

Mitglieder von mindestens 2 Senaten (etwa 18 Personen) angebracht werden können. Von den 6 Sitzungssälen sind 3 für Straf-Senate, 3 für Civil-Senate bestimmt; die ersteren drei sind im Erdgeschoss anzubringen. Keiner der Säle darf nach Süden liegen.

Die Stellung des Gebäudes auf dem gegebenen Bauplatz machte keine wesentlichen Schwierigkeiten, da das viereckige, an der einen Seite schiefwinkelig begrenzte Grundstück sehr ausreichend bemessen ist. Doch erscheint diese Baustelle, bei dem Mangel einer bedeutsamen Axenbeziehung und in ihrer Lage an verhältnissmässig schmalen Strassen, nicht allzu günstig. Nach dem hier mitgetheilten Entwurf wird das Grundstück mit einem aus 4 Flügeln bestehenden Haufe bebaut, dessen Grundform ein geschlossenes, zwei Innenhöfe umfassendes Viereck bildet. Alle wesentlichen Räume sind auf zwei Geschosse (Fig. 198 u. 199) vertheilt. In der Mitte des Viereckes ist, dem Programm gemäss, die grosse Wartehalle 2 angelegt, welche durch Erdgeschoss und Obergeschoss hindurchreicht und von der nach Osten gerichteten Hauptfront aus durch eine angemessene Portal-Anlage und eine stattliche Vorhalle 1 zugänglich gemacht ist. Zur linken Seite schliesst sich dem Mittelraume die Haupttreppe an, während auch für Nebentreppen ausreichend geforgt ist. Die 6 kleineren Sitzungssäle 29, 34, 36, 93, 99, 101 sind je zu dreien im Erdgeschoss und im oberen Hauptgeschoss untergebracht; sie liegen symmetrisch zur Hauptaxe an der westlichen Seite des Gebäudes; der grosse Sitzungssaal 69 ist in das obere Hauptgeschoss, und zwar in die Mitte der Ostfront, gelegt, die Bibliothek 115—122 im nördlichen, die Präsidenten-Wohnung 15—27 u. 77—91 im südlichen Flügel angeordnet. Die Eintheilung im Einzelnen in den beiden Hauptgeschossen erhellt aus den Grundrissen derselben. Das Sockelgeschoss enthält, ausser den Kellern und Vorrathsräumen, die verlangten Wohnungen für Hauswart, Pförtner und Hausdiener, auch Kammern für Bediente des Präsidenten, ferner Waschküchen, Räume für Umdruckpressen, für die Sammelheizung etc. In einem Halbgewerbshaus, über dem rückwärtigen Theile der zur Präsidenten-Wohnung führenden Durchfahrt im Erdgeschoss, liegt die zugehörige Kochküche nebst Vorrathskammer und Anrichte. Im Dachgeschoss sind Räume für ausgeschiedene Acten, Bücher etc. vorgesehen.

Die Vertheilung der Räume, die Anordnung der Verkehrswege und Treppen ist mit grosser Klarheit und Einfachheit im Grundriss durchgeführt; die Anlage erfüllt besonders auch das unumgängliche Erforderniss, dass die durch ihre Bestimmung ausgezeichneten Räume in architektonisch ausgezeichnete Theile des Bauwerkes gelegt sind. Diesen Vorzügen gegenüber sind beim ersten Entwurf Mängel namhaft gemacht worden, die auch bei den hier mitgetheilten, umgearbeiteten Plänen noch nicht völlig beseitigt sind. Dies gilt vor Allem von der Erhellung der die grosse Wartehalle umgebenden Vorräume, welche zum Theile durch 4 kleine Lichthöfe in unzureichender Weise bewerkstelligt werden soll. Vier andere kleine Lichthöfe, früher im Inneren der beiden Seitenflügel angebracht, sind nunmehr entfernt; an Stelle des thurmartigen Aufbaues über der mittleren Halle ist ein Kuppelbau angeordnet; auch ist im Uebrigen die äussere Architektur einheitlicher durchgebildet. Doch haftet ihr, auch in dem für die Ausführung empfohlenen Entwurfe, noch der Mangel eines eigenartigen künstlerischen Gepräges an, ein ästhetisches Erforderniss, das bei einem Bauwerk von dem hohen Range des Reichsgerichtshauses unbedingt verlangt werden muss. Möge es dem Künstler gelingen, auch diesen Theil seiner hohen Aufgabe bei endgültiger Feststellung der Pläne zu erfüllen, gleich wie er hierbei sicherlich nicht verfehlen wird, sein Werk durch Beseitigung sonstiger im Entwurf noch vorhandenen Schwächen zu vervollkommen.

Bezüglich einiger anderen bemerkenswerthen Justizpaläste, die in neuerer Zeit entstanden oder noch im Werden begriffen sind, muss auf die im nachfolgenden Literaturverzeichniss angegebenen Veröffentlichungen verwiesen werden.

Literatur

über »Gerichtshäuser«.

a) Anlage und Einrichtung.

The construction of court-houses and county gaols. Building news, Bd. 28, S. 163.

ENDELL, F. Ueber Geschäftshäuser für Amtsgerichte und Landgerichte, so wie über die zugehörigen Gefängnisse. *Centralbl. d. Bauverw.* 1882, S. 79, 88.

b) Ausführungen und Projecte.

Pugin and Britton. Illustrations of the public buildings of London. 2d edit. by W. H. Leeds. London 1838. Bd. 1, S. 259: *Law courts*.

GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX^{me} siècle. Paris 1845—1850.*

Band 1, Pl. 91, 92: *Palais de justice à Aix.*

127: *Cour d'assises et tribunal civil à Valence.*

37: *Tribunal de première instance à Saint-Lô.*

13—15: *Tribunal de première instance à Clermont-Ferrand.*

71, 72: *Tribunal de première instance à Draguignan.*

Band 2, Pl. 79—81: *Cour d'assises et tribunal civil à Angoulême.*

86: *Cour d'assises et tribunal de première instance à Privas.*

196—197: *Tribunal civil à Valognes.*

47, 48: *Tribunal de première instance à Saint Étienne.*

12: *Tribunal de première instance à Arcis-sur-Aube.*

133: *Tribunal de première instance à Barcelonnette.*

223: *Tribunal de première instance à Gaillac.*

Band 3, Pl. 325: *Tribunal de première instance à Mortain.*

BUSSE. *Das Landgerichts-Gebäude in Elberfeld. Zeitschr. f. Bauw. 1852, S. 247, 363.*

Swansea guildhall and assize courts. Builder, Bd. 10, S. 264.

BUSSE. *Das neue Stadtgerichts-, Inquisitoriums- und Gefängnisgebäude zu Breslau. Allg. Bauz. 1854, S. 134.*

BUSSE. *Kreisgerichtshaus, nebst gerichtlicher Gefangen-Anstalt zu Minden. Zeitschr. f. Bauw. 1855, S. 101.*

BUSSE, C. *Ausgeführte Bauwerke. 1. Heft: Das Kreisgerichtshaus zu Minden. Berlin 1855.*

A critical review of St. George's hall and the assize courts, Liverpool. Builder, Bd. 13, S. 3, 26, 53, 126.

BUSSE. *Das Geschäftshaus für das Kreisgericht in Warendorf. Zeitschr. f. Bauw. 1856, S. 7.*

HERRMANN. *Rath- und Gerichtshaus in Greifenhagen. Zeitschr. f. Bauw. 1856, S. 107.*

Mairie, justice de paix et halle aux grains, à Thioffey. Revue gén. de l'arch. 1857, S. 273 u. Pl. 24.

DIETZ, C. *Das Gerichts- und Postgebäude zu Springfield, Illinois. Allg. Bauz. 1859, S. 348.*

Manchester assize courts. Builder, Bd. 17, S. 289, 307, 323, 328, 339; Bd. 23, S. 136. Building news, Bd. 5, S. 393, 421, 425, 440, 465, 469, 489.

Proposed assize courts, Brüssel. Builder, Bd. 20, S. 332, 387.

BUSSE. *Das Landgerichtsgebäude zu Bonn. Zeitschr. f. Bauw. 1863, S. 329.*

VERDIER, A. & F. CATTOIS. *Architecture civile et domestique etc. Paris 1864. Bd. 2, S. 152: Palais de justice.*

Tribunal of commerce. — Paris. Builder, Bd. 23, S. 781.

Neues Geschäftshaus für das Kreisgericht zu Anklam. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1865, S. 330; 1866, S. 6.

BAILLY, A. N. *Tribunal de commerce de Paris. Revue gén. de l'arch. 1865, S. 248 u. Pl. 53—60; 1866, S. 51 u. Pl. 18—21.*

BULOT, M. *Palais de justice de Nyons. Gaz. des arch. et du bât. 1866, S. 263.*

LISCH. *Palais de justice d'Agen. Gaz. des arch. et du bât. 1866, S. 275, 293.*

DUC & DOMMEY. *Palais de justice. Revue gén. de l'arch. 1866, S. 98 u. Pl. 26—34; 1867, S. 9 u. Pl. 2—8; 1868, S. 205 u. Pl. 47—50.*

STRONG. *Der neue Justizpalast in London. Allg. Bauz. 1867, S. 203.*

New courts of justice. Building news, Bd. 14, S. 18, 57, 79, 75, 95, 117, 137, 142, 234, 249, 306, 322, 358, 413, 440, 474, 635; Bd. 20, S. 322; Bd. 21, S. 368, 408, 428; Bd. 30, S. 489; Bd. 42, S. 794; Bd. 43, S. 10, 44.

KIND. *Kreisgerichts-Etablissement in Effen. Zeitschr. f. Bauw. 1868, S. 349.*

Le nouveau tribunal de commerce à Paris. Nouv. annales de la const. 1868, S. 61.

DUC. *Cour des cassations au palais de justice, à Paris. Moniteur des arch. 1868, Pl. 147, 159, 165, 174, 175, 183, 191, 194, 197, 199, 201, 203, 206—208, 214, 215; 1869, Pl. 555; 1870—71, Pl. 4, 16, 17, 23, 30, 41, 48, 57, 66; 1872, Pl. 8, 30, 33; 1879, Pl. 6; 1880, Pl. 1, 3, 4, 6, 16, 17, 21, 31, 36, 46 u. Pl. aut. XI—XII.*

OPFERMANN, C. A. *Palais de justice, tribunal civil, tribunal de commerce et justice de paix. Nouv. annales de la const. 1869, S. 53.*

The high court, Calcutta. Builder, Bd. 27, S. 857.

Bristol assize courts. Building news, Bd. 16, S. 50; Bd. 20, S. 297, 450.

Voit, v. *Die neueren Landgerichts- und Polizeigefängnisbauten in Bayern. Zeitschr. d. bayer. Arch.-u. Ing.-Ver. 1870, S. 93.*

- New assize courts, Durham. Builder*, Bd. 28, S. 64.
- STREET, G. E. *Intended courts of justice in the Strand. Builder*, Bd. 28, S. 666.
- DUC & DAUMET. *Palais de justice de Paris. Moniteur des arch.* 1870—71, Pl. 49; 1872, Pl. 4, 20.
- DARDEL, R. *Monographie du palais du commerce élevé à Lyon sous l'administration de M. Vaïsse.* Paris 1868.
- New law courts and corporate buildings, Birmingham. Builder*, Bd. 29, S. 684. *Architect*, Bd. 35, S. 221.
- New courts of justice. Builder*, Bd. 25, S. 69, 89, 112, 144, 190, 208, 223, 292, 309, 644, 884; Bd. 29, S. 949; Bd. 30, S. 25, 91, 109; Bd. 43, S. 746.
- Court-house, bell tower, and prison, third judicial district, New York. Building news*, Bd. 29, S. 36.
- WANCKEL. Das neue Gerichtsamts-Gebäude zu Johannegeorgenstadt. *Deutsche Bauz.* 1872, S. 135.
- VOIT, A. Decoration der Gerichts-Säle im Justizgebäude zu Zweibrücken. *Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver.* 1872, S. 8 u. 23.
- Manchester new city court-house. Builder*, Bd. 30, S. 1029.
- CONRADI, C. Das Gerichts- und Spritzen-Haus in Kirn. *HAARMANN's Zeitschr. f. Bauhdw.* 1873, S. 6.
- Palais de justice du Havre. Encyclopédie d'arch.* 1874, S. 44, 110 u. Pl. 189, 195, 199, 216, 229. *Moniteur des arch.* 1874, Pl. 32, 39, 48; 1875, Pl. 7, 8, 28, 29; 1876, Pl. 46.
- Newcastle police courts. Builder*, Bd. 32, S. 947.
- Le palais de justice fédéral. Eifenb.*, Bd. 4, S. 224.
- Nouveau palais de justice de Bruxelles. Semaine des confl.* 1876—77, S. 222.
- Projekt eines Justizgebäudes für die Strafrechts-Pflege nebst Untersuchungsgefängniß in Hamburg. *Deutsche Bauz.* 1877, S. 433.
- Landgerichts-Gebäude in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 276.
- Die Konkurrenz für Entwürfe zu dem Schweizer Bundes-Justizpalast in Lausanne. *Deutsche Bauz.* 1878, S. 40, 161.
- Palais de justice fédéral à Lausanne.* Besprechung der Concurrenzpläne. *Eifenb.*, Bd. 8, S. 20, 25, 40, 46, 62 u. 72.
- VIONNOIS. *Restauration et agrandissement du palais de justice à Dijon. Moniteur des arch.* 1878, S. 106, 116, 137, 149, 165, 182 u. Pl. 16—18, 27—28, 40—42, 46—47, 48, 53, 54; 1879, Pl. 3, 4.
- The palace of justice, Paris. Builder*, Bd. 36, S. 245.
- The court of small causes, Calcutta. Builder*, Bd. 36, S. 300.
- The new law courts, Vienna. Builder*, Bd. 36, S. 962; Bd. 37, S. 202, 204.
- VIONNOIS, F. *Architecture civile bourguignonne. Restauration et agrandissement du palais de justice de Dijon.* Paris 1879.
- Bauten und Entwürfe. Herausgegeben vom Dresdener Architekten-Verein. Dresden 1879.
- Bl. 105, 106, 123, 124: Justizgebäude zu Dresden; von TROBSCH & ECK.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1878 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XI. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1879, S. 544.
- Das neue Justiz-Gebäude in Stuttgart. *Deutsche Bauz.* 1879, S. 494.
- LANGE, A. Neues Amtsgerichts-Gebäude und Pfarrhaus zu Euskirchen. *Deutsche Bauz.* 1879, S. 532.
- KOCH, A. *Palais de justice fédéral à Lausanne.* *Eifenb.*, Bd. 10, S. 31.
- The new courts of justice, Stuttgart. Builder*, Bd. 37, S. 12, 14.
- New police-courts and station, Bow street. Builder*, Bd. 37, S. 686.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1879 in der Ausführung begriffen gewesen sind. A. Aus dem Gebiete des Landbaues. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. *Zeitschr. f. Bauw.* 1880, S. 537.
- Das Jefferson-Market-Gerichtshaus in New-York. *Deutsche Bauz.* 1880, S. 57.
- Das neue Landgerichts-Gebäude zu Zwickau. *Deutsche Bauz.* 1880, S. 95.
- Der Neubau des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin. *Wochbl. f. Arch. u. Ing.* 1880, S. 304, 310.
- WIELEMANS, A. v. Pavillonhelm am k. k. Justiz-Palaste in Wien. *Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver.* 1880, S. 137.
- Das neue Justizgebäude in Stuttgart. *Zeitschr. f. Baukde.* 1880, S. 251.
- POELAERT, S. *Nouveau palais de justice de Bruxelles. Notice descriptive par F. Wellens.* Brüssel 1881.
- Wiener Neubauten. Serie B. Wiener Monumental-Bauten. I. Band. Wien 1881—85. Justizpalast von A. v. WIELEMANS.

Der k. k. Justiz-Palast in Wien. Wien 1881—85.

HERRMANN. Landgerichtsgebäude in Potsdam. Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 124.

DIETRICH, A. Landgerichtsgebäude in Mülhausen im Elfs. Zeitschr. f. Baukde. 1881, S. 515.

RUNGE. Bau des Gerichts-Gebäudes zu Hannover. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1881, S. 155.

Mairie et justice de paix à Neuwy-le-Roi. Encyclopédie d'arch. 1881, S. 89 u. Pl. 757, 758.

Design for a county court. Architect, Bd. 25, S. 337.

Das neue Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 206; 1882, S. 56.

Neues Justizgebäude in Hannover: UNGER, TH. Hannover. Führer durch die Stadt und ihre Bauten. Hannover 1882. S. 176.

CANZLER, A. Das neue Justizgebäude in Dresden. Zeitschr. f. Bauw. 1882, S. 1.

Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1880 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XII. Geschäftshäuser für Gerichte. Zeitschr. f. Bauw. 1882, S. 144.

THIENEMANN, O. Das neuerbaute Kreisgerichtsgebäude in Neutitschein. Allg. Bauz. 1882, S. 105.

Geschäftsgebäude für das Amtsgericht in Stettin. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 232.

Geschäftsgebäude und Gefängnis für das Landgericht und die Amtsgerichte in Flensburg. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.

LEHMBECK. Ueber die neuen Gerichtsgebäude in Hamburg, Hannover, Braunschweig und Kassel. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1882, S. 326.

Das Justiz-Palais mit dem damit verbundenen neuen Gefangenen-Hause zu Dresden. Deutsches Baugwks.-Bl. 1882, S. 305, 321, 339.

Palais de justice et cour de cassation, à Paris. Revue gén. de l'arch. 1882, S. 124, 263 u. Pl. 32—33.

The new law courts, Melbourne. Architect, Bd. 26, S. 335.

WANCKEL, O. Das Landgerichtsgebäude in Zwickau. Zeitschr. f. Bauw. 1883, S. 361.

Das Geschäftshaus für das Landgericht in Guben. Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 145.

Erweiterungsbau des Gerichtsgebäudes in Köln. Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 457.

Neubau eines Amtsgerichts für die Stadt Buckau bei Magdeburg. Baugwks.-Ztg. 1883, S. 868.

New palace of justice, Brussels. Building news, Bd. 45, S. 1000; Bd. 46, S. 552. *Architect*, Bd. 30, S. 257.

United states court-house, Detroit. American architect, Bd. 14, S. 163.

United states court-house, Peoria. American architect, Bd. 14, S. 174.

Das neue Justizgebäude in Stuttgart: Stuttgart. Führer durch die Stadt und ihre Bauten. Stuttgart 1884. S. 109.

Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1882 in der Ausführung begriffen gewesen sind. XIII. Geschäftshäuser für Gerichte. Zeitschr. f. Bauw. 1884, S. 80.

ZIMMERMANN. Das neue Strafjustizgebäude zu Hamburg. Deutsche Bauz. 1884, S. 113, 137.

Die Gesamt-Baukosten des k. k. Justiz-Palastes in Wien. Zeitschr. des öft. Ing.- u. Arch.-Ver. 1884, S. 142.

Interior of the new shire hall, Shrewsbury. Architect, Bd. 31, S. 281.

Gerichtshäuser in Mailand: *Milano tecnica dal 1859 al 1884 etc.* Mailand 1885. S. 262.

HERRMANN. Das Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 15, 522.

Amtsgerichtsgebäude für Balve in Westfalen. Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 86.

Die Preisbewerbung für Entwürfe zum Reichsgerichtshause in Leipzig. Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 113.

Neubau des Gerichtsgebäudes in Frankfurt a. M. Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 343.

Die Konkurrenz für Entwürfe zum Reichsgerichtshause in Leipzig. Deutsche Bauz. 1885, S. 149, 261, 173, 185.

Das neue Geschäftsgebäude für die Zivil-Abtheilungen des Landesgerichts und Amtsgerichts Berlin II am Halleischen Ufer No. 29—31. Deutsche Bauz. 1885, S. 425.

Der neue Justiz-Palast in Brüssel. Deutsche Bauz. 1885, S. 509, 521, 533.

CAMUT, E. & BRÉASSON. *Palais de justice à Meaux. Nouv. annales de la const.* 1885, S. 161.

Palais de justice d'Alger. Encyclopédie d'arch. 1885, S. 58 u. Pl. 991, 1002, 1007, 1013, 1021, 1025.

- ENDELL U. WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. Abth. II. Berlin 1886. XII: Geschäftshäuser für Gerichte.
- Gerichtsgebäude in Frankfurt a. M.: Frankfurt a. M. und seine Bauten. Frankfurt 1886. S. 232.
- Zusammenstellung der bemerkenswertheren Preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1884 in der Ausführung begriffen gewesen sind. A. Im Gebiete des Landbaues. XIII. Geschäftshäuser für Gerichte. Zeitschr. f. Bauw. 1886, S. 438.
- Erweiterungsbau des Gerichtsgebäudes in Breslau. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 70.
- Der neue Justizpalast im Haag. Deutsche Bauz. 1886, S. 97.
- BALLU, A. *Palais de justice à Bucharest. Semaine des const.*, Jahrg. II, S. 125.
- Selected design for the Birmingham law courts. Builder*, Bd. 51, S. 160.
- The Birmingham assize courts. Building news*, Bd. 51, S. 232. *Architect*, Bd. 36, S. 377.
- Proposed »City courts«, Toronto. Building*, Bd. 5, S. 19.
- WILLIAM ET FARGE. *Le recueil d'architecture. Paris.*
- 6^e année, f. 57, 58: *Tribunal de commerce de Fécamp*; von BERNARD.
- 7^e année, f. 2, 3: *Tribunal de Cholet*; von JUMELIN.
- f. 20: *Tribunal de commerce à Yvetot*; von LEFORT.
- 8^e année, f. 2, 57: *Tribunal de Rethel*; von COUTY & REIMBEAU.
- 9^e année, f. 14, 25: *Palais de justice de Sarlat*; von DUBET.
- f. 27, 42, 53: *Palais de justice à Dijon*; von VIONNOIS.
- Croquis d'architecture. Intime club. Paris.*
- 1866—67, No. II, f. 2, 3: *Tribunal de 1^{ère} instance.*
- No. V, f. 5, 6: *Un palais de justice.*
- 1868—69, No. I, f. 4 } : *Palais de justice d'Alger.*
- 1869—70, No. VI, f. 3, 4 }
- 1870—71, No. II, f. 5: *Une salle de cour d'assises.*
- 1872, No. IX, f. 2, 3: *Un palais de justice du Havre.*
- 1874, No. I, f. 3: *Un palais de justice pour un chef-lieu de département de 3^e ordre.*
- 1876, No. II, f. 3—6 } : *Un palais de justice pour Paris.*
- No. III, f. 1, 2 }
- 1877, No. II, f. 3—6 } : *Le palais de justice de Charleroi.*
- No. III, f. 1—3 }
- 1885, No. X, f. 1: *Projet de palais de justice pour Bucharest.*

2. Kapitel.

Gefängenhäuser.

Von THEODOR v. LANDAUER und Dr. EDUARD SCHMITT.

Im vorliegenden Kapitel sollen unter obiger Ueberschrift eben sowohl die Gefängnisse im engeren Sinne, also die Häuser für Untersuchungs- und Haft-Gefangene, als auch die eigentlichen Straf-Anstalten (einschl. der Zuchthäuser), so weit sie nicht zur Unterbringung von jugendlichen Verbrechern dienen oder unter die Zwangs-Arbeitshäuser einzureihen sind, behandelt werden.

a) Allgemeines.

1) Geschichtliches über die Entwicklung des Gefängnisbaues.

Die Erbauung von Gefängnissen behufs der Verbüßung von Strafen mittels Entziehung der Freiheit nach besonderen Grundsätzen gehört der neueren Geschichte an. Bis zum XVIII. Jahrhundert waren fast sämtliche Gefängenhäuser, deren

systematische Errichtung überhaupt erst von der Mitte des XVI. Jahrhunderts datirt, mehr Gesellschafts-Locale für den Auswurf der Menschheit, Pflanzstätten sittlicher Verwilderung, in denen die Gefangenen ohne Trennung der Geschlechter und des Alters und ohne Beschäftigung ein ungeordnetes Zusammenleben führten, dessen verderbliche Folgen endlich zu einer neuen Epoche in der Geschichte des Gefängniswesens führten²⁶³). Im Jahre 1786 bildete sich in Nord-Amerika ein Verein unter dem Namen »Philadelphische Gesellschaft zur Milderung des Elendes in den öffentlichen Gefängnissen«, dergleichen in Boston, und in Europa drangen Philanthropen, wie *Howard* in England, *Montesquieu* in Frankreich, *Filangieri* und *Beccaria* in Italien auf Reformen im Gefängniswesen.

Die ersten Spuren eines Umschwunges finden sich in dem im Jahre 1771 unter *Maria Theresia* auf den Antrag des *Vicomte Vilain XIII* erbauten, nach neuen Principien organisirten Gefängnisse zu Gent. An Stelle der Zusammenhäufung der Gefangenen, ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter, der Unordnung, Unsittlichkeit und Unthätigkeit trat Scheidung der Männer, Frauen und Kinder, Disciplin und Zwangsarbeit; die gebräuchlichen gemeinschaftlichen Schlaffäle wurden durch Einzel-Schlafzellen ersetzt, und es finden sich in diesem Gefängnisse schon die Keime der später mit so grossen Erfolgen durchgeführten Grundsätze; leider wurden die günstigen Erfolge dieser Organisation bald wieder unterbrochen aus Gründen, welche näher anzugeben hier zu weit führen würde.

Das Gefängnis in Gent blieb aber der Ausgangspunkt für die fernere Entwicklung der Gefängnisfrage, nicht nur in Europa, sondern auch in Amerika.

Dort bildeten sich, wie weiter unten näher ausgeführt werden soll, in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts die unter sich wesentlich verschiedenen Systeme der gemeinschaftlichen Arbeit bei Tage, unter strenger Auflage des Stillschweigens, und der Trennung während der Nacht einerseits und das der völligen Isolirung der Gefangenen bei Tag und bei Nacht andererseits weiter aus, und es sind in den nordamerikanischen Staaten von 1816—40 nicht weniger als 28 Straf-Anstalten nach den vorerwähnten Systemen erbaut worden.

Bald darauf wurden, insbesondere auf Grund der Berichte des 1832 nach Amerika gesendeten Inspectors der englischen Gefängnisse, *William Crawford*, welcher sich für die Isolirung der Gefangenen entschied, in England, Schottland und Irland eine grössere Zahl von neuen, für Einzelhaft bestimmten Gefängnissen erbaut, eben so in Frankreich, welches *Beaumont* und *de Tocqueville* nach Amerika sandte, in Holland, Schweden, Preussen und Baden der Bau neuer Gefängnisse in Angriff genommen. Mehr als ein anderes Land aber hat Belgien auf dem Gebiete des Gefängniswesens mit den Einrichtungen vergangener Zeiten gebrochen, indem es das 1835 begonnene Werk der Organisation seines Gefängniswesens energisch verfolgte, so dass es nunmehr 28 neue Zellengefängnisse besitzt, welche in Bezug auf die Gesundheitspflege der Gefangenen den höchsten Ansprüchen genügen und durch ihre Construction die Durchführung einer planvoll geordneten Verwaltung ermöglichen.

2) Straf-Systeme.

Zu denjenigen Factoren, welche jede Gefängnisverwaltung voraussetzen muss, wenn — ganz abgesehen von den mehr oder weniger idealen Zwecken einer

^{231.}
Neuere
Gefängnisse.

^{232.}
Bedingungen.

²⁶³) Im Jahre 1703 wurde in Rom das erste Zellengefängnis (durch *Fontana*) erbaut: dasselbe war für lichterliche Burschen bestimmt.

Besserung der Gefangenen — Ordnung und Disciplin in der betreffenden Anstalt erhalten und zum mindesten keine Verschlimmerung des sittlichen Zustandes der Gefangenen erzielt werden soll, zählen vor anderen:

α) die Trennung der männlichen Gefangenen von den weiblichen, der erwachsenen von den jugendlichen;

β) die Beschäftigung derselben mit ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeiten, im Falle der Vereinigung unter beständiger Aufsicht;

γ) die Unterbringung der Gefangenen während derjenigen Zeit, in welcher dieselben nicht beaufsichtigt sind, also insbesondere bei Nacht, aber auch an Sonn- und Festtagen, in den Stunden, in welchen dieselben nicht zum Gottesdienst oder zur Bewegung im Freien vereinigt und einer Ueberwachung unterzogen sind, in abgeforderten Räumen.

Diese Einrichtungen müssen, wie gesagt, allen gut verwalteten Gefängnissen eigen sein. Ausserdem aber haben sich zur Erzielung besonderer Buß- und Besserungszwecke, je nach der Auffassung der Vorzüge und Nachtheile der Vereinigung oder der Trennung der Gefangenen unter sich und des Einflusses, welcher durch erziehende Mittel auf deren Wiederherstellung zu nützlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gewonnen werden kann, die nachstehend kurz erwähnten besonderen Strafsysteme entwickelt, nach welchen auch die baulichen Einrichtungen verschiedene sind.

233.
Auburn'sches
System.
α) Auburn'sches oder Schweigsystem. Dasselbe verlangt Vereinigung der Gefangenen bei Tage unter stillschweigender Beschäftigung und strenger Aufsicht, Trennung dagegen während der Nacht in besonderen Schlafzellen.

Anknüpfend an die schon einige Jahrzehnte zuvor in Gent eingeführte Organisation der Trennung und Beschäftigung der Gefangenen, so wie im Anschluß an das durch Papst *Clemens IX.* im Hospital von St. Michael zu Rom eingeführte, auf Absonderung und Arbeit gegründete Pönitentiar-System ist dieses System auf Grund der Bemühungen einer Gesellschaft von Menschenfreunden in Boston erstmals durch die 1821—23 erfolgte Erbauung eines besonderen Flügels der Straf-Anstalt in der Stadt Auburn für den westlichen Theil des Staates New-York eingeführt worden. Bis zum Jahr 1837 waren schon 14 weitere Gefängnisse nach diesem Systeme in den Vereinigten Staaten neu erbaut, nämlich eines für die Stadt New-York auf der Insel Blackwell, ein weiteres in Singing für den Staat New-York, in Windsor für den Staat Vermont, in Concord für den Staat New-Hampshire, in Wethersfield für den Staat Connecticut, in Charlestown für den Staat Massachusetts, in Baltimore für den Staat Maryland, in Milledgeville für den Staat Georgia, in Nashville für den Staat Tennessee, in Frankfort für den Staat Kentucky, in Columbus für den Staat Ohio, in Baton-Rouge für den Staat Louisiana, in Washington für den Bundesbezirk von Columbia, so wie das Graffchafts-Gefängnis von Worcester im Staat Massachusetts ²⁶⁴⁾.

In Europa finden wir dieses System insbesondere in der Schweiz, wofolbst demselben noch eine Classification der Gefangenen nach ihren moralischen Eigenschaften beigelegt wurde, insbesondere in Lausanne, Genf und St. Gallen, sodann in Sardinien in den Anfangs der vierziger Jahre neu erbauten Anstalten bei Turin und Alessandria. Auch in anderen Staaten, in Frankreich, Preußen und im übrigen Deutschland, finden sich neu erbaute Gefängnisse mit Vereinigung der Gefangenen bei Tag und Trennung bei Nacht, wenn auch ohne das sich als unhaltbar erwiesene Gebot absoluten Stillschweigens, so in Lyon, Nanterre, Paris, Halle, Aachen etc.

234.
System
der
Einzelhaft.
β) System der Einzelhaft. Nahezu gleichzeitig mit dem Auburn'schen System entwickelte sich in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts, ebenfalls in Nord-Amerika, und zwar in Pennsylvanien, das System der Einzelhaft, in der ersten Zeit in gänzlicher Trennung der Gefangenen unter sich und von der Außenwelt bestehend, in der den Anschauungen der Quäker entnommenen Absicht, durch Einkehr in sich den Gefangenen zur Einwirkung des göttlichen Geistes, zur Buße und Besserung zu führen, später durch Besuche der Anstaltsbeamten und Gefängnisfreunde, so wie

²⁶⁴⁾ Abbildungen hiervon giebt *Julius* in seinem Werke: Nordamerikas sittliche Zustände. Leipzig 1839.

durch Abkürzung der Strafdauer, zeitweise auch durch Zurückverfetzung in Gemeinschaftshaft, gemildert.

Ausgehend von der Unnatur des absoluten Stillschweigens und der Unmöglichkeit, dasselbe aufrecht zu erhalten, so daß der Zweck, die Verschlechterung der Gefangenen durch Mittheilungen unter sich zu verhindern, ja doch nicht erreicht wurde, wollte das System der Einzelhaft den Gefangenen allen üblen Einflüssen seiner Mitgefangenen entziehen, und ihn durch Nachdenken in der Einsamkeit zum Bewußtsein der verwirkten Schuld und zur Umkehr vom Wege des Lasters bringen.

Auch hierbei hat man sich groben Täuschungen hingegeben und zu wenig Rücksicht auf die Verschiedenheit der physischen und psychischen Eigenschaften der Gefangenen genommen und in Folge dessen längere Zeit hindurch nur verkehrte Resultate gewonnen. Erst später wurde noch in Amerika, vornehmlich aber in England und Belgien, das an sich allein richtige Princip der Trennung milder und verständiger und mit den besten Erfolgen durchgeführt.

Das erste pennsylvanische Gefängniß wurde Dank den Bemühungen der schon oben erwähnten »Philadelphischen Gesellschaft zur Milderung des Elends in den öffentlichen Gefängnissen« im Jahre 1825 für den Staat Pennsylvanien bei Philadelphia erbaut und 1829 bevölkert, bald darauf noch mehrere andere: zu Pittsburg ein Staatsgefängniß für den westlichen Theil Pennsylvaniens, je ein weiteres zu Trenton für den Staat New-Jersey, zu Providence für den Staat Rhode-Island, zu Montreal für die Provinz Nieder-Canada, das Haftgefängniß der Stadt New-York, so wie 2 Graffchafts-Gefängnisse zu Philadelphia und Pittsburg etc., sämmtlich nach dem System der vereinzelter Haft unter Anwendung der vom englischen Baumeister *John Haviland* erfundenen Plane.

Als 1834 England seinen vieljährigen Gefängniß-Inspector *William Crawford* und bald darauf Frankreich *Beaumont* und *Tocqueville*, *Blouet*, *Ducpétiaux*, *Moreau*, *Christoph* nach Nord-Amerika zum Studium des Gefängnißwesens in den Vereinigten Staaten sandte, waren dafelbst seit 1816 schon 28 neue Gefängnisse theils nach Auburn'schem, theils nach Philadelphischem System erbaut.

England entschied sich auf den Grund der 1838 erstatteten Berichte seiner Gefängniß-Inspectoren *Crawford* und *Withwort Ruffel* für das System der Einzelhaft, und nachdem schon zuvor wesentliche Verbesserungen in den älteren Gefängnissen *Milbank* und *Coldbathfields-prison* zu London, im Corrections-Haus zu Glasgow in Schottland vorgenommen waren, entstanden bald neue Strafhäuser nach dem System der Einzelhaft, voran das neue von *Jebb* erbaute Mustergefängniß in Islington bei London, zu welchem im Jahre 1840 der Grundstein gelegt wurde; sodann das große Gefängniß für Einzelhaft bei Perth in Schottland, das Graffchafts-Gefängniß zu Belfast in Irland, das Stadtgefängniß zu Bath in England, die Gefängnisse zu Hartford, Bristol, Hereford, Peterborough, Scarborough, Buckingham und Wilton, die Graffchafts-Gefängnisse von Stafford und Becks etc.

Gleichzeitig begann der Neubau von Gefängnissen für Einzelhaft in Belgien, und es sind dafelbst von 1835 an bis auf die neueste Zeit, wie schon oben angeführt, nicht weniger als 28 Gefängniß-Neubauten zur Ausführung gekommen, nämlich jene zu Tondres, Brüssel (2), Marche, Lüttich, Brügge, Dinant, Verviers, Charleroi, Courtrai, Antwerpen, Hasselt, Louvain (2), Gent, Termonde, Mons, Alon, Tournai, Hui, Malines, Neufchateau, Namur, Ypres, Furnes, Nivelles, Audenaarde und Tournhout.

Auch in Frankreich wurden einige größeren Gefängnisse ausschließlich nach dem System der Einzelhaft gebaut, u. A. die Gefängnisse *Mazas* und *La Roquette* in Paris, eben so in Schweden und Norwegen die Gefängnisse zu Stockholm und Christiania, sodann in Preußen das Gefängniß in Moabit nach dem Vorbild des Mustergefängnisses zu London, in Hannover ein neues Zellengefängniß, in Baden das Männer-Zuchthaus zu Bruchsal, in Bayern das Zellengefängniß zu Nürnberg, in Württemberg das Zellengefängniß zu Heilbronn etc.

γ) Gemischtes System. Eine Verbindung der beiden vorgeführten Systeme — abgesehen von dem Gebot des Stillschweigens, welches ja keinen Einfluß auf die baulichen Einrichtungen einer Straf-Anstalt hat — findet sich in vielen Gefängnissen schon aus dem Grunde, weil in Gemeinschafts-Gefängnissen neben den zur Vereinigung bestimmten Arbeitsfälen eine Anzahl Zellen zur Absonderung einzelner Gefangenen, andererseits in Gefängnissen mit Einzelhaft Arbeitsfäle zur Unterbringung

derjenigen Gefangenen unentbehrlich find, welche aus pſychiſchen oder phyſiſchen Gründen die Einzelhaft nicht ertragen können oder doch zeitweiſe aus derſelben in die Gemeinschafts-Localen verſetzt werden müſſen.

So weit eine ſolche Verbindung in nur untergeordneter Weiſe oder nur für Disciplinar-Zwecke beſteht, läßt ſich hiergegen nichts einwenden; bei größerer Ausdehnung aber muß ein gemiſchtes Syſtem der Einheit des Planes und der Ueberſichtlichkeit der zu treffenden Einrichtungen nothwendig Abbruch thun. Es iſt daher vorzuziehen, für beide Syſteme getrennte Anſtalten zu errichten und die baulichen Einrichtungen für jedes derſelben möglichſt conſequent ein- und durchzuführen, im Falle der Nothwendigkeit des Uebertrittes von einem zum anderen aber eine Verſetzung der Gefangenen aus der für Gemeinschaft erbauten Anſtalt in die für Einzelhaft beſtimmte und umgekehrt vorzunehmen.

236.
Iriſches
Syſtem.

2) Iriſches oder Progreſſiv-Syſtem. Dieſes verdankt ſeine ſeit dem Jahre 1854 in England ins Werk geſetzte Einführung *Sir Walter Crofton*. Daſſelbe theilt die Durchführung der Haft in 4 Stadien, deren erſtes in einer 8 bis 9 Monate währenden Einzelhaft, das zweite in gemeinſchaftlicher Zwangsarbeit in mehreren Claſſen, mit Vorrückten von einer niederen zur höheren Abtheilung, das dritte in der Verbringung der Gefangenen in eine Zwischenanſtalt gewerblichen oder landwirthſchaftlichen Charakters und deren viertes in der Beurlaubung ſolcher Gefangenen, deren Aufführung eine Rückkehr in die menſchliche Gefellſchaft unbedenklich erſcheinen läßt, und in Stellung derſelben unter polizeiliche Aufſicht bis zum Ablauf ihrer Strafzeit beſteht.

Daſſelbe hat bis jetzt entſchieden die günſtigſten Reſultate nachzuweiſen, verlangt aber für ſich keine beſonderen baulichen Einrichtungen, weſhalb deſſelben hier nur kurz erwähnt wird.

237.
Galeeren
und
Bagni.

Befondere Arten von Strafeinrichtungen haben oder hatten die ſeeſahrenden Nationen in den Kriegsgaleeren und den Bagni.

Galeere war im Mittelalter der Name für die Kriegsfahrzeuge. Das Rudern in denſelben war eine ſchwere Arbeit, und die chriſtlichen Staaten verwendeten deſhalb dazu ſchon beſtrafte Verbrecher oder türkiſche Kriegsgefangene. Dieſe Ruderer, Galeerenſclaven genannt, wurden mittels Ketten an die Ruderbänke geſchloſſen, und ihr Loos war ein ſehr grauſames.

Mit dem Namen Bagno wurden in Frankreich unter *Ludwig XIV.* die Straf-Anſtalten für ſchwere Verbrecher belehnt; ſie traten an die Stelle der bis dahin gebrauchten Galeeren. Die Sträflinge wurden zu Hafen- und Arſenal-Arbeiten verwendet. Zu förmlichen Straf-Anſtalten wurden die Bagni 1749 gemacht, ſo z. B. zu Toulon, Breſt, Rochefort, Lorient (letztere für Militärſträflinge). Die Gefangenen wurden ſtreng behandelt; ſo weit die Arbeit es geſtattete, waren je zwei ſtets mit Ketten an einander geſchloſſen. Unter *Napoleon III.* wurde in Frankreich die Zwangsarbeit im Bagno mit dem Syſtem der Straf-Colonien vertauſcht. In Italien beſtehen zur Zeit noch Bagni.

3) Arten der Gefängniſſe.

238.
Entziehung
der
Freiheit.

Die Entziehung der Freiheit wird geſetzlich verfügt zum Zweck der Unterſuchung, zur Verwahrung von Angeklagten und Schuldern, ſo wie zur Verbüßung von Strafen kürzerer und längerer Zeit. Hiernach entſteht die Nothwendigkeit der Erbauung von Unterſuchungs- und Haft-Gefängniſſen, ſo wie von kleineren und größeren Straf-Gefängniſſen.

Unterſuchungs-Gefangene, Haft-Gefangene, Schuld-Gefangene und Gefangene mit kürzerer Strafzeit werden gewöhnlich in den Bezirks-Gefängniſſen, meiſtens in Einzelhaft, Gefangene, welche zu längerer oder entehrender Strafe verurtheilt ſind, in beſonderen Anſtalten untergebracht.

Das Deutsche Strafgesetzbuch insbesondere bestimmt folgende mit Freiheitsentziehung verbundene Strafen:

α) Lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere von 1 bis 15 Jahren, während welcher die Verurtheilten zu den in der Straf-Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten sind;

β) Gefängnisstrafe von 1 Tag bis 5 Jahren, während welcher die Verurtheilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende, angemessene Weise zu beschäftigen sind;

γ) lebenslängliche oder zeitliche Festungsstrafe, letztere bis zu 15 Jahren, bestehend in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen;

δ) Haftstrafe bis zu 6 Wochen, bestehend in einfacher Freiheitsentziehung.

Sowohl die Zuchthaus- als die Gefängnisstrafe kann, sowohl für die ganze Dauer, als für einen Theil der erkannten Strafzeit, in Einzelhaft vollzogen werden, welche jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf.

Die Festungsstrafe wird in Festungen, auch in anderen hierzu besonders bestimmten Räumen vollzogen; es verbleiben somit nur 3 Arten von Gefangenen, für deren Unterbringung in besonderen Gebäuden zu sorgen ist; die Haftstrafe wird gewöhnlich in den für Untersuchungszwecke erforderlichen Localen in einem und demselben Gebäude verbüßt.

239.
Arten
der
Gefängnisse.

Demnach haben wir als getrennte Gefangen-Anstalten zu betrachten:

α) die am Sitze der Bezirksgerichte und Landgerichte zu erbauenden gerichtlichen Gefängnisse, enthaltend die erforderlichen Untersuchungs-Gefängnisse, die Haft-Localen und die Gefängnisse der zu kürzerer Strafdauer verurtheilten Straf-Gefangenen;

β) die zur Verbüßung der Gefängnisstrafen bestimmten Landesgefängnisse, so wie

γ) die zur Verbüßung der Zuchthausstrafe bestimmten Zuchthäuser.

Die Untersuchungs-Gefängnisse sollen in der Regel Einzelgefängnisse sein; werden die unter β und γ erwähnten Straf-Anstalten für Einzelhaft bestimmt, so nennt man sie noch insbesondere Zellengefängnisse.

Unter Umständen kommt noch eine vierte Art von Gefängnissen, die sog. Polizei-Gefängnisse, in Frage. Abgesehen davon, daß jedes Geschäftshaus einer Polizei-Behörde mit einigen Arrest-Zellen ausgerüstet werden muß, in denen die von den Polizei-Organen arretirten Personen zunächst oder auf längere Zeit unterzubringen sind, ist in vielen Staaten den Polizei-Behörden auch eine Strafgewalt übertragen, indem sie bei sog. Polizei-Übertretungen, d. h. beim Zuwiderhandeln gegen gewisse polizeiliche Strafvorschriften, die Jurisdiction an Stelle der Gerichte ausüben.

In der deutschen Strafproceß-Ordnung vom 1. Februar 1877 wird (durch §§. 453 bis 458) den Polizei-Behörden eine solche Gewalt bloß für eigentliche Übertretungen zugestanden; dieselben haben nur das Recht, auf Haft bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldstrafe, so wie auf eine etwa verwirkte Einziehung zu erkennen.

b) Erfordernisse, Gesamtanlage und Hauptabmessungen.

Die in einem Gefangenhause erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen lassen sich unterscheiden in solche, welche Haftzwecken zu dienen haben, ferner in solche, welche für die Zwecke der Verwaltung bestimmt sind, und endlich in solche, welche der Wirthschafts- und Arbeitsbetrieb nothwendig macht.

240.
Erfordernisse.

Für Haftzwecke sind erforderlich:

1) Die eigentlichen Hafträume, welche zu unterscheiden sind als:

α) Haft- oder Gefängniszellen für Einzel- oder Isolirhaft — Einzel- oder Isolirzellen;

- β) Hafräume für Gemeinschaftshaft — Gemeinschaftszellen (für 3 bis 6 Personen) und andere gemeinsame Hafräume.

Die Einzelzellen sind Tag- und Nachtzellen zugleich; auch viele Gemeinschaftszellen dienen den darin untergebrachten Gefangenen bei Tag und bei Nacht zum Aufenthaltsraum. Wenn indess die Gemeinschaftszellen und die gröfseren gemeinsamen Hafräume von den Gefangenen nur bei Tage benutzt werden, so sind in älteren Gefängnissen für die Nacht

- γ) grofse Schlaffäle vorhanden, in denen die Bettstellen untergebracht sind; besser ist es, die Gefangenen Nachts von einander zu sondern und
 δ) Nacht- oder Schlafzellen anzuordnen, sei es, dafs jede derselben von den übrigen ganz geschieden ist, oder dafs gröfsere Schlafräume in einzelne Schlafbuchten (auch Schlafkäfige oder Schlaf-boxes genannt) getrennt sind.

Hierzu kommen noch

- ε) Straf- oder Dunkelzellen für Vergehen gegen die Hausordnung.
 2) Aufnahme-, Reinigungs- und Desinfections-Zellen für die neu eingelieferten Gefangenen.
 3) Badezellen oder sonstige Reinigungsräume.
 4) Spazierhöfe, in denen die Gefangenen sich im Freien ergehen können.
 5) Krankenzimmer, bezw. Krankenhaus.
 6) Andachtsraum oder Betfaal, Capelle, bezw. Kirche.
 7) Spülzellen, welche die Ausgüsse aufzunehmen und zur Unterbringung der zur Reinigung nothwendigen Geräthschaften zu dienen haben.

Für die Zwecke der Verwaltung sind erforderlich:

- 8) Geschäftszimmer für den Gefängnisvorstand (Director, Inspector etc.), bezw. für den Oberaufseher.
 9) Dienstwohnung für diesen leitenden Beamten.
 10) Geschäftszimmer für Aufseher²⁶⁵⁾ und andere Beamten.
 11) Dienstwohnungen für mehrere dieser Beamten — am besten für alle fest angestellten und verheiratheten Beamten.
 12) Sprech- oder Besuchzimmer, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. sprechen können.
 13) Zimmer, worin die Gefangenen vom Untersuchungsrichter etc. vernommen werden können²⁶⁶⁾.
 14) Vorraths-Magazine, Lagerräume für Kleider, Wäsche etc.
 15) Zimmer, erforderlichen Falles Wohnung für den Geistlichen.
 16) Zimmer, erforderlichen Falles Wohnung für den Arzt, wohl auch Raum für eine Apotheke.

Bei gröfseren Gefangenhäusern ist noch erforderlich:

- 17) Ein Thorgebäude mit dahinter liegendem Vorhof.

Für den Wirthschafts- und Arbeitsbetrieb sind erforderlich:

- 18) Kochküche mit Speisekammer, Vorrathskeller, bezw. -Schuppen und allem sonstigen Zubehör.

²⁶⁵⁾ Wenn auch der Aufseher den ganzen Tag über auf dem Corridor oder in den Haftzellen sich aufhalten soll, so bedarf er doch eines Zimmers, in welchem er Inventariestücke, Arbeitsmaterial, Geräte etc. sicher aufbewahren und die ihm obliegenden Schreibereien besorgen kann.

²⁶⁶⁾ Vergl. Art. 191 (S. 182).

- 19) Bäckerei.
- 20) Wafchküche mit allem Zubehör.
- 21) Arbeitsräume für die in Gemeinschaft zu haltenden Gefangenen; verschiedene Werkstätten für Schreiner, Böttcher, Eisenarbeiter etc.
- 22) Magazine für den Arbeitsbetrieb, welche theils zur Unterbringung der zu verarbeitenden Rohstoffe, als auch der Arbeitserzeugnisse dienen.
- 23) Maschinelle Anlagen, mit deren Anlage man indess sehr sparsam sein sollte, da in einem Gefängnisse stets genügend Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.
- 24) Hierzu kommen bei sämmtlichen Gruppen von Räumlichkeiten:
 - α) Aborte und Pissoirs;
 - β) Räume zur Unterbringung der Feuerlösch-Geräthschaften;
 - γ) Hof- und Gartenanlagen.

Nicht in jedem Gefängnisse sind alle vorgenannten Räumlichkeiten und Anlagen zu finden; insbesondere sind in den kleineren Gefängnissen viele derselben nicht vorhanden.

In der Gesamtanlage sowohl, als auch bezüglich der Construction und Einrichtung der Gefangenhäuser hat sich eine ziemlich große Mannigfaltigkeit entwickelt, die sich zum nicht geringen Theile auf die aus einander gehenden Anschauungen über die Art des Vollzuges der Freiheitsstrafe zurückführen lassen. In demselben Maße, als bezüglich des letzteren Punktes die Bestrebungen nach einer gewissen Einheitlichkeit von Erfolg begleitet waren, konnte auch die Verschiedenartigkeit in der baulichen Anlage der Gefängnisse allmählich eine geringere werden, und gerade auf diesem Gebiete ist es in neuerer Zeit gelungen, in einer bestimmten Richtung einen gewissen Erfolg zu erzielen.

241.
Gesamt-
anlage.

Nachdem nämlich schon früher die Freunde einer Gefängnis-Reform im Sinne der Einzelhaft sich hin und wieder mit der Frage beschäftigt haben, nach welchen Normal-Bedingungen Zellengefängnisse zu erbauen seien, welche von den da und dort getroffenen Einrichtungen wesentlich und unentbehrlich seien und auf welche verzichtet werden könne, ist von der Versammlung des »Vereins der deutschen Strafanstalts-beamten« in Wien am 20. September 1883 eine Commission von 7 Mitgliedern zur Beantwortung dieser Fragen niedergesetzt und von derselben namentlich auch in Rücksicht gezogen worden, welche Mittel und Wege sich darbieten, um die hohen Baukosten der Zellengefängnisse erheblich herabzumindern, ohne dabei die Rücksichten auf die Gesundheit der Gefangenen, bequeme Verwaltung und verständigen, zweckmäßigen Strafvollzug aus den Augen zu setzen. Im Jahre 1885 sind nun die Beschlüsse dieser Commission unter dem Titel »Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen«²⁶⁷⁾ erschienen, und es wird im Nachstehenden vielfach Anlaß sein, diese »Grundsätze« anzuführen.

Es wird hierbei auffallen, daß diese »Grundsätze« mehrfach von den Regeln abweichen, die von anderer Seite als richtig anerkannt werden, und daß auch manche Erfahrungsergebnisse damit nicht ganz in Einklang zu bringen sind. In solchen Fällen muß meist das Bestreben, die Baukosten der Zellengefängnisse thunlichst herabzumindern, als Erklärung zu Grunde gelegt werden.

Der bei Entziehung der Freiheit auf mehr oder weniger lange Zeit eintretende Zwang, sich in einem und demselben Raume aufhalten, bzw. denselben mit Anderen theilen zu müssen, verlangt beim Bau von Gefängnissen eine sorgfältige Beobachtung

242.
Baustelle
und
Bauart.

²⁶⁷⁾ Beigabe zu den Blättern für Gefängnis-kunde. Freiburg 1885.

gesundheitlicher Rücksichten, so wie eine möglichst consequente Anwendung der Vorschriften der Gesundheitslehre.

Dies gilt in erster Linie für die Wahl der Baustelle.

Dieselbe soll eine thunlichst freie, bei Landesgefängnissen und Zuchthäusern außerhalb der Städte befindliche, mäßig erhöhte Lage auf wasserdurchlassendem Untergrund haben und gegen die Einwirkung der kalten Nord- und feuchten Westwinde geschützt sein.

So wünschenswerth eine sanfte Neigung der Baustelle mit Rücksicht auf eine rasche Entwässerung derselben erscheint, so sehr ist ein allzu starkes Gefälle wegen der hierdurch bedingten höheren Fußmauern, durch welche die gesammte Bauanlage ohne Zweck vertheuert wird, zu vermeiden.

Die in dieser Richtung von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten aufgestellten Grundsätze lauten:

»Die Anlage von Straf-Gefängnissen inmitten der Städte ist ganz zu vermeiden, eben so die Anlage in dem voraussichtlichen Erweiterungsbezirke der großen Haupt- und Provinzialstädte, so wie der Industrie-Centren. Die beste Lage ist bei einer an der Eisenbahn gelegenen Mittelftadt in der Nähe des Bahnhofes.

Der Bauplatz soll in freier, lichter und luftiger Lage, fern von stagnirenden Wässern und Sümpfen, auf ansteigendem oder hoch gelegenen Terrain und trockenem, möglichst durchlässigen Baugrunde und so hoch gelegen sein, daß die Beseitigung der Abwässer leicht und ohne kostspielige Canalisations- oder Riesel-Anlagen erfolgen kann. Genaue und chemische Bodenuntersuchungen müssen ergeben haben, daß gutes und ausreichendes Trink- und Wirthschaftswasser vorhanden ist. Das erforderliche Wasserquantum ist auf ca. 100 l pro Kopf und Tag der auf dem Anstalts-Terrain wohnenden Bevölkerung zu bemessen . . .«

Bezüglich der Größe des zu wählenden Bauplatzes sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Ist für eine Straf-Anstalt mit gemeinsamer Haft der Betrieb einer Landwirthschaft beabsichtigt, so ist naturgemäß eine beträchtliche Grundfläche erforderlich. Bei Zellengefängnissen verbietet sich ein solcher Betrieb von selbst, und es ist für dieselben ein übermäßig großes Grundstück unnöthig, ja sogar unzulässig. Andererseits erfordert aber die Sicherheit einer solchen Anstalt, daß die Umwährungs- oder Ringmauer von zur Anstalt gehörigen Grundstücken umgeben ist, damit nicht etwa von angrenzenden Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen aus der Versuch gemacht wird, über die Ringmauer hinweg mit den Gefangenen in Verbindung zu treten; ferner ist ein nicht zu karg bemessener Platz für den Bau ausreichender Dienstwohnungen und Anlage dazu gehöriger Gärten erforderlich.

Das von der Ringmauer einzuschließende Grundstück ist in seiner Größe so weit einzuschränken, daß darauf die für Haftzwecke, die Verwaltung und den Wirthschaftsbetrieb unbedingt erforderlichen Höfe Platz finden; eine weitere Ausdehnung vermehrt die ohnedies schon bedeutenden Kosten der Ringmauern.

In den »Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen« ist folgende Bestimmung enthalten: »Das für ein Zellengefängnis bestimmte Areal hat sich in mäßigen Grenzen zu halten. Für ein Zellengefängnis von 500 Köpfen genügen zu dem von der Ringmauer umschlossenen Platze 250 bis 300 a. Das für Beamtenwohnungen und deren Gärten bestimmte, so wie das sonst noch erforderliche Areal ist so zu bemessen, daß um die Anstalt herum noch ein genügend freies Terrain verbleibt, um dieselbe von Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen zu trennen.«

Bei dieser Raumbemessung ergeben sich für einen Gefangenen 0,5 bis 0,6 a Grundfläche innerhalb des von der Ringmauer umschlossenen Platzes.

Die anzuwendende Bauart soll hinreichend fest und sicher, möglichst einfach und sparsam, das zum Bau verwendete Material durchaus trocken und, mit Rücksicht auf die nöthige Sicherheit, von besonderer Festigkeit sein.

Indess ist eine besonders feste und massige Ausführung speciell nur bei den für den Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Theilen erforderlich; für die übrigen,

der Verwaltung und dem Betriebe dienenden Räume ist eine leichtere und einfachere Construction zulässig. Deshalb ist es, im Sinne einer weisen Sparsamkeit, zweckmässig, vom eigentlichen Gefängnis- oder Hauptgebäude alle Räume fern zu halten, welche in demselben nicht unbedingt enthalten sein müssen.

Kleinere Gefängnisse werden häufig nur zweigeschossig erbaut; grössere Gefangenhäuser erhalten indess meist über dem Keller-, bezw. Sockelgeschoss noch 3 weitere Geschosse.

Um die verhältnissmässig grossen Kosten des Einzelhaft-Systemes einigermaßen herabzumindern, hat man in der neuesten Zeit bei grossen Zellengefängnissen (z. B. bei der Straf-Anstalt in Gross-Strehlitz) von der Anordnung des sonst üblichen, zu Vorrathsräumen, Strafzellen, Heizräumen etc. ausgebauten Kellergeschosses abgesehen, dafür aber den Fussboden des untersten Geschosses unmittelbar in das Erdreich eingebettet und ungefähr in der Höhe des letzteren angelegt; über diesem Erdgeschoss werden 3 Obergeschosse errichtet und zu Zellen ausgebaut, wodurch eine erheblich gesteigerte Ausnutzung des umbauten Raumes zu Haftzwecken gegen früher erreicht, aber auch der Dienst in 4 Stockwerken über einander erschwert wird.

Hinsichtlich der äusseren Architektur ist das Bestreben darauf zu richten, durch einfache, aber solide Einzelausbildung und Zusammenhalten der Gebäudemassen eine Gesamtwirkung zu erzielen, wie sie in ruhiger und ernster Weise einem Bedürfnissbau entspricht, so wie zugleich den Bedingungen einer fachgemässen Sparsamkeit und Dauerhaftigkeit Rechnung trägt.

243.
Architektur.

In neuerer und neuester Zeit wird vielfach einfacher Backstein-Rohbau gewählt, mit thunlichster Vermeidung von Formsteinen.

Bezüglich der Vertheilung der Gelaße in einem Gefängnis und der Aneinanderreihung derselben ist im Allgemeinen darauf zu sehen, dass zur Erleichterung des Dienstes im Inneren des Baues die grösste Uebersichtlichkeit geboten ist, damit nicht nur die für die Gefangenen bestimmten Räume, sondern auch der Dienst des Aufsichtspersonals leicht überwacht werden kann. Im Besonderen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

244.
Raum-
vertheilung.

α) Die Sicherheit eines Gefangenhauses erfordert es, dass alle Haftzwecken dienenden Räume klar und übersichtlich angeordnet sind, so dass sowohl sie selbst, als auch der Dienst in denselben von einem Punkte aus genau und bequem zu übersehen sind.

β) Es ist ferner im Interesse der Sicherheit gelegen, dass die dem Wirthschafts- und Arbeitsbetriebe in erster Reihe dienenden Räume von den Hafträumen getrennt werden.

γ) Sind Gefangene beider Geschlechter in der Anstalt unterzubringen, so sind Männer- und Frauen-Abtheilung scharf von einander zu trennen.

δ) In gesundheitlicher Beziehung ist erforderlich, dass sowohl den Hafträumen der Gefangenen, als auch den Beamten durch vorliegende Gebäude Licht und Luft nicht beeinträchtigt oder gar entzogen werde.

Im Gefängnisbau der neueren Zeit haben namentlich die nachfolgenden 5 Grundrissanordnungen Anwendung gefunden.

245.
Grundriss-
anordnung.

1) Kleinere Gefängnisse werden in der Regel in der Weise angelegt, dass man einen Mittel-Corridor von 2,0 bis 2,5 m und zu beiden Seiten desselben die Haftzellen anordnet. Dabei legt man die Axe jenes Corridors gern von Nord nach Süd, weil alsdann die Fenster der Haftzellen nach West und Ost gerichtet sind und während

eines halben Tages Sonnenlicht haben. Meist werden bei solchen kleineren Gefängnissen außer dem Sockelgeschoss, welches die Küchen, Vorrathsräume, Baderäume etc. aufzunehmen hat, 2 Geschosse genügen. Häufig enthält das Erdgeschoss die Hafträume für die Frauen, das Obergeschoss jene für die Männer; in ersterem werden auch die Räume für den Gefangen-Aufseher untergebracht.

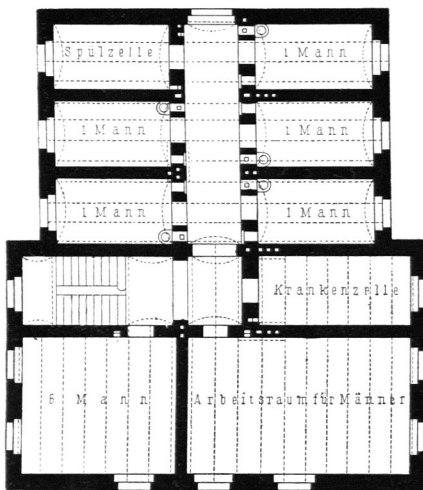
Für eine derartige Anordnung diene das in Fig. 202 bis 204 dargestellte Gefängnis zu Oldenkirchen als Beispiel; wie aus den Grundrissen ersichtlich, ist sowohl Einzel- wie Gemeinschaftshaft vorgezogen.

Die Trennung der Hafträume für Männer von jenen für Weiber derart, daß letztere unter, bezw. über den Hafträumen für Männer gelegen sind, giebt zu manchen Unzuträglichkeiten Anlaß. Deshalb hat man in kleineren Gefängnissen diese Scheidung auch in anderer Weise versucht, wie dies z. B. beim Amtsgerichts-Gefängnis zu Merseburg (Fig. 205 bis 207) der Fall ist.

Ist das Bedürfnis an Haftzellen und anderen Hafträumen ein größeres, so kann noch ein II. Obergeschoss hinzugefügt werden. In den Vorderbau werden die Verwaltungsräume, bisweilen ein Betfaal etc. verlegt.

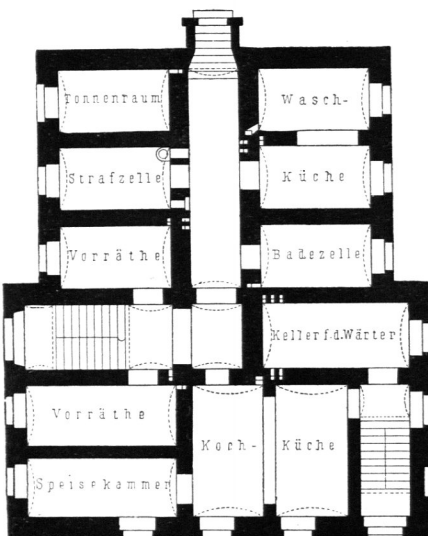
2) Bei größeren Gefängnisbauten hat man für die Zellenanlage auch die **I**-förmige Grundrissanordnung gewählt; dieselbe empfiehlt sich namentlich dann, wenn sowohl Gefangene in Einzelhaft, als auch solche in Gemeinschaftshaft unterzubringen sind; in den Vorder- oder Kopfbau werden Arbeitsräume und Schlaffäle für die letzteren gelegt, während der nach rückwärts, senkrecht zum Vorderbau vorspringende Mittelflügel die Einzel

Fig. 202.



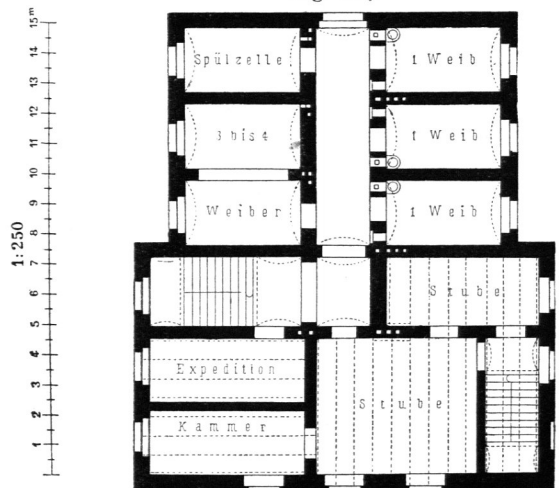
Obergeschoss.

Fig. 203.



Kellergeschoss.

Fig. 204.



Erdgeschoss.

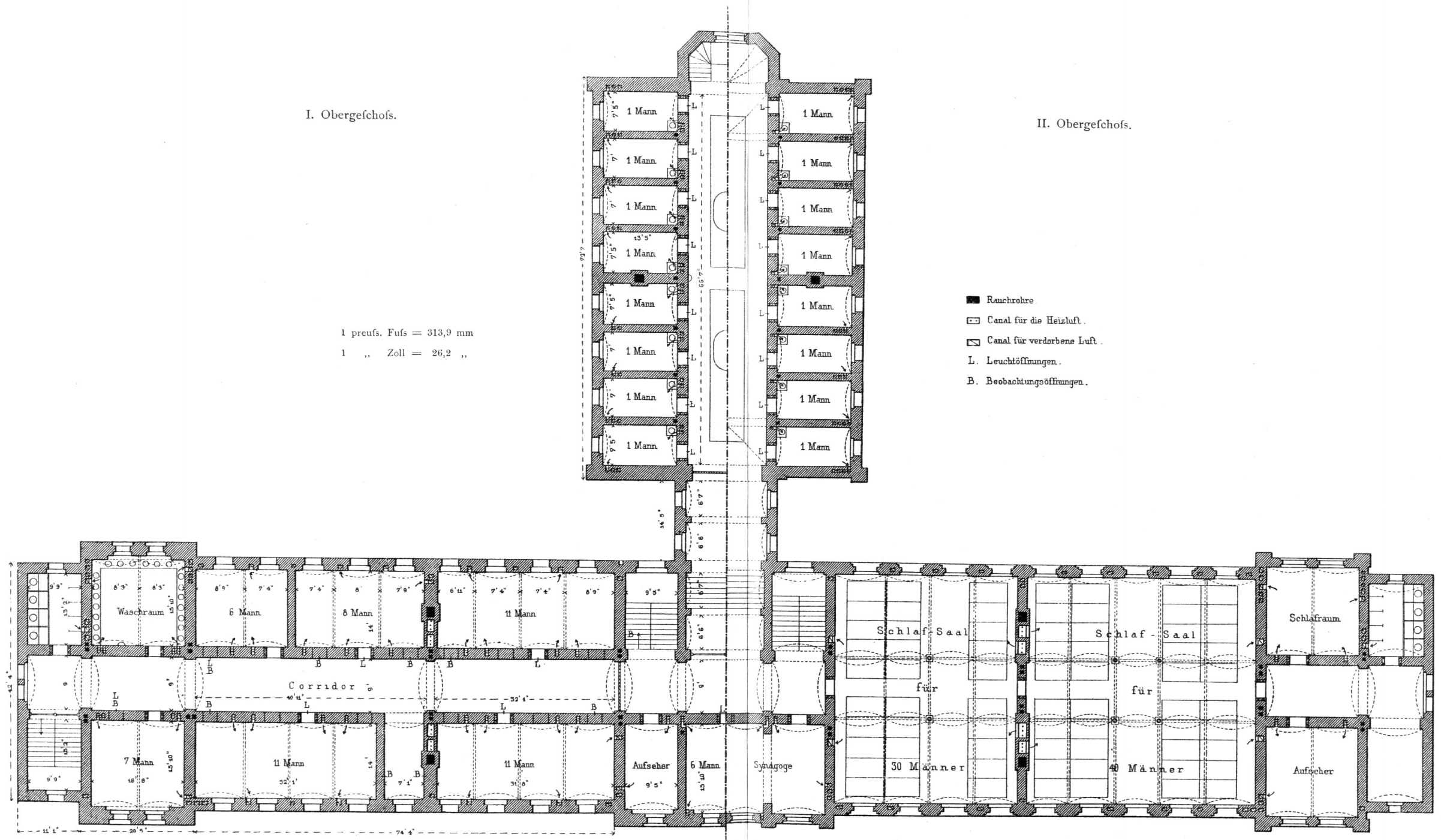
Amtsgerichts-Gefängnis zu Oldenkirchen.

I. Obergechofs.

1 preufs. Fufs = 313,9 mm
1 „ Zoll = 26,2 „

II. Obergechofs.

- Rauchrobre.
- Canal für die Heizluft.
- ▨ Canal für verdorbene Luft.
- L. Leuchtöffnungen.
- B. Beobachtungsöffnungen.



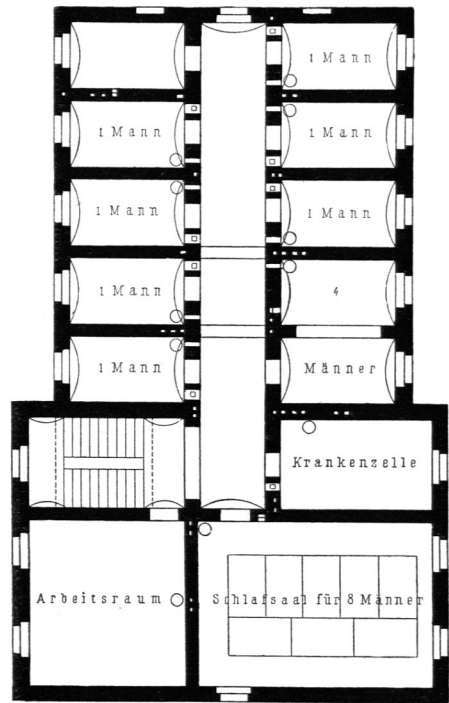
Zweites Gefängnis der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin.

zellen enthält. Als Beispiel diene das sog. 2te Gefängnis der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, wovon 2 Grundrisse auf neben stehender Tafel wiedergegeben sind.

Dasselbe ist zur Aufnahme von ca. 450 männlichen Gefangenen bestimmt und zerfällt in zwei Haupttheile, von welchen der grössere und vordere für gemeinsame Haft, der nach hinten fenkrecht auf die Mitte des ersteren angebaute Flügel für Einzelhaft eingerichtet ist. Das Vordergebäude enthält ausser dem Keller- und Erdgeschoss noch 2 Geschosse, von denen das oberste zu grossen gemeinschaftlichen Schlaffälen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingetheilt sind; das Kellergeschoss dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlengelassen, ferner zu einigen Isolir-Strafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannen. Der Flügel für Einzelhaft zeigt die früher beschriebene Anordnung mit Haftzellen und Mittel-Corridor in 4 Geschossen.

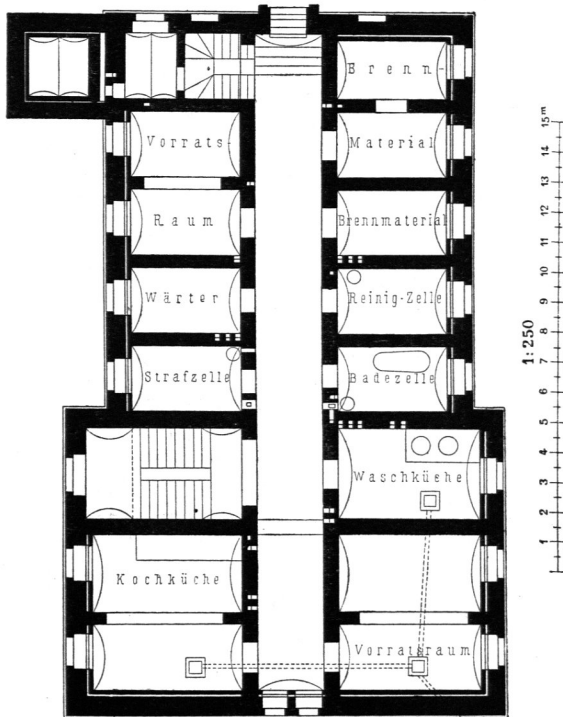
Grundrissformen von kleineren Gefängnissen, die von der rechteckigen und L-förmigen wesentlich abweichen, kommen sehr selten und meist nur in Folge der Gestalt der verfügbaren Baustelle vor. So veranlassen Eckbauplätze eine L-förmige, andere eine

Fig. 205.



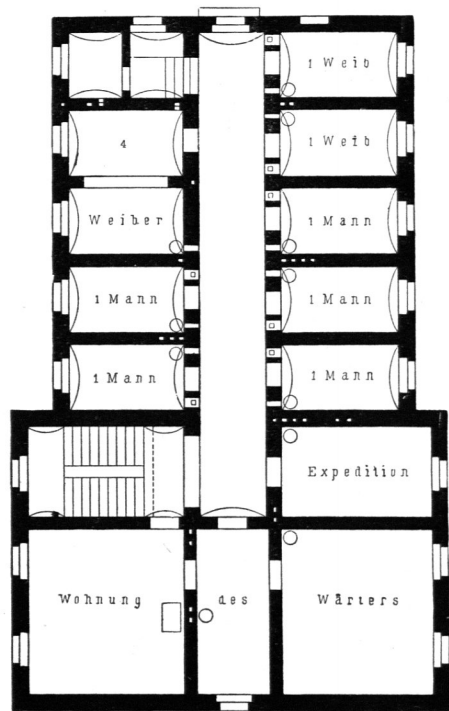
Obergeschoss.

Fig. 206.



Kellergeschoss.

Fig. 207.

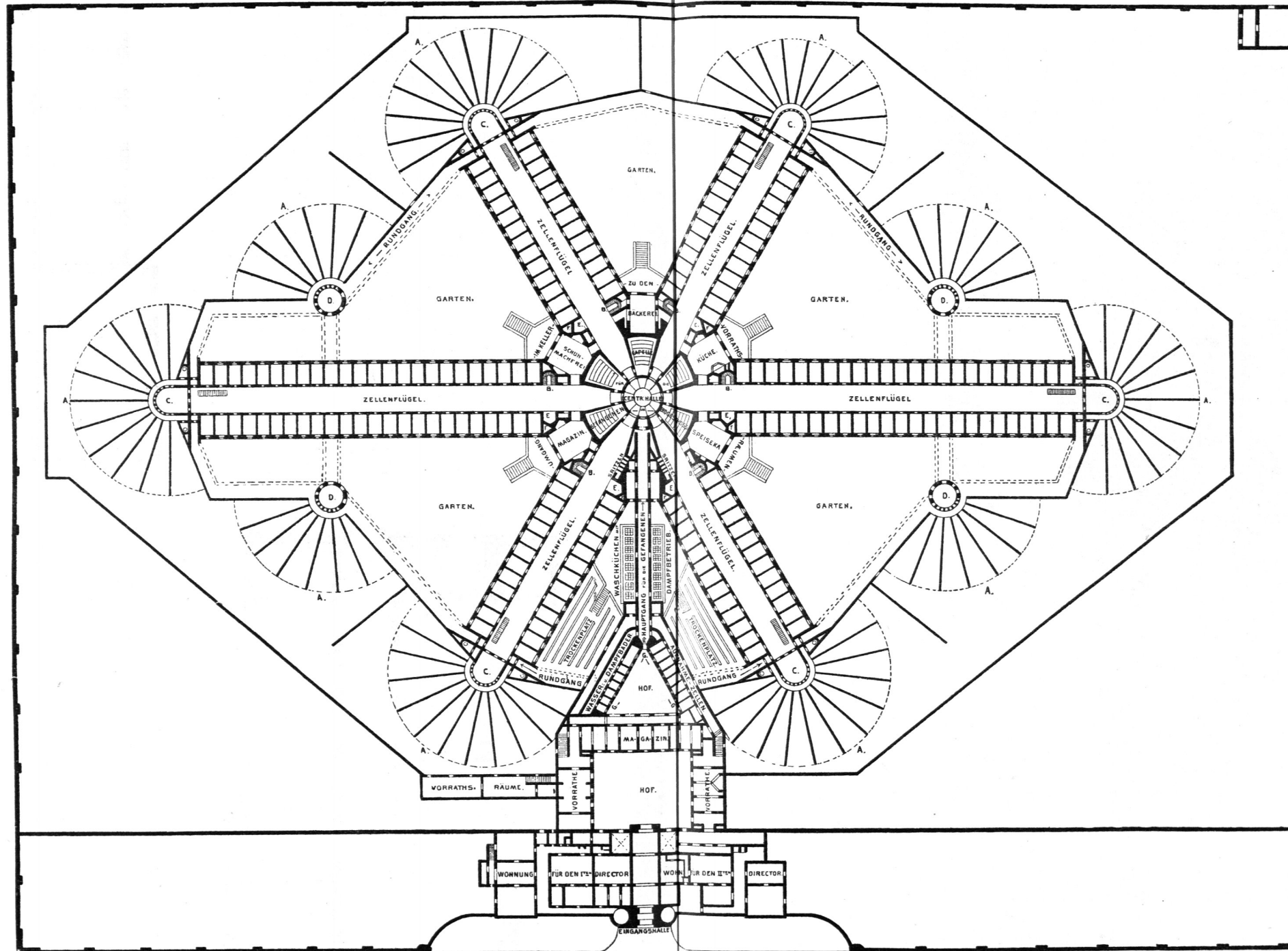


Erdgeschoss.

Amtsgerichts-Gefängnis zu Merseburg.

Fig. 208.

- A. Spazierhöfe.
- B. Treppen der Zellenflügel.
- C. Zimmer für die Aufseher.
- D. Beobachtungsplätze.
- E. Wasserbecken und Speisenaufzüge.
- F. Abluft-Schlote.
- G. Ueber den Bädern Krankenzellen.

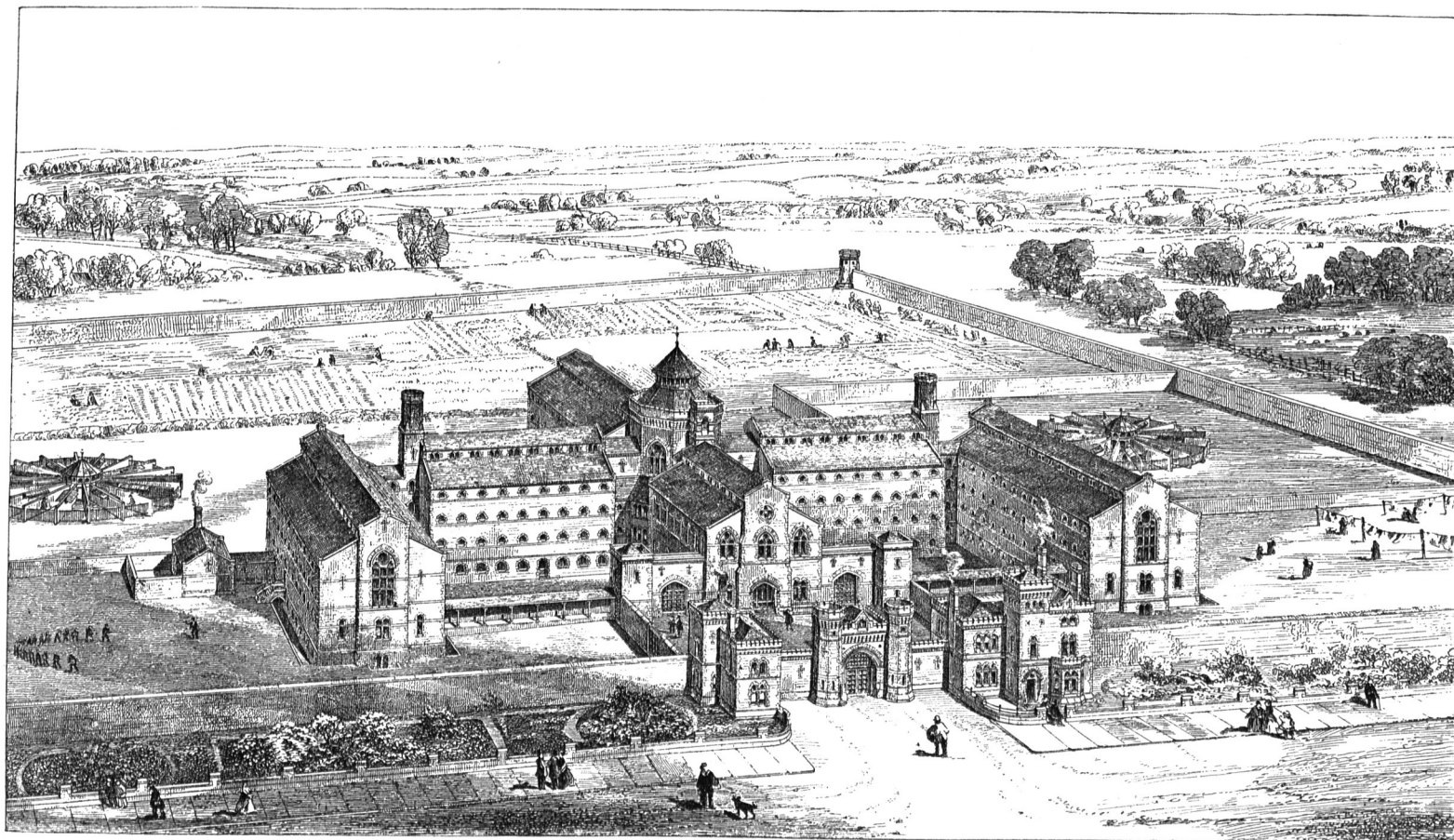


- Kellergeschoß.
- Unter der Centralhalle:
Cisterne.
- Unter der Capelle:
Dampfkessel,
Heizungen, Räume für
Kohle etc.
- Unter den Zellenflügeln
(am Rundgang):
Wäsche-Magazin.

1:1000
10 20 30 40 50m

Zellengefängnis zu Löwen 269).

Fig. 209.



Gefängnifs für die Umgegend von Lindfey ²⁶⁸).

U-förmige, sonstige örtliche Verhältnisse eine weniger einfache Grundrissanordnung etc.; das neben stehende Schaubild des für die Umgegend von Lindfey bestimmten Gefängnisses (Fig. 209²⁶⁸) läßt eine solche abweichende Anlage erkennen.

3) Bei großen Gefängnisbauten würde die zuerst erwähnte Grundrissanordnung mit Mittel-Corridor und Haftzellen zu beiden Seiten desselben einerseits eine sehr bedeutende Längenentwicklung bedingen; andererseits würden Uebersichtlichkeit und Aufsichtsführung sehr erschwert sein. Man hat deshalb die sog. panoptische Bauart, das Radial- oder Strahlen-System gewählt; hierbei gehen die die Zellen und Arbeitsräume der Gefangenen enthaltenden Flügel oder Blocks strahlenförmig von einem Mittelraume, einer sog. Central- oder Mittelhalle aus, worin sich die Aufsicht, häufig auch die Gefängnisverwaltung, bisweilen Kirche und Schule befinden.

Bei Zellengefängnissen empfiehlt es sich jedoch, diesen Mittelbau durchaus frei vom Einbau zu lassen, um die Gefangenflügel, in welchen die Zellen zu beiden Seiten eines offenen Mittel-Corridors liegen und von vorspringenden Galerien aus zugänglich sind, nicht allein ungeföhrt von der Mittelhalle aus beobachten, sondern auch durch den letzteren in übersichtlicher Weise unter einander verbinden zu können.

Zwischen den Gefängnisflügeln Gebäude zu errichten oder an die Mittelhalle Anbauten anzufügen, ist nicht zu empfehlen, weil durch dieselben gute Luft abgeschnitten, unter Umständen sogar schlechte Luft zugeführt wird (siehe in Art. 244, S. 261 den Grundsatz unter d).

In dem in Fig. 176 (S. 209) gegebenen Lageplan des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin (im Stadttheile Moabit) ist das im nordwestlichen Theile der Baufläche errichtete Männergefängnis C nach dem Strahlen-Systeme angeordnet und mag als erstes Beispiel einer solchen Anlage hier angeführt werden. Als weiteres Beispiel diene ein Bauwerk, welches dem im Gefängnisbau so hervorragenden Lande Belgien angehört, nämlich das 1860 vollendete, in Fig. 208²⁶⁹) dargestellte Zellengefängnis zu Löwen.

Andere Beispiele solcher Grundrissanordnungen von Gefängnissen werden theils in den unmittelbar folgenden Erörterungen, zum Theile am Schluffe dieses Kapitels (unter f) aufzunehmen sein. Hier sei nur erwähnt, daß die Zahl der Flügel bei den verschiedenen nach dem Strahlen-System ausgeführten Zellengefängnissen auch eine verschiedene ist; man findet 3, 4 und 5 Flügel, aber auch 6, 7 und 8.

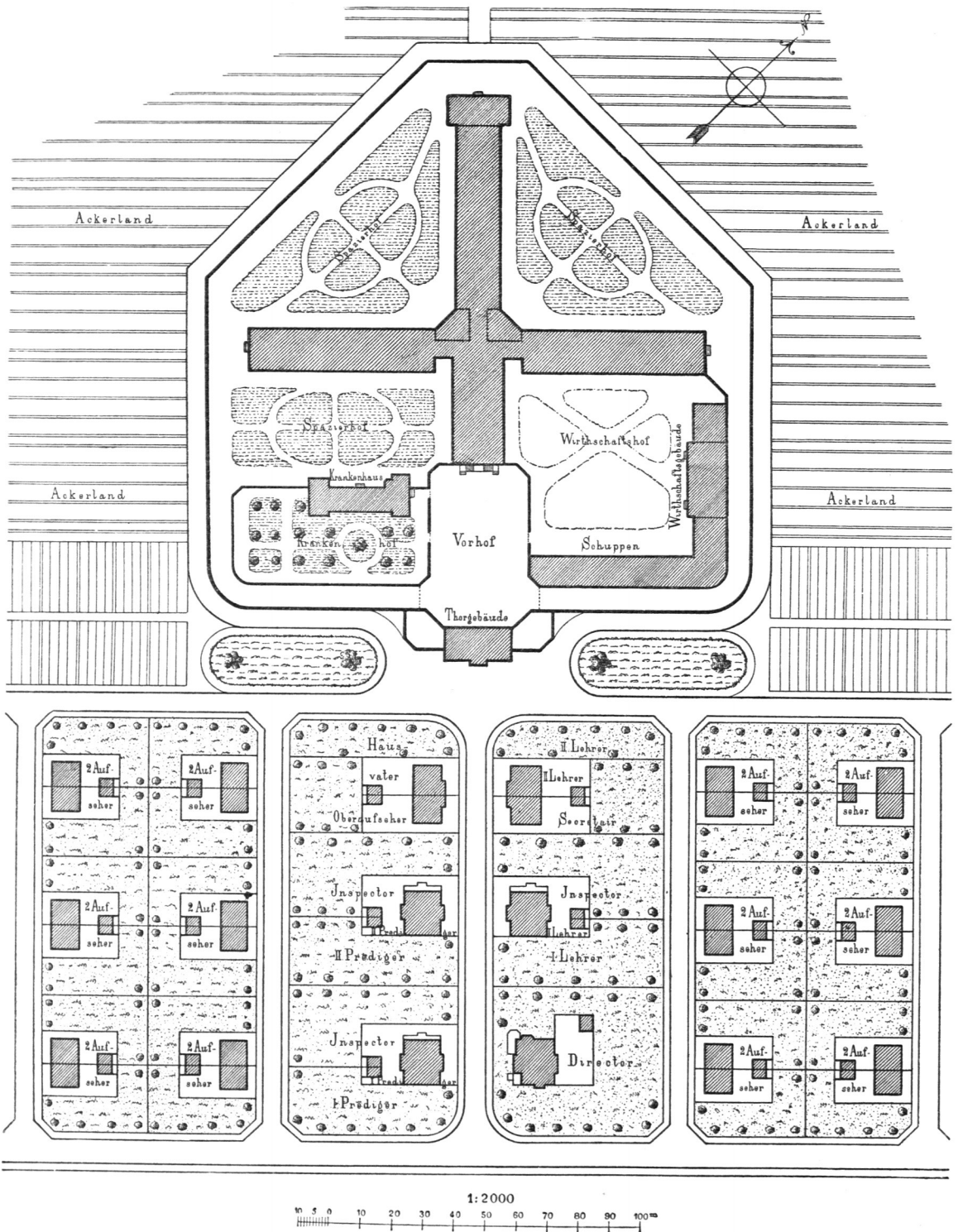
Unter den im vorliegenden Kapitel im Grundriß dargestellten Zellengefängnissen zeigen 3 Flügel: die Straf-Anstalt bei St. Gallen (siehe Art. 314) und das Zellengefängnis zu Termonde (siehe Art. 318); 4 Flügel: das Zellengefängnis zu Stein a. d. D. (siehe Fig. 226, S. 281), die Straf-Anstalt zu Groß-Strelitz (siehe Art. 321) und das Zellengefängnis zu Heilbronn (siehe Art. 319); 5 Flügel: das soeben erwähnte Männergefängnis des Criminalgerichts-Etablissements zu Moabit bei Berlin (siehe Fig. 176, S. 209) und das Zellengefängnis zu Lenzburg (siehe Fig. 222, S. 278); 6 Flügel: das Zellengefängnis zu Mailand (siehe Fig. 223 u. 224, S. 279) und die Straf-Anstalt zu Toulouse (siehe Fig. 225, S. 280); 7 Flügel: das Zellengefängnis zu Löwen (siehe Fig. 208); 8 Flügel: die Straf-Anstalt zu Pilsen (siehe Art. 317).

Von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten werden 4-flügelige Zellengefängnisse empfohlen; diese Flügel sollen unter rechten Winkeln zusammenstoßen und die Halbierungslinien dieser Winkel in den Haupthimmelsrichtungen liegen. Drei der Flügel dienen zur Unterbringung der Haftzellen; der vierte nimmt die Verwaltungsräume, unter Umständen auch die Kirche auf. Mehr als 4 Flügel anzuordnen oder, mit anderen Worten, die Flügel unter spitzeren, als

²⁶⁸) Facf.-Repr. nach: *Building news*, Bd. 16, S. 367.

²⁶⁹) Facf.-Repr. nach: STARKE, W. Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877. Taf. II.

Fig. 210.



Normal-Lageplan eines Zellengefängnisses.

(Facf.-Repr. nach der in Art. 241, S. 259 genannten Schrift. Bl. 1.)

rechten Winkeln anzuordnen, hat den Nachtheil, daß die Flügel zu nahe an einander gebracht und dadurch der Verkehr der Gefangenen unter einander (durch die Fenster) erleichtert wird. Auch wird durch eine geringere Zahl von Zellenflügeln der reichliche Zutritt des Lichtes und der Luft von allen Seiten gefördert.

Die gedachte Commission hat für die Gesamtanordnung von Zellengefängnissen einen Normalplan aufgestellt, der in Fig. 210 *facsimile* wiedergegeben ist. Derselbe zeigt u. A. auch, daß die Lage des Krankenhauses die geringste Schwierigkeit macht, wenn der Verwaltungsflügel nach Südost gelegt wird.

Dieselbe Commission hat als Grundsatz aufgestellt, daß die Zellengefängnisse für nicht mehr als 500 und nicht weniger als 200 Köpfe einzurichten seien. Bei einer größeren Zahl von Gefangenen ist es dem Straf-Anstalts-Director nicht möglich, sich eingehend mit jedem Gefangenen zu beschäftigen; weniger als 200 Gefangene in einem Zellengefängnis unterzubringen, ist unökonomisch.

Für Zellenbauten, welche im Anschluß an größere Anstalten mit gemeinsamer Haft ausgeführt werden, haben die angegebenen Grenzzahlen keine Gültigkeit.

Man ist für den Bau größerer Gefängnisse nicht ohne Weiteres zur strahlenförmigen Grundrisanordnung gelangt; vielmehr wurde das Zuchthaus zu Brixton 1820 nach einem Vielecksplan, das Zuchthaus zu Kirkdale 1821 nach einem Kreisplan, das Besserungshaus Milbank zu London 1815—22 nach einem zusammengefügten Vielecksplan und das Gefängnis zu Auburn 1820 nach einem sog. Schachtelplan erbaut. Erst das Gefängnis zu Genf, 1820—25 von *Vaucher* erbaut, nähert sich dem Radial-System, und das pennsylvanische Besserungshaus zu Cherry-Hill bei Philadelphia, 1821 durch *Haviland* errichtet, war dasjenige, welches den heutigen strahlenförmigen Grundrisanordnungen als Vorbild diente. Näheres über die Planbildung der hier genannten und mancher späteren Gefängnisbauten ist in der unten angegebenen Quelle zu finden ²⁷⁰⁾.

4) Bei Gefängnissen von ungewöhnlicher Größe ist man neuerdings von der strahlenförmigen Grundrisanordnung abgegangen und hat die Errichtung mehrerer einzelnen Gefängnisgebäude mit umschlossenen großen Höfen, auf denen für Rasenplätze und Buschanlagen geforgt ist, vorgezogen. Bei einer derartigen Anordnung erzielt man, außer den Vortheilen einer reichlichen Lüftung und der Scheidung der Gefangenen in größeren, völlig von einander getrennten Abtheilungen, zugleich die Möglichkeit, für die einzelnen Gefängnisse besondere Einrichtung (Einzelhaft, Gemeinschaftshaft oder gemischtes System) zu treffen, um eine verschiedene Form des Strafvollzuges in Rücksicht auf die Individualität des Gefangenen zu wählen oder nach Bedarf bei langen Strafen die Form des Strafvollzuges allmählich umzugestalten.

Als Beispiel diene die in Fig. 211 ²⁷¹⁾ im Lageplan dargestellte Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, in welcher 1400 bis 1500 männliche Gefangene unterzubringen waren.

Es sind auf der 20,59 ha messenden Grundfläche 4 Gefängnisgebäude errichtet worden. Das 1te und 2te Gefängnis (siehe die Tafel bei S. 263) befinden sich an der Hauptfront in derselben Queraxe und hängen mit dem in der Mitte liegenden Verwaltungsgebäude durch schmale Verbindungsgänge zusammen; diese beiden Gefängnisse sind für Einzel- und Gemeinschaftshaft bestimmt, und zwar bietet jedes derselben Raum für 400 bis 500 Gefangene dar, von denen je 60 in Isolierzellen untergebracht sind. Das 3te Gefängnis ist ausschließlich für Gefangene in Einzelhaft bestimmt und enthält außer einem Betfaal und zwei Schulzimmern zusammen 300 Isolierzellen. Das Gefängnis für jugendliche, unter 18 Jahren alte Personen hat 90 Einzelzellen und außerdem noch Räume, um ca. 16 Gefangene, welche am Tage gemeinschaftlich beschäftigt werden, zur Nachtzeit von einander zu trennen.

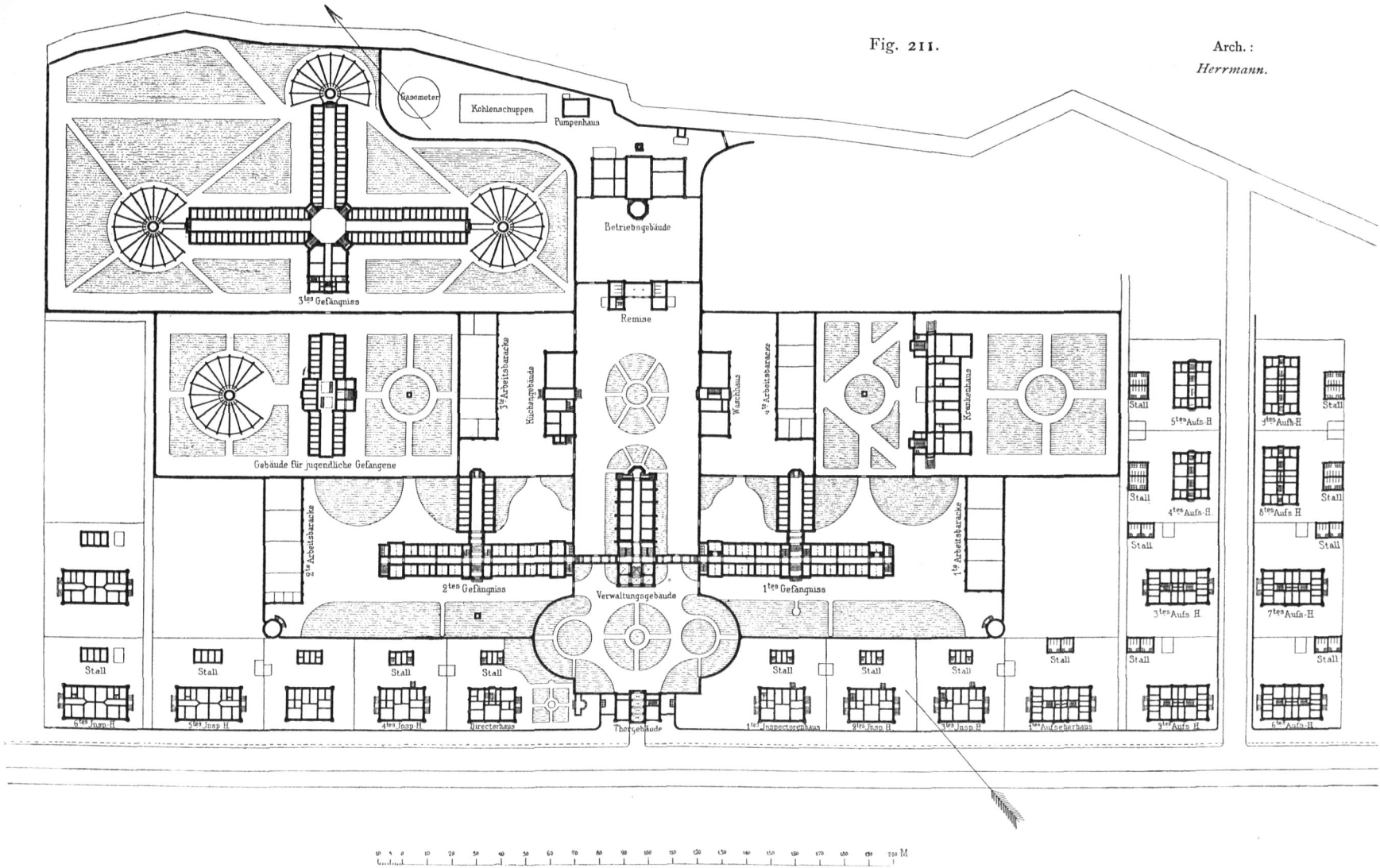
Die Bestimmung der übrigen Baulichkeiten ist aus dem umstehenden Lageplan ohne Weiteres

²⁷⁰⁾ ORLOFF, G. Ueber Gefängnisbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. ROMBERG's Zeitchr. f. pract. Bauk. 1862, S. 39.

²⁷¹⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitchr. f. Bauw. 1877, Bl. 49.

Fig. 211.

Arch. :
Herrmann.



1 : 2500.

Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin²⁷¹⁾.

zu ersehen; es sei auf die 4 Arbeits-Baracken auf den vorderen Höfen aufmerksam gemacht, die zur Beschäftigung der in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen dienen.

5) Eine ganz neue, von den bisher vorgeführten abweichende Grundriffsanordnung zeigt das zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmte Zellengefängnis zu Arnheim, dessen Lageplan Fig. 212²⁷²⁾ wiedergibt. Hier ist eine kreisrunde Halle *G* von rund 64 m äußerem Durchmesser angelegt, an deren äußerem Umfange sich in 4 Gefchoffen über einander die Haftzellen befinden. Von einem im Mittelpunkte der Halle gelegenen Wärterraume *H* mit Plattform können sämtliche Zellenthüren übersehen werden. Der Innenraum ist überdacht.

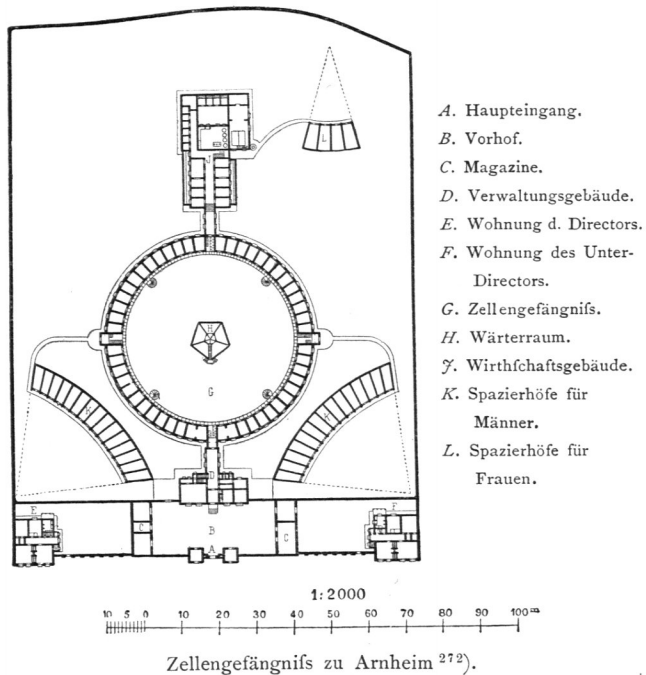
Es ist fraglich, ob sich dieses System bewähren wird. In einer so großen Mittelhalle dürfte sich der Verkehr kaum überall zweckmäfsig und bequem erweisen; die erheblichen Kosten eines solchen Kuppelbaues werden kaum geringere sein, als die allerdings hohen Baukosten der nach dem Strahlenförmigen erbauten Gefängnisse.

Die Zellen-Tracte, bzw. -Flügel der Gefängnisse sollen nicht höher als 3 Stockwerke erbaut werden, und der Fußboden des Erdgeschosses mindestens 1 m höher, als das äußere Terrain liegen. Auch in den Gemeinschaftsgefängnissen sollten nicht mehr als 3 mit Schlafzellen eingebaute Stockwerke über einander liegen.

Im Keller-, bzw. Sockelgeschoss werden vor Allem die Heizungs-Anlagen untergebracht; nicht selten werden neben diesen auch noch Einzelzellen angeordnet, was indess nur geschehen sollte, wenn die Sohle des Sockelgeschosses an keiner Stelle tiefer als 0,75 m, äußersten Falles 1,00 m unter dem äußeren Terrain und der höchste Grundwasserspiegel mindestens 0,50 m unter der Sohle des Sockelgeschosses gelegen ist.

Man hat wohl auch Koch- und Waschküchen, Magazine und Werkstätten in das Sockelgeschoss verlegt. Was zunächst die ersteren betrifft, so wird von deren Anordnung noch in Art. 252 die Rede sein. Die Magazine können nur in beschränktem Maße untergebracht werden; denn in Folge der von den Heizungen ausgehenden Wärme verbietet es sich, Vorräthe an Kartoffeln, Gemüsen etc. in diesem Stockwerk aufzubewahren; eben so lassen sich Gegenstände, welche einen staub- und schmutzfreien Lagerraum erfordern, wegen des von den Heizungen ausgehenden Staubes und Schmutzes von Kohle, Asche und Ruß, kaum daselbst unterbringen. Werkstätten, in denen Gefangene arbeiten und welche in das Sockelgeschoss verlegt werden, entziehen sich der Aufsicht und Controle des Gefängnisvorstandes zu sehr.

Fig. 212.

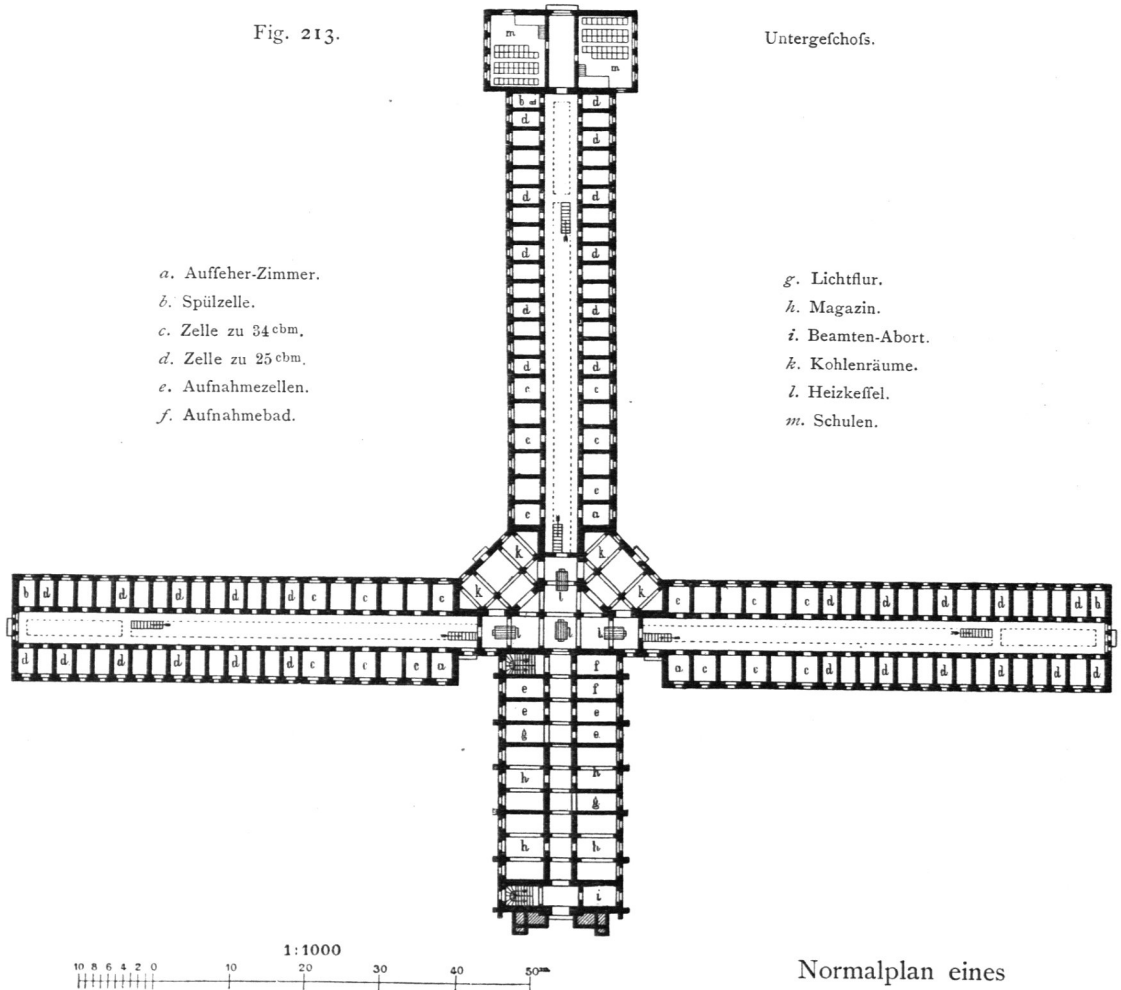


^{246.}
 Zellen-Tracte,
 bzw.
 Zellenflügel.

²⁷²⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

Ein Zellen-Tract, bezw. Zellenflügel soll bei größeren Gefängnissen zu beiden Seiten des Mittel-Corridors nicht mehr als 18 bis 22 Zellen, also in jedem Geschofs 36 bis 44 Zellen erhalten; so viele Zellen kann ein Aufseher ordnungsgemäß überwachen. Weniger Zellen in einem Tract, bezw. Flügel anzuordnen, ist unökonomisch. Die an einem Ende gelegene Zelle ist als Aufenthaltsraum für den betreffenden Aufseher, die am entgegengesetzten Ende befindliche als Spülzelle zu verwenden. Bei kleineren Gefängnissen kann man selbstredend auch unter der gedachten Zahl bleiben.

Fig. 213.



Die Breite der Flügel richtet sich in Zellengefängnissen nach der 4,0 bis 4,5 m betragenden Breite des Corridors, an welchen die Zellen stoßen, und nach der Länge der letzteren; in Gemeinschaftsgefängnissen nach der Breite der Arbeitsäle, deren gewöhnlich im Erdgeschofs zwei durch einen Beobachtungsgang getrennte vorhanden sind. Die Länge der Flügel aber bestimmt sich in Zellengefängnissen nach der Anzahl von Zellen, welche durch einen und denselben Aufseher überwacht werden können, und nach deren Breite.

Auf der Grundlage der von der Commission des Vereins der deutschen Straf-

anfallsbeamten aufgestellten »Grundsätze etc.« hat dieselbe einen Normalplan für ein Zellengefängnis aufgestellt, dessen Lageplan bereits in Fig. 210 (S. 268) vorgeführt worden ist und wovon in Fig. 213 bis 219 3 Grundrisse und 4 Schnitte *facsimile* wiedergegeben sind.

Die räumlichen Verhältnisse und die Einrichtung der Haftzellen sind von bedeutendem Einfluß auf Erhaltung der leiblichen und geistigen Gesundheit der Gefangenen, auf Ordnung und Disciplin und insbesondere auch auf Gestaltung der Be-

247.
Einzelzellen

Fig. 214.

Erdgeschoss.

- a. Aufseher-Zimmer.
- b. Spülzelle.
- c. Zellen zu 34 cbm.
- d. Zellen zu 25 cbm.
- e. Schulen.
- f. Baderaum.
- g. Magazin.
- h. Besuchzimmer.
- i. Hausvateri.

- k. Prediger.
- l. Director.
- m. Conferenz-Zimmer.
- n. Secretariat.
- o. Wartezimmer.
- p. Arbeits-Inspector.
- q. Lichtflur.
- r. Caffee.
- s. Oeconomie-Inspector.

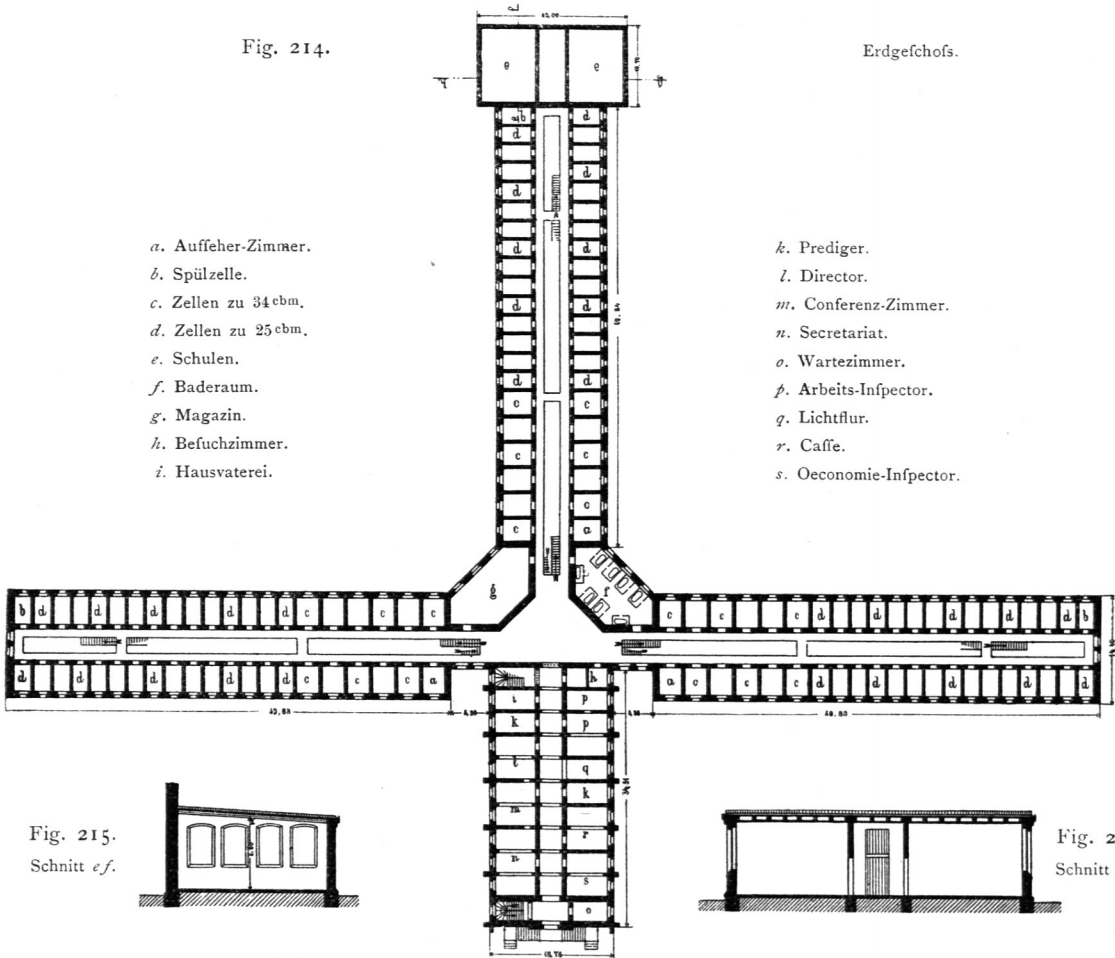
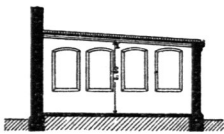
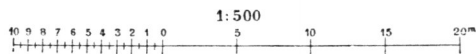
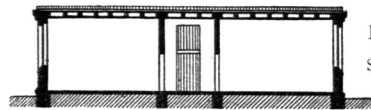


Fig. 215.
Schnitt ef.



Zellengefängnisses.

Fig. 216.
Schnitt gh.



schäftigung. In einem Zellengefängnis ist die Haftzelle der wichtigste Bestandtheil desselben; sie tritt an die Stelle jener Räume, die in Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft als Schlaflaal, Arbeitsaal und Speisefaal bezeichnet werden. Der Gefangene bringt darin täglich 22, selbst 24 Stunden zu und muß darin alle Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens befriedigen.

Für Schlafzellen, welche nur bei Nacht und an Sonn- und Festtagen in derjenigen Zeit, welche nicht im Betfaal und Spazierhof zugebracht wird, bewohnt werden, genügt eine Breite von 1,3 bis 1,5 m, eine Länge von 2,8 bis 3,0 m und eine

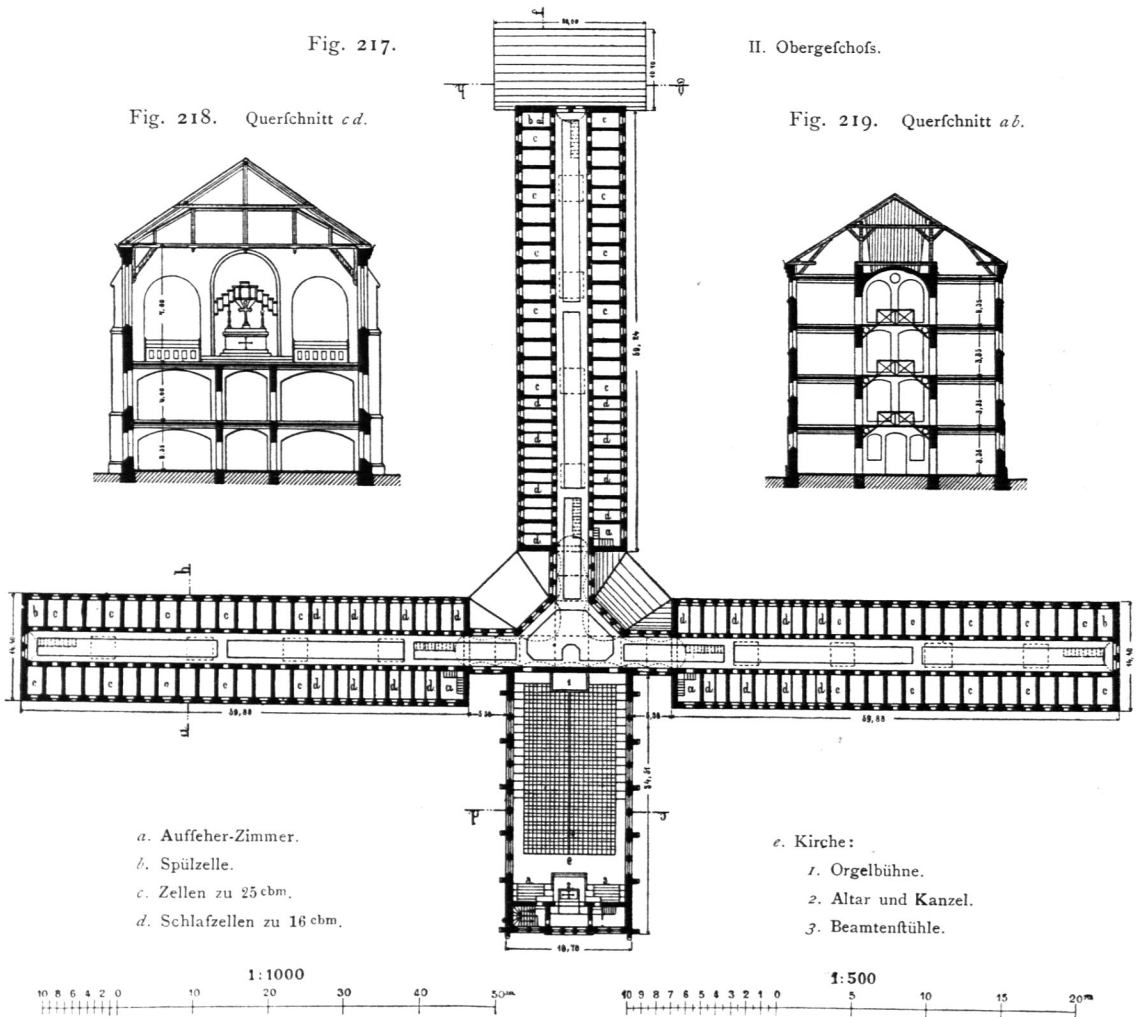
248.
Abmessungen
der
Haftzellen.

Höhe von 2,5 bis 2,8 m. Einzelzellen, zum Aufenthalt bei Tag und Nacht und die Beschäftigung der Gefangenen ermöglichend, sollen eine Breite von nicht unter 2,3 bis 2,4 m, eine Länge von 3,75 bis 4,0 m und eine Höhe von 3,0 m mit einem Rauminhalt von 25 bis 30 cbm erhalten.

Einzelne für besondere Arbeitszweige oder besondere Gefangenen bestimmten Zellen können eine Breite von 3, eine Länge von 4 und eine Höhe von 3 m, fomit einen Rauminhalt von 36 cbm erhalten.

Fig. 217.

II. Obergechofs.

Fig. 218. Querschnitt *cd*.Fig. 219. Querschnitt *ab*.

Zu Fig. 213 bis 216.

In den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundfätzen für die Erbauung von Zellen-Gefängnissen« werden, Aufenthalt bei Tag und Nacht vorausgesetzt, 25 cbm Rauminhalt, und zwar als passende Abmessungen 2,2 m Breite, 3,8 m Länge und 3,0 m Höhe gefordert; alsdann sei keine künstliche Lüftung nothwendig, auch kein Abzugsrohr über dem Abort.

Ob Letzteres thatfächlich zutrifft, wird wohl erst durch die Erfahrung nachzuweisen sein; bis dahin werden Zweifel darüber, ob auf folchem Wege eine ausreichende Lüftung der Haftzellen zu erzielen sei, nicht auszuschließen sein.

Für kleinere Zellen für den Nachtaufenthalt genügen nach denselben »Grundfätzen etc.« 15 cbm. Für kleinere Gefängnisse (bis zu 50 Kopf Belagstärke) werden 16 cbm empfohlen, und nur für Untersuchung-Gefangene soll eine Anzahl Zellen von 25 cbm hergestellt werden.

Bei Gelegenheit des 1885 in Rom abgehaltenen »dritten internationalen Congresses für Gefängniswesen« stellte *Schulze*²⁷³⁾ auf Grundlage des ausgestellten Materials folgende Tabelle über die Größe der Gefängniszellen für verschiedene Länder und Ausführungen zusammen:

Gefangenhause.		Grundfläche	Rauminhalt.
1.	Kerker in Mailand (1879 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	9,46	30,36
2.	Strafhaus und Kerker in Lucca (1860 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	8,97	26,90
3.	Verwahrungshaus in Tivoli (1874 eingerichtet), Nachtzelle	4,05	—
4.	Kerker von S. Michele in Rom (1703 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	6,80	17,45
5.	Kerker des Dogen-Palastes in Venedig (XIV. Jahrhundert), Zelle für Tag und Nacht	12,07	27,18
6.	Kerker von Perugia (1870 eingerichtet), Zelle für Tag und Nacht	8,80	30,80
7.	Straf-Anstalt von Pallanza (1854 eingerichtet), Nachtzelle	6,14	16,95
8.	Straf-Anstalt von Alessandria (1846 eingerichtet), Nachtzelle	2,84	—
9.	Frankreich, Einzelzellen	10,00	30,00
10.	Bayern, Straf-Anstalt in Nürnberg, Zelle für Tag und Nacht	9,56	28,20
11.	England, Zelle für Tag und Nacht	8,455	23,106
12.	Norwegen, Straf-Anstalt in Aageberg, Zelle für Tag und Nacht	9,24	26,33
13.	Schweden, Straf-Anstalt von Langholmen, Zelle für Tag und Nacht	6,94	20,82
14.	Schweden, Straf-Anstalt von Langholmen, nur Nachtzelle	3,083	9,255
15.	Schweiz, Straf-Anstalt Lenzburg (Aargau), Zelle für Tag und Nacht	7,35	21,59
16.	Großherzogthum Baden, Straf-Anstalt in Freiburg, Zelle für Tag und Nacht	9,36	30,42
17.	Dänemark, Zuchthaus in Horsens, Nachtzelle	3,32	10,62
18.	Dänemark, Gefängnis von Vridslofelile, Zelle für Tag und Nacht	7,72	22,31
19.	Belgien, Kerker von Brüssel, Zelle für Tag und Nacht	9,968	30,40
20.	Ungarn, Kerker von Szeged, Zelle für Tag und Nacht	7,60	25,69
21.	Rußland, Kerker von Petersburg, Zelle für Tag und Nacht	8,27	23,66
22.	Oesterreich, Strafhaus in Carlan bei Graz, Zelle für Tag und Nacht	9,06	26,99
23.	Niederlande, Gefangen-Anstalt in Rotterdam, Zelle für Tag und Nacht	10,68	32,00
24.	Niederlande, Gefangen-Anstalt in Rotterdam, Nachtzelle, eiserner Alkoven, in Gebrauch in den Häusern für liederliche Buben und in den Militärschulen (Militär-Strafgefängnis Leyden)	2,40	—
25.	Italien, Gefängnis in Volterra (1860 eingerichtet), Schlafzelle	16,00	39,04
	Gefängnis in Volterra, Arbeitszelle	5,83	18,07
	Gefängnis in Volterra, Höfchen	6,00	—
26.	Spanien, Kerker von Madrid, Zelle für Tag und Nacht	10,105	35,36
27.	Vereinigte Staaten von Nordamerika:		
	α) Pennsylvania, Gefängnis in Philadelphia, Zelle für Tag und Nacht	14,85	56,56
	β) Massachusetts, Besserungs-Anstalt Concord, Nachtzelle	4,38	—
		Quadr.-Met.	Cub.-Met.

Das in den gedachten »Grundfätzen etc.« fest gesetzte Maß von 16 cbm erscheint schon im Allgemeinen zu klein, ganz besonders aber bei für Untersuchung-Gefangene bestimmten Zellen, da man über die Dauer der Untersuchungshaft häufig gar keinen bestimmten Anhaltspunkt hat. Auch aus technischen Gründen kann die Anlage von so kleinen Zellen nicht befürwortet werden. Da neben diesen auch noch

²⁷³⁾ In: Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 543.

Fig. 220.

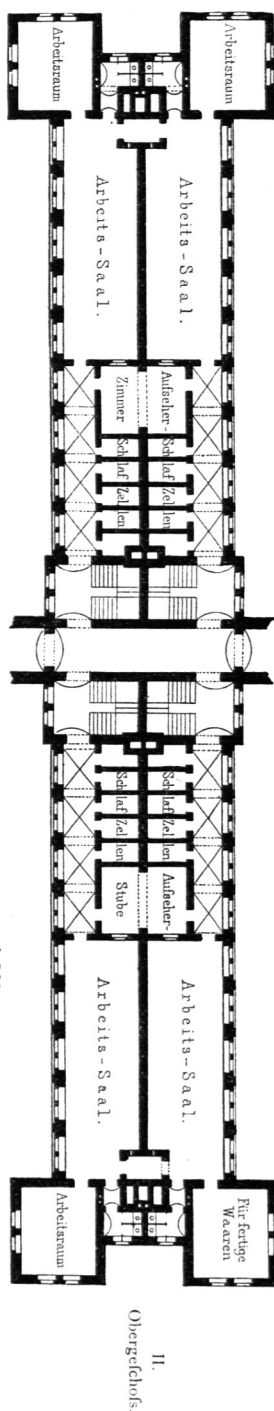
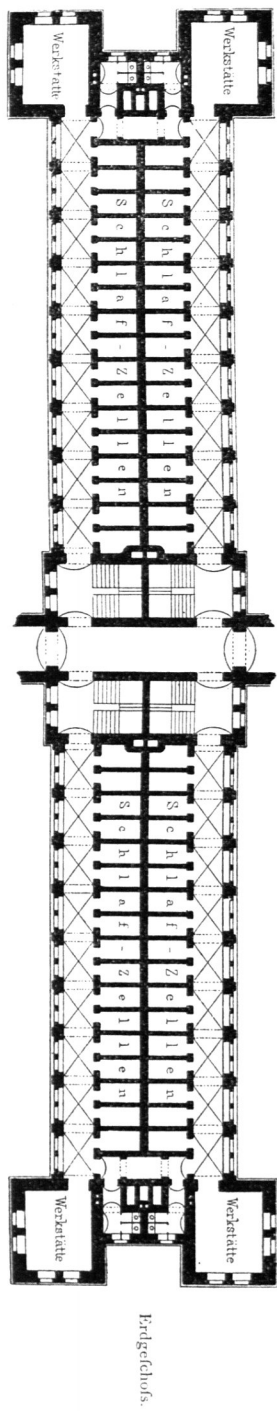
II.
Obergeschoss.Arch.: *Düff & Cremer*

Fig. 221.

I.
Erdgeschoss.

Männerflügel der Straf-Anstalt zu Aachen 271).

249.
Räume
für
Gemeinschafts-
haft.

eine Anzahl größerer vorhanden sein soll, so kann, weil die Gefechtsgröße die gleiche bleiben soll und wohl auch die Zellenbreite, in Rücksicht auf Thür, Ofen und Leibstuhl, nicht kleiner gehalten werden kann, nur eine Verminderung der Tiefe eintreten. Dafs dies in der Grundrissanordnung sowohl, als auch im Aufbau sehr störend auftreten muß, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

In dem vom Bundesrath des Deutschen Reiches entworfenen Gesetz zum Vollzug der Freiheitsstrafen ist ein Rauminhalt von nur 22 cbm vorgeschrieben, was jedoch das Minimum der Zellengröße sein dürfte, sobald solche zur Verbüßung von Einzelhaft mit zwangsweiser Befchäftigung und nicht etwa nur als Haft-Locale bestimmt sind.

Für sog. Schlafbuchten oder Schlafkäfige (auch Schlaf-closets oder Schlaf-boxes genannt) genügt eine Länge von 2,0 m, eine Breite von 1,3 bis 1,5 m und eine Höhe von 2 m.

Wenn man von größeren Haftzellen abieht, in denen ca. 3 bis 6 Gefangene Tag und Nacht zubringen, kommen bezüglich der Gemeinschaftshaft hauptsächlich die Arbeits- und die Schlafräume in Betracht.

Die Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft arbeitenden Gefangenen wurden früher meist im Gefangenhause selbst untergebracht; in neuerer Zeit errichtet man beim Bau großer Gefängnisse auch besondere Arbeits-Baracken, die von besonderen Arbeitshöfen umgeben sind.

Für erstere Anordnung sei hier der Männerflügel der Straf-Anstalt zu Aachen in zwei Grundrissen (Fig. 220 u. 221²⁷⁴)

274) Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1872, Bl. 3.

vorgeführt; letztere Anordnung ist auf der Tafel bei S. 263, dem Lageplan der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin, zu ersehen. Namentlich französische Gefängnisse, so z. B. jenes zu Lyon, zeigen besondere Arbeits-Baracken.

Die Raumbemessung für die Arbeitsfäle hängt vor Allem von der Natur der darin von den Gefangenen zu leistenden Arbeit ab. Hiernach können unter Umständen 6 qm, selbst 7 qm Grundfläche für jeden Gefangenen nothwendig werden; allein unter Umständen können auch 4 qm, selbst 3 qm und noch weniger genügen.

Bringen die Gefangenen die Nacht in gemeinschaftlichen Schlaffälen zu, so empfiehlt es sich, um Unfug u. dergl. zu verhüten, die einzelnen Schlaffstellen durch eingebaute, etwa 2 m hohe dünne Wände von einander abzuschließen; die hierdurch entstehenden Schlafbuchten werden gegen den Gang zu mit einer verschließbaren Thür versehen (siehe die Schlaffäle auf der Tafel bei S. 263).

Man hat aber auch vollständig isolirte (ummauerte) Schlafzellen, ähnlich den Einzelzellen für Tag- und Nachtaufenthalt, nur kleiner, angelegt, wie dies aus den Grundrissen des Männerflügels der Straf-Anstalt zu Aachen (Fig. 220 u. 221) zu ersehen ist, aber auch bei der im Bau begriffenen Straf-Anstalt zu Groß-Strehlitz (siehe Art. 321) zur Ausführung kommt; die ersterwähnten Schlafbuchten sollen zu allerhand Unzuträglichkeiten Anlaß gegeben haben.

Bis vor Kurzem wurden die Arbeitsräume, wenn sie im Gefangenhause selbst untergebracht waren, in die unteren, die Schlafräume dagegen in die oberen Gefchoße verlegt. In neuester Zeit ist aber auch (z. B. im 3ten Nebengefängnis zu Hannover) das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen worden; die im Erdgefchoß angeordneten Schlafräume ermöglichen es, daß die Gefangenen am Tage in den oberen Gefchoßen thunlichst von der Außenwelt abgeschlossen sind.

Wie schon erwähnt, soll an dem einen Ende eines jeden Zellen-Tractes, bezw. -Flügels eine Spülzelle angeordnet werden; man wählt gerade diese Lage derselben, weil man die Auswurfstoffe und Schmutzwasser möglichst aus der Mitte der Gebäude entfernen will. Die Spülzelle muß geräumig genug sein, um 2 Ausgänge aufzustellen und die zur Reinigung nothwendigen Geräthschaften unterzubringen²⁷⁵⁾.

250.
Spülzellen.

Ueber die Einrichtung größerer Spazierhöfe zur Bewegung der in Gemeinschaft befindlichen Gefangenen ist nur so viel zu sagen, daß sich die letzteren, um ernstliche Collusionen und Störungen zu vermeiden, in gemessenen Abständen (ca. 4 m) hinter einander zu bewegen haben, wonach die Wege einzurichten sind. Im Uebrigen ist auch hier der Hofanlage eine möglichst gefällige Form und Schmuck von Sträuchern und Blumen zu verleihen, um wohlthätig auf das Gemüth der Gefangenen einzuwirken.

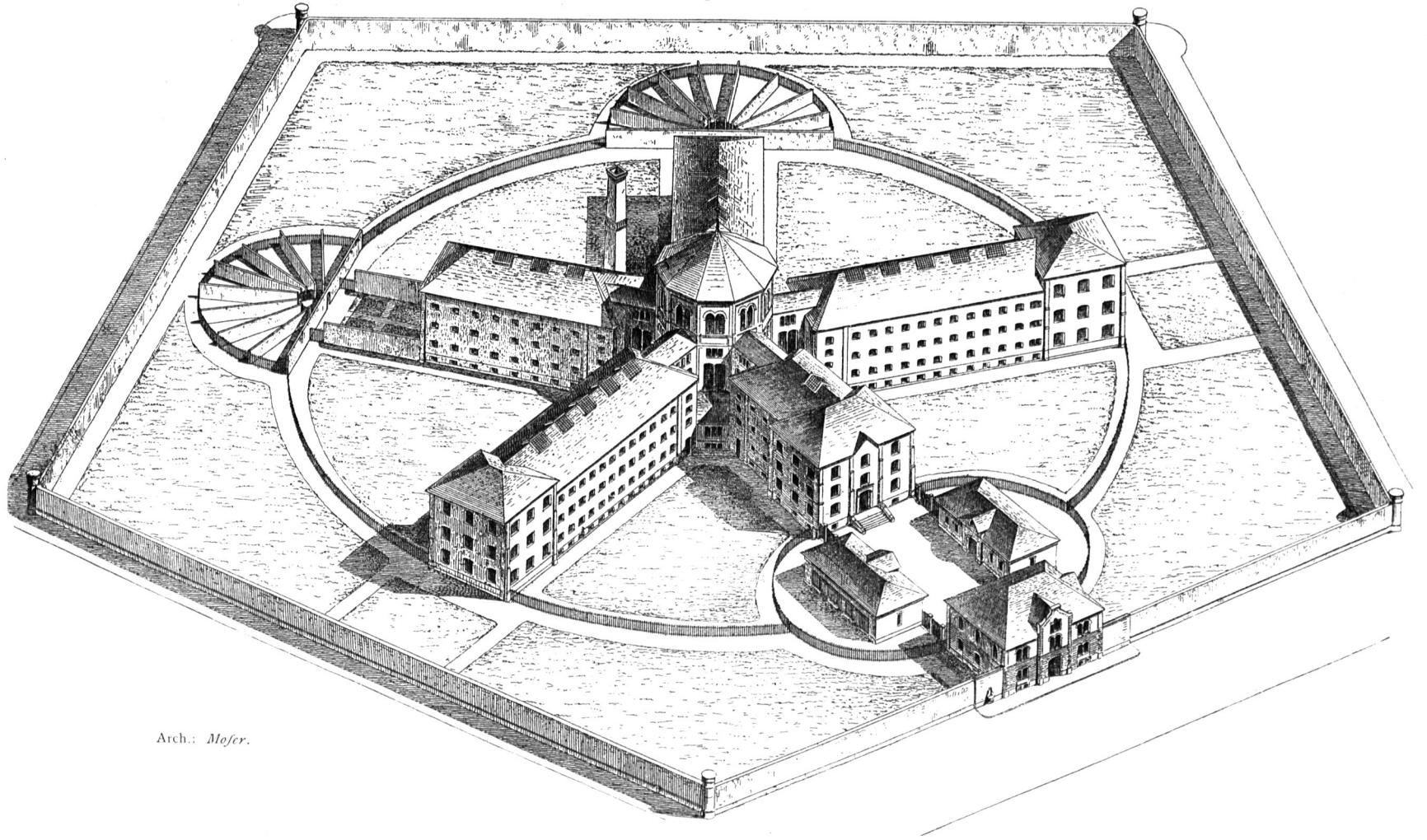
251.
Spazierhöfe.

Noch mehr ist dies nöthig bei der Anlage von Isolir- oder Einzel-Spazierhöfen.

Die eine wirkliche Erholung im Freien am meisten sichernde Anlage ist unstreitig die in mehreren belgischen Gefängnissen, z. B. zu Termonde (siehe Art. 318), Gent etc. anzutreffende, wobei die nach einem größeren Halbmesser zwischen den Flügelenden angelegten Einzelhöfe nicht allein ihrer Längenausdehnung nach die Anlagen von Gewächsen zulassen, sondern auch in besonders ausgiebiger Weise an den beiden offenen Seiten von Rabatten und Ziersträuchern eingefast sind. Bei dem in Art. 319 noch vorzuführenden Zellengefängnis zu Heilbronn ist gleichfalls eine solche Anordnung von Einzel-Spazierhöfen zu finden.

²⁷⁵⁾ Siehe auch: HENNICKE. Spül- und Abtritts-Anlage im Inquisitoriat zu Breslau. Zeitschr. f. Bauw. 1857, S. 141.

Fig. 222.



Arch.: Moser.

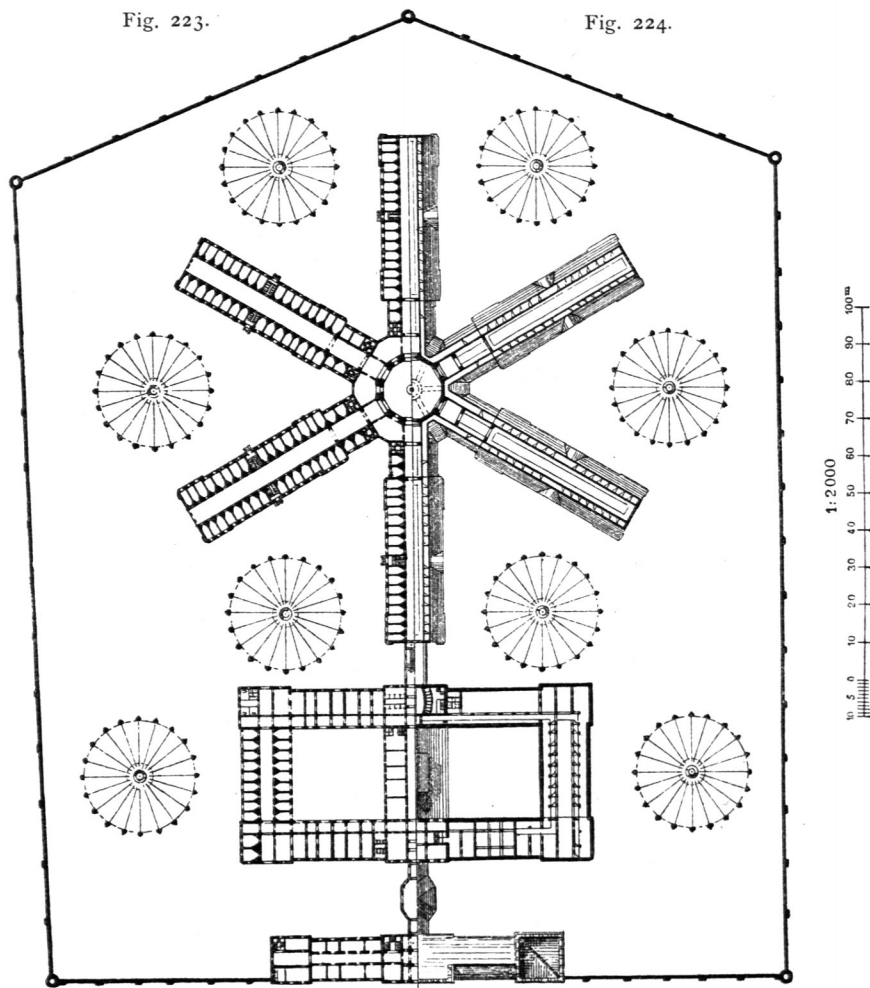
Zellengefängnis zu Lenzburg ²⁷⁶).

Diefer Anlage gegenüber steht die halb oder ganz geschlossene kreisförmige, in deren Mittelpunkt sich ein Beobachtungsraum (am besten ein Thurm) befindet, nach welchem sämtliche Scheidemauern convergiren, so daß jeder einzelne Hof beim Eintritt in denselben nur eine Breite von kaum 1 m hat und sich erst gegen das Ende bis zu ca. 5,5 m erbreitert (Fig. 222 bis 224).

Fig. 223.

Fig. 224.

Arch.:
Lucca.



Zellengefängnis zu Mailand.

Diefer Form wird von den Straf-Anstalts-Beamten wegen der leichteren Ueberwachung und Verhütung von Collusionen mit den in den Zellen befindlichen Gefangenen der Vorzug gegeben.

In gesundheitlicher Beziehung und mit Rücksicht auf den dem Gefangenen doch auf eine Stunde zu gewährenden unverkümmerten Genuß freier Luft sollte indess doch die erstere Anlage den Vorzug verdienen und wenigstens ein Theil der Höfe hiernach erbaut werden.

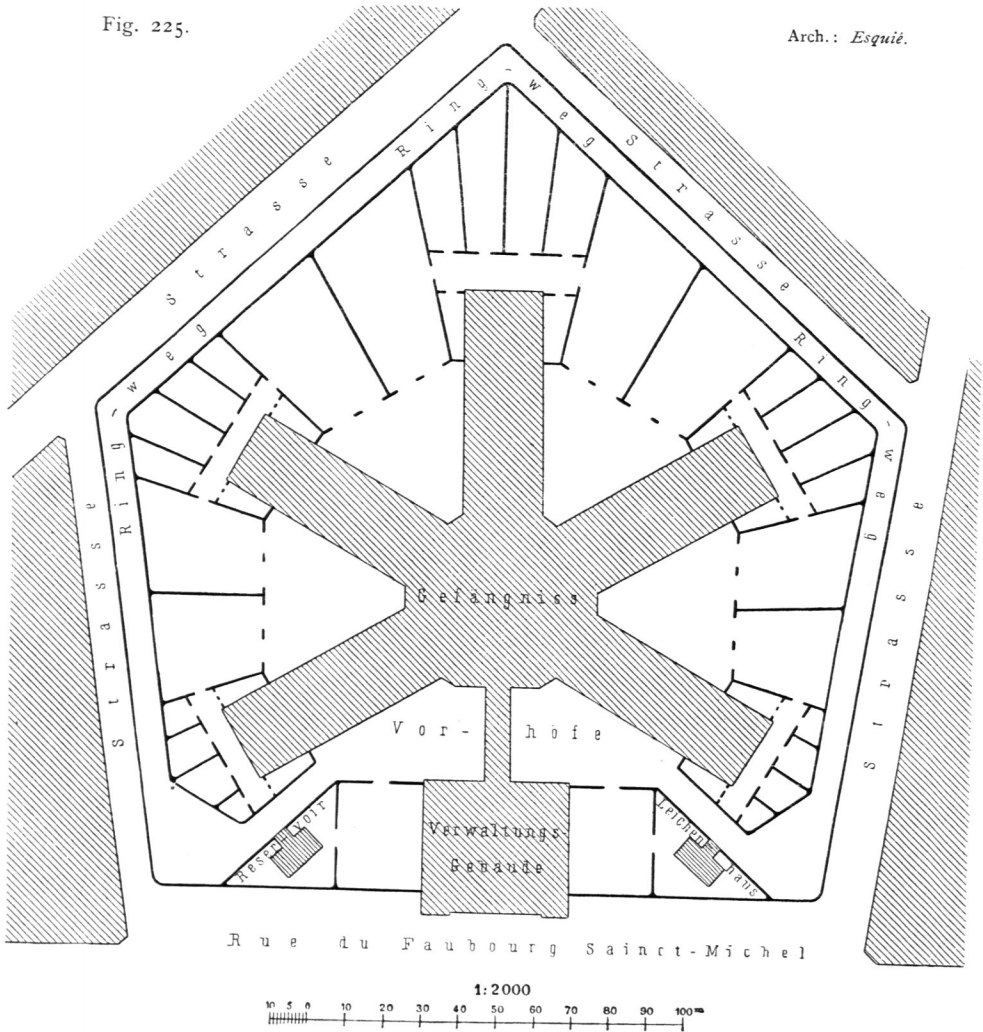
Die Frage, ob Einzel-Spazierhöfe anzulegen sind oder nicht, ist nur in so fern eine technische, als die Anordnung derselben wesentlich theurer ist, wie das Her-

ftellen größerer gemeinschaftlichen Spaziergänge; im Uebrigen ist diese Angelegenheit eine Systemfrage, welche mit der Art des Strafvollzuges in Einzelhaft auf das Innigste zusammenhängt. Bei gemeinsamen Spazierhöfen sind 1,0 bis 1,5 m breite Spazierwege in Kreis- oder Ellipsenform anzulegen.

Die Gefangenen sollen beim Spaziergange ein gewisses Gefühl der Freiheit empfinden, und es sollte daher bei Anlage der Einzel-Spazierhöfe ein zwingen-

Fig. 225.

Arch.: Esquié.



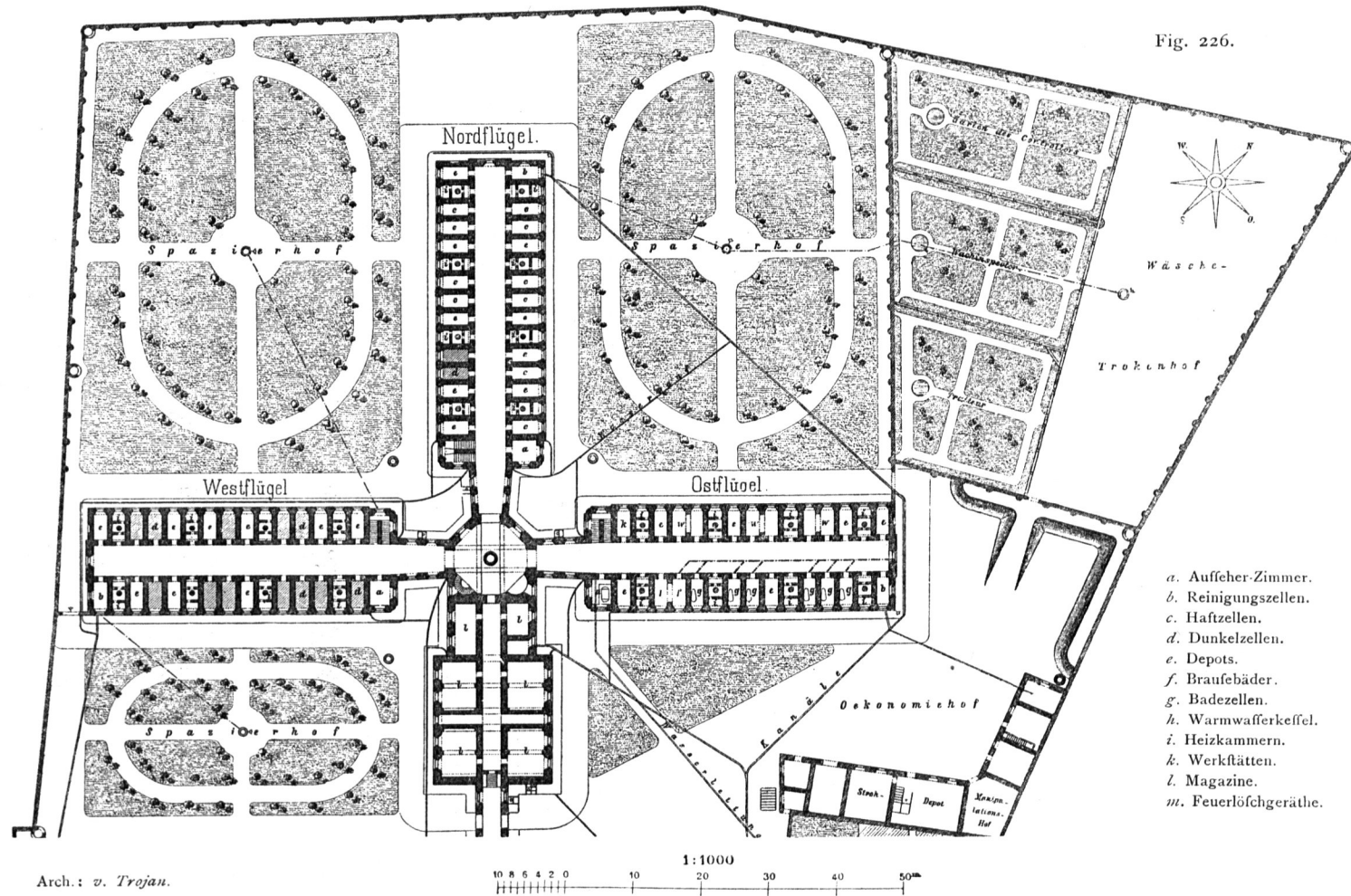
Straf-Anstalt zu Toulouse 277).

artiger Charakter thunlichst vermieden werden; andererseits müssen die Einrichtungen so getroffen werden, daß ein Verkehr unter den Gefangenen möglichst verhindert wird.

Ersteres kann dadurch erzielt werden, daß man an den Seiten, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, mächtig hohe Gitterwände errichtet, welche Aussicht nach mit Rasenbeeten, Blumenanlagen, Buschwerk etc. bepflanzten Höfen

277) Nach: WILLIAM & FARGE. *Le recueil d'architecture. Paris. 6me année, f. 10.*

Fig. 226.



Zellengefängnis zu Stein a. d. D. 278).

frei lassen; den Verkehr unter den Gefangenen verhütet man, indem man zwischen den einzelnen Spazierhöfen mindestens 3 m hohe Scheidemauern herstellt (siehe Fig. 208, S. 264 u. 265, eben so Fig. 222). Durch die entsprechend hohe und starke Umwährung (Ringmauer) der gefammten Gefängnis-Anlage ist Sorge getragen, daß die Gefangenen nicht entweichen können.

Auch zwischen den spaziergehenden und den in den Zellen zurückgebliebenen Gefangenen soll kein Verkehr stattfinden können. Man hat dies vielfach dadurch zu erreichen versucht, daß man die Höfe an den freien Enden der Zellenflügel anordnete (Fig. 222).

Das in Fig. 176 (S. 209) im Lageplan dargestellte Männergefängnis zu Moabit bei Berlin zeigt zwischen drei Zellenflügeln zwei größere Spazierhöfe mit je drei kreisrunden Wandelbahnen; Bäume in größerer Zahl und große, mit niedrigen Ziersträuchern bepflanzte Rasenflächen beleben diese Höfe in anmuthiger Weise.

Größere Spazierhöfe mit lang gestreckten Wandelbahnen besitzt der neue Theil des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. (Fig. 226²⁷⁸); auch im Normalplan eines Zellengefängnisses (siehe Fig. 210, S. 268) sind drei derartige Spazierhöfe vorgesehen.

Im Lageplan der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin (Fig. 211, S. 270) sind an den 3 Flügelenden des sog. 3^{ten} Gefängnisses strahlenförmig angelegte Gruppen von Einzel-Spazierhöfen dargestellt. Aehnliche Einzel-Spazierhöfe sind auch in der Nähe des Gebäudes für jugendliche Gefangene angeordnet.

Fig. 223 u. 224 geben den Lageplan des Zellengefängnisses zu Mailand, bei welchem die Gruppen von Einzel-Spazierhöfen zwischen den Gefängnisflügeln angeordnet worden sind.

Eine feltener vorkommende Anordnung von Spazierhöfen zeigt der Lageplan des Zellengefängnisses zu Arnheim in Fig. 212 (S. 271) und eine eigenartige Anlage von größeren und Einzel-Spazierhöfen das Gefangenhhaus zu Toulouse (Fig. 225²⁷⁷). Bemerkenswerth ist auch die Vertheilung der Spazierhöfe bei dem in Fig. 208 (S. 264 u. 265) dargestellten Zellengefängnis zu Löwen.

Erfahrungsgemäß hat man bei der Anlage von Einzel-Spazierhöfen auf je 7 Gefangene einen Hof anzulegen; bei dieser Annahme kann jeder Gefangene täglich eine Stunde spazieren gehen.

252
Koch-
und
Waschküche.

In ganz kleinen Gefängnissen (bis zu 20 Kopf Belagstärke) wird das Essen für die Gefangenen in der Küche des Aufsehers gekocht und in der Weiber-Abtheilung eine Waschküche von Zellengröße angeordnet. In etwas größeren Gefängnissen ist entweder in der Weiber-Abtheilung eine Koch- und Waschküche im Sockel-, bezw. im Erdgeschofs unterzubringen oder in einen schuppenartigen Bau auf dem Weiberhof zu verlegen.

In ganz großen Anstalten, in Landesgefängnissen und Zuchthäusern, verfährt man in verschiedener Weise. Als Regel ist im vorhergehenden, wie im vorliegenden Falle fest zu halten, daß Kochküche und Waschküche so unterzubringen sind, damit die von ihnen aufsteigenden Dünste in den oberen Stockwerken des Gefängnisses sich nicht verbreiten können.

Man hat in großen Gefangenhäusern die Küchen Anfangs in das Sockel-, bezw. Kellergeschofs verlegt, wodurch indeß der eben genannten Bedingung in keiner Weise entsprochen wurde; auch entstanden durch die tiefe Lage der Küchen bei der Entwässerung Schwierigkeiten.

²⁷⁸) Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 47.

Später verlegte man Koch- und Waschküche in die Winkel an der Mittelhalle, meist in besondere kleine Anbauten; hierdurch wurden die eben gedachten Mifsstände in nicht geringem Mafse verbessert, aber doch nicht beseitigt; denn so lange eine Küche im Betrieb ist, dringen übler Geruch und Qualm in die Mittelhalle und in die derselben zunächst gelegenen Zellen der betreffenden beiden Flügel. Allerdings mufs zugegeben werden, dafs die Lage der Küchen im Gefängnisbau selbst, bezw. in Anbauten der Mittelhalle den Vortheil hat, dafs das Heranschaffen von Speifen und Wäsche ungemein erleichtert ist.

Am vorteilhaftesten werden deffen ungeachtet Koch- und Waschküche in gefonderten eingefchoffenen Gebäuden untergebracht, welche jedoch von der Mittelhalle bequem zu erreichen sein müssen. Beide werden am besten unmittelbar neben einander, aber ohne gegenseitige Verbindung, gelegt, so dafs sämtliche Koch-einrichtungen beider Küchen um einen grofsen, in ihrer Mitte liegenden Schornstein gruppiert werden können. Die Küchen erhalten einen besonderen, eingefriedigten Wirthschaftshof (siehe Fig. 210, S. 268).

Eine etwa erforderliche Bäckerei wird im Anschlufs an die Koch- und Waschküche gebaut.

Selbst bei gröfseren Gefangenhäusern (bis 500 Häftlinge) genügt für jede der beiden Küchen eine Grundfläche von 60 bis 70 qm ($= 6 \times 10$ bis 12 m); die Höhe wähle man nicht gröfser als 4 m, weil sonst die Beseitigung des Dunstes, der zu sehr abgekühlt würde, erschwert wird.

In kleineren (gerichtlichen) Gefängnissen wird der Betfaal am besten im Vorderbau, in Gefangenhäusern mit **L**-förmigem Grundrifs am vorteilhaftesten im Kopfbau untergebracht. In strahlenförmig angeordneten Zellengefängnissen liegt, vom Standpunkte der Verwaltung aus, der Betfaal, bezw. die Kirche am besten dem Mittelpunkt des eigentlichen Gefängnisbaues möglichst nahe; der Weg der Gefangenen nach und von diesem Raume ist alsdann der denkbar kürzeste und die Uebersicht eine vollkommene und bequemere. Specielles über die Lage derselben wird noch in Art. 294 gebracht werden.

253.
Kirche
und
Schule.

Auch die Schule ist, des bequemen und übersichtlichen Ein- und Ausführens der Gefangenen wegen, wenn möglich in der Nähe des Mittelpunktes des Zellengebäudes anzuordnen; sie wird deshalb bisweilen mit der Kirche vereinigt. Ueber die specielle Lage desselben wird gleichfalls in Art. 294 noch die Rede sein.

Die Aufgabe des Schulunterrichtes besteht nicht sowohl darin, den Schülern ein möglichst grofses Mafs von Kenntnissen beizubringen, als durch Gewöhnung zum Nachdenken und Ueberlegen die Widerstandskraft gegen die Anreizung zum Verbrechen zu stärken, bei Einzelhaft auch durch geistige Anregung ein Gegengewicht gegen die Einförmigkeit der Zelle zu bieten. Dieses Ziel kann der Lehrer aber nur erreichen, wenn die Zahl der zum jedesmaligen Unterricht vereinigten Gefangenen 40 nicht übersteigt. Kommt man hiernach nicht mit einer Schule aus, so mufs man deren zwei anlegen.

Die Krankenzimmer sind von den übrigen Gefängnisräumen vollständig zu trennen, in gröfseren Straf-Anstalten am besten in einem abgefonderten Gebäude einzurichten.

254.
Kranken-
zimmer, bezw.
-haus.

Das Krankenhaus ist, wenn möglich, mit der Front nach Südost zu legen und mit einem besonderen Hofe zu versehen. Die Gröfse ist auf 6 bis 8 Procent der Belagstärke des Gefängnisses zu bemessen.

Das bei gröfseren Gefangenhäusern zu errichtende Thorgebäude hat den einzigen Eingang zum Gefangenhause zu bilden und ist deshalb in den Zug der Ringmauer zu verlegen; doch hat dasselbe aus der letzteren nach ausen auszutreten, damit

255.
Thorgebäude
und
Vorhof.

nicht im Inneren vorspringende Ecken und Winkel, welche die Sicherheit beeinträchtigen, entstehen. Ausser dem Dienstzimmer für den Pförtner und dem Raum für die Militärwache können auch Magazine in diesem Hause untergebracht werden.

Anschliessend an das Thorgebäude und zwischen diesem und dem Verwaltungsgebäude, bezw. -Flügel wird ein Vorhof, der mit einer 3 bis 4^m hohen Mauer einzufriedigen ist, angelegt. Von demselben gelangt man sowohl zum eigentlichen Gefängnisbau, als auch zu den Höfen des Krankenhauses und der Koch- und Wafchküche. Auch die an einzelnen Stellen längs der Ringmauer angeordneten Rundgänge müssen vom Vorhof aus zugänglich sein (siehe Fig. 210, S. 268).

256.
Zimmer
f. Aufseher,
Dienst-
wohnungen
etc.

Die Zimmer der Aufseher sollen beim Eingang vom Mittelbau in die Gefangenflügel liegen und mit Fenstern gewöhnlicher Grösse versehen sein, welche zwar, der Sicherheit wegen, eben so wie die Zellenfenster zu vergittern sind, jedoch so, dass den Aufsehern der Ueberblick über die zwischen den Gefangenflügeln befindlichen Höfe und die Zellenfenster nicht erschwert wird, zu welchem Zwecke sich erkerartige Vorbauten oder zum mindesten Korbgritter empfehlen.

In kleineren (gerichtlichen und Polizei-) Gefängnissen wird die Familienwohnung des Aufsehers in das Gefängnis selbst verlegt; doch ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Familienwohnung und Gefängnis so weit von einander geschieden sind, dass nicht der Strafvollzug zum Theile in den Wohn- und Wirthschaftsräumen des Gefängnisaufsehers sich abspielt. Am besten wird diese Wohnung so angeordnet, dass sie mitten im Gefängnis liegt, damit von ihr aus Alles gehört und übersehen werden kann, und dass sie doch auch wieder von den Hafträumen so scharf geschieden ist, dass nicht der Strafvollzug einen zu familiären Charakter annimmt.

In grösseren Gefängnissen hingegen werden die Dienstwohnungen für die Beamten am besten ausserhalb der Ringmauer verlegt; doch kommt es auch vor, dass man sie rings um die Straf-Anstalt herum angeordnet hat. Sie an die Ringmauer unmittelbar anzuschliessen, ist fehlerhaft.

Eine vortheilhafte Anlage ist es, wenn man die Beamtenwohnungen in einem oder mehreren Quartieren zusammenfasst, wie dies der Normalplan in Fig. 210 (S. 268) zeigt.

Man hat wohl auch Beamte mit ihren Familien innerhalb der Ringmauer wohnen lassen; doch sollte dies unter keinen Umständen geschehen; die Erfahrung hat gezeigt, dass sich alsdann arge Mifsstände für die Sicherheit, die Disciplin und die Ordnung ergeben.

c) Besonderheiten der Construction und Einrichtung.

1) Wände und Fufsböden, Decken und Dächer.

257.
Umfassungs-
mauern.

Zu den Umfassungsmauern empfehlen sich, unter Anwendung der nöthigen Vorsicht hinsichtlich der Stärke derselben und der Anlage der Fenster und Thüröffnungen, der Trockenheit wegen gebrannte Steine mit oder ohne äusseren Putz. Jedenfalls sind bei Anwendung von Bruch- oder Quadersteinen Durchbinder zu vermeiden, auf welchen sich bei Temperaturwechseln feuchte Niederschläge bilden.

Als Minimum der Mauerstärke ist eine Dicke von 1½ Steinen (38 cm) anzunehmen, wobei für Untersuchungs-Gefängnisse noch eine Verwahrung der gegen das Innere gekehrten Mauerseite mittels einer starken Bohlen- oder Bretterverkleidung zwischen eichenen Ständern kommt, welche letztere mit dem Gemäuer durch Bolzen

zu verbinden sind. Allerdings sammelt sich hinter der Holzverkleidung leicht Ungeziefer an, wogegen man nur dadurch ankämpfen kann, daß man das Holzwerk berohrt und putzt.

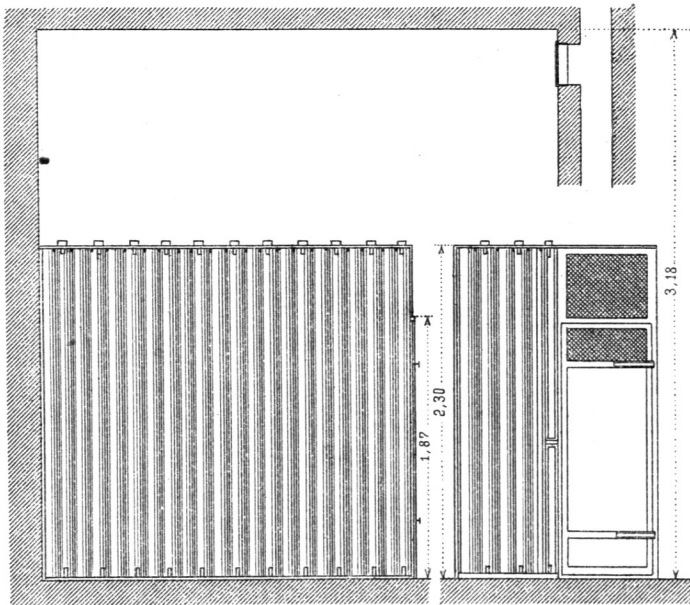
In den Mauern, welche gröfsere Schlaf- oder Arbeitsräume nach dem Corridor zu begrenzen, sind Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit man die darin befindlichen Gefangenen bei Tag und bei Nacht von den Corridoren aus leicht und ohne Geräusch beobachten kann. Deshalb werden nicht nur in allen Thüren, sondern auch an verschiedenen Stellen im Mauerwerk kleine, verglaste und mit Schieber versehene Beobachtungsöffnungen in passender Höhe angebracht (siehe die Tafel bei S. 263).

Auch für die Scheidewände empfehlen sich gebrannte Steine schon aus dem Grunde, weil in denselben gewöhnlich die Lüftungs-Canäle aufzuführen sind. Für kleinere Gefängnisse können auch Blockwandungen angewendet werden, wie solche früher insbesondere für Untersuchungs-Gefängnisse ausschließlich vorgeschrieben waren, mit Rücksicht auf feuerichere Bauart aber in neuerer Zeit durch massive Wände ersetzt werden.

Kann diesen keine hinreichende Stärke gegeben werden oder ist befondere

258.
Scheidewände.

Fig. 227.



Längenschnitt.

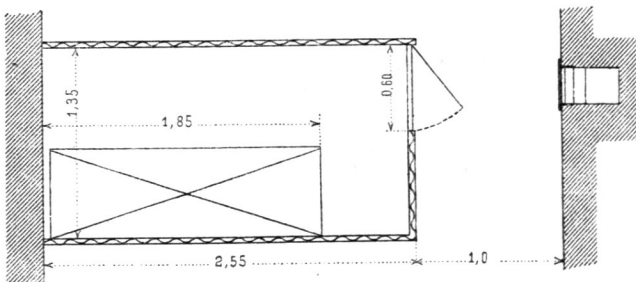
Fig. 228.

Ansicht
der
Scheidewand.

Fig. 229.

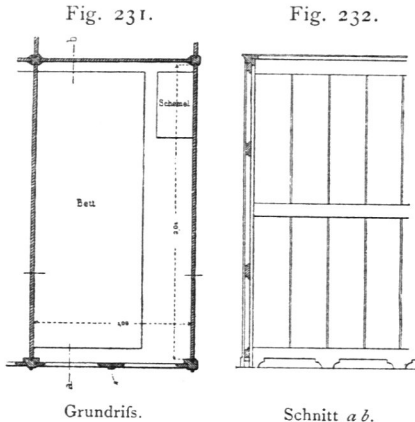
Ansicht
der
Gangwand
mit Thür.

Fig. 230.



Grundriss.

Schlafbucht in der Gefangen-Anstalt zu Chemnitz²⁵⁰). — $\frac{1}{50}$ n. Gr.



Grundriss. Schnitt a b.
Schlafbucht in der Straf-Anstalt am
Plötzen-See bei Berlin ²⁷⁹⁾. — $\frac{1}{50}$ n. Gr.

Die Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten stellte 1885 als Grundfatz auf, dafs die Innenwände der Zellen wenigstens im unteren Theile mit Cementputz zu versehen und mit Kalk, dessen Weisse durch einen geringen Zusatz von gelbgrüner oder hellblauer Farbe gebrochen ist, zu streichen seien.

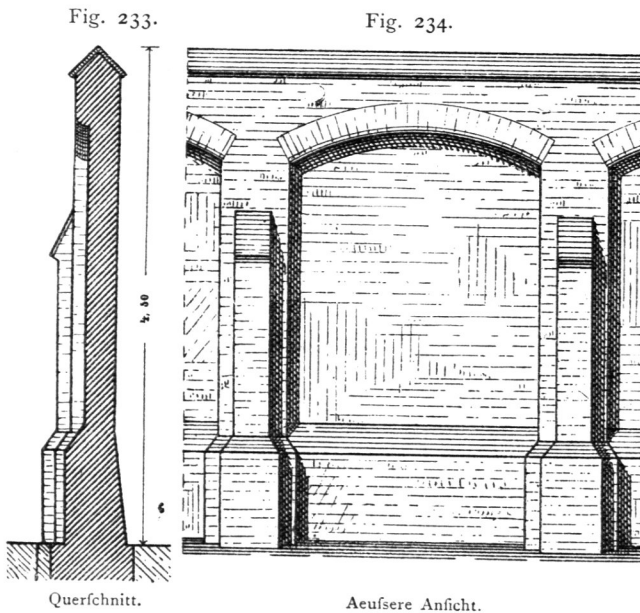
Werden gemeinschaftliche Schlaffäle in einzelne Zellen oder Buchten getheilt,

so werden die sie von einander trennenden Wände aus Brettern oder Eisen-, namentlich auch Wellblech construirt; bisweilen kommen auch Holz und Eisen vereinigt zur Anwendung.

Als Beispiel hölzerner Trennungswände sei die bei den Schlafbuchten des Gefängnisses am Plötzen-See bei Berlin zur Anwendung gekommene Construction (Fig. 231 u. 232 ²⁷⁹⁾) vorgeführt.

Die Trennungswände bestehen aus 2,5 cm starkem kiefernen Holze; die Eckpfosten messen 65 mm im Gevierte.

Die in den Schlaffälen der Gefangen-Anstalt zu Chemnitz errichteten, 2,35 m hohen



Querschnitt. Außere Ansicht.
Ringmauer. (Normalzeichnung). — $\frac{1}{75}$ n. Gr.

Wellblechwände sind aus Fig. 227 bis 230 ²⁸⁰⁾ ersichtlich.

Das gefamnte Gefängnis-Areal, einschl. der Spazierhöfe, Verwaltungs- und Oekonomie-Gebäude (die Beamtenwohnungen liegen besser auferhalb) wird durch Umwährungs-, Einfriedigungs- oder sog. Ringmauern abgeschlossen. In belgischen

²⁷⁹⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 61.

²⁸⁰⁾ Nach: BOERNER, P. Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882—83. Band 1. Berlin 1885. S. 467.

Gefängnissen, eben so in manchen deutschen (z. B. in Bruchsal, Freiburg etc.), wurden dieselben Anfangs festungsartig mit Eckthürmen, Zinnen und oberem Wachtgange versehen; gegenwärtig werden sie in einfachster Form — außen mit Strebepfeilern, innen glatt geputzt — ausgeführt und nicht unter 4,5 m hoch gemacht. Alle Ecken sind auszurunden. Abdeckungen mit vorspringenden Gesimsen erleichtern das Uebersteigen; zweckmäßig und auch billig kann man sie durch kleine Flachziegelbedachungen ersetzen.

An die Einfriedigungsmauern soll von innen kein anderer Bautheil anstoßen.

Die den von der Commission der deutschen Strafanaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen beigelegte Zeichnung einer Ringmauer ist in Fig. 233 u. 234 *facsimile* wiedergegeben.

Als Bodenbelag empfehlen sich nicht nur für das Sockelgeschloß, das Erdgeschloß und die längs der Zellen hinlaufenden Galerien, sondern auch für die Fußböden in den Zellen hart gebrannte Thonplatten auf Beton-Unterlage, so wie Cement- und Asphaltbeläge auf gleicher Unterlage.

260.
Fußböden.

Holzböden sind nicht allein einer allzu raschen Abnutzung ausgesetzt und halten nach erfolgter Reinigung Feuchtigkeit zurück; sie sind auch wegen der leichteren Fortpflanzung des Schalles, insbesondere für Gefängnisflügel mit Einzelzellen, nicht zweckmäßig.

Eine Ausnahme findet für Untersuchungs-Gefängnisse statt, in welchen Betonlagen ohne weitere Bedeckung für die Zwecke von Collusionen leichter durchbrochen werden können, weshalb man eine starke Bretterfußbodenlage vorzuziehen pflegt.

Die Decken können aus zusammengedübelten Blockgebälken, welche nach unten mit Brettern verschalt und vergypst werden, oder auch aus $\frac{1}{2}$, 1 oder $1\frac{1}{2}$ Stein starken Backsteingewölben bestehen, welche in der Nähe der Kämpfer mit Beton aufgefüllt und nach oben für das Aufbringen von Brettern oder für Betonlagen abgeebnet werden.

261.
Decken.

Mit Rücksicht auf Feuerficherheit ist den Gewölben vor den Blockgebälken der Vorzug zu geben.

Es können aber auch die Decken aus I-Eisen mit eingelegtem Beton bestehen, nach unten einfach auf den Beton vergypst, nach oben mit einer weiteren, mindestens 9 cm dicken Betonlage und 2 cm starkem Glattschutt aus Portland-Cement oder mit einer Bretterlage versehen werden.

Die in gemeinschaftlichen Schlaßgängen eingebauten Schlaßbuchten erhalten am besten in etwa 2 m Höhe über dem Fußboden eine Decke aus Eifendrahtgeflecht.

Die Dächer sollen, da der Innenraum fast gar nicht zu benutzen ist, ohne Kniestock, möglichst leicht und flach und feuerficher sein. Besonders empfehlen sich daher Holzcement-Dächer, welche in den Zellen-Tracten, bezw. -Flügeln über dem Mittel-Corridor so weit hoch geführt werden können, daß man zur Beleuchtung desselben hohes Seitenlicht erhalten und so die theueren Deckenlichter vermeiden kann.

262.
Dächer.

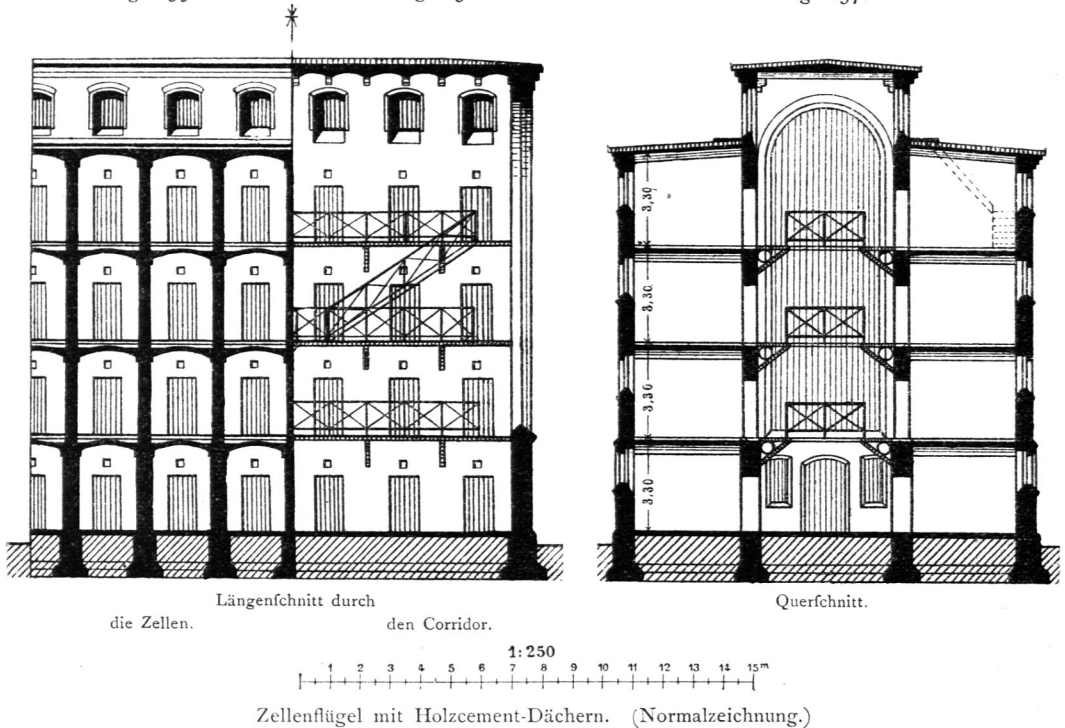
In den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanaltsbeamten aufgestellten Normalplänen für Zellengefängnisse ist alles Holzwerk vermieden, wie dies die *facsimile* in Fig. 235 bis 237 wiedergegebenen Schnitte zeigen.

Die Gewölbe der obersten Zellenreihen sind von den Corridor nach den Außenmauern zu geneigt (1 : 20) hergestellt, die Zwickel ausgeglichen, mit Cementmörtel geebnet und mit einem Holzcementdache, vorn mit Dachrinnen aus Zinkblech versehen, eingedeckt. Der Aufbau über dem Mittel-Corridor ist mit Gewölben zwischen I-Trägern geschlossen, welche, mit Gefälle nach beiden Seiten versehen, ebenfalls eine Holzcement-Bedachung mit Zinkrinnen erhalten.

Fig. 235.

Fig. 236.

Fig. 237.



2) Corridore, Galerien, Mittelhallen und Treppen.

263.
Corridore.

In längeren Zellen-Tracten, bezw. -Flügeln erhält der Mittel-Corridor, zu dessen beiden Seiten die Hafträume angeordnet sind, 4,0 bis 4,5 m Breite; in kürzeren Tracten kann man auch eine geringere Breite wählen, namentlich dann, wenn in den Corridor keine Galerien eingebaut oder wenn die Zellen nur zu einer Seite desselben angeordnet sind.

Für gute Beleuchtung, Lüftung und Heizung der Corridore ist besonders Sorge zu tragen.

264.
Galerien.

Die in die Mittel-Corridore längs der Zellenthüren eingebauten Galerien oder Flurumgänge sollen nicht unter 0,90 m Breite erhalten, werden aber auch bis 1,25 m breit gemacht. Die Höhe der Galerie-Geländer findet man wohl auf nur 0,90 m eingeschränkt; doch sollte dieselbe nicht weniger als 1,00 m betragen, weil man die Beamten vor der Gefahr schützen muß, von einem Gefangenen über das Geländer geworfen zu werden.

Ursprünglich konstruierte man die Galerien aus gusseisernen, bezw. schmiedeeisernen Confolen, auf welche Gufseisenplatten gelegt werden; doch werden letztere, wenn sie voll gegossen sind, leicht glatt, und sind sie durchbrochen, so lassen sie Schmutz durchfallen. Man hat auch Eisenblech angewendet; doch erzeugt dieses beim Begehen einen starken Schall, weshalb Matten aufgelegt werden müssen. Besser ist es deshalb, Steinplatten oder einen eichenen Bretterbelag auf die Confolen zu legen.

Als Beispiel einer neueren, auf schmiedeeisernen Confolen ruhenden Construction diene die bezüglichliche, in Fig. 238 bis 240²⁸¹⁾ dargestellte Anlage im neuen Zellenflügel des Zellengefängnisses zu Vechta.

²⁸¹⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.Ver. zu Hannover 1885, Bl. 19.

Der Galeriebelag ruht in je 2,26 m Abstand auf zwei neben einander liegenden, in die Wand eingemauerten E-Eisen, zwischen welchen 3 cm starke Quadrateisen befestigt sind; letztere dienen mit ihrem unteren schrägen Theile als Unterstützung der Träger, mit dem oberen lothrechten Theile als Geländerstütze. Die unteren Enden dieser Quadrateisen liegen je mit einem Flacheisen an der Mauer an und sind an derselben mittels eines eingemauerten Bolzens befestigt; in die so entstehenden Dreiecke sind Ringe aus Flacheisen eingespannt. Zwischen den so gebildeten, 2,26 m von einander abstehenden Confolen wurden längs der Mauer, so wie an der Aufsenkante I-Träger mittels Winkel befestigt, worauf der 4 cm starke *Pitch-pine*-Holzbelag befestigt ist.

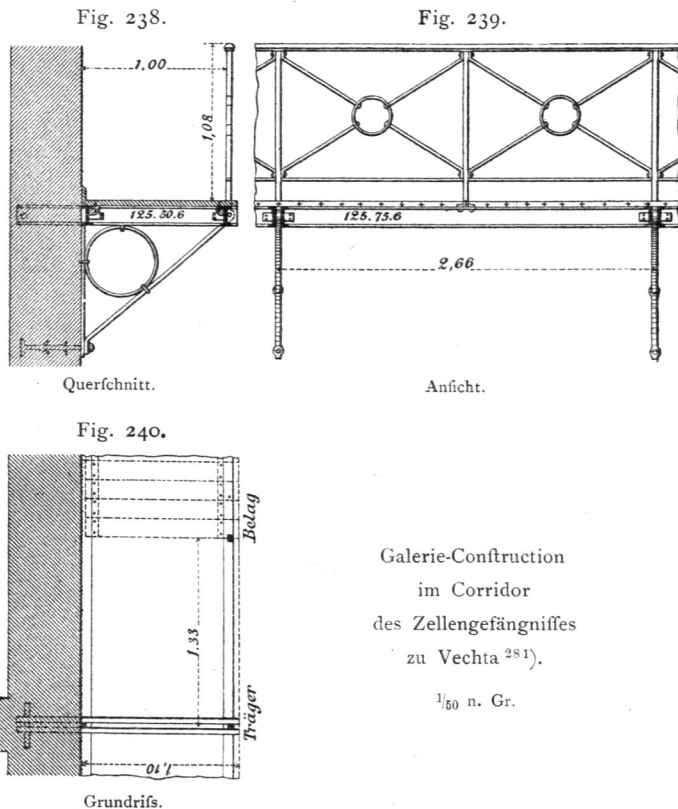
In neuerer Zeit sind mehrfach massive Längskappen zwischen einseitig eingemauerten T- oder I-Trägern zur Ausführung gekommen; auf die wagrecht abgeglichenen Kappen wird ein Asphaltbelag ausgebreitet.

In den Flügeln des Strafgefängnisses zu Preungesheim bei Frankfurt a. M. stützen sich die Kappen auf 1,35 m lange T-Träger (von 16 cm Höhe), welche 38 cm tief in die Langwände vor den Zellen eingelassen sind. Nähere Beschreibung mit Abbildung findet sich in der unten²⁸²⁾ genannten Quelle.

Man kann die Confolen als Stützen der eisernen Träger ganz vermeiden, wenn man letztere in die die Zellen von einander trennenden Scheidewände einlegt und sie darin auf etwa 1,5 m Tiefe einmauert; eine solche Construction ist eben so einfach, wie billig. Auch durch Einspannung von flachen Beton-Gewölben zwischen den Eisenträgern, auf denen man einen Asphaltbelag ausbreitet, erreicht man unter Umständen eine zweckmäßige und billige Anordnung.

Die Galerien eines und desselben Geschosses werden bei größerer Länge des Gefängnisflügels durch kurze Quergalerien oder Brücken, die Galerien der verschiedenen Geschosse durch eiserne Treppen mit einander verbunden. Fig. 242 u. 243²⁸³⁾, worin ein Flügel mit Mittelhalle etc. des Männergefängnisses zu Moabit bei Berlin dargestellt ist, zeigt diese Anlagen im Grundriss (siehe auch Fig. 176, S. 209); die beiden Schnitte in Fig. 244 u. 245²⁸³⁾ geben die weiteren Erläuterungen hierzu.

Die Innenansicht eines solchen mit Galerien versehenen Mittel-Corridors, von der Mittelhalle aus genommen, giebt Fig. 241²⁸⁴⁾, dem Zellengefängnis zu



Galerie-Construction
im Corridor
des Zellengefängnisses
zu Vechta²⁸¹⁾.

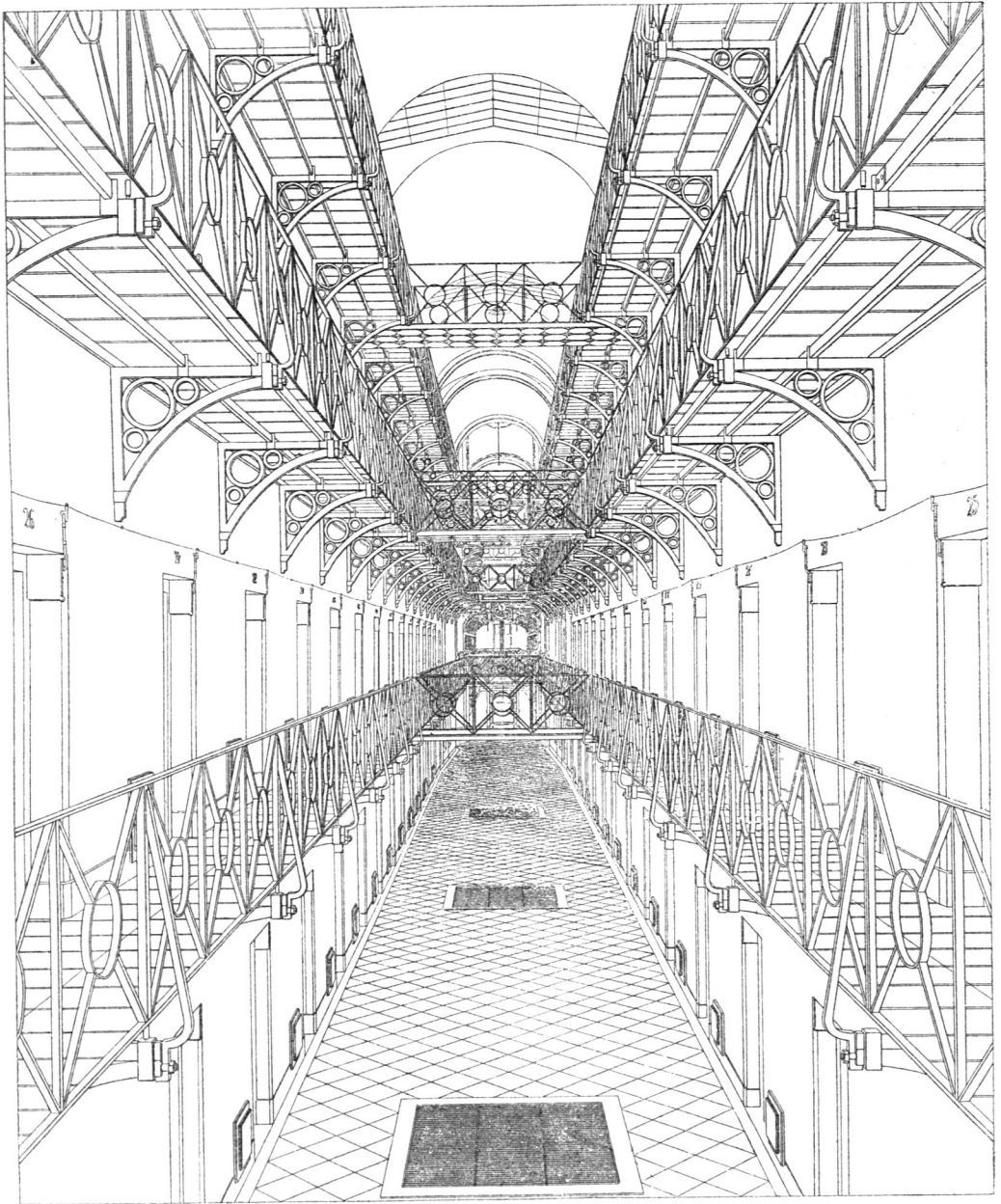
1/50 n. Gr.

²⁸²⁾ BECKER. Ausführung von Flur-Umgängen in Strafgefängnissen. Centralbl. d. Bauverw. 1885, S. 372.

²⁸³⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1885, Bl. 63 u. 64.

²⁸⁴⁾ Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1875, Bl. 56.

Fig. 241.



Mittel-Corridor
in einem Flügel des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D.²⁸⁴).
Arch.: v. Trojan.

Stein a. d. D. entnommen.

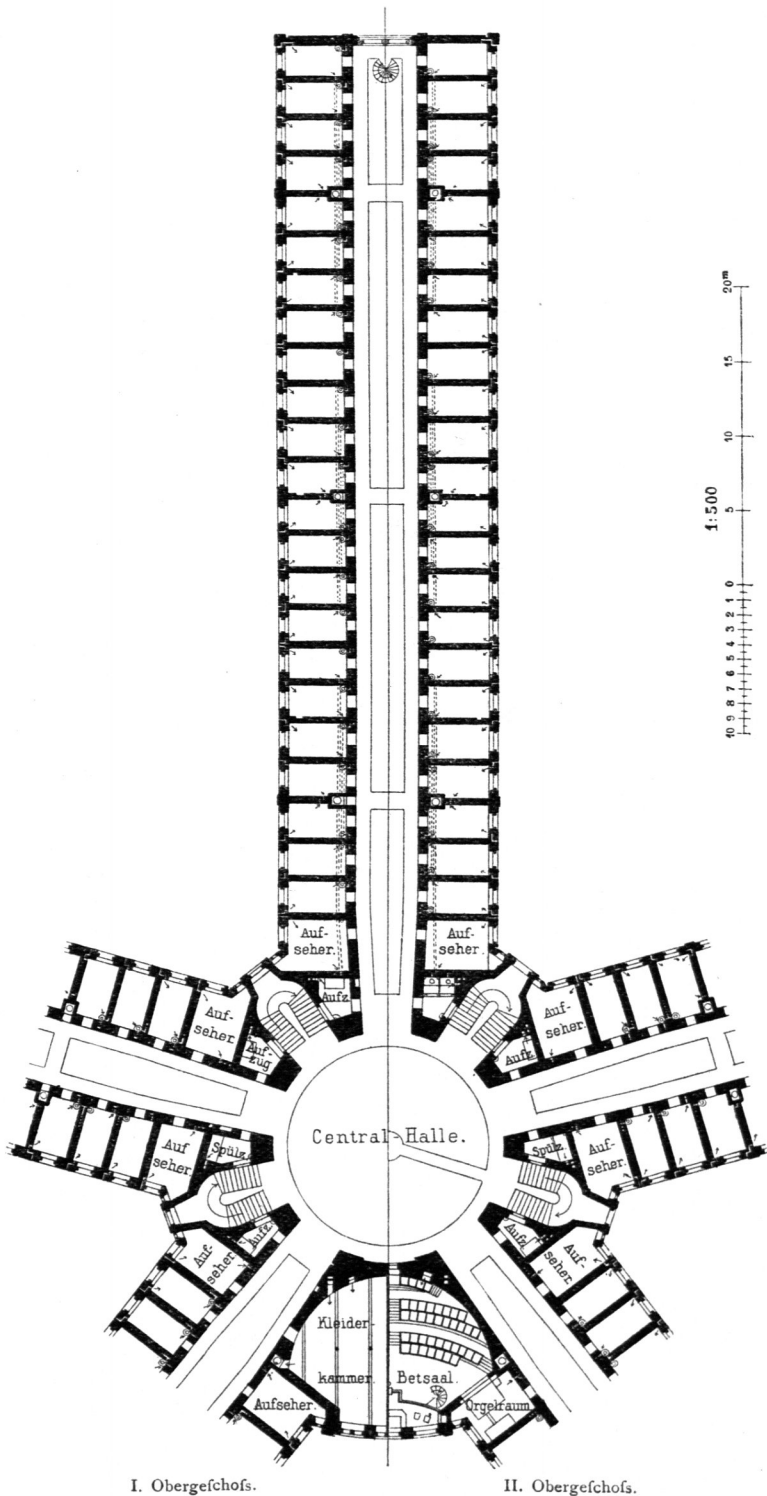
Die in Zellen-
gefängnissen vor-
handene Mittelhalle
soll, wie schon früher
erwähnt worden ist,
thunlichst frei von
allem Einbau sein,
damit die Uebersicht
und die Aufsicht über
die gesammten Zellen-
flügel in thun-
lichst einfacher und
vollständiger Weise
möglich sei.

Nur die von
den Zellenflügeln ein-
geschlossenen Ecken
der Mittelhalle dürfen
mit eingeschossigen
Baulichkeiten ausge-
füllt werden; alsdann
wird man der Halle
leicht Licht und Luft
zuföhren können. In
diese Anbauten können
Bäder, Magazine,
gemeinsame Arbeits-
räume etc. verlegt
werden (siehe die
Normalpläne für ein
Zellengefängnis in
Fig. 213, 214 u. 217,
S. 272 bis 274).

Corridore und
Mittelhalle sind die
großen Luftbehälter,
aus denen die Zellen
gute und reine Luft
erhalten müssen, ins-
besondere zu den
Zeiten, wo ein Oeff-
nen der Zellenfenster
nicht thunlich er-
scheint. Hieraus er-
klären sich auch die

Fig. 242.

Fig. 243.



I. Obergeschoss. II. Obergeschoss.
Vom großen Männergefängnis des Criminalgerichts-Etablissements
zu Moabit bei Berlin ²⁵³).

265.
Mittelhalle.

Fig. 245.

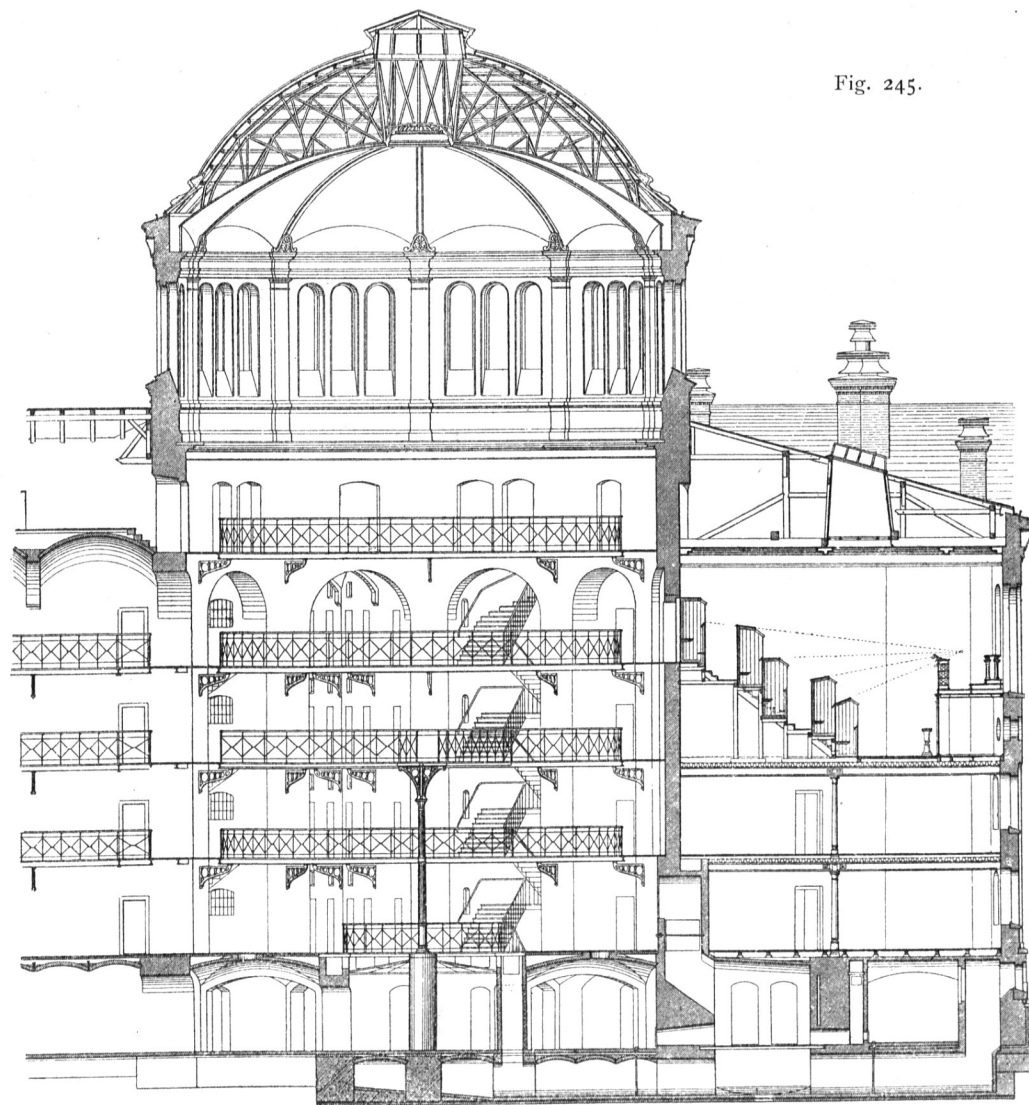
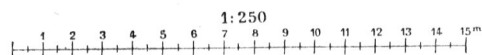
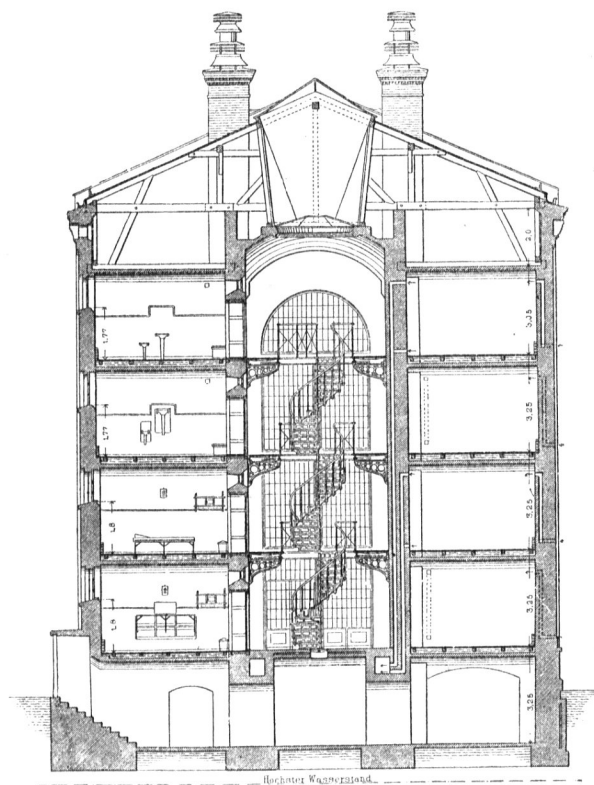


Fig. 244.



Querschnitt und Längenschnitt zu Fig. 242 u. 243²⁸³⁾.

verhältnißmäßig großen Breiten der Corridore und der bedeutende Durchmesser der Mittelhalle.

Ueber Anordnung von Fenstern, Dachlichtern etc. in der Mittelhalle ist in Art. 270 das Erforderliche zu finden.

Wie aus den Darstellungen in Fig. 242 u. 243 hervorgeht, setzen sich die Galerien der von der Mittelhalle ausgehenden Corridore an den Wänden der ersteren fort. In einem der obersten Gefchoffe, am besten im I. Obergefchofs, laufen sie in der Regel in der Mittelhalle zu einer auf Säulen, Confolen etc. ruhenden Bühne zusammen, auf der ein Aufseher seinen Platz nimmt; von hier aus muß er den vollen ungehinderten Einblick in die Zellenflügel haben; keine Thür darf sich in letzterem öffnen können, ohne daß dies von der Bühne aus bemerkt würde.

Jeder längere Gefängnisflügel soll zwei Treppen erhalten, und zwar je eine an jedem Ende; bei Zellengefängnissen, die nach dem Strahlen-System angeordnet sind, erhält hiernach jeder Zellenflügel der Mittelhalle zunächst eine Treppe. Diese Zahl von Treppen ist vollständig ausreichend, sowohl für den täglichen Dienst, als auch für außerordentliche Ereignisse.

Alle diese Treppen müssen vom Sockelgefchofs bis in das II. Obergefchofs führen.

Wendeltreppen sind thunlichst zu vermeiden; denn sowohl für den Arbeitsbetrieb, als auch für die Oekonomie sind täglich umfangreiche und lange Gegenstände nothwendig, deren Fortbewegung auf Wendeltufen erschwert sein würde. Allein auch für das Führen der Gefangenen nach und von der Kirche, Schule etc., wobei sie einen Abstand von ca. 5 Schritten einzuhalten haben, ergeben Wendeltreppen den Mißstand, daß die Gefangenen einander zu nahe kommen und deshalb Durchsteckereien etc. stattfinden können.

Um einen möglichst freien Blick in alle Corridore etc. eines Gefängnisses zu haben, ist eine möglichst durchsichtige Construction der Treppen erwünscht. Steinerne oder unterwölbte Holztreppe sollten deshalb ausgeschlossen sein; allein auch bloße Holztreppe sollten ihrer Brennbarkeit wegen nicht angewendet werden. Am besten werden deshalb eiserne Treppen mit Holzstufen und ohne Setzstufen errichtet.

Die in solcher Weise construirten Treppen des Zellengefängnisses zu Vechta sind in Fig. 246 bis 249²⁸⁵⁾ dargestellt.

Fig. 246. Schnitt *cd*.



Fig. 247. Schnitt *ab*.

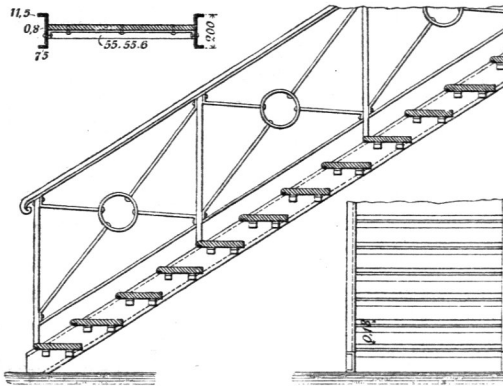
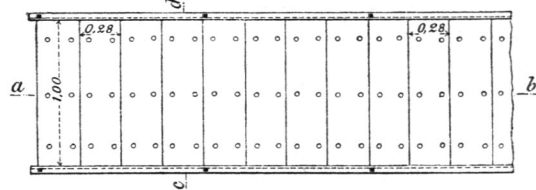


Fig. 248. Ansicht.

Fig. 249. Grundriß.



Treppe im Corridor des Zellengefängnisses zu Vechta²⁸⁵⁾. — 1/50 n. Gr.

266.
Treppen.

²⁸⁵⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1835, Bl. 19.

3) Thüren, Fenster und Deckenlichter.

267.
Zellenthiiren.

Nach den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten »Grundsätzen etc.« soll die Thüröffnung 1,90 m hoch und bei den Zellen, in welchen gearbeitet wird, mindestens 0,75 m, bei den Schlafzellen 0,60 m breit sein; es ist erwünscht, daß sie bei den größeren Zellen breiter als 0,75 m ist.

Die Thür ist in der betreffenden Wand so anzulegen, daß links davon noch so viel Wandbreite frei bleibt, um den Abort anbringen zu können (nicht unter 60 cm).

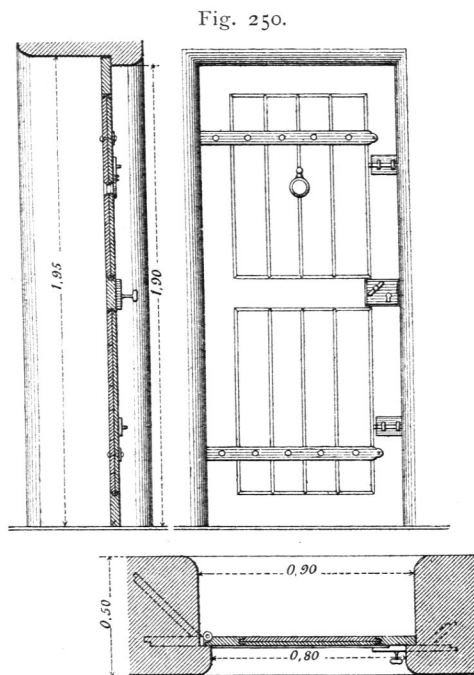
Bei Construction der Zellenthiiren ist der Grundsatz zu beobachten, neben größter Sicherheit zugleich eine bequeme Handhabung zu erzielen.

Am zweckmäßigsten werden dieselben aus schmalen Bohlen mit überschobenen eichenen Federn und einem aufgeschraubten Bande hergestellt. Die in Fig. 250²⁸⁶⁾

dargestellte Zellenthiir des neuen Flügels am Zellengefängniß zu Vechta sind aus 4 cm starkem *Pitch-pine*-Rahmholz und doppelten übergeschobenen Füllungen angefertigt.

Hat man nicht genügend starke Bohlen oder will man keine solchen verwenden, so beschlage man die Holzthür an der Innenseite mit Eisenblech, wie dies bei den in Fig. 252²⁸⁷⁾ u. 254 dargestellten Constructionen geschehen ist.

Die Zellenthiiren erhalten meist Einfassungen (Thürgewände oder Zargen) aus stärkerem Holz, feltener aus Haufstein. Bei den soeben erwähnten Zellenthiiren zu Vechta (Fig. 250) sind gar keine Einfassungen ausgeführt worden; vielmehr sind die Laibungen aus harten, abgerundeten Backsteinen in Cementmörtel aufgemauert, die Haken und Schließbleche darin befestigt; diese Construction soll sich gut bewährt haben und sehr sicher sein, weil eine Veränderung durch Schwinden des Holzes und ein Ablösen einzelner Theile, wie dies bei Ge-



Zellenthiir vom Zellengefängniß zu Vechta²⁸⁶⁾.

$\frac{1}{30}$ n. Gr.

wänden aus Stein so häufig vorkommt, nicht eintreten kann.

Die Zellenthiiren sollen stets nach innen aufschlagen, und zwar nach links, letzteres aus dem Grunde, damit der eintretende Gefängnißbeamte bei etwaigem Angriff durch die Gefangenen die rechte Hand zur Abwehr frei behält. Auch wird hierbei der links liegende Abort verdeckt.

Liegen die Zellenthiiren bündig mit der inneren Zellenwand (Fig. 252), so schlagen sie mit ihrer ganzen Breite in die Zellen hinein, wodurch der Zellenraum sehr beengt wird; besser ist es deshalb, die Thür nahe an die Corridor-Wandfläche zu setzen (Fig. 250 u. 251).

Es ist eine alte Streitfrage, ob die Zellenthiiren nach außen oder nach innen aufschlagen sollen. Ist das letztere der Fall, so ist es dem Gefangenen leicht möglich, sich in der Zelle zu verbarricadiren,

²⁸⁶⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, Bl. 19.

²⁸⁷⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 61.

Fig. 251.

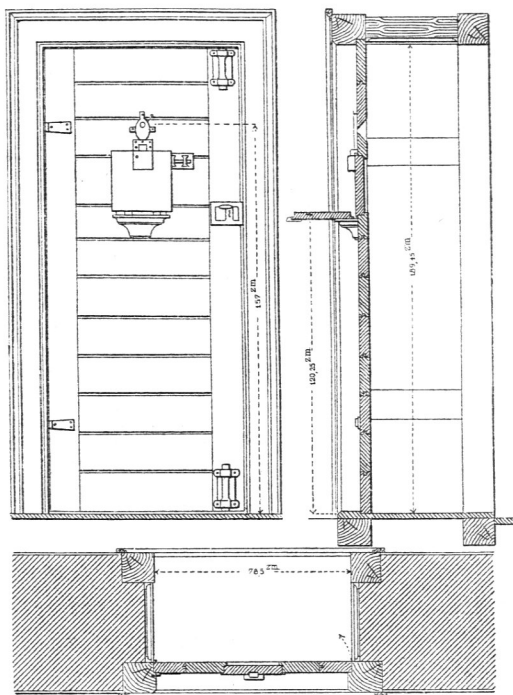
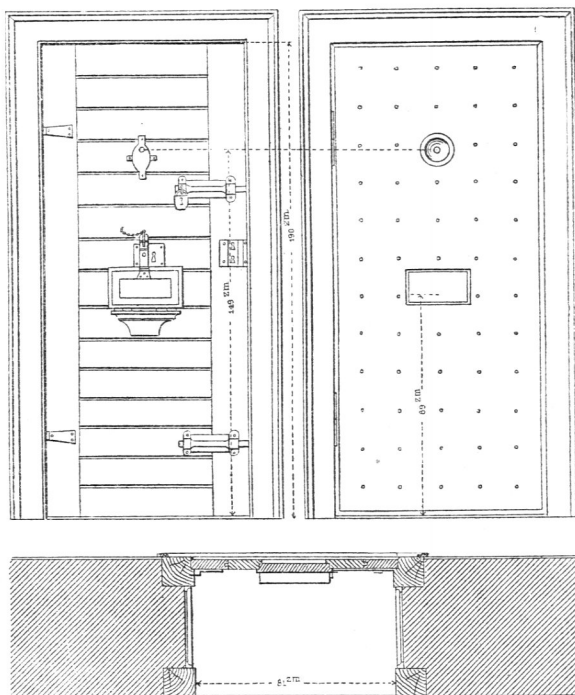


Fig. 252.



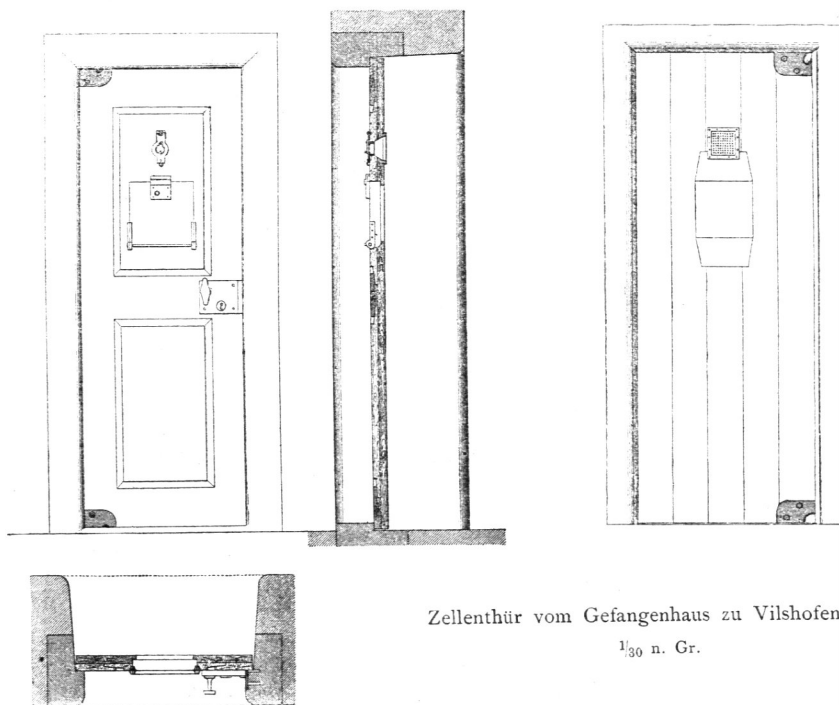
1ten Gefängniß

Zellenthür vom

2ten Gefängniß

der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin ²⁸⁷).

Fig. 253.



Zellenthür vom Gefangenhaus zu Vilshofen ²⁸⁸).

$\frac{1}{30}$ n. Gr.

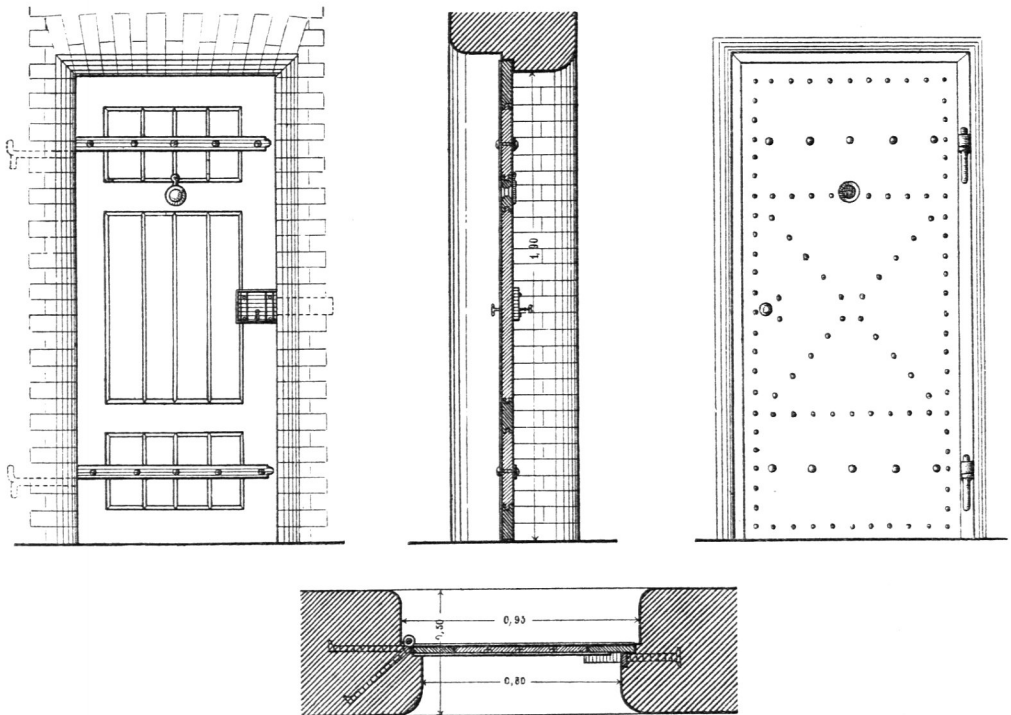
ohne daß man ihm anders, als durch Zertrümmerung der Thür beikommen könnte; auch wird es, wenn ein Gefangener einen plötzlichen Angriff auf einen in der Zelle befindlichen Beamten macht, dem letzteren sehr schwer, aus der Zelle zu kommen, und wenn der Gefangene den Beamten gegen die Thür drückt oder ihn wohl gar vor der Thür zu Boden wirft, so kann ihm nur mit äußerster Anstrengung von außen Hilfe gebracht werden. Wenn die Thür nach außen schlägt, so muß sie bündig mit der Innenwand der Zelle liegen, damit der geöffnete Thürflügel nicht in den Corridor vorsteht.

Thüren, welche in Arbeitsfäle führen, erhalten eine größere, gut verschließbare Oeffnung zum Einbringen von Arbeitsstoffen etc., ohne die Thür selbst öffnen zu müssen; eben so erhalten die Zellenthüren in der Regel eine verschließbare Klappe zum Hineinreichen der Speisen, welche insbesondere in Zellengefängnissen so beschaffen sein muß, daß die geöffnete Klappe nach innen einen Vorsprung zum Aufstellen des Eßgeschirres bietet und die beim Herunterlassen derselben entstehende Oeffnung durch einen besonderen Schieber verschlossen werden kann, um, so lange das Eßgeschirr stehen bleibt, Collusionen des Gefangenen nach außen zu verhindern.

Bisweilen, z. B. im Zellengefängnis zu Stein a. d. D., hat man, um die Zellenthür zu schonen, dieselbe statt mit einer um eine wagrechte Achse drehbaren Speiseklappe mit einem um eine lothrechte Achse drehbaren Speise- oder Biethürchen versehen; das Auflager für das Speisegeschirr wurde durch Anbringen einer festen Tasse an der Innenseite der Thür beschafft.

Die von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätze etc. empfehlen, die Speise- oder Eßklappe ganz weg zu lassen; denn die Sicherheit der Thür werde durch eine solche Klappe nicht unerheblich vermindert, die Kosten derselben dagegen wesentlich vermehrt. Die Thür-

Fig. 254.

Normalzeichnung einer Zellenthür. — $\frac{1}{30}$ n. Gr.

Construction, welche in Fig. 254 nach der jenen Grundfätzen beigefügten Zeichnung *facsimile* wiedergegeben ist, zeigt keine Speifeklappe.

In Augenhöhe sind in den Thüren kleine Oeffnungen, fog. Beobachter, Beobachtungsöffnungen oder Schaulöcher vorhanden, durch welche der Aufseher jederzeit in das Zelleninnere sehen kann; dieselben erweitern sich zu diesem Ende nach innen zu und werden außen durch Glas oder ein feines Sieb geschützt. Die in Fig. 253 dargestellte Zellenthür des Gefängnisses zu Vilshofen zeigt ein durch ein Sieb verwahrtes Schauloch.

Bezüglich der Thürbeschläge ist zu beachten, daß dieselben den Gefangenen so wenig als möglich Angriffspunkte darbieten. Deshalb werden alle Vorrichtungen zum Verschließen auf der Außenseite so angebracht, daß sie dem Gefangenen nicht zugänglich sind und die Thür selbst nach Zerstörung der von innen erreichbaren Constructionstheile nicht geöffnet werden kann.

Die am zweckmäßigsten aus schmiedbarem Guß hergestellten Bänder der Zellenthüren werden daher in der Thürlaibung aufgeschraubt, die Schlösser aber so construirt, daß deren (verdeckte) Riegel unten, oben und in der Mitte in starke Schließseifen eingreifen, die Schlösser selbst aber in der Zelle gar nicht sichtbar sind.

Bei den beiden in Fig. 251 u. 252 dargestellten Zellenthüren sind an der Innenseite nur die beiden starken Aufzähnbänder für den Gefangenen angreifbar. Würden diese zerstört, so wird die Thür dennoch durch die im Aeußeren angebrachten beiden Schubriegel und Haken, welche in das Thürgewände eingreifen, in ihrer Lage erhalten.

Die bei den neueren Polizei-Gefängnissen in Bayern angewendeten Beschlagtheile der Zellenthüren sind in Fig. 255 u. 256 ²⁸⁸⁾ wiedergegeben.

Als Schloß der Zellenthüren wird vielfach ein Kasten schloß mit Falle, losem Drücker und einem zwei Touren machenden Schließriegel verwendet. Besser ist das im Gefängnis zu Nürnberg und a. O. angewendete Schloß, bei welchem Falle und Schließriegel combinirt sind.

Die beim Oeffnen dieses Schloffes mittels des Schlüssels in den Kasten zurückgeschobene Falle bleibt so lange unbeweglich stehen, bis der die Zelle verlassende Beamte durch einen am Schloße befindlichen Hebel die Thür anzieht; alsdann springt die Falle um eine halbe Tour vor und bildet sofort einen sicheren Verschluss, auch ohne Anwendung des Schlüssels.

Jedes hier in Frage kommende Thürschloß sollte zweitourig sein und der zweite Schluß durch ein vorspringendes Plättchen oder einen Stift sich kennzeichnen.

Fig. 255.

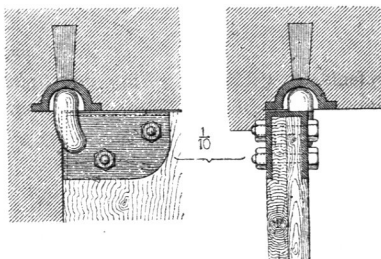
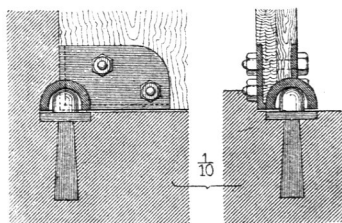


Fig. 256.



Von den Zellenthüren des Gefängnisses zu Vilshofen ²⁸⁸⁾.

Fig. 257.

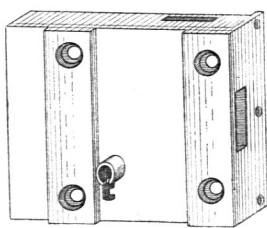
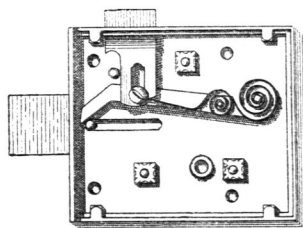


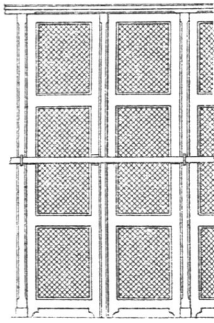
Fig. 258.



Schloß einer Zellenthür. (Normalzeichnung.) — $\frac{1}{5}$ n. Gr.

²⁸⁸⁾ Facs.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch. u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

Fig. 259.

Thüren der Schlafbuchten
in der Straf-Anstalt am
Plötzen-See ²⁸⁹⁾.

1,50 n. Gr.

268.
Sonstige
Thür-
u. Thor-
verschlüsse.

In den Tafeln, welche den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen beigelegt sind, ist das in Fig. 257 u. 258 *facsimile* wiedergegebene Schloß aufgenommen.

Das sog. Bruchfaler Schloß hat eine andere Einrichtung und bezweckt, daß der Gefangene selbst die Thür nach dem Eintritt in die Zelle mittels einer sog. schießenden Falle schließt, welche nur von außen durch den Gefangenwärter mit dem Schlüssel geöffnet werden kann.

Die Thüren, welche zu den einzelnen Schlafbuchten größerer Schlaffäle führen, werden, entsprechend der schwächeren Construction der die Buchten umschließenden Wände, gleichfalls schwächer construirt.

So z. B. bestehen die in Fig. 259 ²⁸⁹⁾ dargestellten Thüren aus Rahmen von 2,5 cm starkem Kiefernholz; die Füllungen werden durch Rahmen von Eisenblech gebildet, welche mit Draht ausgeflochten und in Falzen verschraubt sind. Die Stärke des verwendeten Drahtes beträgt 2 mm und die Maschenweite 15 mm. Zum Verschließen der Thüren dienen kleine Riegelschlösser und außerdem eine über 5 Zellen hinweg reichende, in eisernen Haltern liegende Holzstange von 4,5 × 6,5 cm Stärke.

Die Ausgänge an den Enden der Corridore in den Zellen-Tracten, bezw. -Flügeln nach den Höfen werden am besten mit einer massiven Holzthür und mit einer eisernen Gitterthür versehen. Hierdurch wird einerseits die Sicherheit erhöht, andererseits der Vortheil erzielt, daß bei günstiger Witterung die hölzernen Thüren geöffnet, die eisernen Gitterthüren aber verschlossen werden können, so daß eine

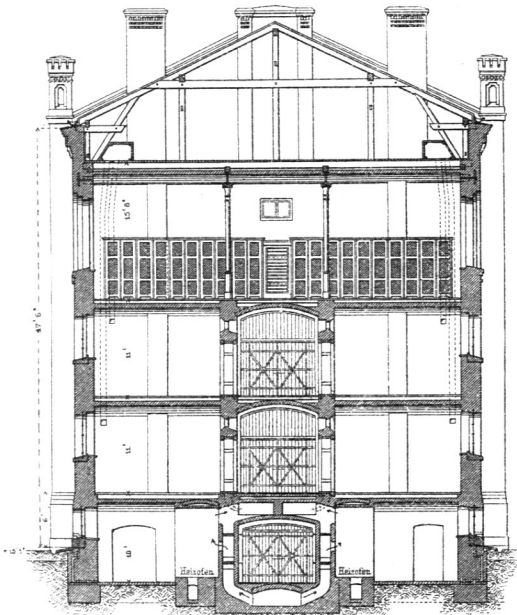
kräftigere Luftströmung erzeugt wird.

In den Mittel-Corridoren längerer Gefängnisflügel werden bisweilen durch Anbringung starker eiserner Gitterthore innere Abschnitte gebildet, welche sowohl ein Entweichen einzelner Gefangenen erschweren, als auch die Bewältigung eines etwa ausbrechenden Aufstandes durch Abperrung des Entstehungsortes erleichtern sollen (Fig. 260).

An passenden Stellen der Corridore werden in einigen Gefängnissen Glasabschlüsse angebracht, um die Entstehung von Zugwind zu verhüten und die Erhaltung einer gleichmäßigen Temperatur in den Corridoren zu ermöglichen.

Die Fenster in den Corridoren der Gefängenhäuser sollen behufs einer gründlichen Durchlüftung des Inneren derselben von ausreichender Größe und mit mehreren Flügeln versehen sein. Die Fenster im Inneren der Zellen sollen 1,6

Fig. 260.



269.
Zellen-
fenster.

Querschnitt durch einen Flügel des 2ten Gefängnisses
in der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin ²⁹⁰⁾.

²⁸⁹⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 61.

²⁹⁰⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 58.

bis 2,0 m über dem Fußboden beginnen, so daß Collusionen nach aufsen schon hierdurch erschwert sind. Dieselben sollen eine Gröfse nicht unter 1 qm haben und möglichst viel Lüftung zulassen; die Fensterbrüstung soll, um zu verhindern, daß sich der Gefangene darauf setzt, nach innen stark abgeschrägt sein.

Die Zellenfenster werden in Holz, in Gufseisen oder in Schmiedeeisen construirt; in letzterem Falle wähle man eine etwa 15 cm weite Theilung der lothrechten Sprossen und auch hinreichend starkes Façoneisen, damit man die äußere Vergitterung der Fenster erpart.

In Fig. 261²⁹¹⁾ ist ein Zellenfenster aus dem neuen Flügel des Zellengefängnisses zu Vechta dargestellt.

Dasselbe ist aus *Pitch-pine*-Holz hergestellt; vom obersten, um eine wagrechte Achse umlegbaren Theile wird noch die Rede sein; die mittlere Scheibe kann nach innen geöffnet werden, um die Reinigung der Außenflächen der Fenster zu ermöglichen.

Gewöhnlich werden die Zellenfenster so construirt, daß ein oberer Flügel in der ganzen Breite des Fensters vom Gefangenen selbst nach innen geöffnet werden kann, wobei der Flügel um eine wagrechte Achse um 90 oder 180 Grad gedreht und im ersteren Falle auf zwei in der Fensterlaibung angebrachten Rundeisen, im letzteren auf dem fest bleibenden unteren Fenstertheile aufliegt. Die Verschlussvorrichtung, welche so einfach wie möglich zu construiren ist, befindet sich in der Mitte des oberen Rahmens, ist dem Gefangenen nur durch eine dünne Holzstange zugänglich und muß deshalb beim Schließen des Fensters von selbst einfallen.

Espagnolette-Verschlüsse, welche zu diesem Zwecke in Anwendung gekommen sind, sind zu schwierig zu handhaben. *Marosky's* patentirter Hebelverschluss hat den Nachtheil, daß der Gefangene zur Befestigung oder Auslösung des Verschlusses mit der Stange die entgegengesetzte Bewegung von der zum Schließen oder Oeffnen des Fensterflügels erforderlichen auszuführen hat. Der im Gefangenhause zu Herford und in neueren bayerischen Polizei-Gefängnissen verwendete Verschluss (Fig. 262²⁹²⁾ mit abgeschrägtem Haken und von einer Feder angedrücktem Schnäpper vermeidet obige Nachtheile; doch muß beim Schließen nicht bloß der Widerstand der Feder, sondern unter dem Drucke der Stange auch eine nicht unerhebliche Reibung überwunden werden, welche zugleich starke Abnutzung hervorruft. In Wehlheiden bei Cassel ist auch dieser Uebelstand durch Einschaltung eines Winkelhebels zwischen Schnäpper und Druckstange vermieden; doch wird der Verschluss dadurch vergleichsweise sehr theuer; auch bleibt der Nachtheil der nach und nach erlahmenden Feder.

Lehmbeck verwendete bei den neuen Erweiterungen des Zellengefängnisses in Hannover einen Doppelhebel, welcher am einen Ende die Druckstange, am anderen einen am Fensterflügel angebrachten Haken mit Keilfläche trägt; ein fester Haken mit entgegengesetzter Keilfläche befindet sich am Rahmen; ersterer fällt durch sein Gewicht und durch den Druck in der Druckstange, welcher zum Verschlusse so wie so ausgeübt werden muß, in letzteren ein. Zwar fehlt hier jede Feder, und die Handhabung ist die denkbar einfachste; allein bei etwas verzogenen Fenstern ist der Verschluss nicht genügend fest²⁹³⁾.

Bei dem erwähnten, in Fig. 261 wiedergegebenen Zellenfenster aus dem neuen Flügel des Zellen-

Fig. 261.

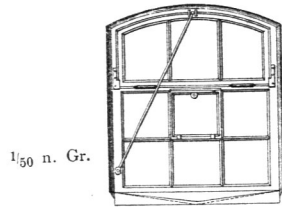
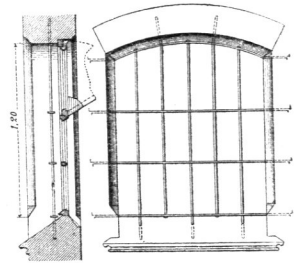
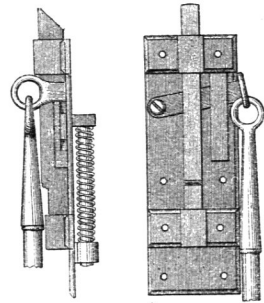
Zellenfenster vom Zellengefängnis zu Vechta²⁹¹⁾.

Fig. 262.

Zellenfenster-Verschluss²⁹²⁾.

1/12 n. Gr.

291) Facf.-Repr. nach: Zeitchr. d. Arch.- u. Ing.-Vereins zu Hannover 1885, Bl. 19.

292) Nach: Zeitchr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

293) Nach: Zeitchr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 306.

Fig. 263.

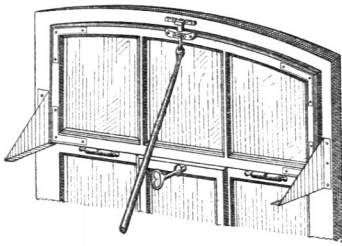
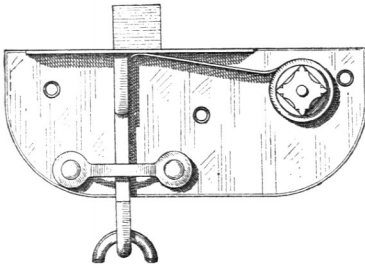


Fig. 264.



Zellenfenster-Verschluss.
(Normalzeichnung.) — $\frac{1}{3}$ n. Gr.

gefängnisses zu Vechta kann der obere Theil desselben, mit *Marosky'schem* Verschluss versehen, mittels einer Führungstange bis zu einem Winkel von 60 Grad nach innen geöffnet werden und legt sich in dieser Stellung auf zwei am Rahmen befestigte Winkel aus Eisenblech.

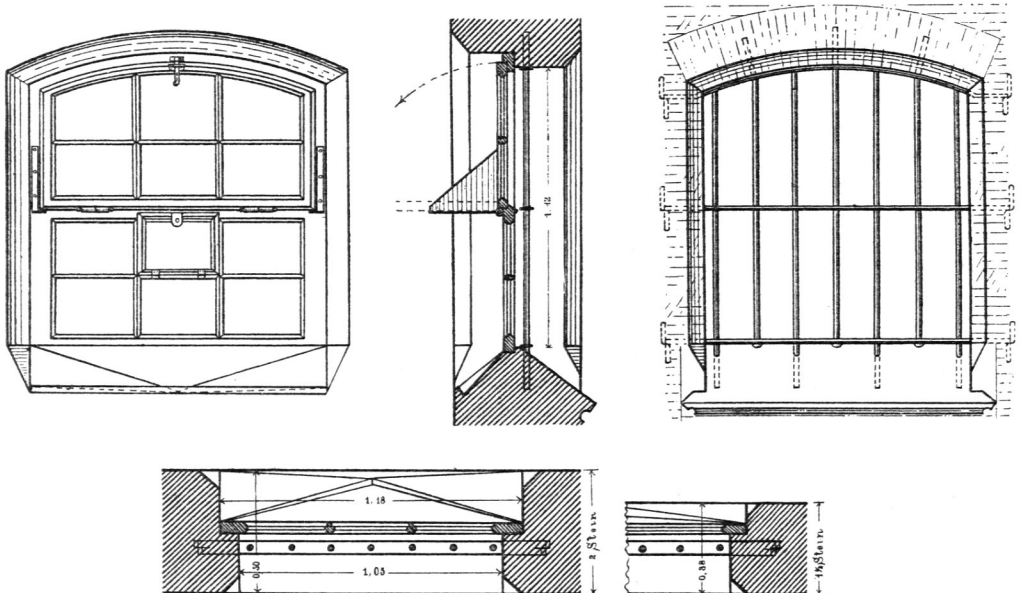
Den von der Commission des Vereins der deutschen Straf-anstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen ist die Zeichnung eines Fensterverschlusses beigelegt, die in Fig 263 u. 264 *facsimile* wiedergegeben ist.

Nach Anschauung dieser Commission haben sich als sicherste und am leichtesten zu handhabende Einrichtung Holzfenster hinter Eifengittern bewährt. Schmiedeeiserne Fenster ohne Vergitterung haben sich als nicht genügend sicher erwiesen; auch erschweren die vielen kleinen Luftscheiben, welche geöffnet werden müssen, eine gründliche und rasche Zuführung frischer Luft. Schmiede- und gußeiserne Fenster, deren eine Hälfte niedergeklappt werden kann, sind wegen ihres Gewichtes schwer zu handhaben.

Für die verschiedenen Theile eines Zellenfensters eine verschiedene Verglasung anzuwenden, wie dies mehrfach ausgeführt worden ist, erscheint überflüssig; sie kann mit gewöhnlichem Glase geschehen.

Die aus Holz hergestellten Zellenfenster müssen vergittert werden. Es mag bezüglich dieser Fenster-vergitterungen zunächst auf Theil III, Band 6 (insbesondere Art. 19, S. 19) dieses »Handbuches« hingewiesen und bemerkt werden, dass die lothrechten Gitterstäbe nicht weiter als 13 cm von einander angeordnet werden und nicht unter 25 mm Dicke zur Anwendung kommen sollen; außerdem ist eine wagrechte Gurtung von 50 zu 50 cm erforderlich. Ferner sei nochmals des in Fig. 261 dargestellten Fensters vom Zellen-gefängnis zu Vechta gedacht.

Fig. 265.



Normalzeichnung eines Zellenfensters. — $\frac{1}{30}$ n. Gr.

Bei der Vergitterung desselben decken sich die 4 Quereisen (1×5 cm stark), so wie 2 von den 5 lothrechten Stangen (2,5 cm stark) mit den Sprossen des Fensters. Von den lothrechten Stangen sind 2 oben in den Bogen, die 3 anderen unten in die Sandstein-Sohlbank eingelassen, die übrigen Enden in den oberen, bezw. unteren Flacheisen vernietet.

Ganz ähnlich ist die Einrichtung und Vergitterung der Zellenfenster, welche auf einen von der Commission der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen beigefügten Zeichnung, die in Fig. 265 *facsimile* wiedergegeben ist, dargestellt sind.

Weiters ist in Fig. 266²⁹⁴⁾ die Vergitterung eines Zellenfensters von der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin wiedergegeben.

Die 7 lothrechten Gitterstäbe, die 12 cm von einander abstehen und von denen die beiden äußeren unmittelbar an den Mauerlaibungen sich befinden, sind 26 mm stark, die 5 wagrechten Schienen 50 mm breit und 10 mm dick. Diese Schienen greifen überall 15 cm seitlich in die Mauer ein; je 3 der Rundeisenstäbe sind 5 cm tief in die Sohlbank von Granit eingelassen und dort mit Blei vergossen, während sie mit der obersten Schiene vernietet sind; die übrigen 4 Rundeisenstäbe sind mit der untersten Flachschiene durch Nietung verbunden und greifen 15 cm tief in den Fensterbogen ein.

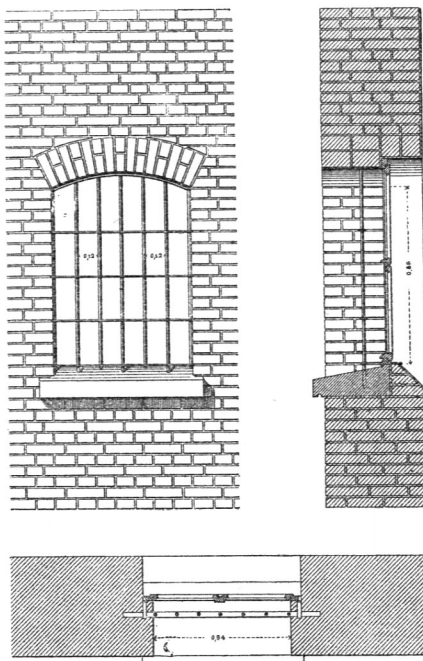
Zellenfenster, bei denen, wie feither angenommen wurde, der obere Theil nach innen geklappt werden kann, haben den Mifsstand, dafs mit oder ohne Abficht von Seiten der Gefangenen leicht Beschädigungen am Glase und Beschläge eintreten können; auch kann auf diese Weise nur die Hälfte des Fensters geöffnet werden. Es empfiehlt sich daher besser eine Construction, wie sie bei dem noch in Art. 309 vorzuführenden Gerichts-Gefängnis zu Stuttgart gewählt worden ist, wobei 3 Flügel geöffnet und nahezu $\frac{3}{4}$ der Fensterfläche zur Lüftung verwendet werden können.

Bei Untersuchungs-Gefängnissen, in welchen die Fenster nach innen und aufsen mit Gittern zu versehen sind, müssen die letzteren, um den zum Drehen der Flügel nothwendigen Raum zu erhalten, nach aufsen abgebogen werden.

Für die Fenster-Sohlbänke wähle man recht hartes Steinmaterial (Granit etc.), um den Vergitterungen eine möglichst haltbare Befestigung zu geben. Sind die lothrechten Begrenzungen der Fensteröffnung nur in Backsteinen gemauert, so mufs an der Wand selbst ein Gitterstab angebracht werden²⁹⁵⁾.

Die Mittel-Corridore der Gefängnisflügel müssen, wenn eine entsprechende Beaufsichtigung möglich sein soll, wie schon gesagt, thunlichst hell sein. Bei längeren

Fig. 266.



Fenster einer Zelle für gemeinsame Haft in der Straf-Anstalt am Plötzen-See²⁹⁴⁾.

$\frac{1}{50}$ n. Gr.

270.
Decken-
lichter.

²⁹⁴⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 60.

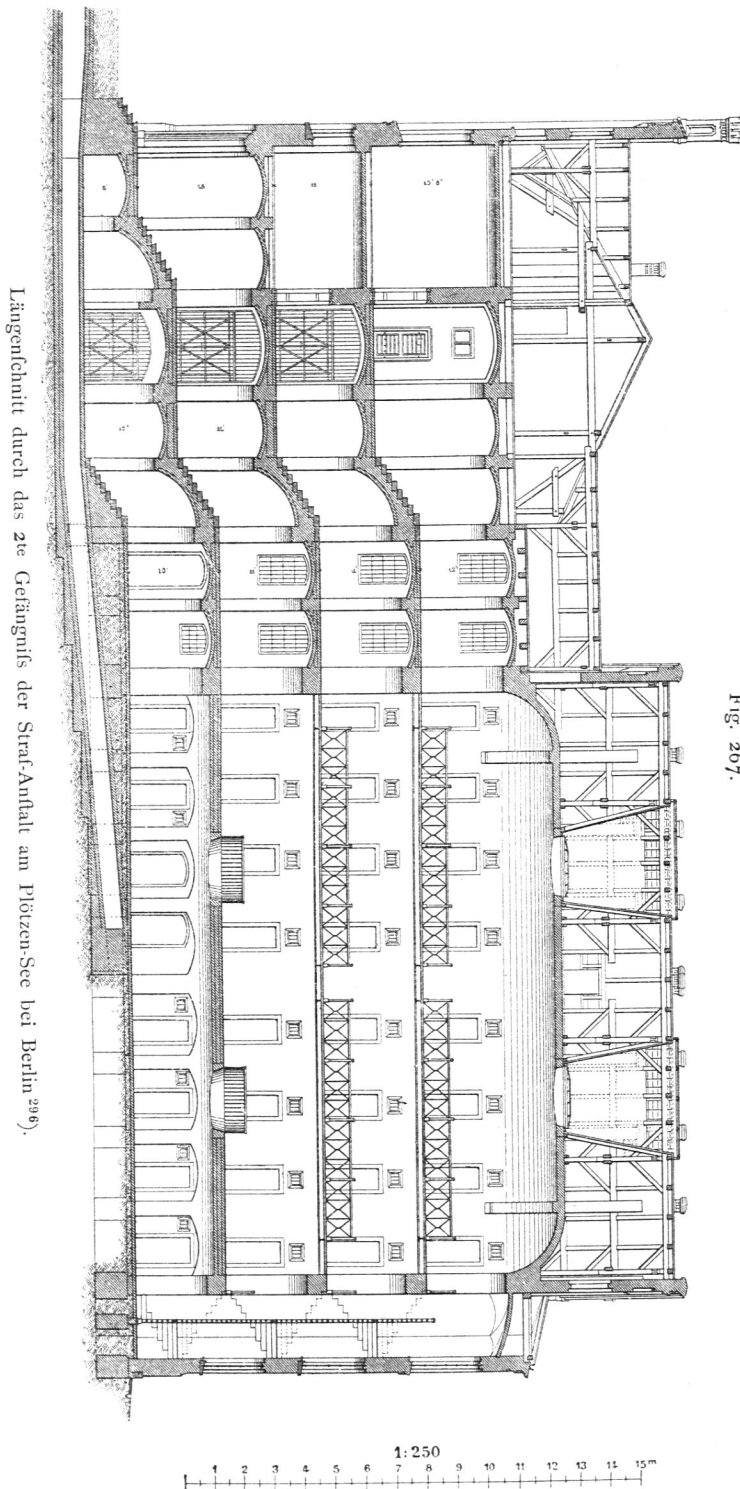
²⁹⁵⁾ Ueber die bezüglichen Einrichtungen an Thüren und Fenstern siehe auch:

KÜMMRITZ. Abtritts-Einrichtungen und Verschluss der Thür- und Fenster-Oeffnungen in Gefängnissen. Zeitschr. f. Bauw. 1864, S. 357. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Berlin 1865.

VOIT, A. v. Die neueren Landgerichts- und Polizey-Gefängnis-Bauten in Bayern. Zeitschr. f. Baukde. 1870, S. 93.

LEHMBECK. Beschläge für Windfangthüren und für Fenster in Gefängnis-Zellen. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 306.

Vorschriften für Leibstuhlbeförderer und den Verschluss von Thür- und Fensteröffnungen in bezirksgerichtlichen Gefängnissen. Autograph. Blätter im Selbstverlag der Kön. Württemberg. Domänen-direction. Stuttgart 1870.



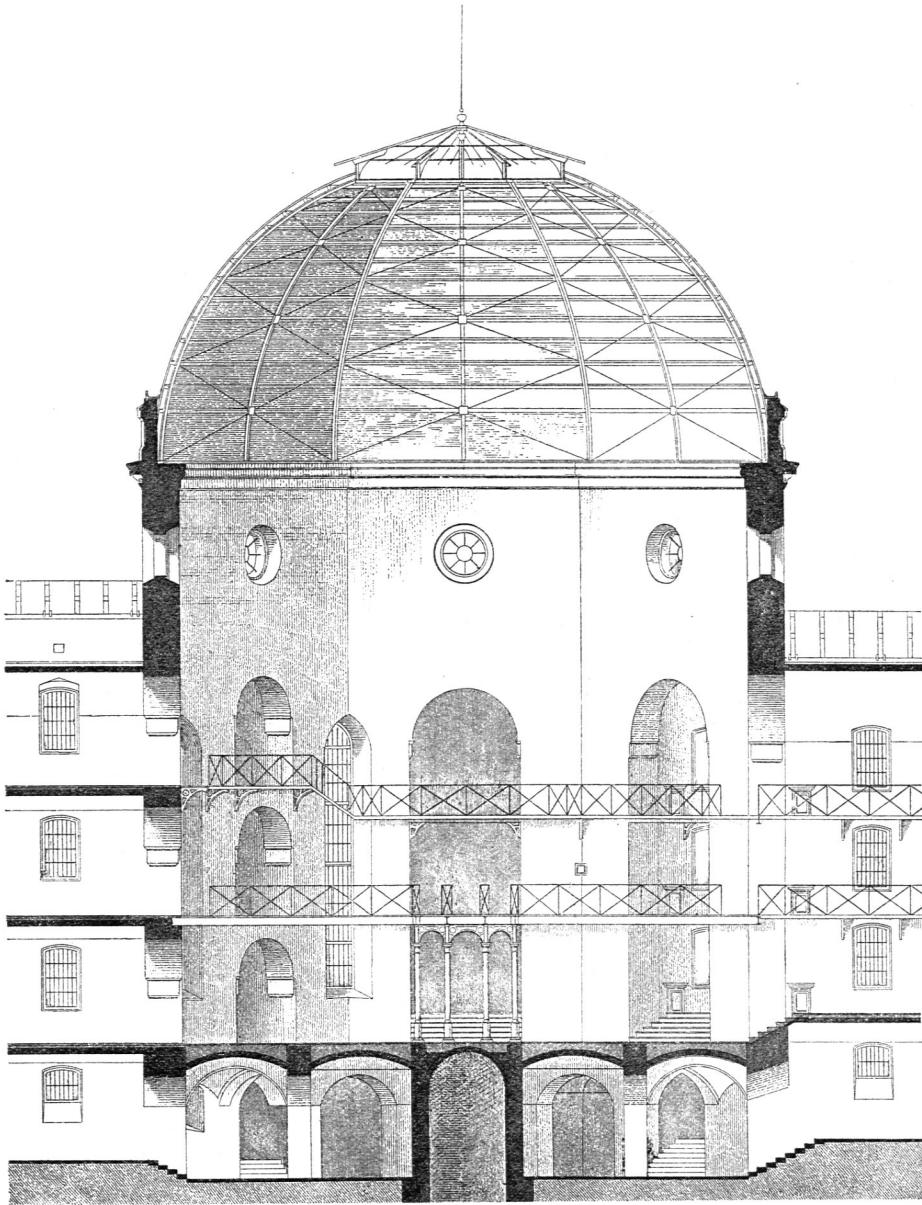
Flügeln genügt deshalb die Beleuchtung durch Fenster an den beiden Enden oder gar nur an einem Ende nicht; es muß mit Hilfe der Treppenhäuser, durch besonders angelegte Lichtflure (siehe die Tafel bei S. 263) und durch Deckenlichter für bessere Erhellung geforgt werden. Für letztere zeigt Fig. 267²⁹⁶⁾ eine vielfach vorkommende Anordnung.

Dafs Deckenlichter immer mit Mißständen verbunden und auch theuer sind, ist bekannt; deshalb ist es vorzuziehen, sie in diesem Falle, wie schon erwähnt wurde, durch hohes Seitenlicht in den über die Zellenreihen emporgeführten Corridorwänden zu ersetzen.

Auch die Mittelhalle der nach dem Strahlen-System erbauten Gefängnisse wird häufig durch Dachlicht erhellt, wiewohl es auch hier möglich ist, die polygonalen Umfchließungsmauern dieser Halle über die Dächer der von ihr ausgehenden Gefängnisflügel um so viel zu erhöhen, dafs man darin noch Fenster von genügender Gröfse anzubringen in der Lage ist (siehe den Schnitt

Fig. 267.

Fig. 268.

Mittelhalle der Straf-Anstalt zu Pilsen²⁹⁷⁾. — $\frac{1}{250}$ n. Gr.

durch die Mittelhalle der Männer-Straf-Anstalt zu Pilsen in Fig. 268²⁹⁷⁾. Noch besser ist es, bei 2 oder 3 Gefängnisflügeln die Zellenreihen nicht unmittelbar an der Mittelhalle beginnen, sondern nur den Mittel-Corridor unmittelbar daran stoßen zu lassen; alsdann lassen sich in den Umfassungswänden der Mittelhalle große Fenster in jedem Geschoss anbringen (siehe den Lageplan eines Theiles des Zellengefängnisses zu Stein a. d. D. in Fig. 226, S. 281, ferner das Schaubild des Zellengefängnisses zu Lenzburg in Fig. 222, S. 278).

²⁹⁶⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 59.

²⁹⁷⁾ Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1881, Bl. 27.

Fig. 269. Schnitt *ab*.

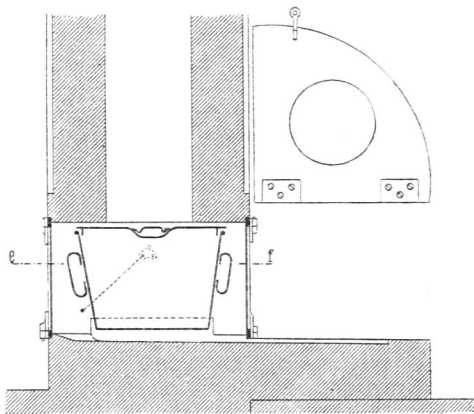


Fig. 270. Schnitt *cd*.

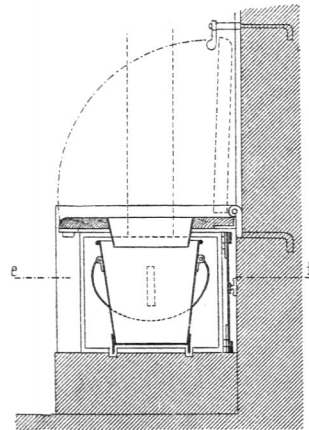


Fig. 271.
Schnitt *ef*.

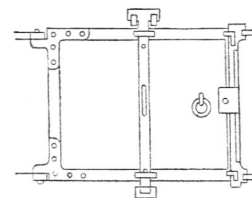
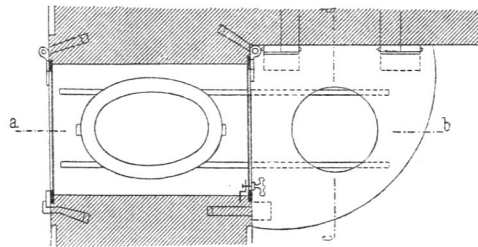


Fig. 272.
Außeres
Thürchen.

Fig. 273. Schnitt *gh*.

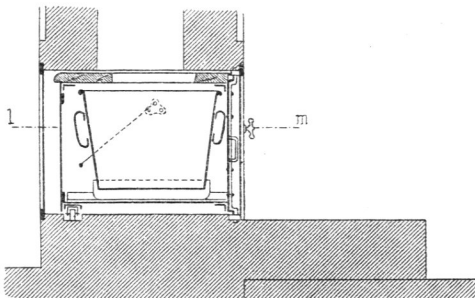


Fig. 274. Schnitt *ik*.

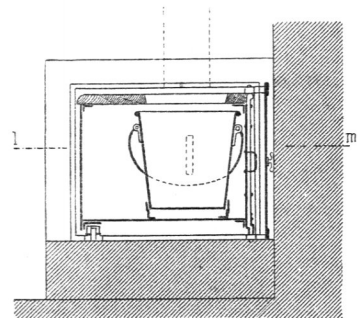


Fig. 275.
Schnitt *lm*.

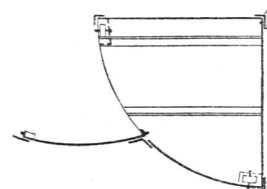
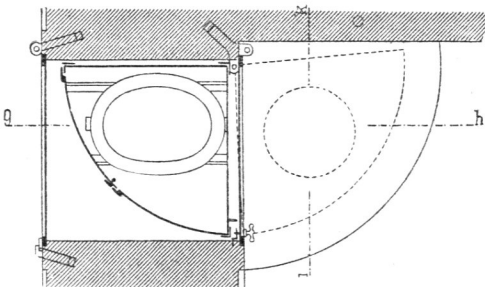


Fig. 276.
Trommel.

Leibstuhl-Einrichtungen in Haftzellen.

1/20 n. Gr.

4) Abort-, Wasch-, Bade- und Spül-Einrichtungen.

Die Forderungen, welche an die Abort-Einrichtung einer Gefängniszelle gestellt werden, sind: Billigkeit in der Anlage und Unterhaltung, Einfachheit in der Handhabung, rasche und gründliche Beseitigung der Fäcalstoffe, Reinlichkeit und Verhinderung der Verbindung unter den Gefangenen.

Für kleinere Gefängnisse genügt bezüglich der Abort-Einrichtungen das Gruben- oder das Tonnenfsystem.

In jeder Haftzelle wird ein Leibstuhl oder ein anderer geeigneter tragbarer Abort aufgestellt, welcher durch den Gefängniswärter aus der Zelle geschafft und in dem besonders zu beschaffenden Abortraum (mit Wasserfpülung), der wohl auch Spülzelle genannt wird, entleert wird. Die Einrichtung des gewöhnlichen Leibstuhles darf als bekannt vorausgesetzt und bezüglich der Construction sonstiger tragbaren Aborte auf Theil III, Band 5 (Abschn. 5, D, Kap. 20) verwiesen werden.

Als Vorschrift sollte beachtet werden, daß der Raum, in welchem der Leibstuhl etc. aufgestellt, und der Boden, auf welchem derselbe benutzt wird, massiv und nicht von Holz herzustellen ist; in letzterem setzen sich Urin und andere Stoffe in gesundheitschädlicher Weise fest.

Es empfiehlt sich bei hölzernen Umfassungs- und Scheidewänden ein einfaches, festes Leibstuhl-Gestell aus Gufseisen, aus welchem der aus Steingut oder verzinktem Eisenblech gefertigte Fäcal-Behälter, welcher, um Verunreinigungen zu verhüten, bis an die Decke des Gestelles reichen muß, von außen herausgenommen und wieder eingebracht werden kann, oder ein beweglicher gufseiserner Behälter auf massiver Unterlage, welcher in einem mit dem Kamin in Verbindung stehenden Vorplatz aufgestellt, in die Zelle hereingezogen und dafelbst benutzt werden kann²⁹⁸⁾.

Bei massiven Wandungen bedarf es aber nur einer dauerhaft eingefassten Oeffnung in der gegen den Corridor gerichteten Scheidewand mit zwei festen eisernen Thürchen, von welchen das eine sich gegen den Gang, das andere gegen die Zelle hin öffnet (Fig. 269 bis 272); in letzterer befindet sich vor dem Thürchen eine 12 bis 15 cm dicke Steinplatte, auf welche der Fäcal-Behälter in Lauffnuten hereingeschoben und mit einer für gewöhnlich an der Wand befestigten Sitzbrille bedeckt wird²⁹⁹⁾.

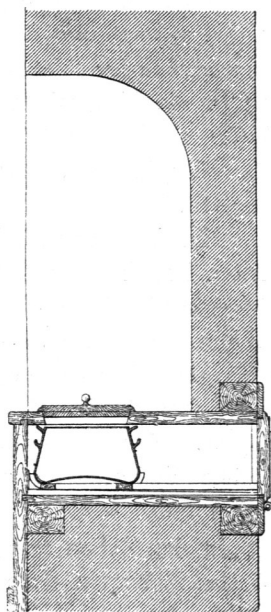
In Untersuchungs-Gefängnissen kann zwischen beide Thürchen noch eine sich um eine Achse drehende eiserne Trommel eingeschaltet werden, welche zugleich den Sitz bildet und ein weiteres Sicherheitsmittel gegen den Ausbruch des Gefangenen durch den Leibstuhl-Behälter abgiebt (Fig. 273 bis 276).

In neueren bayerischen Polizei-Gefängnissen ist die durch Fig. 277³⁰⁰⁾ veranschaulichte Abort-Einrichtung durchgeföhrt.

Das Leibstuhl-Gestell findet in einer Nische der Gangmauer seinen Platz und ist durch ein Thürchen vom Arrestraum abgeschieden. Der Fäcal-Behälter ruht auf einem Schlitten zwischen erhöhten Tatzen, damit er vom

271.
Tragbare
Aborte.

Fig. 277.



Abort-Einrichtung in bayerischen
Polizei-Gefängnissen³⁰⁰⁾.

1/20 n. Gr.

20

²⁹⁸⁾ Siehe die in Fußnote 295 gedachten »Vorschriften für Leibstuhlbehälter etc.«

²⁹⁹⁾ Siehe auch das über Kübelaborte in Theil III, Band 5 (Art. 263, S. 216) dieses »Handbuches« Gefagte.

³⁰⁰⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

Gefangenen nicht unter der Sitzöffnung von der Stelle weggerückt werden kann. Beim Einschieben des Behälters steigt der Schlitten etwas in die Höhe, wodurch der erstere fest an die Unterfläche des Sitzes gedrückt wird, so daß nichts über den Rand des Behälters sich ergießen kann.

Die Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten empfahl 1885 einen Abort, der durch einen aus Stein in Cement gemauerten und mit Asphaltlack gestrichenen Sockel gebildet wird, über welchem ein Sitz aus Gufseisen, Schiefer oder gefirniftem Holze angebracht ist; auf dem Sockel, möglichst dicht unter den Sitz reichend, steht der tragbare Fäcal-Behälter aus Steingut mit Wasserverschluss.

Dieselbe Commission verwarf alle Einrichtungen, bei denen die Fäcal-Behälter durch eine Oeffnung in der Zellenwand nach außen auf den Corridor entfernt werden.

272.
Spül-
aborte.

Wo es sich aber um eine größere Zahl von in einem und demselben Gebäude untergebrachten Gefängniß-Localen handelt, wie insbesondere in Zellengefängnissen, so steht man sofort vor der Frage, ob das Portativ-System, d. h. ob tragbare Leibstuhlleimer, welche in den am Ende einer Zellenreihe befindlichen Aborten zu entleeren sind, oder ob ein anderes System mit unmittelbarer Entfernung der Fäcalstoffe aus den Zellen gewählt werden solle, welches letzteres mit Erfolg nur das Schwemmsystem sein kann.

Im ersteren Falle kommt die Arbeit der täglich mehrmaligen Entfernung, Reinigung und Wiedereinstellung einer großen Zahl von Leibstuhlgefäßen, es kommt der hierbei unvermeidliche, sich im Gebäude verbreitende üble Geruch, es kommt weiter in Betracht, daß auch hierbei eine größere Menge Wassers nicht entbehrt werden kann, die Fäcalstoffe also doch auch verdünnt werden und der flüssige Theil derselben nicht selten durch unterirdische Abzugsanäle entfernt wird, wenn die Stoffe einen Düngerwerth behalten sollen.

Bei Anwendung des Schwemmsystems muß von jeder einzelnen Zelle, bezw. von drei über einander liegenden Zellen ein Fallrohr in das Erd- oder Kellergeschoß geführt werden und dort in ein mit den Corridorwänden parallel laufendes größeres Rohr einmünden; letzteres ist mit starkem Gefälle anzuordnen und giebt seinen Inhalt in die Hauptabzugsrohre ab, aus denen sich die durch reichliche Zufuhr von Wasser verdünnten Fäcalmassen entweder in das etwa vorhandene städtische Canalnetz oder in eine, bezw. mehrere von den Gebäuden entfernt angelegten Gruben ergießen.

Ein sofortiger Abfluß der Fäcalstoffe in Flüsse oder andere natürlichen Recipienten ist oft nicht zulässig, häufig auch behördlich nicht gestattet; auch würde der Düngerwerth derselben verloren gehen. Man wird deshalb eine Trennung der flüssigen von den festen Stoffen vornehmen, wie dies bereits in Theil III, Band 5 dieses »Handbuches« (Kap. 25, unter b) gezeigt wurde, oder man wird eines der im gleichen Bande (Kap. 8, unter c) vorgeführten Reinigungsverfahren in Anwendung bringen, oder man kann sich der Desinfections-Einrichtungen bedienen, welche an gleicher Stelle, aber auch in Kap. 18, 19, 25 (unter c) und 26 beschrieben worden sind.

In den Zellen selbst ist, um das Aufsteigen der üblen Dünfte in den Fallrohren und das Eintreten derselben in die Zellen und anderen Räume zu vermeiden, ein Siphon oder ein sonstiger Wasserverschluss anzubringen; auch ist, wie schon bemerkt, unerlässlich, daß die Fallrohre sowohl, als die Abortbecken von Zeit zu Zeit ausgespült werden, was nicht wohl den Gefangenen überlassen werden kann. Selbst-

thätige mechanische Vorrichtungen hierzu bedürfen aber allzu häufiger Reparaturen, wie denn überhaupt das ganze System von so vielen Rohren nicht selten zu Reparaturen, in Folge von Verstopfungen oder Schadhafteit der Rohre etc., Anlaß giebt.

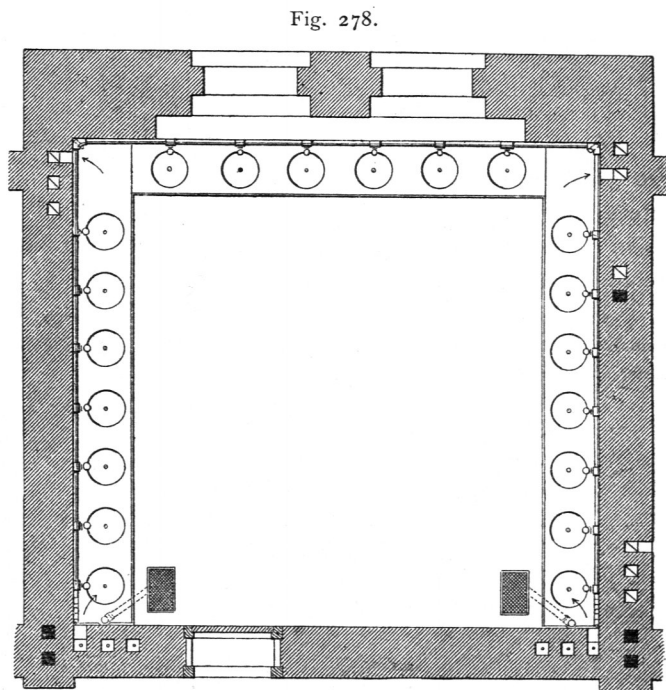
Zur Vorsicht werden zwar die Fallrohre in besonderen, hierfür ausgesparten Canälen aufgeführt und diese mit Oeffnungen gegen die Corridore hin versehen, so daß man zu den Rohren und insbesondere zu den Siphons und Spülvorrichtungen gelangen und Reparaturen leicht vornehmen kann. Immerhin kehrt man, vielleicht nur in Folge zu wenig sorgfältiger, technischer Behandlung des Schwemmsystems, zum Portativ-System zurück oder spricht sich wenigstens entschieden für das letztere aus³⁰¹⁾.

Die Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sprach sich 1885 dahin aus, daß Aborte mit Wasserspülung unter allen Umständen aus Rücksicht auf die Disciplin und der hohen Kosten wegen zu vermeiden sind.

Für Gefangene in Gemeinschaftshaft werden an den Enden der Gefängnis-Corridore größere Abort- und Pissoir-Anlagen angeordnet (siehe die Tafel bei S. 263). Wasserspülung sollte hierbei niemals fehlen, und es sei in dieser Beziehung auf das über Trogaborte, Schwemmaborte und über die *Fennings'schen* Massen-Aborte in Theil III, Band 5 (Art. 265, S. 217, bezw. Art. 289, S. 233 u. Art. 325, S. 260) Gefagte hingewiesen.

Für Gefangene in Einzelhaft wird die Wasch-Einrichtung in der Zelle selbst untergebracht. Für in Gemeinschaftshaft Untergebrachte werden an den Enden der Corridore gemeinsame Waschräume angeordnet. Die Waschtisch-Einrichtungen sind selbstredend thunlichst einfach, und es mag bezüglich derselben auf Theil III, Band 5 (Art. 97, S. 78) hingewiesen werden.

In dem auf der Tafel bei S. 263 dargestellten Gefängnis der Straf-Anstalt am Plötzen-See sind derartige Waschräume mit je 20 Becken zu finden. Fig. 278 zeigt einen derselben in größerem Maßstabe, Fig. 279 dessen Einrichtung.



Grundriss einer Waschtube in der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin³⁰²⁾. — $\frac{1}{150}$ n. Gr.

273.
Massen-
Aborte.

274.
Wasch-
räume.

³⁰¹⁾ Bezüglich der in Rede stehenden Abort-Einrichtungen sei nicht nur auf Theil III, Band 5 (Abschn. 5, D und E) und auf die in Fußnote 295 genannten Schriften aufmerksam gemacht, sondern auch noch verwiesen auf:

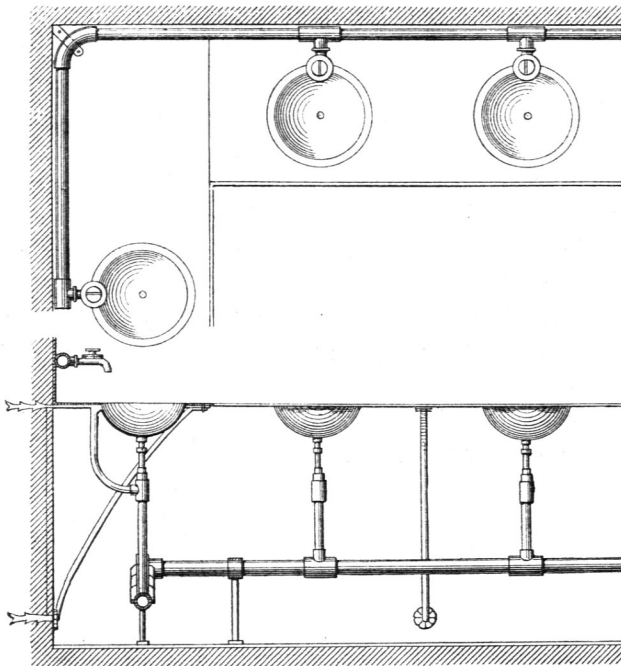
HENNICKE. Spül- und Abtritts-Anlage des Breslauer Inquisitorats. *Zeitschr. f. Bauw.* 1857, S. 141.

STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique*. Brüssel 1874. S. 21.

RASCHDORFF. Das Municipal-Gefängnis in Köln. — Abtrittsanlagen. *Zeitschr. f. Bauw.* 1864, S. 522.

³⁰²⁾ Facf.-Repr. nach: *Zeitschr. f. Bauw.* 1877, Bl. 66.

Fig. 279.

Wafchtisch-Einrichtung zu Fig. 278³⁰³⁾. — 1/50 n. Gr.

275.
Bade-
Einrichtungen.

Auch die Bade-Einrichtungen werden in Gefängnissen thunlichst einfach gehalten. Ein oder zwei Räume mit je 4 bis 6 Badewannen, in der Regel im Sockelgeschoss untergebracht, dienen diesem Zwecke. Als Beispiel für die Einrichtung von Badezellen diene die in Fig. 283 bis 285³⁰⁴⁾ dargestellte bezügliche Anlage aus der Gefängnis-Anstalt zu Chemnitz.

Die im Kellergechoß untergebrachten Zellen sind durch Wellblechwände von 2,35 m Höhe von einander getrennt; vor den Wannen liegen Holzbänkchen, um die Badenden vor Erkältungen in Folge des Aufsetzens der Füße auf den Asphaltfußboden zu schützen³⁰³⁾.

Fig.
280.
Grund-
rifs.

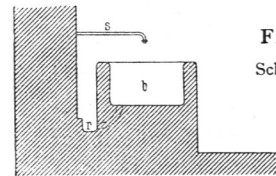
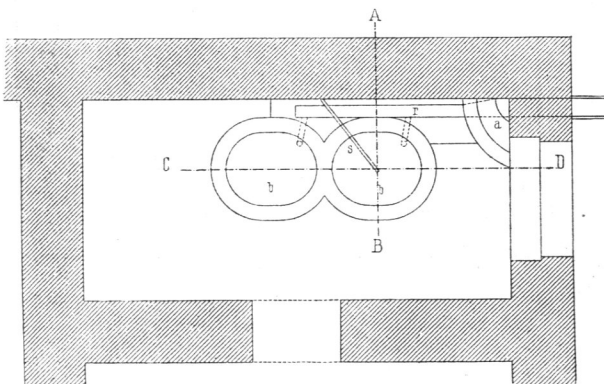


Fig. 281.
Schnitt AB.

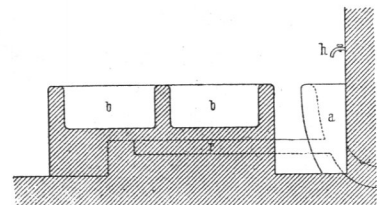


Fig.
282.
Schnitt
CD.

Spülzelle in der Straf-Anstalt bei Rendsburg. — 1/75 n. Gr.

³⁰³⁾ Siehe auch: FALGER. Ueber Bade-Einrichtungen in öffentlichen Anstalten, mit besonderer Rücksicht auf Straf-Anstalten. Viert. f. gerichtl. u. öff. Medicin, Bd. 2, S. 149.

Fig. 283.
Längenschnitt.

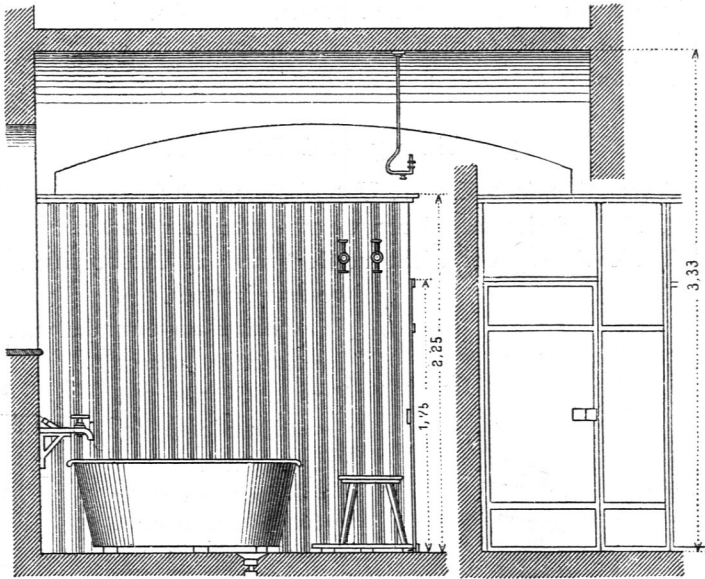
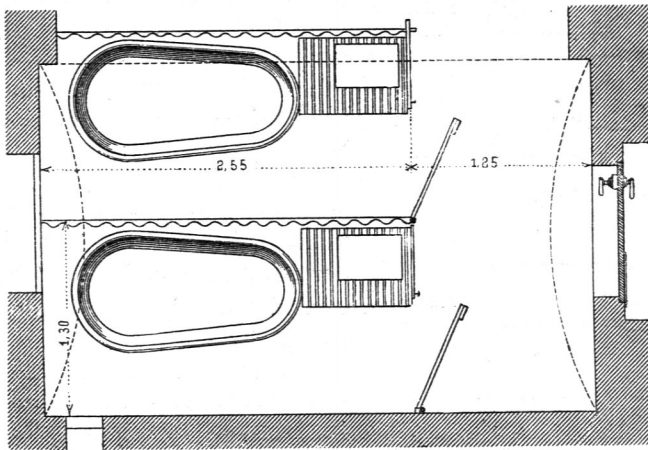


Fig. 284.
Thürwand.



Grundriss.

Badezellen in der Gefangen-Anstalt zu Chemnitz ³⁰⁴⁾.

1/50 n. Gr.

Unter Bezugnahme auf das in Art. 250 (S. 277) über Spülzellen Gefagte wird hier in Fig. 280 bis 282 die Einrichtung der Spülzelle in der Straf-Anstalt bei Rendsburg hinzugefügt.

In der einen Ecke der 4,24 m langen und 2,00 m breiten Zelle befindet sich der Ausgufs *a*, darüber ein Kaltwasserhahn *h*. An der der Thür gegenüber liegenden Langseite sind die beiden steinernen Spülbecken *b, b* aufgestellt, deren jedes einen Ablauf hat, der nach der Rinne *r* führt; letztere leitet die ablaufende Flüssigkeit in den Ausgufs *a*. Ueber den beiden Spülbecken ist ein Schwenkhahn *s* mit kaltem und warmem Wasser angebracht.

Für die Beseitigung des Kehrlichtes aus Zellen und Gängen ist in größeren Straf-Anstalten am Anfang oder am Ende jeden Zellenflügels ein besonderer, von

³⁰⁴⁾ Nach: BOERNER, P. Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882-83. Band 1. Breslau 1885. S. 463.

^{276.}
Spülzellen
u. Kehrlicht-
schlote.

der obersten Galerie bis zum Fußboden führender Schlot eingerichtet, in welchen die Zellenkübel etc. entleert werden und deren Inhalt in einen im Kellergefchoß unterhalb des erwähnten Schlotes aufgestellten Behälter gelangt ³⁰⁵⁾.

5) Heizung und Lüftung.

277.
Ofenheizung.

Kleinere Gefängnisse, insbesondere Untersuchungs-Gefängnisse, werden am zweckmäßigsten mit Oefen geheizt, bei deren Construction nur darauf zu achten ist, daß die Oefen durch die Gefangenen nicht zerstört und zu Ausbruchversuchen benutzt werden können.

Vielfach angewendet wird der in feiner Construction durch Fig. 286 bis 288 veranschaulichte fog. Prager Ofen.

Dieser Ofen wird der ganzen Höhe nach durch in die Oberfläche vertiefte, mit dem Fußbodengebälke verschraubte Schienen in seinen einzelnen Theilen zusammengehalten und eben so mit der das Gefängniß vom Vorkamin trennenden Quaderwand verbunden.

Diesem Ofen wird zum Vorwurf gemacht, daß er nicht genügend abggeschlossen sei. In den Zellen der neueren bayerischen Polizei-Gefängnisse wird der in Fig. 289 ³⁰⁶⁾ dargestellte Ofen aufgestellt.

Derselbe besteht aus zwei lothrechten, in einander gestellten gußeisernen Cylindern, durch welche ein wagrechtes Rohr gesteckt ist; auf diese Weise

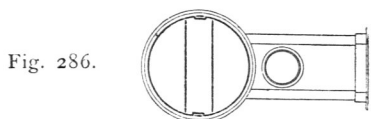


Fig. 286.

Schnitt a b.

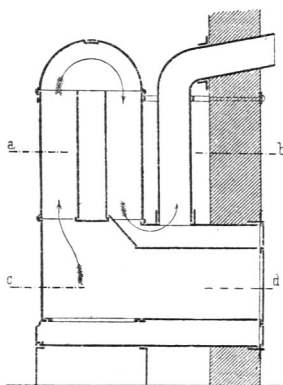


Fig. 287.

Lothrechter Schnitt.

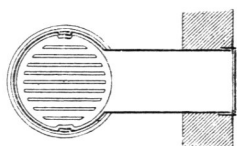


Fig. 288.

Schnitt c d.

Prager Ofen. — $\frac{1}{30}$ n. Gr.

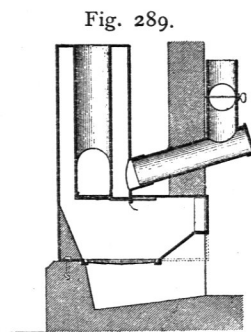


Fig. 289.

Zellenofen in bayerischen Polizei-Gefängnissen ³⁰⁶⁾.

$\frac{1}{30}$ n. Gr.

bietet er eine ziemlich große Heizfläche dar, ohne in der Zelle viel Raum einzunehmen.

Für größere Gefängnisse ist schon in Rücksicht auf die Vereinfachung des Betriebes und die hierdurch mögliche Kostenersparniß eine Central- oder Sammelheizung angezeigt; doch muß darauf gesehen werden, daß die Leitungen keine Verbindung der Zellen unter einander herstellen.

Die billigste Sammelheizung ist die Feuerluftheizung. Die Erfahrungen aber, die man mit schlecht construirten Heizapparaten dieser Art gemacht hat, die Schwierigkeit, in den unteren und oberen Gefchoßen eine gleichmäßige Temperatur herzustellen, die Schwankungen, welche durch Windstöße in der Zufuhr der erwärmten Luft verursacht werden, so daß bald dieser, bald jener Raum nicht gehörig erwärmt wird, so wie die Erfahrungen, die man bezüglich der durch die Luft-Zuführungs-Canäle erleichterten Collusionen unter den Gefangenen gemacht hat, lassen einer Warm- oder Heißwasser-, Dampf- oder Dampfwasserheizung den Vorzug geben.

³⁰⁵⁾ Ueber Einrichtung solcher Kehrlichtschlote siehe Theil III, Band 5 dieses »Handbuches« (Art. 181, S. 153).

³⁰⁶⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. d. bayer. Arch.- u. Ing.-Ver. 1870, Bl. 17.

278.
Feuerluft-
heizung.

Die Einrichtung der Heißwasserheizung mit Hochdruck ist zwar etwas kostspielig in der ersten Anlage und in der Unterhaltung, liefert aber bezüglich der Erwärmung und des Verbrauches an Brennmaterial gute Ergebnisse. Ihre Behandlung erfordert jedoch große Vorsicht; Unvorsichtigkeiten können sehr schlimme Folgen haben. Unrichtige Stellung des Füllhahns und das Einfrieren der Rohre können das Platzen der Heizschlangen verursachen, wobei starke Lufterstüßungen stattfinden. Auch ist die Durchführung der Heißwasserrohre durch die Wände nicht dicht zu halten, gestattet daher Verkehr unter den Gefangenen.

279.
Wasser-
heizung.

In den meisten Gefängnissen Belgiens ist deshalb Niederdruck-Wasserheizung eingeführt, wobei das erhitzte Wasser aus dem im Kellergeschoß befindlichen, stehenden Kessel nach einem über dem III. Obergeschoß angelegten Behälter aufsteigt, von dort in für jedes Geschoß besonderen Rohren durch die in den einzelnen Stockwerken liegenden Zellenreihen hin- und zurückgeführt wird, um allmählich abgekühlt wieder in den Kessel im Kellergeschoß zurückzugelangen und dort, von Neuem erwärmt, abermals in die Höhe zu steigen.

Kostspielig in der ersten Anlage, aber weitaus die besten Ergebnisse bezüglich einer gleichmäßigen Erwärmung liefernd, ist die Dampf- und Dampfwasserheizung, welche insbesondere in größeren Anstalten und da, wo der Dampf noch andere Zwecke (Kochen, Waschen, Betrieb von Maschinen etc.) zu erfüllen hat, zu empfehlen ist.

280.
Dampf-
u. Dampf-
wasser-
heizung.

Dampf- und Wasserheizung können in der bekannten Weise auch mit der Luftheizung vereinigt werden, wodurch die Dampf- und Wasserluftheizung entsteht. Näheres ist aus Theil IV, Band 4 dieses »Handbuches« zu ersehen³⁰⁷).

Bei kleineren Gefängnissen legt man die Heizräume in die Keller unter den Zellenreihen. Bei Zellengefängnissen, die nach dem Strahlen-System angeordnet sind, hat man die Heizräume wohl auch in die einzelnen Zellenflügel verlegt; vortheilhafter ist es indess, dieselben unter die Mittelhalle zu legen, weil von dieser aus die beim Heizen beschäftigten Gefangenen besser beaufsichtigt werden können; auch pflegen bei der früheren Anordnung die über den Heizräumen liegenden Zellen stets überheizt zu sein. Allerdings ist alsdann die Anlage einer Feuerluftheizung in der Regel von vornherein ausgeschlossen, weil sie die langen, wagrechten Leitungen zu den einzelnen Zellen nicht verträgt.

281.
Heizräume.

Die Anordnung der Heizvorrichtung unter der Mittelhalle ist in dem Falle ganz besonders vortheilhaft, wenn das Gefangenhaus kein Kellergeschoß erhält (siehe Art. 243, S. 261). Der Erdgeschoß-Fußboden des Raumes unter der Mittelhalle wird alsdann um so viel vertieft gegen die übrigen Theile des Erdgeschoßes gelegt, als die Heizanlage dies erfordert.

³⁰⁷⁾ Bezüglich der Heizung der Gefängnisse sei noch auf folgende Schriften verwiesen:

ROSSER, E. Die Heizungs- und Ventilationsanlagen des Zellengefängnisses St. Augustin in Canterbury. Zeitschr. d. öst. Ing.- u. Arch.-Ver. 1863, S. 201.

RICHTER, J. Erfahrungen über die Heizung von Gefängniszellen. Deutsche Bauz. 1871, S. 96.

STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique*. Brüssel 1874. S. 15.

Heizung und Lüftung des Strafgefängnisses am Plötzensee bei Berlin. Deutsche Bauz. 1876, S. 389.

Die neuesten Erfahrungen in Betreff der Heizung und Ventilation öffentlicher Gebäude, welche in den Jahren 1843 bis 1853 in Frankreich gemacht wurden. — I. Das Gefängnis Mazas. II. Das Zellengefängnis in Provins. III. Das Zellengefängnis in Tours. Allg. Bauz. 1854, S. 38, 51, 53.

TERRIER, CH. *Du chauffage des edifices publics*. — I. *Des prisons*. *Encyclopédie d'arch.* 1875, S. 81.

WIMAN, E. A. Heizungsanlage im neuen Zellengefängnis auf dem Langholm zu Stockholm. Zeitschr. d. Ver. deutsch. Ing. 1879, S. 97.

Ferner:

Zeitschr. f. Gefängniskunde, Bd. 2, S. 371; Bd. 7, S. 61, 233; Bd. 10, S. 497.

282.
Wärme-
bemessung.

Nicht alle Theile eines Gefängnißbaues sind in gleichem Maße zu erwärmen; die Benutzungsweise derselben ist vielmehr hierbei in Rechnung zu ziehen. Im Mittel kann man als geeignete Temperatur annehmen:

für Haftzellen und andere Hafträume . . .	20 Grad C.	
» Krankenzimmer	20	» »
» Corridore in den Gefängnissen . . .	10	» »
» » an den Krankenzimmern . . .	15	» »
» Betfäle, Kirchen und Schulen . . .	15	» »

283.
Luft-
zuführung.

Von gleicher Wichtigkeit, wie die Heizung, steht mit dieser in engster Verbindung die Lüftung.

Der Eintritt der frischen Luft erfolgt gewöhnlich auf doppeltem Wege, durch das Fenster oder durch besondere Oeffnungen, und zwar im letzteren Falle entweder unmittelbar in der Fensterwand in die zu lüftenden Räume, wenn sich — wie dies in den belgischen Gefängnissen der Fall — an diesen Wänden die Heizrohre befinden, oder mittels Canäle nächst der der Fensterwand gegenüber liegenden Wand und der dort aufgestellten Heizkörper, um von diesen vor ihrem Eintritt in die Zelle erwärmt zu werden.

Bei Feuerluft-, Dampf- und Wasserluftheizungen kann aber den Gefängnissen die frische Luft auch ausschließlich durch diejenigen Canäle zugeführt werden, welche zur Leitung der erwärmten Luft bestimmt sind, in der Art, daß in die Wärmekammer äußere reine Luft eingeführt oder auf mechanischem Wege durch Pulsion eingetrieben wird und im Winter nach erfolgter Erwärmung, im Sommer ohne diese in die zu lüftenden Räume gelangt, was aber nur durch weitere Vorkehrungen zum Abzug der verbrauchten Luft ermöglicht wird, deren Stelle die neu eintretende zu ersetzen hat.

284.
Luft-
abführung.

Die Abführung der verdorbenen Luft wird durch besondere Lüftungsschlote bewirkt, und zwar im Winter schon durch den Temperatur-Unterschied der bewohnten Räume und der äußeren Luft, im Sommer aber mittels mit den Schloten in Verbindung stehender Heizkammern oder Heizkörper durch Ansaugung oder auch auf mechanischem Wege durch Ventilatoren.

Diese Lüftungsschlote liegen gewöhnlich in der dem Fenster gegenüber liegenden Mauer. Die Oeffnungen, durch welche die abzuführende Luft in die Schlote gelangt, befinden sich dicht unter der Decke der Zellen; die Schlote selbst aber münden zunächst in einen unter dem Dache hinlaufenden Hauptcanal, um sich von diesem aus in die mit Heizvorrichtungen versehenen Lockschornsteine zu entladen (siehe Fig. 260, S. 298).

In den belgischen Gefängnissen befinden sich diese Lockschornsteine je über dem Heißwasser-Apparat, von welchem der Rauch in einem Rohre von Metall in befagte Schlote einmündet und dieselben erwärmt — eine sehr einfache und zweckmäßige Einrichtung.

Der Querschnitt der die frische Luft in eine Einzelzelle einführenden und die verdorbene abführenden Canäle sollte nicht unter 400 qcm betragen.

Für die Leibstuhleimer sind besondere Zuluft- und Abluft-Canäle erforderlich, welche mit den übrigen Lüftungsschloten nicht oder doch nur bei Ausmündung der letzteren in den mit Heizung versehenen Lockschornstein in Verbindung gebracht werden dürfen.

Der Gefängniß-Grundriß auf der Tafel bei S. 263 zeigt auch die verschiedenen Rohranlagen für Abführung des Rauches, Zuführung der frischen und Ableitung der verdorbenen Luft.

Wenn eine Zelle für Tag- und Nachtaufenthalt 25 cbm Rauminhalt besitzt, so soll nach den neuerdings von der Commission des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundsätzen für den Bau von Zellengefängnissen«, wie schon oben erwähnt wurde, eine künstliche Lüftung nicht erforderlich sein. Für die Lüftung genügen hiernach Z-förmig gebrochene Mauerschlitze von 200 qcm Querschnitt sowohl in der Innenwand über der Zellenthür, als auch in der Außenwand; an letzterer sind außen durch den Infassen stellbare Verschlussklappen anzubringen. Man ging hierbei von der Erfahrung aus, daß die vielfach angewendeten Lüftungsröhre, welche meist in einer Weite von 10 cm in den Mauern emporführen, beim Aufbrechen sich zu wiederholten Malen als in gefährlicher Weise mit Staub und Schmutz gefüllt erwiesen haben, daher leicht die Herde ansteckender Krankheiten werden können.

Die Z-Form der Luftcanäle wurde gewählt, um zu verhüten, daß dem Gefangenen etwas zugesteckt werde. Einer derselben wird über der Zellenthür und ein zweiter, der die in der Nähe des Fußbodens lagernde, schlechte Luft ableiten soll, neben der Thür, ca. 50 cm über dem Fußboden, angebracht; das Einströmen frischer Außenluft zu den Zeiten, wo die Außentemperatur ein längeres Offenhalten der Zellenfenster verbietet, wird durch einen in der Außenwand befindlichen Luftcanal erzielt.

6) Wasserversorgung, Beleuchtung und Meldevorrichtungen.

Für jedes Gefängnis gehört eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser zu den ersten Bedürfnissen. Ist keine Leitung vorhanden, so wird das Wasser durch Sträflinge in Behälter auf dem Dachboden gepumpt. Es wird auch nahe liegen, für die Vertheilung des Wassers im Inneren der Gefangenhäuser mindestens in so weit Sorge zu tragen, daß in jedem Geschos eines jeden Gefängnisflügels ein Stockwerksbrunnen aufgestellt wird, an welchem die erforderliche Menge Wasser geholt und den Einzelgefängnissen zugebracht werden kann; auch ist mit dieser Zapfstelle ein besonderer Hahn mit Vorrichtung zum Anschrauben von Schläuchen zu verbinden, um im Falle des Ausbruchs eines Brandes das Wasser bis an das Ende der Flügel leiten zu können.

Eine Zuleitung des Wassers in jede einzelne Zelle ist in englischen und belgischen Gefängnissen in der Art bewerkstelligt, daß unter dem Dach jedes Gefängnisflügels zu beiden Seiten des Mittelraumes für eine bestimmte Anzahl Zellen Behälter aufgestellt sind, die eine der Zahl der Zelle entsprechende Menge von Kammern enthalten, welche letztere je 15 bis 20 l Wasser enthalten und mit den betreffenden Zellen, in welcher Waschgefäße mit Hähnen an der Wand befestigt sind, mittels Rohren in Verbindung stehen.

So sehr diese Einrichtung den Dienst erleichtern mag, so complicirt und zu einer Menge von Reparaturen Anlaß gebend muß dieselbe erscheinen; auch ist hierbei auf ein frisches Trinkwasser im Sommer ganz zu verzichten.

Es dürfte genügen und ist auch in deutschen Zellengefängnissen nicht anders eingeführt, wenn dem Gefangenen, wie die Speisen, so auch das Trinkwasser durch die hierfür bestimmte Oeffnung in der Zellenthür gereicht wird.

Zum Ausspülen der Leibstuhleimer ist in den am Ende jedes Gefängnisflügels einzurichtenden Aborten, bezw. Spülzellen eine Zapfstelle mit Ausgufsbecken und Abflußrohr anzubringen.

Zum Trinken und Waschen ist das Bedürfnis an Wasser auf 10 bis 12 l für den Kopf und den Tag, im Falle des Vorhandenseins von Spülaborten aber auf 28 bis 30 l zu berechnen.

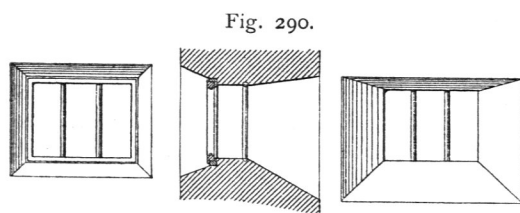
285.
Ausschluß
künstlicher
Lüftung.

286.
Wasser-
versorgung.

Das Gesamtbedürfnis an Trink- und Wirtschaftswasser ist gemäß der in Art. 241 (S. 259) angezogenen »Grundsätze etc.« auf ca. 1001 für den Tag und den Kopf der auf der gesamten Grundfläche des Gefängnisses wohnenden Bevölkerung zu bemessen. Bei einem Zellengefängnis für 500 Köpfe ist hiernach, einschl. der Beamten, eine tägliche Wassermenge von 70 cbm erforderlich.

287.
Künstliche
Beleuchtung.

Während der Dunkelheit ist eine künstliche Beleuchtung der Gefängniszellen, der Arbeitsräume, der Corridore etc. notwendig. Indes läßt man in den Einzelzellen in der Regel nur bis zu einer verhältnismäßigen frühen Abendstunde (z. B. bis 7 Uhr) die Flammen brennen und bringt oberhalb der Thüren sog. Leuchtöffnungen,



Leuchtöffnung³⁰².

d. h. kleine vergitterte Fenster von 0,4 qm Fläche, mit nach innen abgechrägten Laibungen, an, durch welche eine schwache, aber ausreichende Erhellung der Zellen mittels der während der Nacht im Corridor brennenden Flammen erzielt wird (siehe Fig. 290 und die Tafel bei S. 263). Diese Oeffnungen können auch mit zur Lüftung benutzt werden.

288.
Gas-
beleuchtung.

Die künstliche Beleuchtung wird, insbesondere in größeren Gefängnissen, am zweckmäßigsten mit Gas bewerkstelligt, und es bietet diese Beleuchtungsart bei einiger Voricht weit weniger Gefahren, als die Verwendung von Petroleum.

Zu beachten ist hierbei, daß nicht nur jede Zellenreihe, sondern auch jede einzelne Zelle ihren besonderen Verschluss, und zwar außerhalb der Zellen, hat, so daß dem Gefangenen das Licht zu einer bestimmten Zeit entzogen werden kann, ohne daß die Zelle betreten werden muß.

Hinsichtlich der gleichzeitigen Entzündung des Gases mit dem Öffnen der Hähne empfiehlt sich die Verwendung einer galvanischen Batterie und besonders konstruierter Brenner, durch welche bei gleichzeitigem Entströmen des Gases und des elektrischen Stromes ein dünner Platinafchwamm glühend und in Folge dessen das Gas entzündet wird. Mit dem Öffnen des Hahnes vor jeder Zelle tritt hierbei sofort auch die Entzündung des Gases ein, ohne Zuthun des Gefangenen und ohne daß Jemand die Zelle zu betreten braucht.

Wo Untersuchungs-Gefängnisse beleuchtet und Mißbräuche verhütet werden sollen, empfiehlt sich die Anwendung gusseiserner Beleuchtungskasten, welche gegen die Zelle hin mit 8 mm dickem gegossenem Glase abgeschlossen sind und in denen sich sowohl ein nach vorbeschriebener Art konstruierter Brenner, welcher von außen mittels einfacher Oeffnung des Hahnes entzündet werden kann, als auch ein nach außen führendes Dunst-Abzugsrohr befindet. Die noch in Art. 309 vorzuführende Einrichtung einer Haftzelle im Gerichtsgefängnis zu Stuttgart zeigt einen solchen Beleuchtungskasten.

Daß in größeren Gefängnissen insbesondere die Gänge und der Mittelraum, in welchem sich die vor den Zellen hinführenden Galerien befinden, die ganze Nacht hindurch hinlänglich beleuchtet sein müssen, ist selbstverständlich, eben so die Einrichtung von Controle-Uhren am Ende eines jeden Gefängnisflügels, um auch während der Nacht eine gesicherte Ueberwachung zu ermöglichen.

289.
Petroleum-
Beleuchtung.

Wenn Gasbeleuchtung zu theuer ist, so verwendet man wohl auch nur Petroleum-Lampen. Gas ist vorzuziehen, wenn 25 cbm davon höchstens das 1 1/2-fache des ortsüblichen Preises von 100 kg Kohle kosten, sonst Petroleum.

In mehreren Gefängnisbauten hat man an Stelle der Gasbeleuchtung elektrisches Licht eingeführt; in den Niederlanden scheint das letztere das Gas bereits verdrängt zu haben.

290.
Elektrische
Beleuchtung.

Im neuen Zellengefängnis im Haag werden die Zellen mittels *Swan'scher* Glühlampen von 12 Kerzen Stärke erhellt. In jeder Zelle befindet sich eine solche Lampe in der hinteren Mauer nahe am Deckengewölbe in einem Kasten, welcher an der Vorderseite durch eine Glascheibe geschlossen ist; durch einen im Kasten angebrachten Reflector wird das Licht auf den Tisch concentrirt, an welchem der Gefangene Abends arbeitet. Nach 10 Uhr Abends werden Corridore und Diensträume durch Gas beleuchtet³⁰⁸⁾.

Jedem Isolir-Gefangenen soll die Möglichkeit gegeben sein, den Wärter herbeirufen zu können. Vielfach werden hierzu gewöhnliche mechanische Klingelzüge verwendet. Wenn dieselben auch als eine etwas primitive und unbequeme Signaleinrichtung zu erachten sind, so ist doch zu erwägen, daß in jedem Zellenflügel eines Gefängnisses jedes Geschoss, bzw. jede Galerie (jeder Flurumgang) mit etwa 30 bis 40 Zellen ihren eigenen Aufseher hat, der bei Tage sich ununterbrochen auf dem Flur, bzw. auf der Galerie aufzuhalten hat; auch in der Nacht finden ununterbrochen Patrouillengänge durch Aufseher statt. Es bedarf sonach keines weithin schallenden Läutewerkes, um den Aufseher herbeizurufen; der geringste Ton macht sich in dem stillen Corridor bemerkbar, und selbst ein optisches Signal, das etwas weithin sichtbar ist, kann dem Aufseher nur während weniger Minuten entgehen.

291.
Melde-
vorrichtungen.

Die einfache Signalklappe, deren Auffallen auf einen Metallknopf etc. ein geringes Geräusch verursacht, genügt demnach unter Umständen. In vielen Fällen werden einfache optische Signale, wie z. B. das Aufdecken einer mit mattem Glase geschlossenen Lichtöffnung, die in der Regel durch einen Schieber gedeckt ist, genügen.

In kleineren Gefängnissen, wo ein Aufseher mehrere Geschosse zu überwachen hat und derselbe vielleicht auch nicht fortwährend auf den Corridoren sich bewegt, genügen meistens gewöhnliche Klingelzüge, die in diesem Falle keine große Ausdehnung haben und mit denen ein sichtbares Signal sehr leicht zu verbinden ist.

Ein solches mehrfach angewendetes, vollkommen sicheres und keiner Reparatur unterworfenen Signal ist eine einfache, ca. 6 bis 8 cm im Durchmesser haltende Eisenscheibe, die corridorseitig auf eine wagrechte Stange geschoben ist, mittels deren der Gefangene von innen den Schellenzug zieht. Thut er letzteres, so schiebt sich die an der Wand anliegende Scheibe auf der Stange zurück und bleibt, wenn die Stange in ihre Ruhelage zurückgezogen ist, weithin sichtbar, von der Wand entfernt, auf der Stange sitzen. Der Aufseher schiebt beim Öffnen die Scheibe bis zur Wand zurück.

Derartige einfachen Vorrichtungen haben gerade für Gefangenhäuser den großen Vorzug, daß Reparaturen nur selten nothwendig werden, und wenn dies der Fall ist, so kann man dieselben durch die eigenen Kräfte der Anstalt ausführen lassen und braucht nicht freie Arbeiter in die Gefangenenräume oder deren nächste Nähe zu bringen³⁰⁹⁾.

In größeren Gefängnissen sind indess auch elektrische Meldevorrichtungen im Gebrauche; ein Druck auf einen in der Zelle befindlichen Knopf stellt den elektrischen Contact her und wirft zugleich die Signalklappe aus dem Gehäuse heraus. Ihr Hauptvorteil dürfte darin zu suchen sein, daß sie, geeignete Construction vorausgesetzt, durch die Gefangenen nicht zerstört werden können. Indem bezüglich solcher Apparate, eben so in betreff der vorerwähnten Klingelzüge auf das in Theil III, Band 3 (Abth. IV, Abschn. 2, C) über Haus- und Zimmertelegraphen

308) Nach: Deutsche Bauz. 1886, S. 547.

309) Nach: Deutsche Bauz. 1883, S. 387.

Gefagte verwiesen wird, sei hier noch der von *Geneß* construirten elektrischen Gefängnis-Meldeklappen, welche im Untersuchungs-Gefängnis zu Moabit, im Central-Festungsgefängnis zu Spandau etc. in Thätigkeit sind, Erwähnung gethan; eine Beschreibung derselben bringt die unten ³¹⁰⁾ genannte Quelle.

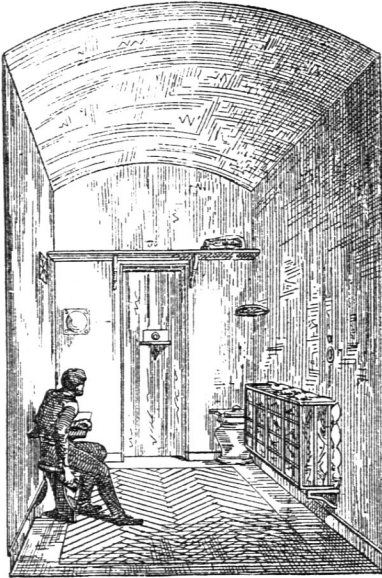
7) Mobiliar.

292.
Bettstellen.

Vom Mobiliar der Gefangenhäuser kommt insbesondere das für die Einrichtung der Einzelzellen erforderliche in Betracht.

Außer den für die Beschäftigung des Gefangenen erforderlichen Tischen, der Hobel- oder Schnitzbank oder dem Webstuhl ist es insbesondere die Bettstelle, welche schon des eng zugemessenen Raumes wegen besondere Beachtung verdient. Dieselbe wird meist von Eisen so construiert, daß sie des Tages, während dessen es dem Gefangenen unmöglich gemacht werden soll, sich des Bettes zu bedienen, an die Zellenwand aufgeschlagen und daselbst angegeschlossen werden kann (Fig. 291 ³¹¹⁾).

Fig. 291.



Haftzelle im Gefängnis *rue de la Santé* zu Paris ³¹¹⁾.

Selbstverständlich muß der Aufseher zu diesem Behufe die Zelle betreten, was aber in anderer Beziehung nicht ungern gesehen wird. In Belgien wurden jedoch Bettstellen construiert, welche der Gefangene selbst des Morgens zusammenlegen und den Tag über als Tisch benutzen kann.

Diese Art von Bettstellen hat z. B. in Moabit noch wesentliche Verbesserungen erhalten und ist in mehreren Zellengefängnissen, z. B. in Heilbronn, eingeführt und als das zweckmäßigste erkannt worden, während in anderen der aufschlagbaren und an die Wand zu befestigenden Bettstelle der Vorzug gegeben wird.

Das Bett selbst, welches in den vorerwähnten Bettstellen untergebracht werden muß, besteht aus einer ca. 12 cm dicken, mit Stroh, Seegras, *grain d'Afrique* oder India-Faser gefüllten und abgenähten Matratze, einem Kopfkissen, einem Unter- und einem Oberleintuch und zwei Teppichen.

Die einfachsten Bettstellen sind die von einer Langwand der Zelle zur anderen quer über die Zelle gespannten Hängematten oder Hängebetten, welche den Tag über aufgerollt in einer Ecke der Zelle aufgestellt werden. In den meisten Ländern finden aber solche Lagerstätten der Ungewohntheit wegen keine Nachahmung.

293.
Tische,
Bänke etc.

Tische und Bänke werden gewöhnlich so construiert, daß sie, so lange sie nicht gebraucht werden, an die Wand aufgeschlagen und befestigt werden. Auch wird die dann sichtbare Fläche gewöhnlich schwarz lackirt, um als Rechentafel benutzt werden zu können.

Zur Aufbewahrung frischer Kleidungsstücke, der Waschschüssel und Kämme, so wie (in besonderen Fächern) des Brotes und der dem Gefangenen gestatteten

³¹⁰⁾ Elektrische Signalklappen für Gefängnisse. Deutsche Bauz. 1883, S. 374.

³¹¹⁾ Facf.-Repr. nach: *Moniteur des arch.* 1869, S. 8.

Fig. 292. Grundriß.

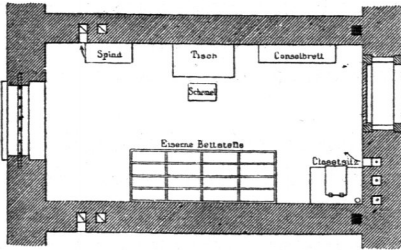
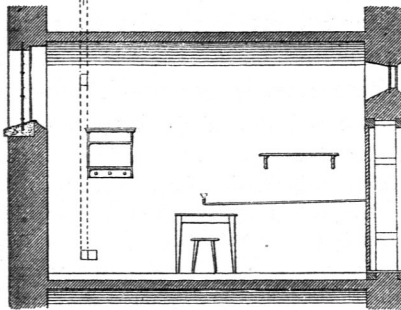


Fig. 293. Längenschnitt.



Ausrüstung einer Einzelzelle.

Fig. 295. Schnitt *ab*.

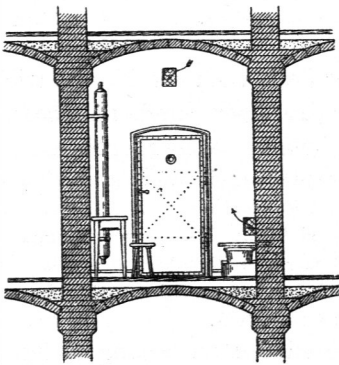


Fig. 297. Schnitt *ef*.

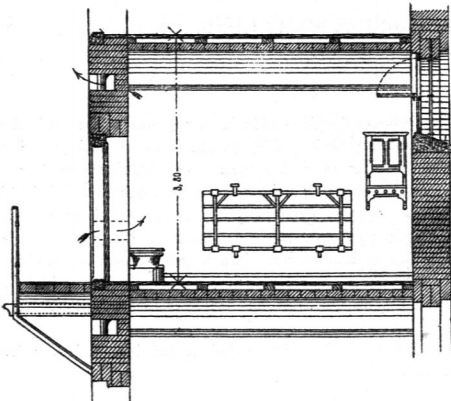
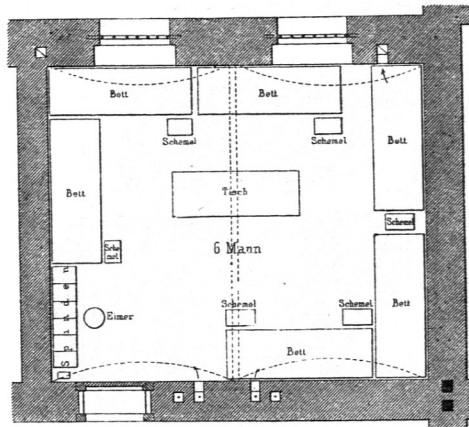


Fig. 294. Grundriß.



Ausrüstung einer Zelle für gemeinsame Haft.

Von der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin ³¹²⁾.

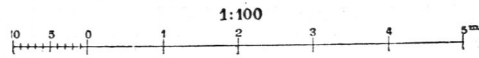


Fig. 296. Schnitt *cd*.

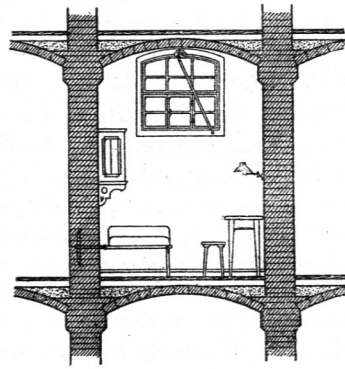
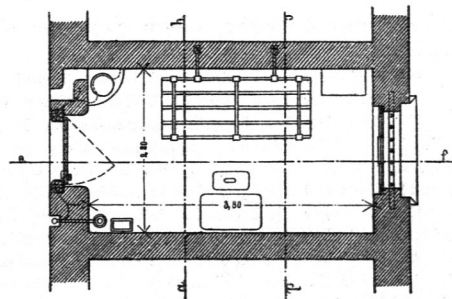


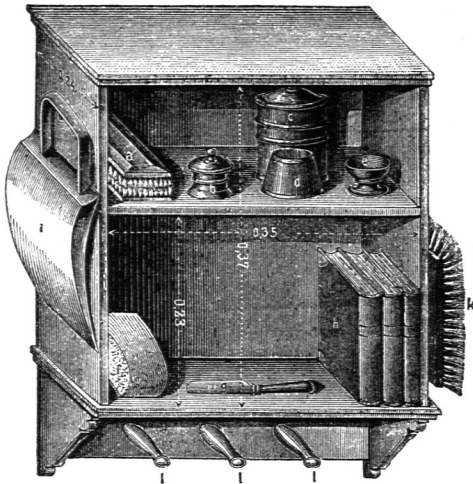
Fig. 298. Grundriß.



Ausrüstung einer Haftzelle.

Normalzeichnung.

Fig. 299.



Wandspind für die Haftzelle in Fig. 292 u. 293³¹³⁾.

dasselbe enthält im oberen Fache 2 Wichsbürsten *a*, eine Wichsdose *b*, eine Butterbüchse *c*, einen Trinkbecher *d* und einen Salznapf *e*, im unteren Fache das Brot *f*, ein Messer *g* und etwaige Bücher *h*; die Holzpflocke *l, l, l* unter dem Spind dienen zum Aufhängen von Kleidungsstücken, Tüchern etc.; an der Seite werden die Kehrichtschaufel *i* und der Handbesen *k* aufgehängt.

Die für 6 Gefangene bestimmte Zelle in Fig. 294³¹²⁾ enthält außer den erforderlichen festen eisernen Bettstellen noch für jeden Gefangenen ein Wandspind der eben besprochenen Einrichtung und einen Schemel, ferner für alle 6 Mann gemeinschaftlich einen Tisch, einen Holzschirm zur Benutzung der Nachtgeschirre, einen Spucknapf, einen Handbesen, einen Schrubber, eine Kehrichtschaufel, 1 bis 2 Holzeimer, 2 Tischmesser und einen großen Wasserkrug.

In Fig. 295 bis 298 ist die Ausrüstung einer Zelle nach den Normalzeichnungen, welche den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten »Grundätzen etc.« beigefügt sind, *facsimile* wiedergegeben.

Hiernach gehört außer dem tragbaren Abort zur Zellausrüstung die aus Schmiedeeisen angefertigte Bettstelle, die an der Zellenwand zu befestigen ist, ferner ein an der Wand aufgehängtes Schränkchen, ein Tisch, ein Schemel, ein thönerner Wasserkrug von 2 bis 3 l Inhalt, Eßnapf von Steingut, Trinkglas, Waschbecken von Zinkblech oder Steingut, Schmutzwasser-Eimer von Zinkblech oder emaillirtem Eisenblech, Bürsten etc. Der Tisch kann gleichzeitig als Arbeitstisch verwendet werden. Ob Tisch und Schemel beweglich herzustellen sind, richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnis.

Schließlich sei noch auf das Innere der Einzelzelle im Gefängnis zu Paris, *rue de la Santé*, in Fig. 291 verwiesen³¹⁴⁾.

Die einzelnen Schlafzellen größerer Schlaffäle enthalten in der Regel nur eine Bettstelle mit Zubehör, einen Schemel und ein Nachtgeschirr (siehe Fig. 231, S. 286).

³¹²⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1877, Bl. 60.

³¹³⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 152.

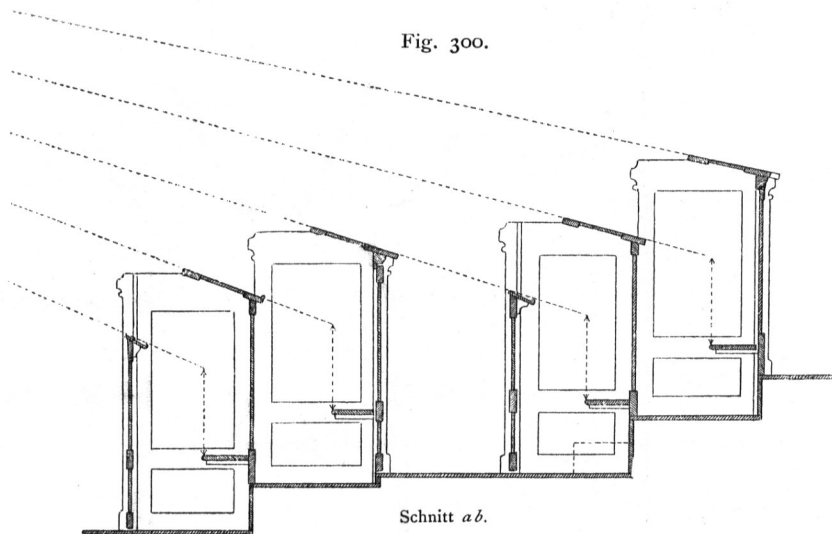
³¹⁴⁾ Bei Gelegenheit des dritten internationalen Congresses für Gefängniswesen (1885 in Rom) waren von besonderem Interesse die in wirklicher Größe nachgeahmten Gefängniszellen mittelalterlicher Gefängnisse, welche hiernach nicht so schrecklich sind, als gewöhnlich angenommen wird. So zeigen die sog. *pozzi* in Venedig zwar eine dunkle, nur mit einem 20 cm großen Licht- und Luftloch und niedrigem Eingang versehene Zelle, aber doch mit Lärchenholz getäfelte Wände, Decken und Fußböden.

Eben so zeigen die Zellen des Gefängnisses *San Michele* in Rom, 1703 unter Papst *Clemens XI* von *Fontana* erbaut (als erstes Beispiel eines Zellengefängnisses), nichts Abschreckenderes, als die der Gefängnisse des heutigen Italien.

An die Wohnungen der Carthäuser-Mönche erinnern die allerdings architektonisch einfach gehaltenen Gefängnisse der zu lebenslänglicher Haft verurtheilten Verbrecher zu Volterra. Sie bestehen aus einer Kammer ohne unmittelbares Licht zum Schlafen, einer dahinter liegenden Arbeitszelle und einem Höfchen von 6 m im Quadrat, in dem der Gefangene einmal des Tages für eine Stunde sich ergehen und Luft schöpfen darf.

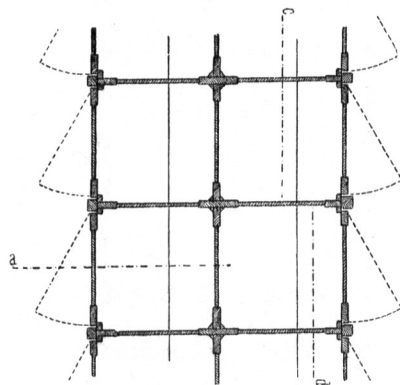
Im Süden Italiens sind vielfach in den Zellen keine Betten; es liegen die Strohfacke einfach auf dem Boden, während im Norden eiserne Bettstellen und sogar Heizvorrichtungen zu finden sind.

Fig. 300.



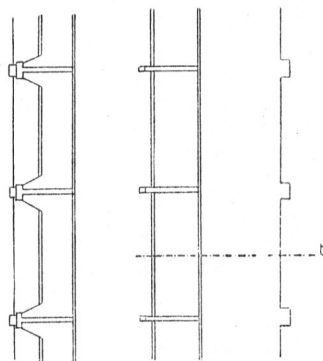
Schnitt a b.

Fig. 303.



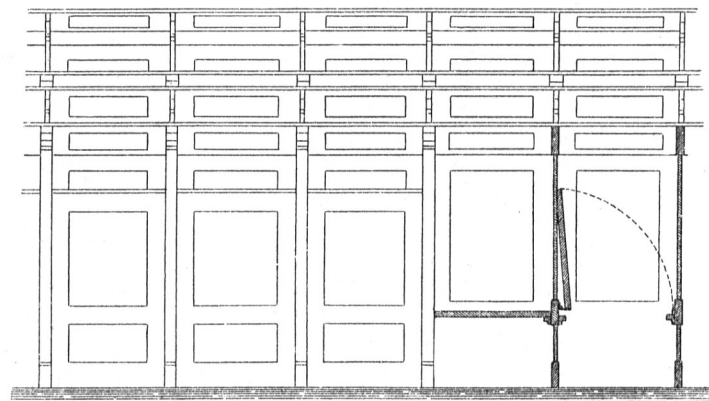
Grundriss.

Fig. 304.



Ansicht von oben.

Fig. 301.



Vorderansicht.

Fig. 302.

Schnitt c d.

Anordnung
der Einzelsitze (*stalls*)
von Kirchen (Betfälen) und Schulen
in Zellengefängnissen.

$\frac{1}{50}$ n. Gr.

d) Nebenanlagen und Baukosten.

294.
Kirche,
bezw. Betfaal
u. Schule.

Die Nothwendigkeit, die Gefangenen auch während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes von einander zu trennen, ist ohne allen Zweifel anerkannt, da gerade hier der Einfluß der verdorbenen Gefangenen auf die anderen in einer betrübenden Weise sich geltend macht, und ohne Trennung keine Aufmerksamkeit und keine Sammlung der Gemüther stattfinden kann.

Es entsteht nun die Aufgabe, die einzelnen Sitze so anzuordnen, daß jeder für sich zugänglich und so gestellt ist, daß der Gefangene den Geistlichen, bezw. den Lehrer, nicht aber den Mitgefangenen sehen kann.

Die Einrichtung der hierzu nöthigen fog. *flalls* ist aus Fig. 300 bis 304 zu ersehen. Dieselben haben in der Regel eine Breite von 0,60 m, eine Tiefe von 0,80 m und eine Höhe von 2,0 m und sind in Doppelreihen mit dazwischen befindlichen Gängen herzustellen, so daß der Zugang zur vorderen Reihe von vorn, der zur

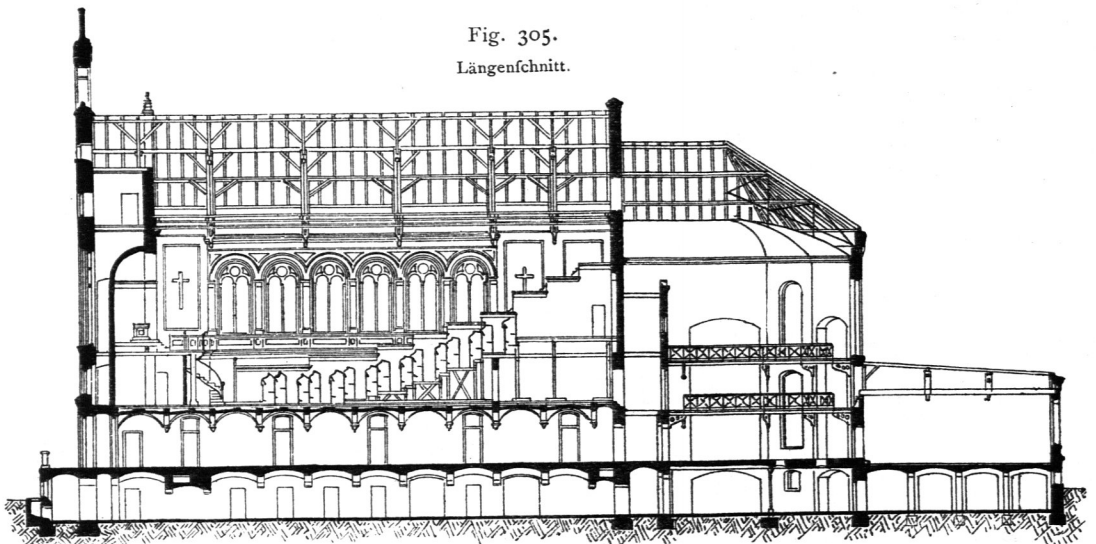
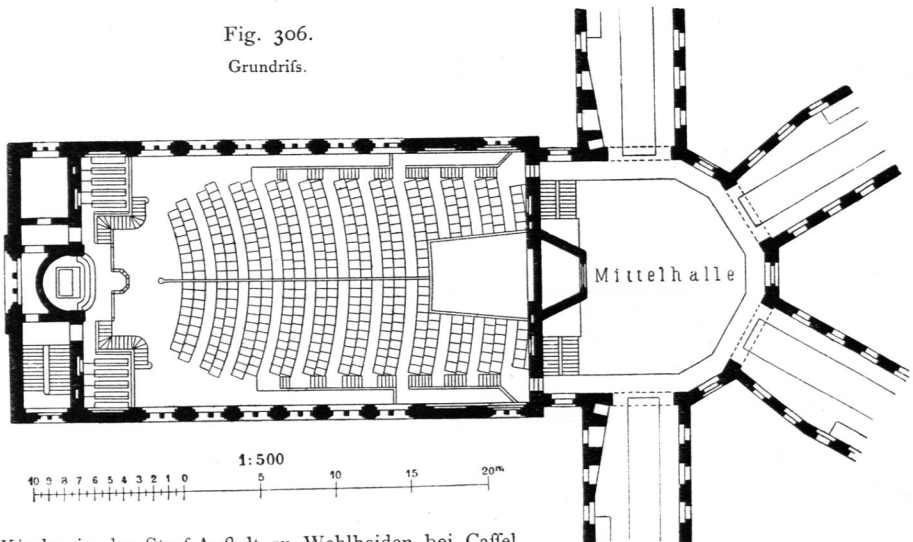


Fig. 306.
Grundriß.

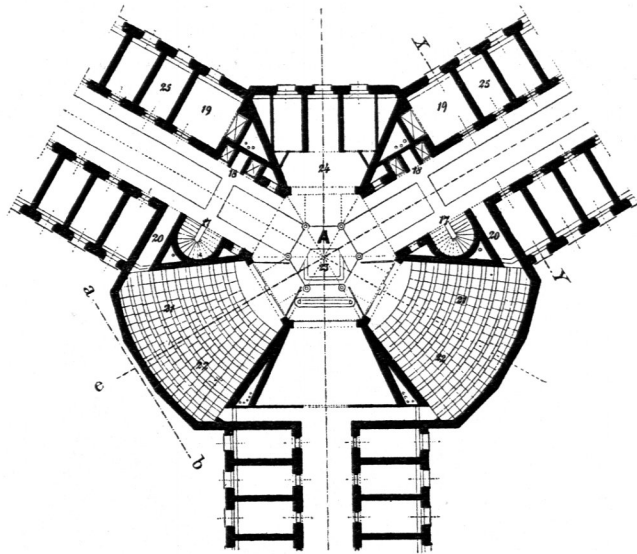


Kirche in der Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Caffel.

hinteren Reihe von der Rückseite des Sitzes aus stattfindet. Die Sitzbretter der letzteren Reihe sind zu diesem Behufe beweglich, um bis zum erfolgten Eintritt des Gefangenen aufgeschlagen werden zu können.

Fig. 307.

- 14. Mittelhalle.
- 17. Treppen zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 18. Doppelte Aufzüge.
- 19. Wärterzimmer.
- 20. Gänge zu den Capellen.
- 21. Capelle für Gefangene auf lange Zeit.
- 22. Capelle für Gefangene auf kurze Zeit.
- 23. Altar.
- 24. Sakristei.
- 25. Haftzellen für gefährliche Gefangenen.



II. Obergechofs.

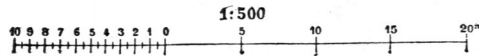
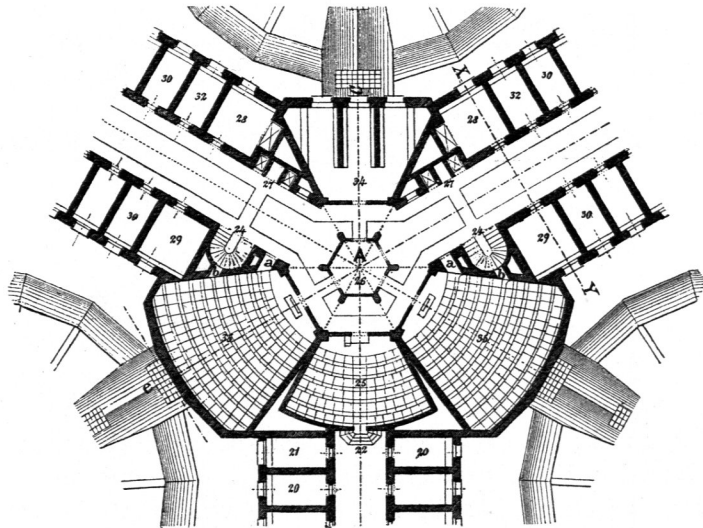


Fig. 308.

- 4. Mittelhalle.
- 20. Gewöhnliche Haftzellen.
- 21. Raum zur Beleuchtung.
- 22. Eingang zur Capelle für die Weiber.
- 24. Treppe zu den Haftzellen in den Flügeln.
- 25. Capelle für die Weiber.
- 26. Auflicht.
- 27. Doppelte Aufzüge.
- 28. Zimmer für die Gefangenwärter.
- 29. Haftzellen mit Werkstätten.
- 30. Gewöhnliche Haftzellen.
- 32. Haftzellen für gefährliche Gefangenen.
- 34. Geräthschaften.
- 35. Capellen für die Männer.



I. Obergechofs.

Kirche im Zellengefängnis zu Antwerpen³¹⁵⁾.

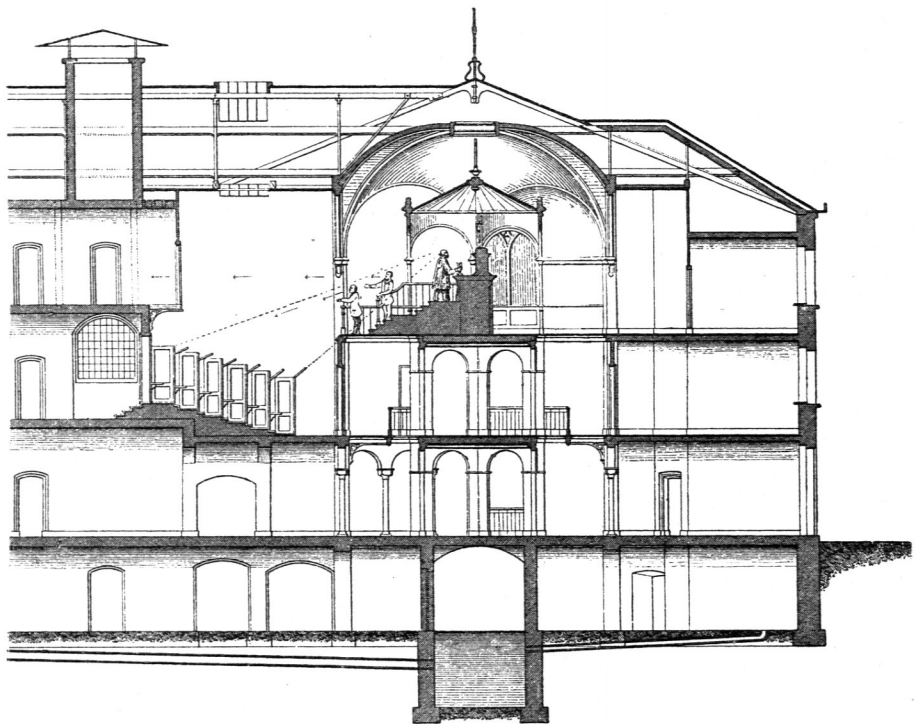
Die Sitze des Aufsichts-Personals sind ebenfalls so anzuordnen, daß dasselbe die Gefangenen während des Gottesdienstes und Schulunterrichtes beobachten kann.

³¹⁵⁾ Facf.-Repr. nach: Allg. Bauz. 1858, Bl. 218, 219 u. 223.

Für die Schule dienen grössere Räumlichkeiten mit 36 bis 40 *stalls*, wo möglich im Mittelpunkt des Gefängnisses oder in dessen Nähe, damit nicht zu viel Zeit mit dem Ab- und Zuführen der Gefangenen verloren wird. Die Höhe dieser Locale sollte zwei Stockwerke einnehmen, um die Erhöhung der *stalls* über einander nach Bedarf zur Ausführung bringen zu können.

In manchen Gefängenhäusern mit Einzelhaft wird es für ausreichend gehalten, wenn die Kirchen- und die Schultize so eingerichtet sind, daß die Gefangenen nur bis zur Schulterhöhe getrennt sind. Alsdann ist ein geringerer Kirchen-, bezw. Schulraum erforderlich. Ob man diese Anordnung oder jene mit *stalls* wählen soll, ist keine technische Frage; die Entscheidung hängt davon ab, ob die eine oder die andere Einrichtung als ein wesentliches Erfordernis für den Strafvollzug angesehen wird.

Fig. 309.



1:250
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15m

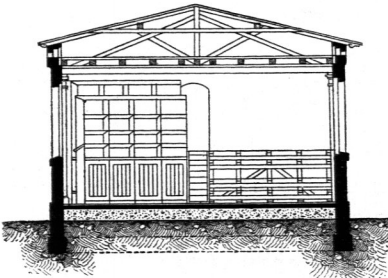
Längenschnitt zu Fig. 307 u. 308³¹⁵⁾.

Die Kirche, die Capelle oder der Betfaal kann entweder in der Mittelhalle der Zellengefängnisse selbst oder, um die Ueberficht von dieser über die Gefangenflügel nicht zu unterbrechen, in den oberen Stockwerken des für Verwaltungszwecke dienenden Flügels nächst der Mittelhalle eingerichtet werden. Vom Standpunkte der Verwaltung hat diese Anordnung viele Vortheile, weil der Weg, den die Gefangenen nach und von der Kirche zurückzulegen haben, der denkbar kürzeste und dabei die Ueberficht von der Mittelhalle aus bequem und vollständig ist; indess ist für den Fall einer Feuersbrunst diese Lage der Kirche, mit den großen Holzmassen im Gestühl, Altar etc., äußerst ungünstig. Als Beispiel für eine solche Anordnung diene die bezügliche Anlage in der Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel (Fig. 305 u. 306).

Eine befondere Anlage des für den Gottesdienst bestimmten Raumes findet in den belgischen Gefängnissen statt, in welchen die zwischen den einzelnen Flügeln entstehenden Winkel zur Einrichtung der *stalls* für Kirche und Schule beigezogen werden, der Altar aber im Mittelpunkt aufgestellt ist. Als Beispiel hierfür sei in Fig. 307 bis 309³¹⁵⁾ die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis zu Antwerpen wiedergegeben.

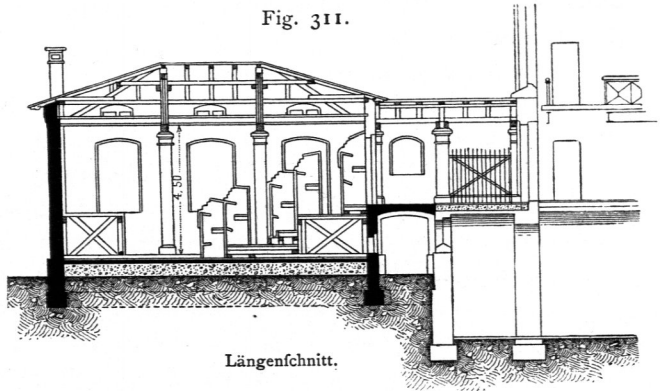
Von der Mittelhalle *A* gehen 3 Zellenflügel aus; der Altar ist im II. Obergeschosse der ersteren aufgestellt; unmittelbar darunter (in der Höhe des I. Obergeschosses) befindet sich der Platz für die Auf-

Fig. 310.



Querschnitt.

Fig. 311.

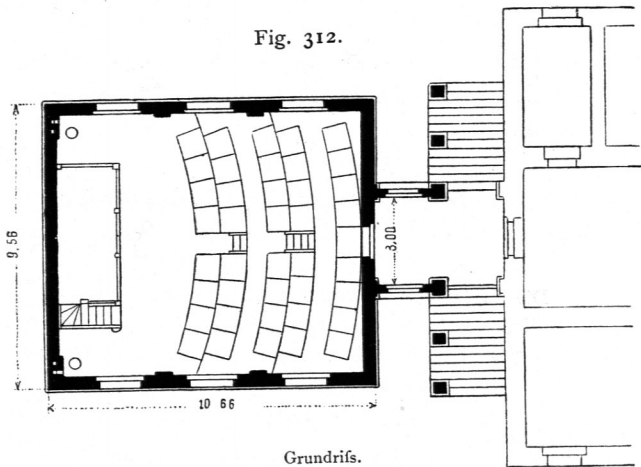


Längenschnitt.

Schule
in der Straf-Anstalt
zu
Wehlheiden bei Cassel.

$\frac{1}{250}$ n. Gr.

Fig. 312.



Grundriß.

sicht. Im I. Obergeschosse (Fig. 308) ist der Raum 25 die Capelle für die Weiber; die Räume 35 sind Capellen für die Männer. Im II. Obergeschosse (Fig. 307) sind die Capellentheile 21 für Gefangene auf lange Zeit, die Theile 22 für Gefangene auf kurze Zeit bestimmt.

Eine ähnliche Anordnung zeigt das in Fig. 208 (S. 264 u. 265) dargestellte Zellengefängnis zu Löwen und das in Art. 318 noch vorzuführende Zellengefängnis zu Termonde.

Der Vortheil einer solchen baulichen Anlage an Raumgewinnung springt sofort in die Augen. Es sind jedoch die folgenden Nachtheile hiermit verknüpft. Zunächst geht diejenige Uebersicht, welche man vom Mittelraume aus in jeden Gefangenflügel und in jedes Stockwerk desselben haben sollte, durch die Aufstellung des Altars in der Mittelhalle wenigstens in den oberen Geschossen verloren, und zwar um so mehr, als der Mittelraum gegen die Flügel hin abgeschlossen werden muß,

wie dies in Löwen nachträglich geschah, um Störungen des Gottesdienstes zu vermeiden und die Stimme nicht ganz verhallen zu lassen; für den katholischen Gottesdienst, wie solcher ausschliesslich in den belgischen Gefängnissen stattfindet, hat das letztere wohl weniger Bedeutung, um so mehr aber, wenn die fragliche Einrichtung für den evangelischen Gottesdienst benutzt werden sollte. Selbstredend hat beim Eintreten einer Feuersbrunst diese Anordnung der Kirche dieselben Nachtheile, wie die erstgedachte. Es ist deshalb auch bis jetzt noch in keiner Straf-Anstalt die an den belgischen Gefängnissen angewendete Einrichtung der für Gottesdienst und Schulunterricht bestimmten Räumlichkeiten nachgeahmt worden, so Vieles dieselbe unbestreitbar für sich hat.

Die Gefahr, dass bei ausbrechendem Feuer die im Mittelpunkt eines Gefangenhauses gelegene Kirche äusserst bedenklich werden kann, wird vermieden, wenn man, wie z. B. in der Straf-Anstalt zu Herford, die Kirche in ein besonderes eingeschossiges Gebäude am Ende eines Zellenflügels verlegt. Allerdings wird hierdurch der betreffende Flügel länger und in Folge dessen auch der erforderliche Hofraum grösser, die Ringmauer länger; auch das Ein- und Ausführen der Gefangenen nimmt mehr Zeit in Anspruch. Allein, abgesehen davon, dass die schon angedeutete Gefahr beseitigt ist, wird auch die Möglichkeit geboten, über den Verwaltungsräumen in zwei Obergeschossen Haftzellen einzurichten und dadurch unter Umständen den Bau eines Zellenflügels zu ersparen.

Auch die Schulen werden in Zellengefängnissen häufig in der Nähe der Mittelhalle angeordnet, weil dies wegen des bequemen Aus- und Einführens der Gefangenen für die Verwaltung vortheilhaft ist. Indess sollte man davon Abstand nehmen, sie in die Winkel der Mittelhalle einzubauen, weil sie daselbst schlechtes Licht haben.

Die Schule an das Ende eines Zellenflügels in einen einfachen, eingeschossigen Anbau zu verlegen (siehe Fig. 213 bis 216, S. 272 u. 273), ist zu empfehlen. Hat man die Kirche in einem besonderen Gebäude untergebracht, so werden die Schulen am besten damit vereinigt.

Die Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Caffel besitzt 2 Schulen für je 40 Gefangene mit abgeschlossenen Sitzen; diese Schulen sind an die beiden der Symmetrie-Axe der Anstalt zunächst gelegenen Flügel angebaut. Aus Fig. 310 bis 312 ist das Nähere der Anlage und Einrichtung zu ersehen.

Es ist bereits in Art. 252 (S. 282) gesagt worden, dass Koch- und Waschküche am besten unmittelbar neben einander gelegt werden. Alsdann sind in der Wand zwischen beiden feste, nicht zu öffnende Fenster anzubringen, damit die in den beiden Küchen beschäftigten Aufseher sich bei zeitweiliger Abwesenheit des einen gegenseitig in der Beaufsichtigung der Gefangenen vertreten können. Auch die übrigen Fenster sollen vergittert werden.

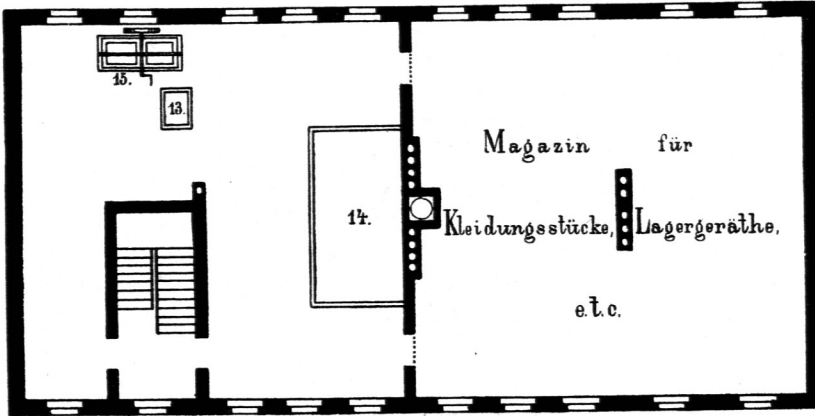
Für Abführung des sich entwickelnden Wasserdampfes, Wrafsens etc. ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Ein zweckmässiges Verfahren besteht darin, dass man den Hauptschornstein, in welchem durch Einführung möglichst vieler Feuerungen aus Koch- und Waschküche eine grosse und stetige Wärme erzeugt wird, ummantelt, so dass er als Lockschornstein wirkt.

Bei der Auswahl der Kocheinrichtungen ist auf die vorgeschriebene Verpflegungsweise unter Berücksichtigung der Zahl der zu verpflegenden Gefangenen das Augenmerk zu richten.

Selbstredend werden von den in Theil III, Band 5 (Abschn. 5, A, Kap. 1) besprochenen Kochherden nur die daselbst in Art. 18 bis 36 (S. 12 bis 28) und Art. 47 (S. 36) vorggeführten Massen-Koch-

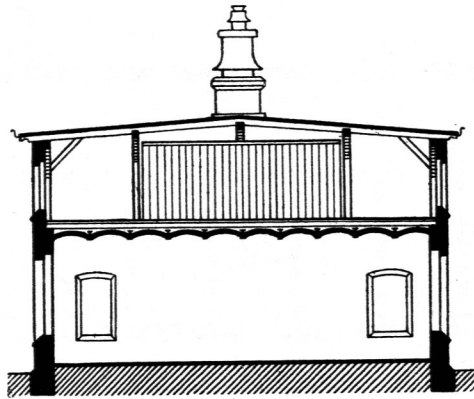
Fig. 313.



Dachgeschoss.

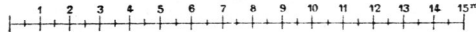
Fig. 314.

1. Kochkessel zu 270 l.
2. " " 500 l.
3. " " 600 l.
4. Herd für Krankenkost.
5. Spültisch.
6. Condensations-Gefäß.
7. Heizung für die Trockenvorrichtungen.
8. Einweich-Bottiche.



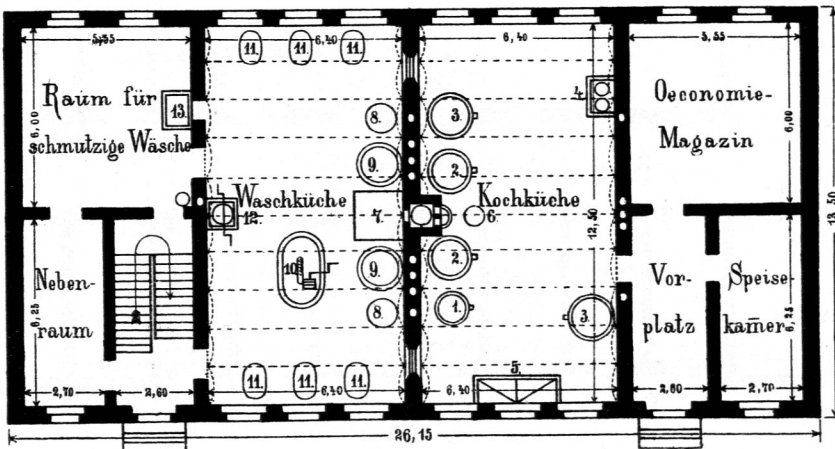
Querschnitt.

1:250



9. Kupferner Wasserkessel.
10. Spülmaschine.
11. Waschküffer.
12. Centrifugal-Wringmaschine.
13. Aufzug nach dem Dachgeschoss.
14. Trockenvorrichtung.
15. Drehrolle.

Fig. 315.



Erdgeschoss.

Wirtschaftsgebäude für Zellengefängnisse.

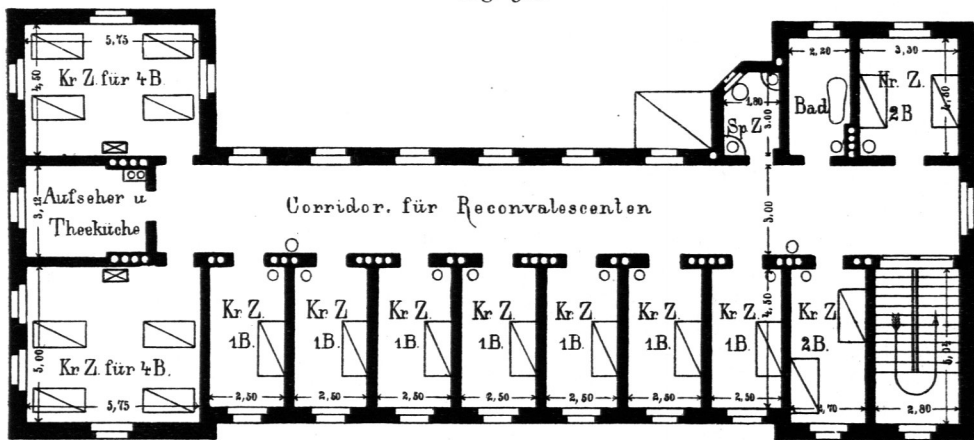
(Normalzeichnung.)

einrichtungen in Frage kommen können. Zu beachten ist, daß die naturgemäß nur auf das Allernothwendigste beschränkten Verpflegungsgegenstände durch die Zubereitung so ernährungsfähig gemacht werden, wie nur irgend möglich. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die vorzugsweise aus Stärkemehl enthaltenden Stoffen bestehende Nahrung der Gefangenen durch Kochen bei zu hoher Temperatur unverdaulich wird und daß vor Allem die geringe, dem Gefangenen zugewilligte Fleischmenge einen großen Theil ihres Nährwerthes verliert; deshalb ist auch hier das Kochen bei unmittelbarer Feuerung und bei Dampfheizung im Allgemeinen weniger günstig, als das Kochen im Wasserbad.

Neben der Kochküche müssen eine Speisekammer, eine Brotschneidestube, ein Magazin für Verpflegungsgegenstände etc., neben der Waschküche eine Kammer für schmutzige Wäsche vorgesehen werden; Aborte für die in den Küchen beschäftigten Beamten und Gefangenen sind in der Nähe, aber getrennt von den Küchen anzulegen.

Den von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1885 aufgestellten Grundsätzen ist die Normalzeichnung für ein Koch- und Waschküche etc.

Fig. 316.



Obergeschoss.

1:250

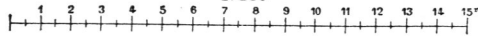
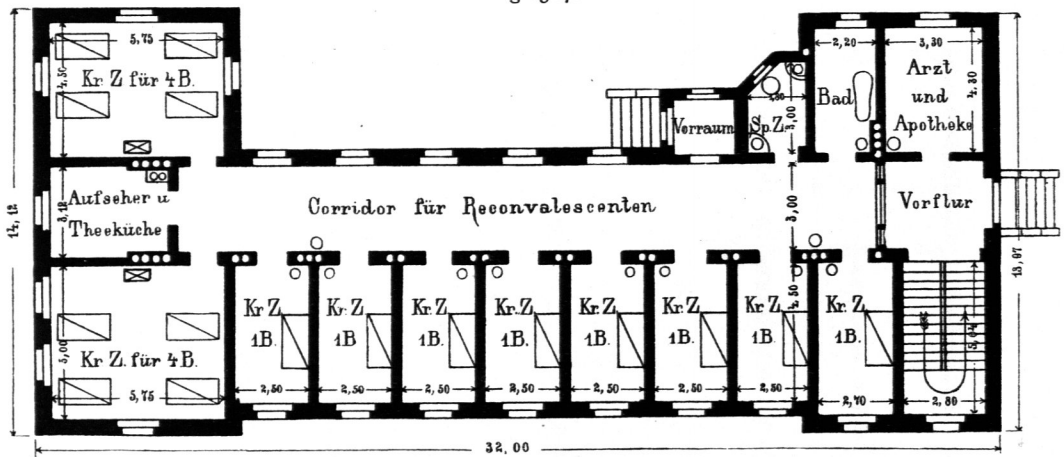


Fig. 317.



Erdgeschoss.

Krankenhaus für Zellengefangnisse.

(Normalzeichnung.)

enthaltendes Wirthschaftsgebäude beigelegt; dasselbe ist in Fig. 313 bis 315 *facsimile* wiedergegeben.

Mit Bezugnahme auf das in Art. 254 (S. 283) Gefagte, so wie das in Theil IV, Halbband 5 dieses »Handbuches« über Krankenhäuser überhaupt Vorgeführte sei hier das Folgende bemerkt.

Für mindestens $\frac{1}{3}$ der Kranken sind besondere Krankenzellen, darunter 2 als Tobzellen, anzulegen; die übrigen Kranken werden in Krankenzimmern zu je 3 bis 5 Betten untergebracht. Die Krankenzellen erhalten im Mittel 40 cbm, die Krankenzimmer für jedes Bett 25 cbm Luftraum.

Krankenzellen und Krankenzimmer erhalten große vergitterte Fenster mit stellbaren Rolljalousien.

In Fig. 316 u. 317 ist ein Krankenhaus für 35 Betten, wie es von der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in den ihren »Grundsätzen etc.« beigelegten Zeichnungen empfohlen wird, nach den letzteren *facsimile* wiedergegeben. Die Geschosshöhen betragen im Lichten 4 m.

Unter Hinweis auf das in Art. 251 (S. 277) über Spazierhöfe bereits Gefagte bedarf die Anordnung und Einrichtung größerer derartigen Höfe an dieser Stelle

296.
Krankenhaus.

297.
Spazierhöfe.

Fig. 318.

$\frac{1}{250}$ n. Gr.

Ansicht
(nach dem Gefängnisse zu).

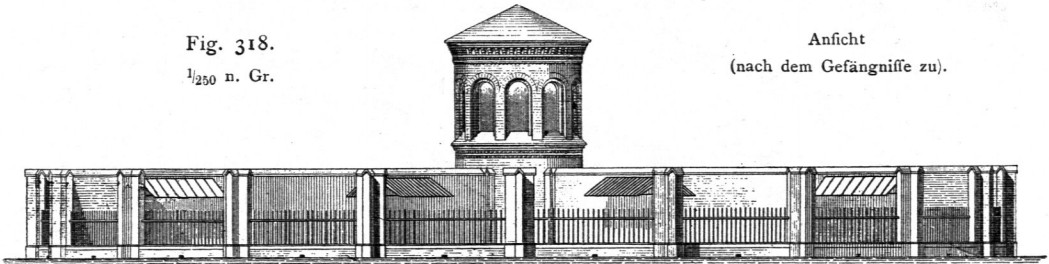
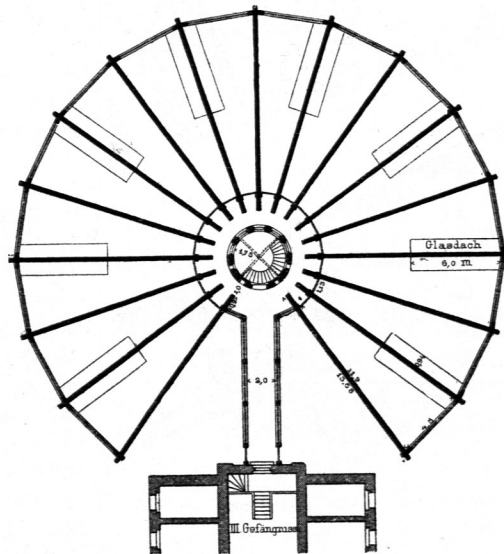


Fig. 319.

Grundriß.

$\frac{1}{500}$ n. Gr.



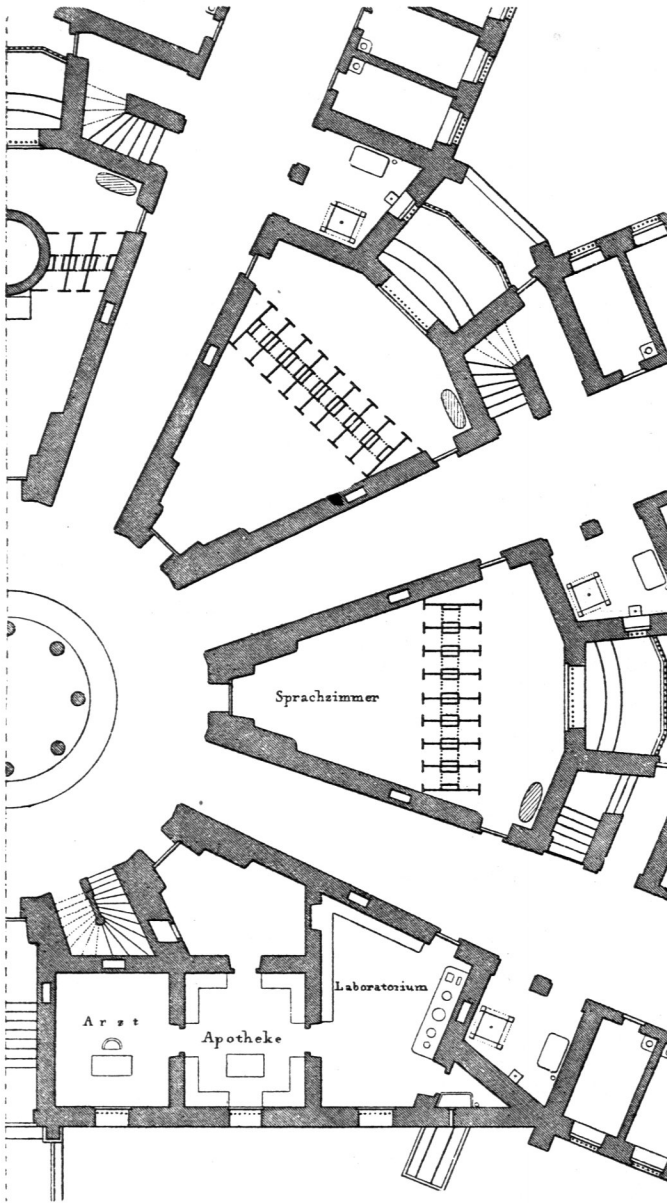
Einzel-Spazierhöfe
in
der Straf-Anstalt
am Plötzen-See
bei
Berlin ³¹⁶⁾.

keiner weiteren Erörterung. In Betreff der Einzel-Spazierhöfe ist noch das Folgende hinzuzufügen.

³¹⁶⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1881, Bl. 36.

In jedem Einzelhof find an einer der Wandungen kleine Dächer anzubringen, unter welchen sich der Gefangene bei einfallendem Regen aufhalten kann, und es ist von Werth, folche Dächer unmittelbar am Eingang in jeden Spazierhof anzubringen.

Fig. 320.



Vom Zellengefängnis auf dem boulevard St. Mazas zu Paris³¹⁷⁾.

1/250 n. Gr.

fläche von je 35,3 qm; der Gang zwischen dem Aussichtsturm und den Höfen zeigt bis zu den Gitterthüren eine Breite von 2,28 m, bis zu den Mauerfirnen eine folche von 1,00 m. Jeder Hof ist am breiteren Ende und parallel mit den Scheidemauern mit einem kleinen Glasdache von 5,64 qm Grundfläche versehen, welches auch bei Regenwetter das Spazierengehen im Freien ermöglicht.

Die Ausdehnung eines Einzel-Spazierhofes bei kreisförmiger Anlage soll circa 15,0 m in der Länge und 5,5 bis 6,0 m in der Breite am Ende der Höfe, die Höhe der Scheidemauern nicht über 2,5 m betragen.

Die nach belgischen Vorgängen anzulegenden, an beiden schmalen Seiten offenen Einzel-Spazierhöfe können dieselbe Länge von 14 bis 15 m und eine mittlere Breite von 4 m erhalten.

In Fig. 318 u. 319³¹⁶⁾ ist eine der Einzel-Spazierhof-Anlagen der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin dargestellt (siehe auch Fig. 211, S. 270), welche am Ende eines Zellenflügels ihren Platz gefunden hat.

Der im Mittelpunkt der radial angeordneten Trennungsmauern zwischen den 16 Einzelhöfen gelegene Beobachtungsturm enthält im unteren Geschloß Kammern für Geräthschaften, im oberen die Aufenthaltsräume für die Aufseher. Die Gitter und Gitterthüren, welche die Höfe nach außen und innen begrenzen, sind 1,6 m, die Scheidemauern zwischen den einzelnen Höfen 3,0 m hoch und 25 cm stark; die Gitterthüren an der Innenseite und die Gitter an der Außenseite sind so weit zurückgesetzt, daß die Gefangenen einander weder sehen, noch die Hände reichen können.

Die einzelnen Höfe bilden Sektoren eines regelmäßigen Zwanzigecks und haben eine Grund-

³¹⁷⁾ Facf. Repr. nach: Allg. Bauz. 1852, Bl. 516.

Wenn über den Räumen der Verwaltung die Kirche sich befinden soll, so richtet sich ihre Gröfse hauptsächlich nach den erforderlichen Abmessungen der letzteren. Man verlegt alsdann in das Erdgeschofs sämtliche Bureaus, Sprechzimmer und Wartezimmer, ferner, wenn noch Raum ist, Magazine für die verschiedenen Verwaltungszweige, für Arbeitsmaterial, Inventariestücke, Bekleidung etc. Ist alsdann noch Raum verfügbar, so verwende man denselben zu Aufnahmezellen, Bädern für die neu Eingelieferten etc. Ist solcher Raum in diesem Geschofs nicht vorhanden, so sind die genannten Räume im Sockelgeschofs unterzubringen. (Siehe den Normalplan für ein Zellengefängnis in Fig. 213 bis 219, S. 272 bis 274.)

298.
Räume
für die
Verwaltung.

In Gefängnissen mit Gemeinschaftshaft pflegen in Sprechzimmern, in denen die Gefangenen mit den sie besuchenden Verwandten etc. reden können, keine besonderen Einrichtungen vorhanden zu sein, ausser dafs ein Aufseher etc. den Unterredungen beiwohnen kann. In manchen Zellengefängnissen mit Einzelhaft hingegen sind solche Zimmer derart eingerichtet, dafs die beiden mit einander sprechenden Personen in fog. Sprechzellen eingesperrt werden, und dafs sich zwischen ihnen zwei eiserne Gitter in solcher Entfernung von einander befinden, dafs sie laut zu sprechen gezwungen sind und daher vom wachhabenden Beamten gehört werden können.

299.
Sprech-
zimmer.

Die bezügliche Anordnung im Zellengefängnis auf dem *boulevard St. Mazas* zu Paris, worin 6 Sprechzimmer im Erdgeschofs und eines im I. Obergeschofs vorhanden sind, zeigt Fig. 320³¹⁷).

Bezüglich der bei gröfseren Gefängnissen erforderlichen Thorgebäude ist zu dem in Art. 255 (S. 283) Gefagten hinzuzufügen, dafs zum Verschluss der Einfahrt zwei Thore erforderlich sind, damit beim Aus- und Einpassiren nach eingetretener Dunkelheit immer eines geschlossen gehalten werden kann. Das innere Thor ist aus Schmiedeeisen gitterartig, das äufsere voll zu construiren.

300.
Thor-
gebäude.

Man hat das letztere, aus Sicherheitsrücksichten, wohl wie ein Festungsthor ausgeführt; da indess die Militärwache vor Allem für die erforderliche Sicherheit zu sorgen hat, so kann man eine viel einfachere Construction wählen. Unter Umständen genügt schon für den Thorflügel ein Rahmen aus Winkeleisen mit aufgeschraubten Holzfüllungen.

Im äufseren Thor ist eine kleine Thür für Fußgänger anzubringen, damit man das grofse Thor nur für Fuhrwerke zu öffnen braucht.

Nach *Stevens'* schem System werden die Wirthschaftshöfe, Krankenhöfe, Arbeitshöfe etc. nach Thunlichkeit so eingefriedigt, dafs zwischen den Hofeinfriedigungsmauern und der Ringmauer Gänge oder Wege entstehen, die vom Vorhofe zugänglich sind (siehe den Normalplan eines Zellengefängnisses in Fig. 210, S. 268 und den Lageplan des Gefangenhauses zu Toulouse in Fig. 225, S. 280). In diesen Ringwegen (auch Rondengänge genannt) bewegen sich ständig Militärwachtposten, und es wird das Entweichen der Gefangenen von den genannten Höfen aus über die Ringmauer wesentlich erschwert. Diese Ringwege sind zugleich Zufahrtsstraßen für die Anfuhr von Kohle, Fabrikaten, Rohmaterialien etc. und für die Abfuhr von Arbeitserzeugnissen, Auswurfstoffen etc.; sie dürfen deshalb keine wesentlich geringere Breite als 5^m erhalten.

301.
Ringwege.

Die Baukosten der Gefangenhäuser sind ungemein verschiedene. Laut der von *Endell* und *Wiethoff* aufgestellten »Statistischen Nachweisungen betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staats-

302.
Baukosten.

bauten« (Abth. II. Berlin. 1866, S. 35—103) haben bei 65 errichteten Gefängnissen und Straf-Anstalten die Baukosten betragen:

für 1^{qm} überbauter Grundfläche zwischen rund 80 und 400 Mark,
 » 1 cbm Gebäudeinhalt » » 9 » 32 » und
 » 1 Gefangenen » » 400 » 5900 » .

Bezüglich des Preises für die Einheit der bebauten Grundfläche hat das Amts-Gefängnis zu Niebüll (1879) die geringsten Baukosten, nämlich 82,40 Mark für 1^{qm} verurfacht; dasselbe hat 175^{qm} bebaute Grundfläche, ist eingestockig, nimmt 7 Gefangene in 3 Einzelzellen und 1 gemeinschaftlichen Zelle auf und ist in einfachem Backstein-Rohbau erbaut. Die höchsten Baukosten, nämlich 410,50 Mark für 1^{qm}, haben sich beim Landgerichts-Gefängnis zu Wiesbaden (1873—75) ergeben; dasselbe hat 952^{qm} überbaute Grundfläche, außer dem Erdgeschosse noch 3 weitere Geschosse, nimmt 138 Gefangene auf und ist in Backsteinen, die Fassade in Blendsteinen ausgeführt.

Legt man den Gebäudeinhalt zu Grunde, so sind beim Amtsgerichts-Gefängnis zu Landsberg a. W. (1878—80) die niedrigsten Baukosten, nämlich 8,60 Mark, und die höchsten beim Einzelzellengebäude für die Straf-Anstalt zu Lingen, nämlich 31,70 Mark für 1 cbm, erzielt worden. Ersteres hat 8828,5 cbm Rauminhalt, außer dem Keller noch 3 weitere Geschosse, kann 92 Gefangene aufnehmen und ist in Putzbau ausgeführt; letzteres hat eben so viele Geschosse, 8347,3 cbm Rauminhalt, ist für 72 Gefangene bestimmt und in einfachem Backstein-Rohbau errichtet.

Wenn man endlich die Baukosten für die Nutzeinheit in Rücksicht zieht, so hat sich beim Gerichts-Gefängnis zu Ortelsburg (1867—70) der niedrigste Preis, nämlich 397,70 Mark für 1 Gefangenen, ergeben; dasselbe ist zur Aufnahme von 200 Gefangenen in Gemeinschaftshaft bestimmt, hat Keller-, Erd- und 2 Obergeschosse und ist in Backsteinen, die Fassade in Blendsteinen ausgeführt. Die größten Baukosten, nämlich 5873,10 Mark für 1 Gefangenen, hat das Amtsgerichts-Gefängnis zu Itzehoe (1874—76) verurfacht; dasselbe hat eben so viele Geschosse, nimmt 29 Gefangene auf und ist in einfachem Backstein-Rohbau errichtet.

Befonders hohe Baukosten erfordern naturgemäfs die Zellengefängnisse und unter diesen wieder die nach dem Strahlen-System angelegten die allergrößten, und es ist auch hauptsächlich der Kostenpunkt, welcher der allgemeinen Durchführung der Einzelhaft bis jetzt im Wege steht.

Welche Unterschiede in dem auf 1 Haftzelle, bzw. 1 Gefangenen berechneten Kostenaufwand verschiedener Zellengefängnisse sich ergeben, mag aus der folgenden Zusammenstellung, welche aus den Notizen v. *Krohne's*³¹⁸⁾, *Starke's*³¹⁹⁾ u. A. gesammelt wurde, entnommen werden.

Die auf 1 Haftzelle, bzw. 1 Gefangenen reducirten Baukosten haben betragen
 beim Gefangenenhaus zu: Mark:

Vechta	1020
Preungesheim bei Frankfurt a. M.	1852
Lüneburg	3013
Heilbronn	3117
Groß-Strehlitz (veranschlagt)	3200
Löwen	3294
Münster	3400
Altona	3587
Herford	3783
Haag	3865
Oslebshausen bei Bremen	4022
Nürnberg	4118
Berlin am Plötzensee	4191
Freiburg i. B.	4218
Wiesbaden	4384
Mecheln	4610

³¹⁸⁾ In: Blätter für Gefängniskunde, Bd. 17, S. 362.

³¹⁹⁾ Das belgische Gefängniswesen. Berlin 1877. S. 270.

Namur	4661
Hannover	4855
Neufchateau	5619
Wehlheiden bei Caffel	5775
Rendsburg	6462
Furnes	6631.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die großen Unterschiede in allen hier erwähnten Baukosten zum nicht geringen Theile aus dem verschiedenen Aufwand für Grunderwerb und die Wasserbeschaffung, aus der bald größeren, bald kleineren Zahl der unterzubringenden Gefangenen, aus der Beschaffenheit des Baugrundes, aus den örtlichen Preisen der Baustoffe etc. zu erklären sind.

e). Gerichtliche Gefängnisse.

Gerichtliche Gefängnisse sind in der Regel kleinere Gefängnishauser, und in Deutschland sind es meistens solche, die mit einem Amtsgericht verbunden sind. Indes fehlt es auch nicht an Beispielen, daß größere Gerichtshaus-Anlagen, selbst Justizpaläste Gefängnisbauten zu ihren Bestandtheilen zählen und daß diese Gefängnisse eine größere Ausdehnung erhalten haben.

Die gerichtlichen Gefängnisse sind fast stets solche mit Einzelhaft; für Untersuchungs-Gefangene ist die Unterbringung in Einzelzellen geradezu Bedingung. Meist werden nur für den Fall augenblicklicher Ueberfüllung etc. einige wenige gemeinsamen Hafräume hinzugefügt.

Wo indes von den Gefangenen Arbeit geleistet werden muß, wo vielleicht sogar vollständig organisirte Arbeitsbetriebe bestehen, werden größere gemeinsame Arbeitsräume nicht zu umgehen sein.

Es wurde bereits in Art. 164 (S. 172) gesagt, daß die Gefängnisse, welche nach den bestehenden Reichsgesetzen am Sitze eines Amtsgerichtes niemals fehlen dürfen, entweder vom Gerichtshaus abgefordert oder daran angebaut oder in dasselbe eingebaut werden können. Bezüglich der beiden letzteren Fälle ist in Art. 174 (S. 176) das Erforderliche bereits gesagt, und in den am Schlufs des vorhergehenden Kapitels beigefügten Beispielen von Gerichtshäusern sind auch Beispiele von ein- und angebauten Gefängnissen gegeben worden.

Von mafsgebender Seite wird über den mangelhaften Strafvollzug in den kleinen Gefängnissen geklagt; namentlich wird geltend gemacht, daß alle Verbesserungen an den großen Gefängnissen, in welche der fertige Verbrecher eingeliefert wird, nutzlos sind, so lange der werdende Verbrecher seine erste und meist kurze Strafe in den kleinen Gefängnissen verbüßt.

Aus diesen Gründen würde es das Richtigste sein, auf die Beseitigung solcher kleinen Gefängnisse, in denen auch Freiheitsstrafen vollzogen werden, die also zugleich Strafgefängnisse sind, zu dringen. Nur bei den Amtsgerichten sollten kleine Gefängnisse für Untersuchungs-Gefangene bestehen bleiben. Auch die unter g noch zu besprechenden, zur Unterbringung vorläufig Festgenommener dienenden Polizei-Gefängnisse würden hierher gehören. Indes ist dies als eine Art zu erstrebenden Ideals zu betrachten, dessen baldige Erreichung keineswegs zu erwarten ist. Die bestehenden Verhältnisse bringen es mit sich, daß kürzere Freiheitsstrafen auch fernerhin noch in den Amtsgerichts-Gefängnissen vollzogen werden.

Nach Ansicht der Commission des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten sollten deshalb in den in Zukunft zu erbauenden kleineren Gefängnissen nicht mehr als 50 Gefangene untergebracht werden, und zwar zur Vollziehung von Haftstrafen, von Gefängnisstrafen bis zu 6 Wochen, so wie zur Aufnahme von Untersuchungs-Gefangenen. So lange die Zahl der Gefangenen 50 Köpfe nicht übersteigt, können die Gefängnisse der Verwaltung gewöhnlicher Aufseher (ohne Oberaufseher, Inspector etc.) überlassen werden. Die Grenze von 6 Wochen wurde deshalb empfohlen, weil die meisten Haftstrafen diese Dauer nicht übersteigen und weil eine 6-wochentliche Einzelhaft ohne weitere Gegenwirkungen, wie sie eine längere Dauer nothwendig macht, von jedem gefunden Menschen ertragen werden kann.

Wenn es nun allerdings dringend wünschenswerth ist, daß kleine Gefängnisse so wenig wie möglich bestehen und daß in denselben nur Strafen von thunlichst geringer Dauer vollzogen würden, so ist doch zu erwägen, daß gegenwärtig nur sehr wenige größere Gefängnisse (für 200 Köpfe und darüber) bestehen; dieselben reichen auch nicht annähernd aus, alle Gefängnisstrafen von 6 Wochen und darüber in ihnen zu vollstrecken.

304.
Grundriss-
form.

Für den Bau und die Einrichtung gerichtlicher Gefangenhäuser sind schon ziemlich frühe da und dort Vorschriften erlassen worden, so z. B. für Württemberg im Jahre 1830³²⁰⁾.

Bald wurden im genannten Lande auf Veranlassung v. Landauer's Aenderungen und Ergänzungen an diesen Vorschriften vorgenommen, wie sie die Erkenntnis der Vorzüge einer massiveren Bauweise und der Fortschritte, welche im Gefängnisbau an anderen Orten gemacht wurden, an die Hand gaben. Von solchen neueren württembergischen Gefängnisbauten wird in Art. 307 ein Beispiel gegeben werden.

Bei gerichtlichen Gefängnissen kleinerer und mittlerer Ausdehnung herrscht die rechteckige, die 1-förmige und die kreuzförmige Grundrissgestalt vor; nur bei den größeren Gefangenhäusern dieser Art sind anderweitige Grundrissanordnungen zu finden. Selbst die an die Gerichtshäuser angebauten Gefängnisse haben, wie die Beispiele in Fig. 157 u. 158 (S. 151) zeigen, fast immer die rechteckige Grundrissform.

305.
Gefängnis
zu
Oldenkirchen.

Als Beispiel für im Grundriss rechteckig gestaltete Gefängnisse mögen die in Art. 245 (S. 262) bereits erwähnten Anstalten zu Oldenkirchen und zu Merseburg dienen.

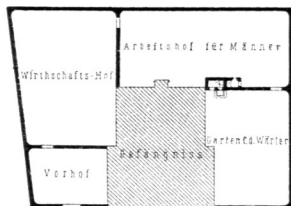
Wie die Grundrisse in Fig. 202 bis 204 (S. 262) zeigen, besteht das Gefängnis zu Oldenkirchen aus einem Vorderbau und einem in der Breite etwas eingezogenen Hinterbau; letzterer wird durch einen in der Hauptaxe gelegenen Mittel-Corridor von 1,67 m Breite in 2 nahezu symmetrische Hälften getheilt. Der Eingang in das Gefängnis findet am rückwärtigen Ende dieses Corridors durch 9 vom Hofe nach abwärts führende Stufen statt; man gelangt auf letzteren in das Kellergeschoß, dessen Fußboden 1,50 m unter der Hofoberfläche gelegen ist, 3,40 m Höhe (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) hat und durchweg gewölbt ist. Auf der einen Seite (im Plane links) des Mittel-Corridors befinden sich ein Tonnenraum, eine Strafzelle und eine Vorrathskammer, auf der anderen (rechten) Seite die Waschküche und die Badezelle; im Vorderbau sind Kochküche, Speisekammer, Keller für den Wärter und eine weitere Vorrathskammer untergebracht. Dem Keller für den Wärter gegenüber befindet sich die eigentliche Treppe des Gefängnisses, während aus der Kochküche eine Nebentreppe zu der im Erdgeschoß gelegenen Wohnung des Wärters führt.

Letztere ist im Vorderbau untergebracht und besteht aus 2 Stuben und 1 Kammer; neben der Kammer befindet sich ein kleiner Raum für die Expedition. Der Hinterbau des 3,40 m hohen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) Erdgeschoßes bildet das Weiber-Gefängnis und enthält 3 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche, eine Zelle für Gemeinschaftshaft (für 3 bis 4 Weiber) von 17,86 qm Grundfläche und gegen den Hof zu (über dem Tonnenraum) eine Spülzelle. Von dem links an den Vorderbau grenzenden Vorhof führt eine Thür auf den Podest der dafelbst befindlichen Treppe, so daß man bei Benutzung des fallenden Treppenlaufes in das Kellergeschoß und bei Benutzung des steigenden Laufes auf thunlichst kurzem Wege in den Expeditions-Raum, bezw. in die Wohnung des Wärters gelangen kann.

Das um 25 cm niedrigere Obergeschoß bildet das Männergefängnis. Im Hinterbau befinden sich außer der Spülzelle 5 Einzelzellen von je 8,36 qm Grundfläche und im Vorderbau eine für 6 Gefangene bestimmte Gemeinschaftszelle von 23,14 qm Grundfläche; neben letzterer ist ein $7,31 \times 4,51$ m großer Arbeitsraum und hinter diesem eine Krankenzelle von $5,0 \times 2,3$ m angeordnet. Im Erd- und Obergeschoß sind die Räume des Hinterbaues überwölbt, jene des Vorderbaues mit Balkendecken versehen. Für Lüftung sämtlicher Räume, auch des Mittel-Corridors, ist Sorge getragen.

Wie Fig. 321 zeigt, befindet sich links vom Vorderbau des Gefängnisgebäudes der von außen zugängliche Vorhof und dahinter der

Fig. 321.



Lageplan des Gefängnisses zu Oldenkirchen. — 1/1000 n. Gr.

320) Siehe: Württemberg. Regierungsblatt 1830, Nr. 48, S. 424.

Wirthschaftshof; rechts vom Gebäude ist der Garten für den Wärter, gleichfalls von außen zugänglich, gelegen, und hinter diesem Garten und dem Gefängnis ist der für Männer bestimmte Arbeitshof angeordnet; zwischen letzterem und dem Garten sind 2 Aborte, je einer für die Gefangenen und den Wärter, errichtet.

Es ist schon (in Art. 203, S. 193) bei Beschreibung des Amtsgerichtshauses zu Merzburg erwähnt worden, dass das zugehörige Gefängnis mit seiner Längsrichtung senkrecht zu jener des Geschäftshauses in der Hauptaxe des letzteren in einem Abstände von 11,2 m von dessen Rückseite gelegen ist. Der Lageplan in Fig. 322 zeigt dies des Näheren und auch, wie Vorhof, Männer- und Weiberhof um das Gefängnis sich gruppieren.

Letzteres bietet Raum zur Aufnahme von 30 Gefangenen, von denen 14 in Einzelzellen untergebracht werden können; in Fig. 205 bis 207 (S. 263) sind die Grundrisse desselben zu finden.

Der Zugang in das Kellergeschoß von der Rückseite des Gefängnisbaues und jener in das Erdgeschoß vom Vorhofe aus sind eben so, wie im vorhergehenden Beispiele angeordnet. Die Trennung der weiblichen von den männlichen Gefangenen ist hier nicht nach Geschossen, sondern im Erdgeschoß derart vorgenommen, dass im Mittel-Corridor an geeigneter Stelle ein Abchluss angebracht ist; ein gleicher Abchluss ist gegen den Vorderbau zu zu finden. Die Bestimmung der einzelnen Räume ist aus den 3 Grundrissen ohne Weiteres zu ersehen; die Einzelzellen sind 3,9 m lang und 2,2 m breit; die Höhen des Keller-, Erd- und Obergeschoßes betragen (von und bis Oberkante Fußboden gemessen) bezw. 3,23 m, 3,50 m und 3,50 m; der Fußboden des Kellergeschoßes liegt rund 1,50 m unter Hoffläche.

Kellergeschoß, Corridore und Zellen sind überwölbt, die Dachflächen mit inländischem Schiefer in altdeutscher Art auf Schalung eingedeckt und die äußeren Mauerflächen mit doppelt gepreßten, rothen Backsteinen verblendet.

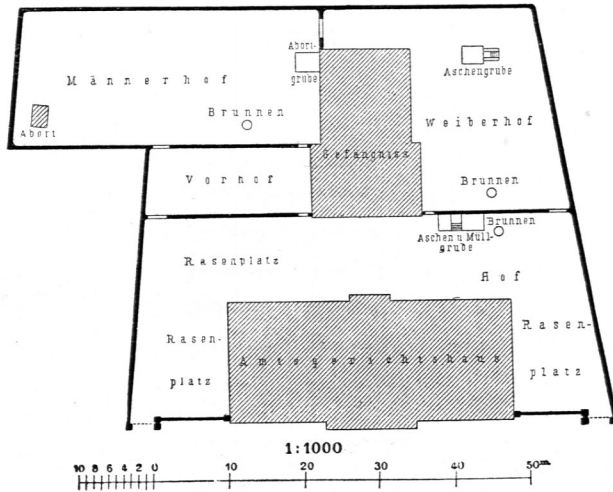
Die Anschlagssumme betrug 50 500 Mark, so dass auf 1 qm überbaute Fläche 167,87, auf 1 cbm Rauminhalt 14,69 und auf 1 Gefangenen 1683 Mark entfallen.

In Fig. 322 u. 323 ist aus den von v. Landauer herrührenden Normalplänen württembergischer Gefängnisse eine kleinere Anlage wiedergegeben. In derselben sind die Untersuchungs-Gefangenen von den Haft- und Straf-Gefangenen getrennt; auch ist, so weit als möglich, dafür Sorge getragen, dass nicht die Fenster der Untersuchungs-Gefangenen sich neben oder unmittelbar über einander befinden.

Ein solches Gefängnis besteht aus Erdgeschoß, I. und II. Obergeschoß. Im Erdgeschoß (Fig. 323) ist nach vorn zu die Wohnung des Wärters angeordnet; im rückwärtigen Theile, je links und rechts vom Treppenhause, sind 2 Strafgefängnisse untergebracht, von denen das eine für Männer, das andere für Weiber bestimmt ist. Nur der diesen beiden Gefängnisräumen entsprechende Theil des Erdgeschoßes ist unterkellert.

306.
Gefängnis
zu
Merzburg.

Fig. 322.



Lageplan des Gefängnisses zu Merzburg.

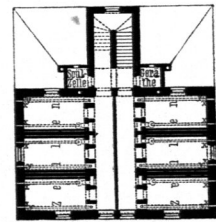
307.
Württem-
bergische
Gefängnisse.

Fig. 323.

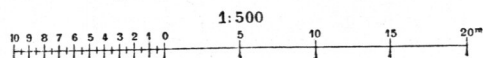


Erdgeschoß.

Fig. 324.



I. Obergeschoß.



Württembergische Gefängnisse.

Das I. (Fig. 324) und II. Obergefchofs find in gleicher Weise angelegt; an jeder Seite eines durch eine Langwand getrennten Mittel-Corridors befinden sich je 3 Zellen für Unterfuchungs-Gefangene; die 4 äufseren Zellen haben Fenster-, die beiden mittleren Zellen Deckenbeleuchtung; x find Rohre zur Zuführung frifcher, y Rohre zur Ableitung verdorbener Luft.

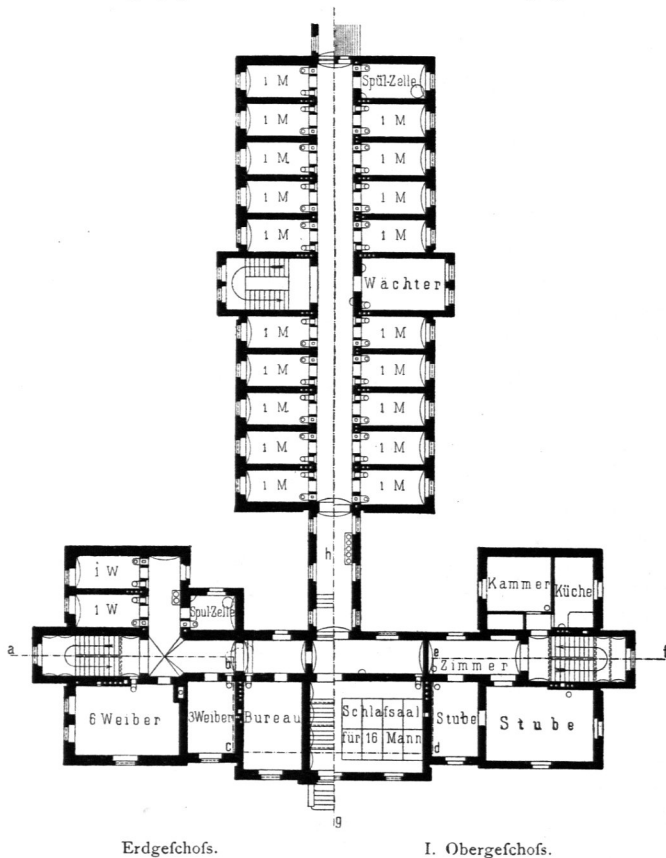
308.
Gefängnifs
zu
Flensburg.

Neben dem bereits auf der Tafel bei S. 263 dargestellten Gefängnifs mit 1-förmiger Grundrifsgeftalt fei hier noch ein zweites Beifpiel diefer Art, nämlich das zum Land- und Amtsgericht zu Flensburg gehörige, 1879—82 erbaute Gefängnifs³²¹⁾ vorgeführt. Diefes Gerichtsgefängnifs dient zur Aufnahme von 106 Gefangenen, und zwar 82 männlichen und 24 weiblichen, theils in Einzel-, theils in gemeinschaftlicher Haft.

Das Gefchäftshaus für das Landgericht und die Amtsgerichte zu Flensburg, welches bereits im vorhergehenden Kapitel (Art. 215, S. 208) kurz befchrieben wurde, und das zugehörige Gefängnifs liegen auf einem Höhenzuge unmittelbar weftlich der Stadt Flensburg mitten zwischen Gärten und Villen auf einem ca. 1 ha grofsen Grundftück. Wie der Lageplan in Fig. 329 zeigt, wird das letztere durch zwei in einem spitzen Winkel zufammenlaufende Strafsen, den fog. Graben und die Friedrichsftrafse, begrenzt. Gegen Westen steigt daffelbe ftark an, wefthalb das Gerichtshaus (wie a. a. O. bereits erwähnt) an der Thalfeite Erdgefchofs und 3 Obergefchoffe hat, während die Bergfeite nur ein Erdgefchofs in der Höhe des vorderen II. Obergefchoffes zeigt.

Fig. 325.

Fig. 326.



Erdgefchofs.

I. Obergefchofs.

1:500

0 5 10 15 20m

Gefängnis zu Flensburg.

westlich der Stadt Flensburg mitten zwischen Gärten und Villen auf einem ca. 1 ha grofsen Grundftück. Wie der Lageplan in Fig. 329 zeigt, wird das letztere durch zwei in einem spitzen Winkel zufammenlaufende Strafsen, den fog. Graben und die Friedrichsftrafse, begrenzt. Gegen Westen steigt daffelbe ftark an, wefthalb das Gerichtshaus (wie a. a. O. bereits erwähnt) an der Thalfeite Erdgefchofs und 3 Obergefchoffe hat, während die Bergfeite nur ein Erdgefchofs in der Höhe des vorderen II. Obergefchoffes zeigt.

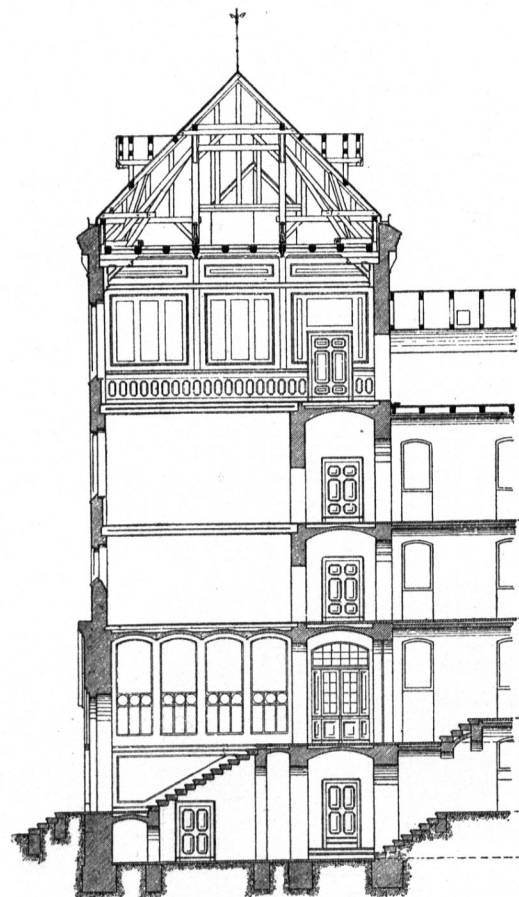
Das Gerichtsgefängnifs (Fig. 325 u. 326) befteht aus dem dem Graben zugewendeten Kopfbau und dem nach der Tiefe des Grundftückes sich erstreckenden Flügelbau. Erfterer enthält die Räume für den Unterfuchungsrichter, die Expedition, die Wohnung für den Inspector, die Räume für gemeinfame Haft, den Betfaal und auf der einen Seite das Weibergefängnifs. Der Hinterflügel nimmt die Einzelzellen für die männlichen Gefangenen auf und ift durch einen bedeckten Gang mit den Criminalräumen des Gerichtshaufes verbunden.

Kellerräume, Treppen und Corridore, fo wie fämmtliche Einzelzellen find überwölbt, erftere mit Asphaltbelag, letztere mit Dielung verfehen. Die Decke des Betfaales

hat eine fichtbare Holz-Conftuction (Fig. 327 u. 328). Die Oefen find schmiedeeiferne Cylinder von 1,5 m Höhe und 25 cm Durchmesser, welche unten mit Chamotte ausgefüllt find. Die mit einem Mannfchafts-herd verfehene Kochküche wird von Männern bedient; die Wäfche dagegen wird von Weibern beforgt, wefthalb die Wafchküche mit dem Weibergefängnifs in Verbindung fteht.

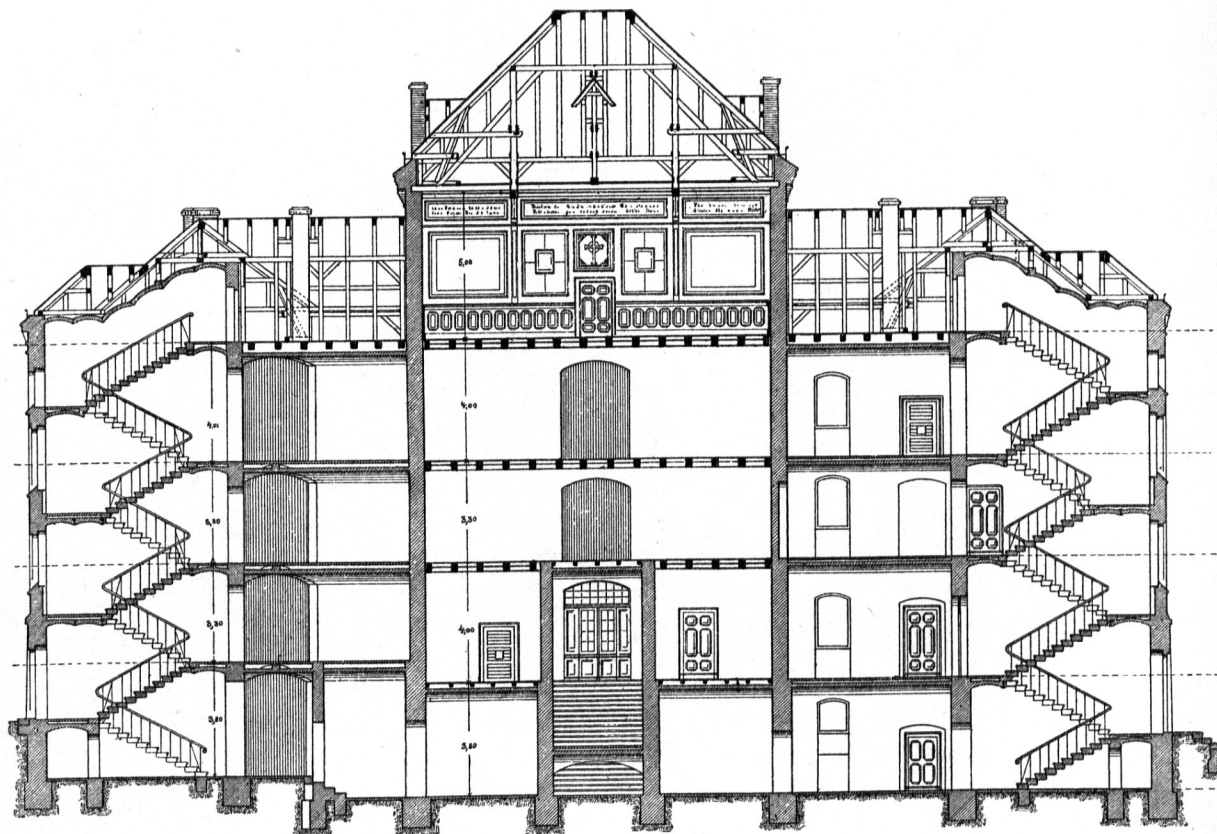
³²¹⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.

Fig. 327.

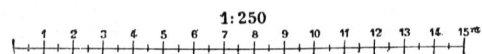


Schnitt g h.

Fig. 328.



Schnitt a b c d e f.



Gefängnifs zu Flensburg.

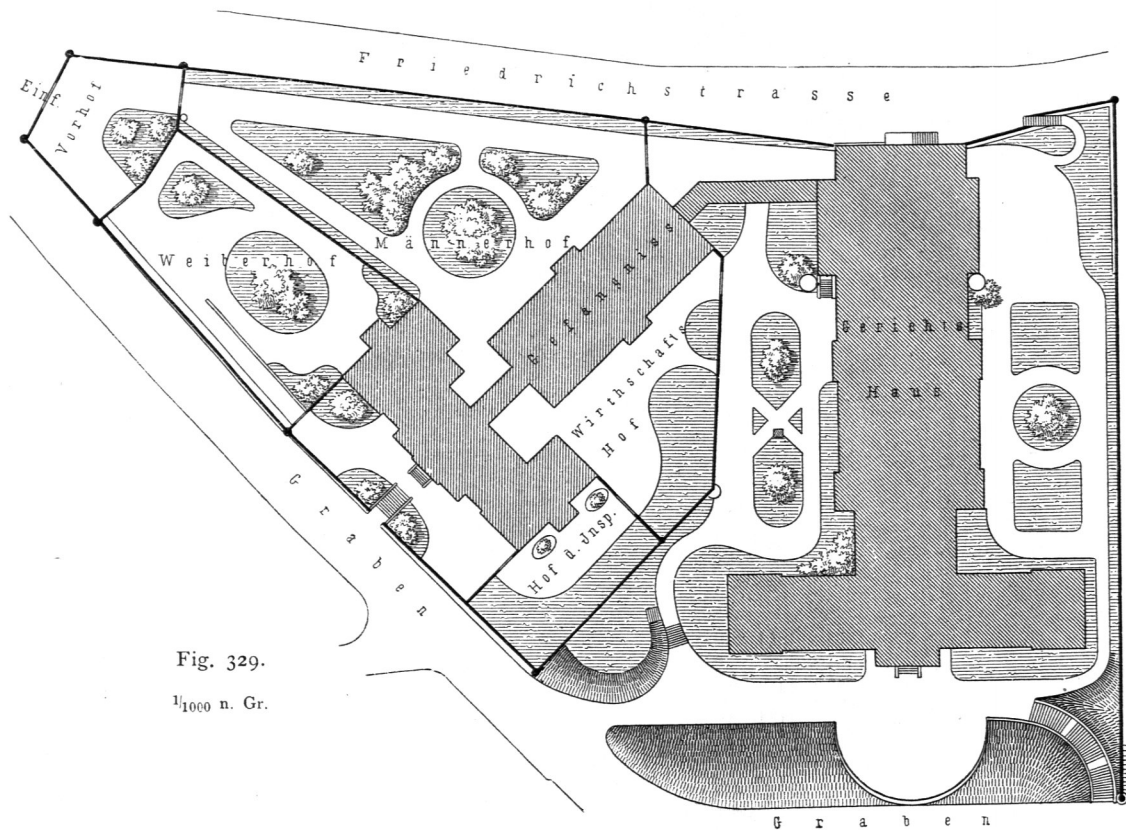


Fig. 329.

1/1000 n. Gr.

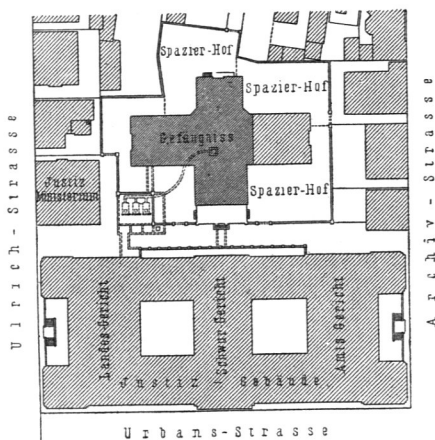
Lageplan des Gerichtshauses und Gefängnisses zu Flensburg²²¹⁾.

Im Anschluß an das Gefängnis sind getrennte Höfe für Männer und Weiber, so wie für den Inspector und die Wirthschaft angelegt.

Das Gefängnis bedeckt eine Grundfläche von rund 900 qm und hat einen Rauminhalt von 12350 cbm; die Kosten betragen, ausschließl. Grunderwerb und Abgleichung des Bauplatzes, rund 28000 Mark, die Kosten des zugehörigen Mobiliars 20300 Mark; hiernach kostet das Gefängnis für 1 qm Grundfläche 311,11 Mark, für 1 cbm Rauminhalt 22,67 Mark und für 1 Gefangenen rund 2640 Mark.

Fig. 330.

309.
Gefängnis
zu
Stuttgart.



Lageplan des Gefängnisses zu Stuttgart.

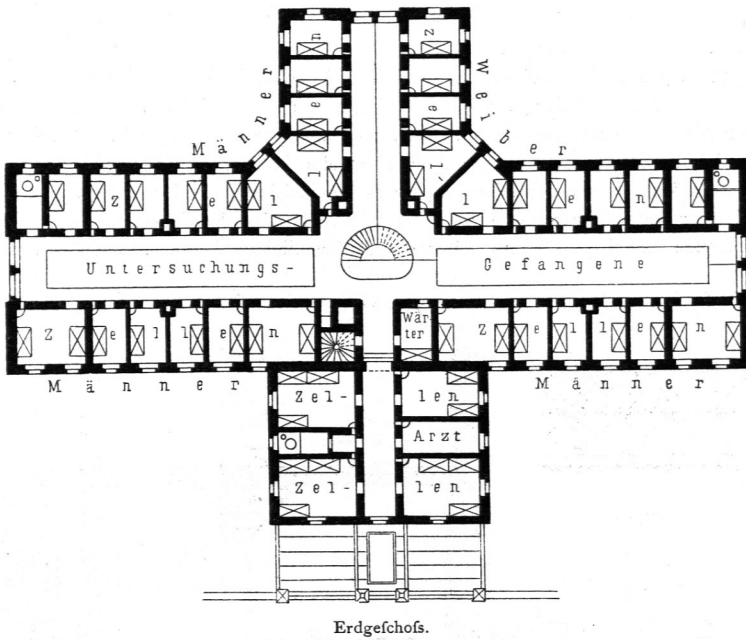
1/2000 n. Gr.

Der Bau wurde unter der Oberleitung der Königl. Regierung zu Schleswig durch *Jensen* und *Plüddeman* ausgeführt.

Für kreuzförmig angelegte gerichtliche Gefängnisse diene als erstes Beispiel das dem Amts- und Landgericht in Stuttgart zugehörige, von *v. Landauer* 1878–80 erbaute Gefängnis, welches nach dem vollständigen Ausbau 72 Einzelzellen und 38 Zellen für 2 bis 4 Gefangene enthalten wird.

Wie aus dem Lageplan (Fig. 330) hervorgeht, befindet sich dieses Gefängnis unmittelbar hinter dem neuen, in Art. 224 (S. 219) beschriebenen Justizgebäude und bietet in so fern Eigenthümliches, als es mitten in einem Stadtviertel errichtet werden mußte und als fog. Hintergebäude mehrfachen baupolizeilichen Beschränkungen unterworfen wurde. So wurde nicht allein die Ausdehnung, der erforderlichen Entfernung von anderen

Fig. 331.



Erdgeschoss.

1:500

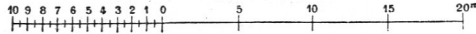
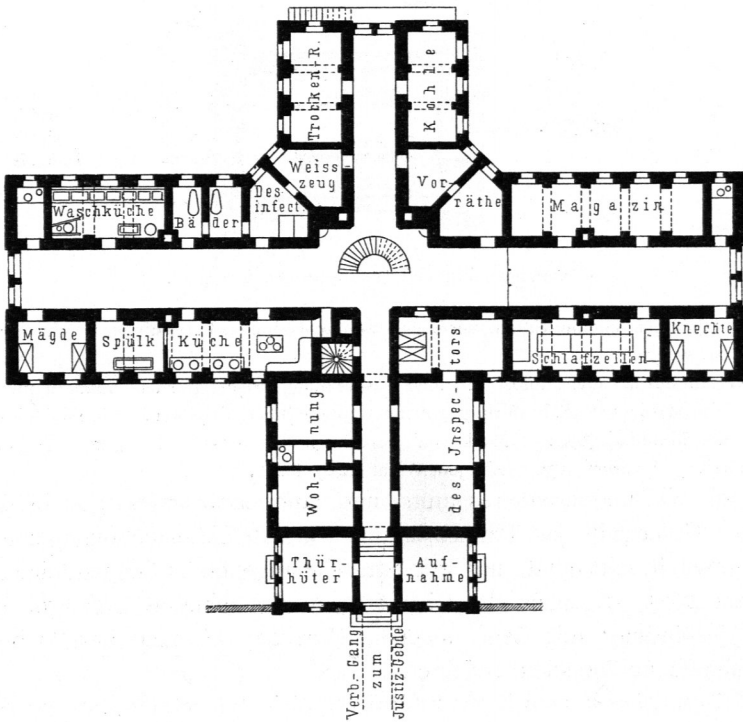


Fig. 332.



Sockelgeschoss.

Gerichtliches Gefängnis zu Stuttgart.

Arch.: v. Landauer.

Gebäuden wegen, sondern auch die Höhe des Gebäudes beschränkt; es sind in Folge dessen die Scheidewände zwischen den Zellen aus 26 cm dicken Werksteinquadern, die Gebälke durchaus mit frei tragenden Betonfeldern zwischen T-Eisen construiert.

In Fig. 331 u. 332 sind Grundrisse des Sockel- und des Erdgeschosses dargestellt; I. und II. Obergeschosse haben die gleiche Eintheilung, wie das Erdgeschoss; nur sind im I. Obergeschoss im Flügel für Straf-Gefangene 2 Krankenzimmer angeordnet. Die Anordnung der Zellenflügel ist die übliche mit Galerien längs der Zellenthüren; im Mittelpunkt der Anlage ist eine halb runde eiserne Treppe aufgestellt. Die Anordnung der Galerien, so wie Einzelheiten der Zelleneinrichtung sind aus Fig. 333 bis 336 zu entnehmen. Die Heizung und Lüftung erfolgt mittels Dampf; die Abort-Einrichtung ist nach dem in Art. 271 (S. 305) beschriebenen und durch Fig. 269 bis 276 veranschaulichten Systeme. Die Zellenfenster sind nach

Fig. 333. Schnitt durch den Zellen-Corridor.

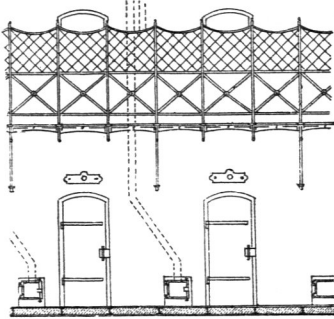


Fig. 334. Schnitt nach AB.

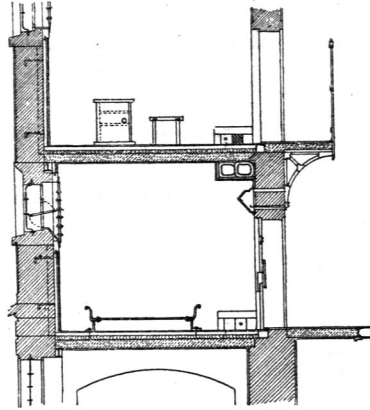
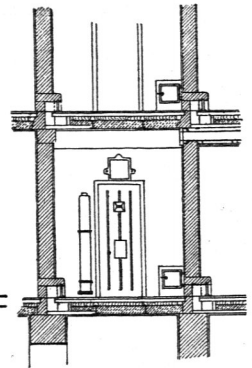
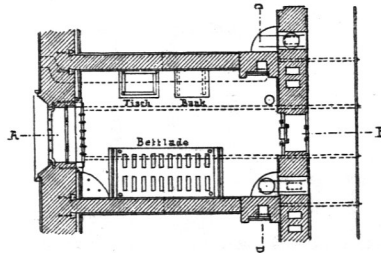


Fig. 335. Schnitt nach CD.



1/135 n. Gr.

Fig. 336.



Grundriss
einer
Haftzelle.

Vom gerichtlichen Gefängnis zu Stuttgart.

aussen mit vorspringenden Jalousie-Kasten versehen, welche Collusionen verhindern, ohne den Zutritt von Licht und Luft zu wehren.

Dieses Gefängnis ist nicht sofort in voller Ausdehnung erbaut worden, sondern nur der im Lageplan (Fig. 330) durch dickere Schraffirung gekennzeichnete Theil desselben. Die Baukosten des letzteren betragen (ohne das Mobiliar) 344 251 Mark und berechnen sich für 1 qm auf 422, für 1 cbm auf 34 und für die Nutzeinheit (bei vorerst 156 Gefangenen) auf 2207 Mark.

Ein noch viel bedeutenderes amts- und landgerichtliches, gleichfalls in Kreuzform erbautes Gefängnis zur Unterbringung von 80 Untersuchungsgefangenen, 160 Straf-Gefangenen in Einzelhaft und 160 Straf-Gefangenen in Gemeinschaftshaft wurde in den Jahren 1875—78 nach den Grundsätzen des neueren Gefängnisbaues durch *Canzler* in Verbindung mit dem neuen in Art. 225 (S. 223) bereits beschriebenen Landgerichtshause zu Dresden errichtet.

Eine Abbildung hiervon nebst kurzer Beschreibung ist in dem unten³²²⁾ bezeichneten Werke enthalten. Hervorzuheben sind der achteckige, durchaus uneingebaute, lediglich zur Uebersicht bestimmte und zu diesem Behufe, wie die Corridore, mit Galerien auf Confolen und Verbindungstreppe verfehene

322) In: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292 ff.

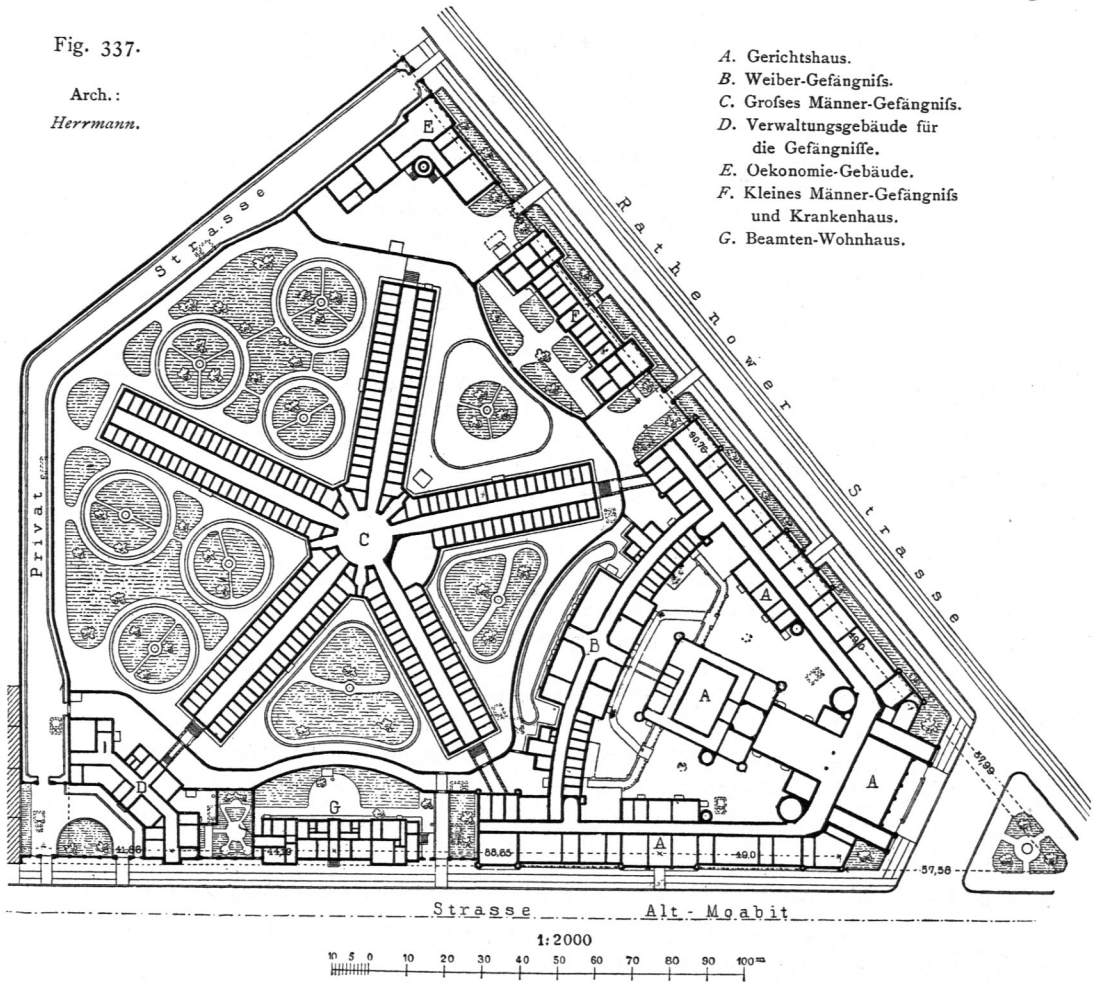
Mittelbau, die Gruppierung der ökonomischen Zwecken dienenden Gelasse um den Mittelbau in der Art, daß die Rauchabzüge von Kesselhaus, Küche, Waschküche und Trockenraum, eben so der von den unmittelbar an vorerwähnte Gelasse anstossenden Heizkammern in 8 gleichmäsig um den Mittelbau vertheilte Lüftungschlote münden; ferner die Anlage erkerartig ausgebauter Aufseherzimmer, die Entfernung der Excremente in Steinzeugrohren mit Wasserpülung und Desinfections-Einrichtung nach *Süvern'schem* System; endlich die hier angewendete Heißwasser-Luftheizung.

Wenn auch schon die kreuzförmigen Grundrissgestalten den nach dem Strahlen-System angelegten beizuzählen sind, so fehlt es doch auch nicht an Beispielen von gerichtlichen Gefängnissen, bei denen von einem Mittelbau aus mehr als 4 Flügel

311.
Gefängnis
zu
Berlin-Moabit.

Fig. 337.

Arch.:
Herrmann.



Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin-Moabit³²⁴⁾.

ausgehen. Es sei in dieser Richtung auf die in Art. 245 (S. 267) bereits erwähnten, dem von *Herrmann* 1869—79 erbauten Criminalgerichts-Etablissement zu Berlin, Stadttheil Moabit, zugehörigen Gefängnisse³²³⁾ hingewiesen, welche zur Unterbringung von ca. 1200 Gefangenen (ca. 1000 männliche und ca. 200 weibliche, zum größten Theile in Einzelzellen) bestimmt sind.

Wie der hier nochmals wiedergegebene Lageplan (Fig. 337) der Gefammanlage zeigt, wird die südöstliche Ecke vom Gerichtshause A, welches in Art. 217 (S. 209) bereits beschrieben wurde, ein-

³²³⁾ Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1885, S. 15, 522.

³²⁴⁾ Facf.-Repr. nach ebendaf., Bl. 20.

genommen. Es war nun Bedingung, daß das Männer-Gefängniß von dem Weiber-Gefängniß vollständig getrennt sei und daß beide Gefängnisse mit dem Gerichtshause in möglichst nahe Verbindung gebracht werden. Das für eine verhältnißmäßig geringe Kopfzahl auszuführende Weiber-Gefängniß *B* ist im Grundriß bogenförmig, und zwar senkrecht zu den beiden Flügeln des Gerichtshauses, angeordnet. Das Haus *C* für die männlichen Untersuchungs-Gefangenen ist auf dem nordwestlichen Theile des Bauplatzes errichtet; es ist durch 5 m hohe Ringmauern und durch die Privatstrafe ausreichend abgeschlossen. Dieses Gefängniß hat 5 Zellenflügel erhalten, von denen 3 in möglichst nahe Beziehung zum Gerichtshaus *A*, zum Gefängniß-Verwaltungsgebäude *D* und zur Küche *E* gebracht sind. Ueberdies ist noch ein kleines Gefängniß *F* für solche Angeeschuldigte vorhanden, welche aus der Gemeinschaft mit den übrigen Gefangenen ausgeschlossen bleiben sollen; dasselbe ist mit ausreichenden Lazareth-Räumen verbunden.

Was das große Männer-Gefängniß *B* im Besonderen anbelangt, so wurde der längste, in der Hauptdiagonalaxe des ganzen Etablissements gelegene Zellenflügel sammt der Mittelhalle bereits durch die Grundrisse des I. und II. Obergeschosses in Fig. 242 u. 243 (S. 291) dargestellt. Die Corridore der Zellenflügel verengen sich nach der Mittelhalle hin, um den Mauerpfeilern, welche den Unterbau der hoch liegenden Kuppel tragen, eine genügende Stärke und den zwischen den Flügeln liegenden Haupttreppen eine dem bedeutenden Verkehre angemessene Breite geben zu können. Um bei der verhältnißmäßig beschränkten Baustelle dem Bedürfnis zu genügen, war es nothwendig, einen Aufbau von 3 Obergeschossen über dem Erdgeschosse auszuführen. Abgesehen von den im Sockelgeschosse befindlichen 6 Strafzellen, können in diesem Gefängniß 712 Gefangene in Einzelhaft, 195 Gefangene in Gemeinschaftshaft und 118 Kalfaktoren untergebracht werden; zählt man noch 40 Aufseher hinzu, so faßt dieses Gebäude 1065 Mann. Um für gewisse Fälle, z. B. bei zeitweiser Ueberfüllung der gewöhnlichen Hafträume, bei vorkommenden Massenverhaftungen etc., passende Räume zu besitzen, welche sich zur vorübergehenden Benutzung eignen, sind im Dachgeschosse in den der Mittelhalle zunächst gelegenen Theilen der Zellenflügel 8 Hafträume für je 14 Mann untergebracht. Außer den schon erwähnten Räumen befinden sich im fraglichen Gebäude noch 1 Betsaal mit 80 Einzelsitzen, verschiedene Lagerräume für Kleider und Wäsche, eine Bibliothek, verschiedene Werkstätten, Spülzellen, Aborte für Aufseher und Kalfaktoren, Speisenaufzüge, Bade- und Reinigungszellen, Kohlen- und Heizräume.

Noch ist der Verbindungsbauten zu gedenken, welche die unmittelbare Vorführung der Gefangenen aus den einzelnen Geschossen des Gefängnisses nach dem Gerichtshause ermöglichen sollen. Mit Rücksicht darauf, daß an den Giebeln ein möglichst reichlicher Lichteinfall nicht entbehrt werden konnte, wurde zunächst eine Vorführung auf eingefriedigten, zu ebener Erde gelegenen Gängen in Aussicht genommen. Später hat man, um die Beförderung der Gefangenen zu erleichtern, in der Höhe des I. und II. Obergeschosses gelegene, in Eisen und Glas construirte Ueberführungen hergestellt.

Indem bezüglich der Einzelheiten der Construction und Einrichtung auf unsere Quelle ³²³⁾ verwiesen werden muß, sei noch der Fig. 244 u. 245 (S. 292) gedacht, worin der Auf- und Ausbau der Mittelhalle, die Einrichtung des Betsaales und die Anordnung der Corridor-Galerien ersichtlich ist.

Als eines der großartigsten gerichtlichen Gefängnisse ist dasjenige am Plötzen-See bei Berlin ³²⁵⁾ zu bezeichnen. Dasselbe, von *Herrmann* erbaut, ist bis jetzt zur Aufnahme von 1300 männlichen Haft- und Straf-Gefangenen mit kurzer Strafzeit bestimmt, und zerfällt, wie der in Fig. 211 (S. 270) mitgetheilte Lageplan zeigt, in mehrere Gebäudegruppen. Der für die Gefängnißgebäude bestimmte, 10,21 ha große Bauplatz ist in 12 Unterabtheilungen zerlegt. Anschließend an die Mittheilungen auf S. 269 sei hier das Folgende bemerkt.

In der kürzeren Axe liegen diejenigen Bauten, welche der Verwaltung und den Betriebseinrichtungen gewidmet sind. Auf das Thorgebäude folgt ein Vorhof mit dem Verwaltungsgebäude, sodann ein lang gestreckter Centralhof, zu dessen beiden Seiten das Küchen- und Waschhaus, und an dessen dem Verwaltungsgebäude entgegengesetzten Ende sich ein Stall und Remisen-Gebäude, sodann hinter einem Zwischenhof das Betriebsgebäude mit den Maschinenanlagen, das Haupt-Wasser-Reservoir, das Pumpenhaus für die Rieselfeld-Anlage, Kohlenschuppen und Gasbehälter befinden.

In der Queraxe schließen sich an den Hof des Küchen- und des Waschhauses die Abtheilungen des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher einerseits und das Krankenhaus andererseits an; die vier Ecken des ein lang gestrecktes Viereck bildenden Bauplatzes aber sind für 4 größere Hauptgefängnisse bestimmt, von welchen die 2 zuerst gebauten, zur Rechten und Linken des Verwaltungsgebäudes befindlichen, je

³²⁵⁾ Nach: HERRMANN. Die neue Strafanstalt am Plötzen-See bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 339; 1878, S. 149, 154, 359, 515; 1880, S. 507.

450 Gefangene fassenden nach dem gemischten Systeme, also theils für gemeinschaftliche Haft, theils für Einzelhaft, eingerichtet sind (1tes und 2tes Gefängnis).

Das 3te größere Gefängnisgebäude und der Bau für jugendliche Verbrecher, ersteres für 300, letzterer für 100 Gefangene, sind ausschließlich für Einzelhaft bestimmt.

Werden zu diesen jetzt schon unterzubringenden 1300 Sträflingen noch 105 Beamten-Familien, jede nur zu 5 Köpfen, und die Wachmannschaften gerechnet, so repräsentirt die Anstalt jetzt schon eine Bevölkerung von 2000 Köpfen, und es wird sich diese Zahl nach dem Ausbau auch des 4ten Hauptgefängnisses auf 2400 steigern, damit aber auch ein Umfang erreicht, innerhalb dessen eine einheitliche Leitung kaum mehr möglich ist.

Von besonderem Interesse sind: die Einrichtungen für Heizung und Lüftung, letztere theils auf dem System des Saugens, theils auf dem des Blafens beruhend, und die vergleichenden Versuche, welche sowohl hiermit, als mit der von *Scharath* vorgeschlagenen Poren-Lüftung angestellt wurden; nicht minder alle sonstigen unter den gemeinsamen Begriff gesundheitlicher Vorkehrungen fallenden Einrichtungen der Wasserversorgung, der Entfernung der Abfallstoffe etc., so wie die äußerst gelungenen Einrichtungen für den ökonomischen Betrieb.

Auf der Tafel bei S. 263 sind bereits die Grundrisse des I. und II. Obergeschosses vom 2ten Gefängnis, in Fig. 267 (S. 302) ein Längenschnitt und in Fig. 260 (S. 298) ein Querschnitt durch dasselbe wiedergegeben worden. Der Vorder- oder Kopfbau desselben ist für gemeinsame Haft, der rückwärtige Flügel für Einzelhaft eingerichtet. Der Kopfbau enthält außer dem Keller- und Erdgeschofs noch die beiden eben erwähnten Obergeschosse, von denen das oberste zu großen gemeinschaftlichen Schlafräumen benutzt wird, während die unteren Geschosse in kleinere Schlafräume eingetheilt sind. Ein Mittel-Corridor von 2,83 m Breite durchzieht der Länge nach die 3 unteren Geschosse des Vorderbaues, wogegen die Säle des II. Obergeschosses die gesammte Tiefe desselben einnehmen. Die Verbindung dieser 4 Geschosse unter sich vermitteln 4 verschiedene Treppenanlagen, von denen 2 in den Giebelanbauten und die beiden anderen im Mittelbau zu beiden Seiten des nach dem rückwärtigen Zellenflügel führenden Zwischenbaues liegen. Die Giebelanbauten enthalten zugleich die Aborte für die in gemeinschaftlicher Haft untergebrachten Gefangenen.

Das Kellergeschofs hat 2,8 m lichte Höhe und dient hauptsächlich zu Heizkammern und Kohlenlagern, ferner zu einigen Strafzellen und 2 Baderäumen mit je 8 Wannen. Das Erdgeschofs und das I. Obergeschofs haben je 3,1 m lichter Höhe; jedes dieser beiden Geschosse enthält im Mittelbau 2 Aufseherzimmer, im Uebrigen Schlafräume von verschiedenen Abmessungen für gemeinsame Haft zu 5 bis 11 Mann, so wie 2 gemeinsame Waschküchen mit je 20 Waschschüsseln (siehe die Einrichtung dieser Säle in Fig. 278 u. 279, S. 307 u. 308). Im II. Obergeschofs, dessen lichte Höhe 4,4 m beträgt, sind rechts und links vom mittleren Treppenflur je 2 Schlafräume mit 30, bzw. 40 Schlafbuchten (siehe über Construction und Einrichtung derselben Art. 258, S. 286 u. Art. 267, S. 298, so wie die zugehörigen Fig. 231, 232 u. 259), ein Betsaal für jüdische Gefangene, so wie die erforderlichen Aufseherzimmer und Aborte eingerichtet.

Der rückwärtige Zellenflügel zeigt im Allgemeinen die für derartige Gebäude herkömmlichen Einrichtungen in 4 Geschossen. Ein durch die 3 oberen Geschosse durchgeführter Corridor von 4,7 m Breite vermittelt auf ausgekragten eisernen Galerien (siehe Längen- und Querschnitt in Fig. 267 u. 260) die Zugänge zu den Einzelzellen, welche 4,15 m lang, 2,2 m breit und 3,1 m hoch sind. Die Galerien von 1,25 m Breite sind unter sich durch eine im Giebelanbau befindliche eiserne Treppe verbunden und stehen andererseits durch den zweiaxigen Zwischenbau mit den Treppenanlagen des Vorderbaues in Zusammenhang.

Noch ist der an verschiedenen Stellen der Corridore angebrachten (in Art. 268, S. 298 bereits erwähnten) starken eisernen Gitterthore zu gedenken. Die Fußböden der Corridore und Aborte haben einen Asphaltbelag erhalten. In den Zellen, verschiedenen Schlafräumen und Wärterzimmern bestehen die Fußböden aus 4 cm starken, gepundeten und genagelten Brettern, welche dreimal mit heißem Leinöl unter geringem Farbenzusatz getränkt worden sind. Die Aborte sind mit Wasserspülung durch das Sitzbrett versehen, stehen mit Saugschloten in Verbindung, welche durch Heißwasserschlangen erwärmt werden und auf diese Weise eine Entlüftung der einzelnen Aborträume herbeiführen. Auch die Einzelzellen haben besondere Aborte mit ähnlicher Wasserspülung erhalten; jeder Abortsturz ist unabhängig von der Zellenlüftung durch ein Abzugsrohr entlüftet. Die Erwärmung des ganzen Gefängnisses geschieht durch eine Feuerluftheizung mit Einblasen der frischen Zuluft. Schließlich sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Einrichtung der Zellen bereits in Fig. 292 bis 294 (S. 317), die Construction der Zellenthüren in Fig. 251 u. 252 (S. 295), die Einrichtung der Einzel-Spazierhöfe in Fig. 318 u. 319 (S. 327) und die Vergitterung der Zellenfenster schon in Fig. 266 (S. 301) dargestellt worden ist; ferner daß im nächsten Kapitel (unter b) Pläne und Beschreibung des Gefängnisses für jugendliche Verbrecher vorzuführen sein werden.

Noch wäre mancher Einzelheiten dieses Gefängnisses zu gedenken; indess muß bezüglich dieser, als auch betreff der Construction und Einrichtung aller übrigen Baulichkeiten auf die schon ³²³⁾ angegebene Quelle verwiesen werden.

Die Gesamtkosten der Ausführung haben, einschl. der Möbel, Kleider, Wäsche etc., 6286440 Mark betragen, so daß sich die Kosten für einen der im Ganzen 1500 Gefangenen auf 4191 Mark belaufen.

f) Landesgefängnisse und Zuchthäuser.

313.
Allgemeines.

Es dürften auch von diesen einige ausgeführten Straf-Anstalten als Typen der für Gemeinschaftshaft und Einzelhaft eingerichteten, nach den oben angeführten Systemen und Vorschriften erbauten größeren Gefängnisse dargestellt und kurz beschrieben werden. Es sei hierbei nur noch vorausgeschickt, daß die Einrichtung der zur Verbüßung von Zuchthausstrafen bestimmten Gefängnisse bezüglich der auf eine strenge Aufsicht berechneten Concentrirung der zum Aufenthalt der Gefangenen dienenden Gebäude ganz der Anlage größerer Gefangenhäuser überhaupt entspricht. Da sich aber die Einzelhaft weniger und nur ausnahmsweise für langzeitige oder gar lebenslängliche Freiheitsstrafen eignet, so werden Zuchthäuser mehr nach dem gemischten System erbaut werden müssen. Die Einschließung einiger wenigen Arbeitsfäle, etwa im Kellergefchofs, wie dies im Männer-Zuchthaus zu Bruchsal der Fall ist, dürfte nicht genügen; es empfiehlt sich vielmehr, für Einzelhaft und Gemeinschaftshaft je besondere Gefangenflügel zu erbauen.

314.
Straf Anstalt
bei
St. Gallen.

Zunächst sei eine der älteren Anlagen vorgeführt, die zugleich als Beispiel für ein nach dem Auburn'schen oder Schweig-System errichtetes Gefangenhäus dienen soll, nämlich die 1835—39 von *Kubly* erbaute Straf-Anstalt St. Jacob bei St. Gallen. Dieselbe ist für 108 männliche und weibliche Sträflinge bestimmt und deren Grundrissanlage durch Fig. 338 bis 341 veranschaulicht.

Von einem viergeschossigen Mittelbau, welcher zu ebener Erde den über einem geschlossenen Vorhof zu erreichenden einzigen Eingang zur Anstalt, die Wachtstube, ein Waaren-Magazin und das Bureau des Directors, im I. Obergefchofs einen Theil der Wohnung des letzteren, eine Weiszeugkammer und ein Krankenzimmer für Männer, im II. Obergefchofs 2 weitere Wohnzimmer des Directors, die zwei Stockwerke einnehmende Capelle und ein Krankenzimmer für Weiber, im III. Obergefchofs die für Weiber bestimmten Emporen der Capelle, ein Sitzungszimmer der Directions-Commission und noch 2 zur Wohnung des Directors gehörige Wohngelasse enthält — gehen strahlenförmig 3 zur Aufnahme der Gefangenen bestimmte Flügel aus, zwischen welchen 4 zur Bewegung der Gefangenen im Freien bestimmte Höfe liegen. Um diese führt ein nach außen durch eine Mauer eingefriedigter Rundweg, welcher an seinen Enden in 2 weitere Spazierhöfe mündet und von 2 eingeschossigen kleinen Gebäuden flankirt wird, in deren einem sich die Holzlege, im anderen die Waschküche befindet.

Die Gefangenflügel enthalten im Erdgefchofs je 2 durch eine Mauer getrennte Arbeitsfäle für je 18 Sträflinge mit einer erhöhten Abtheilung für den Aufseher, welche unmittelbar an das Inspections-Bureau des Directors stößt, so daß dieser mit den 6 Aufsehern unmittelbar verkehren, auch die Arbeitsfäle ohne Weiteres von seinem Bureau aus betreten kann.

Die oberen Stockwerke der Gefangenflügel enthalten zu beiden Seiten eines Doppelganges je 9 Schlafzellen, von denen jede 2,8 m lang und 1,5 m breit ist, so daß die in einem Arbeitsaal untergebrachten 18 Sträflinge ihre Schlafzellen in den zwei Stockwerken oberhalb des ihnen zugewiesenen Arbeitsraumes finden. Eben so gelangen die Sträflinge einer Arbeitsabtheilung unmittelbar vom Erdgefchofs in den für sie bestimmten Spazierhof. Demnach sind die 108 Sträflinge in 6 Abtheilungen (Quartiere) vertheilt, welche unter sich in keinem Verkehr stehen, der Aufsicht aber alle gleich nahe liegen.

Im mittleren Gefangenflügel sind in einem Kellergefchofs zwei Webfäle angeordnet, in einem gleichen Gefchofs des linkseitigen Gefangenflügels aber mehrere Vorrathskeller.

Auch unter dem Mittelbau befinden sich im Sockelgefchofs Gelasse, und zwar die Küche, ein größeres Magazin und zwei Vorrathskeller, so wie zwei dunkle Zellen, welche aber bald nach der Erbauung zur Aufstellung eines Apparates für die nachträglich eingeführte Dampfheizung verwendet und an einem anderen Orte dieses Gefchofs eingerichtet wurden.

Die von den Gebrüdern *Sulzer* in Winterthur eingerichtete Dampfheizung, durch welche auch die Schlafzellen erwärmt werden, in welchen sich fomit die Sträflinge an Sonntagen, aufser der Zeit des Gottesdienstes und des Aufenthaltes im Freien auch im Winter aufhalten können, entspricht dem Bedürfnisse vollkommen.

Die große Einfachheit und Uebersichtlichkeit dieser baulichen Anlage springt sofort in die Augen, und es hat dies auch dahin geführt, daß dieselbe bald nach Vollendung der Straf-Anstalt in St. Gallen mehrfach als Vorbild gedient hat oder doch dienen sollte.

Die veränderten Anschauungen aber, welche sich, kaum nachdem mit diesem Bau begonnen war, in maßgebenden Kreisen bezüglich der Vorzüge der Einzelhaft gegenüber der Gemeinschaftshaft geltend machten, hat dahin geführt, daß 1883—85 ein großer Erweiterungsbau³²¹⁾ hinzugefügt worden ist. Die gesammte Anstalt ist nunmehr nach dem irischen Stufen-Systeme durchgeführt und schließt folgende 3 Hauptabteilungen in sich:

1) das Zellengefängnis, als erste Strafstufe mit Einzelhaft bei Tag und bei Nacht: 104 Arbeitszellen; 2) das Gefängnis der zweiten Stufe mit Einzelhaft bei Nacht und gemeinsamer Arbeit am Tage: 87 Schlafzellen; 3) das Weiberhaus, ebenfalls mit Trennung in erste und zweite Stufe: zusammen 39 Zellen; im Ganzen: 230 Zellen.

Eine ähnliche Bauart, wie die eben beschriebene Straf-Anstalt, hat die *maison pénitentiaire* zu Genf³²⁷⁾.

Von bedeutenderen Gemeinschaftsgefängnissen mit einer größeren oder geringeren Zahl von Einzelzellen mögen hier noch einige angeführt werden; zunächst die Straf- und Besserungs-Anstalt für 400 Gefangene zu Halle a. d. S., erbaut um 1840 von *Spott*³²⁸⁾, ein durch seine Ausdehnung, seine Höhe und insbesondere seine Thürme imponirender Bau.

Durch ein Thorgebäude mit dem Local für den Pförtner, die Militärwache etc., zu dessen beiden Seiten, jedoch gänzlich abgeschlossen, das Krankenhaus und das Wasch- und Badehaus liegen, gelangt man in das Innere, zunächst in das 43,0 m lange, 15,0 m breite und 17,6 m hohe, von 23,4 m hohen Thürmen flankirte Hauptgebäude, welches im Kellergechofs die Oekonomie-Räume für die gesammte Anstalt, im Erd-, I. und II. Obergechofs die Wohnungen zweier Inspectoren, des Directors und des Geistlichen, fo

Fig. 338.

Fig. 339.

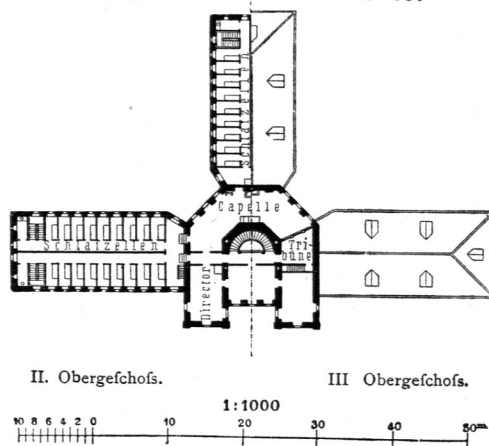
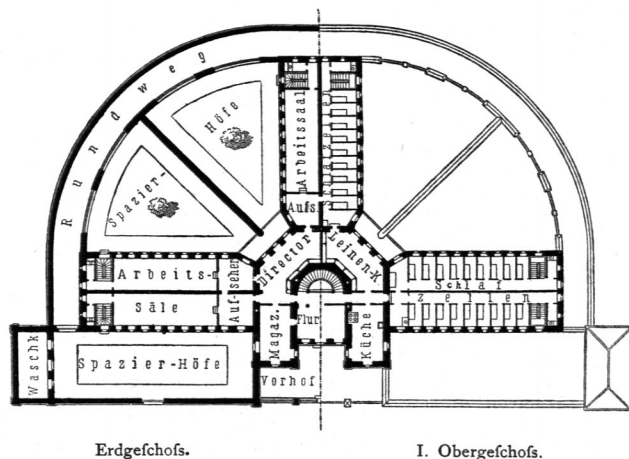


Fig. 340.

Fig. 341.



Straf-Anstalt St. Jakob bei St. Gallen.

Arch.: Kuby.

³²⁶⁾ Siehe hierüber: Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Schweiz. Bauz., Bd. 8, S. 25.

³²⁷⁾ Siehe hierüber: VARRENTTRAPP. Die Schweizer Straf-Anstalten. Jahrb. f. Gefängnisde., Bd. 2, S. 47.

³²⁸⁾ Siehe Pläne und Beschreibung derselben in: ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1845, S. 20.

wie mehrere Bureau-Zimmer, im III. Obergefchofs die 16,0 m lange und 13,7 m breite Kirche nebst Sacristei, Schul- und Arbeitszimmer des Geiftlichen enthält.

Mit diefem Hauptgebäude ftehen, fächerartig ausftrahlend, drei Gefangenflügel in Verbindung, jedoch nicht unmittelbar, fondern im Kellergefchofs durch unterirdifche Gänge und im III. Obergefchofs durch eiferne, 9,4 m lange und 3,4 m breite Brücken.

Die drei je 35,7 m langen, 10,15 m tiefen und 17,4 m, bezw. 20,2 m hohen Gefangenflügel find ihrer ganzen Länge nach durch eine 0,6 m ftarke Mauer in 2 gleiche Theile getheilt, um, wie dies auch in St. Gallen der Fall war, je 2 Claffen von Sträflingen aufnehmen zu können, welche niemals mit einander zufammenkommen. Die Arbeitsfäle befinden fich aber in Halle im IV., bezw. V. Obergefchofs, was weniger zweckmäfsig erfcheint, als die Anlage folcher Säle zu ebener Erde, in unmittelbarer Verbindung mit dem Infpections-Bureau.

Das Kellergefchofs eines jeden Gefangenflügels enthält nämlich einen 25,71 m langen Speifefaal, Gemüfekeller, Holz- und Kohlenräume und 2 Luftheizungsöfen. In den darauf folgenden 4 Gefchoffen befinden fich fodann zu beiden Seiten der oben erwähnten Trennungsmauer gewölbte Corridore, an welchen je 15, in 4 Stockwerken fomit zufammen 120 Zellen von je 2,5 bis 2,7 m Länge und 2,3 m Höhe liegen. 104 derfelben haben eine Breite von 1,42 m und dienen als Schlafzellen; 16 find je 2,1 m breit und werden theils als Einzelzellen, theils als Wärterzimmer verwendet. Das IV., 4,3 m hohe Obergefchofs enthält fodann zwei je 25,7 m lange und 4,7 m breite Arbeitsfäle.

Die oben erwähnten Luftheizungsöfen dienen zur Erwärmung diefer Arbeitsfäle; die überfchüssige Wärme geben fie an die Corridore vor den Schlafzellen ab, welch letztere aber nicht heizbar find.

Zur Verbindung der 5, bezw. 6 Gefchoffe dienen zwei mafive Treppen, welche in den dem Hauptgebäude zunächft gelegenen Thürmen vom Kellergefchofs bis in den Dachftock führen.

Aus den Arbeitsfälen gelangt man über 2 kleine Vorflure und die oben erwähnten eifernen Brücken zur Kirche und Schule.

Die bedeutende Höhe der Gefangenflügel an fich, die hohe Lage der Arbeitsfäle und deren Entfernung von den Bureaus der Direction mufs den Dienst und die Aufficht in diefer Straf-Anftalt nothwendig erfchweren.

In ähnlicher Weife ift die im Jahre 1870 vollendete, für ein gemifchtes Straf-System eingerichtete, von *Bufse* entworfene und von *Cremer* ausgeführte Straf-Anftalt zu Aachen³²⁹⁾ erbaut.

Auch hier befinden fich in zwei an das Verwaltungsgebäude fich anfhließenden Flügeln, von denen 2 Grundriffe bereits in Fig. 220 u. 221 (S. 276) vorgeführt worden find, 4 Arbeitsfäle in den oberften Stockwerken und 13 Schlafzellen unterhalb derfelben.

Ein dritter, 3 Stockwerke hoher Flügel aber ift ausschließlic für Einzelhaft beftimmt, und in jedem der 3 Stockwerke befinden fich 14 je 2,10 m breite und 3,77 m lange Zellen zu beiden Seiten einer durch fämmtliche Stockwerke offenen Halle mit Galerien vor den Zellen nebst den erforderlichen Aufseher- und Krankenzimmern.

Getrennt vom Männer-Gefängnifs, dagegen in unmittelbarer Verbindung mit dem Küchen- und Wirthschaftsgebäude, liegt das Weiber-Gefängnifs mit Schlafzellen für 30 Weiber in Gemeinschaftshaft und 12 Einzelzellen.

Eine neuere und fehr ausgedehnte Anlage für Einzel- und Gemeinschaftshaft ift die Männer-Straf-Anftalt zu Pilsen, welche 1874—78 nach einem Entwurfe v. *Trojan's* von *Maurus* ausgeführt wurde. Diefelbe ift zur Aufnahme von 819 Sträflingen beftimmt, wovon 387 in Einzelhaft unterzubringen waren³³⁰⁾.

Das Grundftück, auf welchem die in Rede ftehende Straf-Anftalt erbaut wurde, liegt eine halbe Wegftunde auferhalb der Stadt Pilsen (an der gegen Klattau führenden Aerarial-Straffe) und mift 9,5 ha. Das Gefangenhaus (Fig. 342 u. 343³³¹⁾ ift nach dem Strahlen-Systeme ausgeführt, und zwar laufen von der achteckigen Mittelhalle aus fieben Flügel *F* und *G* mit Hafräumen aus, und in der Verlängerung der Hauptaxe der gefamten Anlage bildet das Verwaltungsgebäude *D* mit dem Frontbau *C* den achten Flügel; die Länge vom Frontbau bis zum Ende des in der Hauptaxe gelegenen Zellenflügels *G* beträgt 285 m und die Länge zwischen den Giebelfronten der beiden fenkrecht zur Hauptaxe gelegenen Flügel *F* 196 m. Vor dem Frontbau ift noch ein Eingangsgebäude errichtet, von dem aus die um die Gebäude-

³²⁹⁾ Siehe Pläne und genauere Befchreibung derfelben in: CREMER, R. Die neue Strafanftalt in Aachen. Zeitchr. f. Bauw. 1872, S. 7.

³³⁰⁾ Nach: Allg. Bauz. 1881, S. 27 u. Taf. 23—28.

³³¹⁾ Facf.-Repr. nach ebendaf., Taf. 24 u. 25.

flügel herumgeführte Ringmauer ihren Anfang nimmt. An der inneren Seite dieser Mauer angelehnt, stehen links die Leichenkammer und der Raum für Feuerlöschvorrichtungen, rechts dagegen die Stroh-Magazine und das Wirthschaftsgebäude. Ausserhalb der Ringmauer sind zu beiden Seiten des Eingangsthores zwei Häuschen für je einen Obergeschoß und innerhalb des grossen Vorhofes zwei grössere Gebäude für Beamtenwohnungen und zwei kleinere Häuschen für Aufseher errichtet; endlich befinden sich ausserhalb der Ringmauer, hinter der Anstalt, noch 3 Gebäude zur Unterbringung des Aufsichts-Personals. Der Platz zwischen den Gefängnisflügeln, dem Verwaltungs- und Frontgebäude ist zu Spazierhöfen für die Sträflinge verwendet; auch zu den Wohnhäusern für die Anstaltsbeamten und -Diener sind entsprechende Plätze zu Gartenzwecken zugewiesen.

Die Mittelhalle, deren Inneres bereits in Fig. 268 (S. 303) dargestellt worden ist, bildet ein regelmässiges Achteck von 18,96 m innerem Durchmesser und 24,01 m Höhe; im I. Obergeschoß derselben ist die Plattform aufgestellt, von der aus sämtliche Gebäudeflügel übersehen werden können; dieselbe ist mit den letzteren durch eiserne Galerien in Verbindung gesetzt. An der gegen den Verwaltungsflügel gelegenen Seite der Mittelhalle ist ein Anbau vorgeschoben, der nur die Höhe des Sockelgeschoßes hat und worin sich die Waschküche, die Dampfkefel und der Maschinenraum befinden.

Von den Gebäudeflügeln sind die 4 mit *F* bezeichneten für Gemeinschaftshaft, die 3 mit *G* bezeichneten für Einzelhaft bestimmt; jeder derselben ist 85,34 m lang und enthält nebst Sockel- und Erdgeschoß noch 2 Obergeschoße. Jeder der Flügel für gemeinliche Haft enthält Arbeits- und Schlafräume für die Sträflinge; es sind 4 Schlafräume für je 8 und 1 Raum für 4 Mann, sonach im ganzen Flügelgeschoß für 36 Mann vorhanden; in allen Flügeln und Geschoßen sind zusammen 432 Gefangene für Tagesbeschäftigung und Nachtruhe unterzubringen. In jedem Geschoße eines Flügels für Einzelhaft befinden sich 43 Einzelzellen, sonach in den 9 Geschoßen sämtlicher Zellenflügel 387 Zellen.

In den Schlafräumen für Gemeinschaftshaft entfallen für den Kopf 22 cbm Luftraum, in den Arbeitsräumen 23,15 qm Grundfläche für 1 Mann. Jede Einzelzelle hat einen Luftraum von 28 cbm. Die Räume des Erdgeschoßes und des I. Obergeschoßes sind überwölbt; im II. Obergeschoß sind Balkendecken angeordnet. Im Sockelgeschoß jedes Haftflügels sind die Heizvorrichtungen, Kohlenräume, Arbeitsräume für lärmendere Beschäftigungen der Sträflinge, Strafzellen und Bäder untergebracht. Der Fußboden des Sockelgeschoßes ist mit Steinplatten, jener der Mittelhalle und der übrigen Geschoße mit Cementplatten gepflastert.

Das Verwaltungsgebäude *D* ist mit der Mittelhalle durch einen hell beleuchteten Gang verbunden, enthält im Sockelgeschoß Wäschetrocknungsraum, Rollkammer und Kochküche, im Erdgeschoß Kanzleien und Sprechzimmer für Besuche der Gefangenen, im I. Obergeschoß Lehr- und Zeichenzimmer, Musikzimmer, Bibliothek etc.; der obere groÙe, durch 2 Geschoße reichende Raum ist die Kirche mit ihrer gegen die Mittelhalle gewendeten Empore.

Im Frontbau *C*, der mit dem Verwaltungsgebäude durch einen Corridor verbunden ist, befinden sich zu ebener Erde Aufnahme-Kanzlei für die ankommenden Sträflinge etc. und im I. Obergeschoß Krankenräume etc.

Die Erwärmung der Haft- und Krankenräume während der kalten Jahreszeit geschieht mittels Feuerluftheizung, für deren Zwecke 59 Luftheizungsöfen aufgestellt sind; in der wärmeren Jahreszeit findet eine künstliche Lüftung nicht statt. Für die Wasserversorgung der Anstalt ist 1 Brunnen in der Mittelhalle, ferner sind 2 Brunnen nahe der Ringmauer zu beiden Seiten des Frontbaues ausgeführt worden; endlich ist eine Zuleitung aus dem Radbuza-Flusse hergestellt, über deren Anordnung bereits in Theil III, Band 4 dieses »Handbuches« (Art. 323, S. 284) Einzelheiten gebracht worden sind. Die Beleuchtung während der Nacht geschieht mittels Gas, welches in einer eigenen Steinkohlen-Gasanstalt bereitet wird.

Die Baukosten haben (ohne Grunderwerb) 2 566 000 Mark (1 283 000 Gulden) oder für 1 Gefangenen 3130 Mark betragen.

Als weitere interessante Gemeinschafts-Gefängnisse, die zugleich mit Einrichtungen für Einzelhaft versehen sind, seien hier noch angeführt: das im Frühjahr 1877 in Angriff genommene Central-Gefängnis des Hamburg'schen Staates bei Fuhlsbüttel, erbaut von Zimmermann für 600 Gefangene, darunter 160 männliche in Einzelhaft, 240 männliche in Gemeinschaftshaft, 50 jugendliche und 150 weibliche Gefangene³³²⁾ und die *maisons de correction* zu Lyon und Cadillac³³³⁾.

³³²⁾ Siehe: Führer durch Hamburg und nächste Umgebung, Hamburg 1879. S. 22 — ferner: Deutsche Bauz. 1879, S. 373.

³³³⁾ Siehe: GOURLIER, BIET, GRILLON & TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX^{me} siècle*. Paris 1845—50. Bd. 1, Pl. 165 u. 166; Bd. 2, Pl. 158 — ferner: *Revue gén. de l'arch.* 1867, S. 79 u. 112.

C. Frontbau:

- a.* Krankenzimmer } für Aufseher.
b. Caferne
c. Requisiten-Kammer.
d. Aufnahmezelle.
e. Aufnahme-Kanzlei.
f. Umkleidezimmer.
g. Wohnung des Oekonomen.
h. Magazin.
i. Aborte.

D. Verwaltungsgebäude:

- k.* rter Geistlicher.
l. Kanzlei des Controleurs.
m. Kanzlei des Verwalters.
n. Caffee.
o. Archiv.
p. Kanzlei des Directors.
q. Sprechzimmer.
r. Manipulations-Kanzlei.
s. Registratur u. Schreibstube der Oberaufseher.

- t.* Kanzlei der Adjuncten und Hilfsbeamten.
u. Commissions-Zimmer.
v. Aborte.

E. Mittelbau:

- r.* Speifen-Aufzug.
s. Lauftreppe.
t. Mittelhalle.
n. Verbindungsgang.

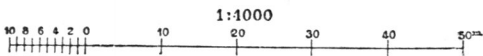
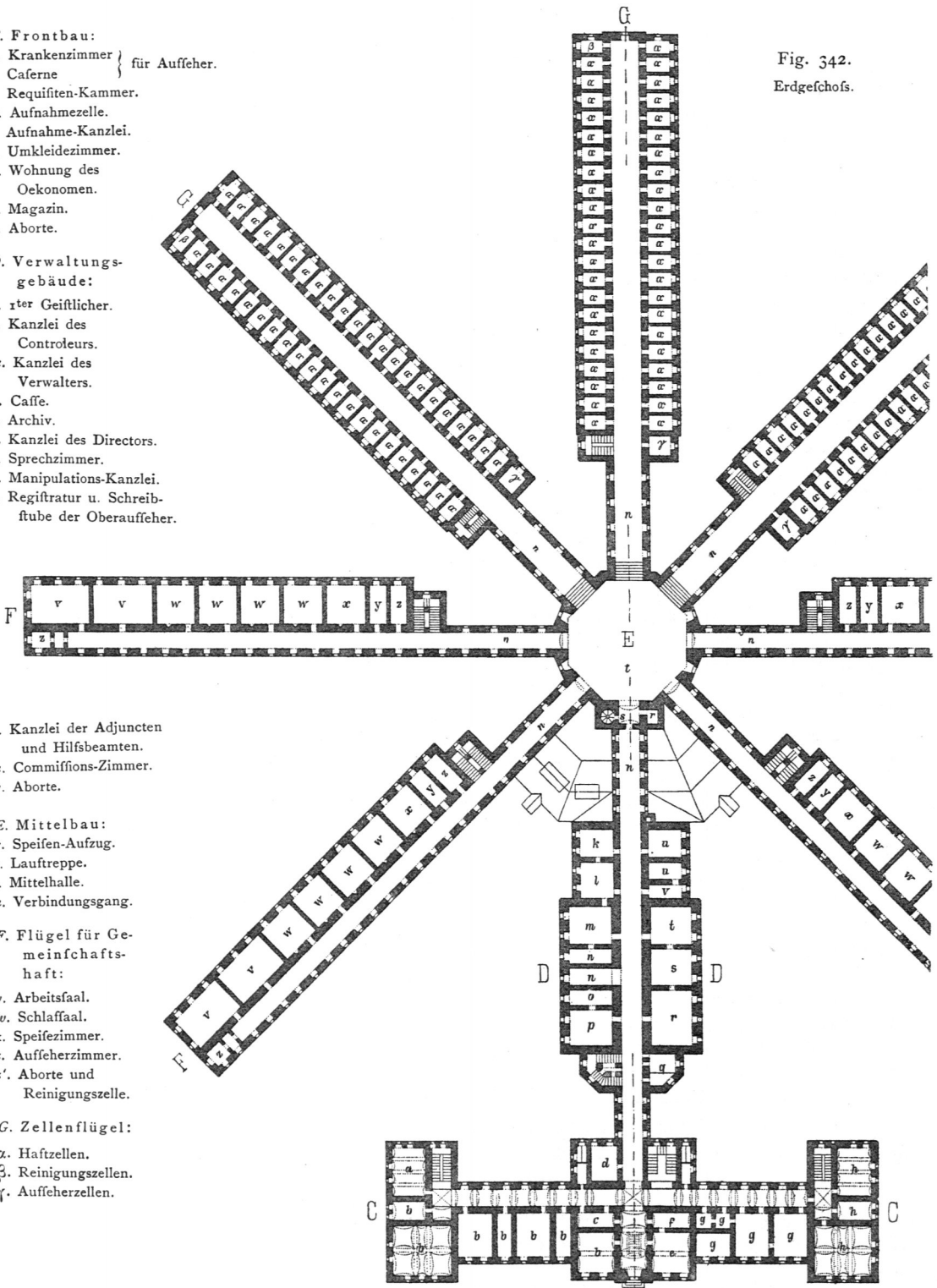
F. Flügel für Gemeinschafts-

- v.* Arbeitsaal.
w. Schlaffaal.
x. Speisezimmer.
z. Aufseherzimmer.
z'. Aborte und Reinigungszelle.

G. Zellenflügel:

- α.* Haftzellen.
β. Reinigungszellen.
γ. Aufseherzellen.

Fig. 342.
Erdgeschoß.

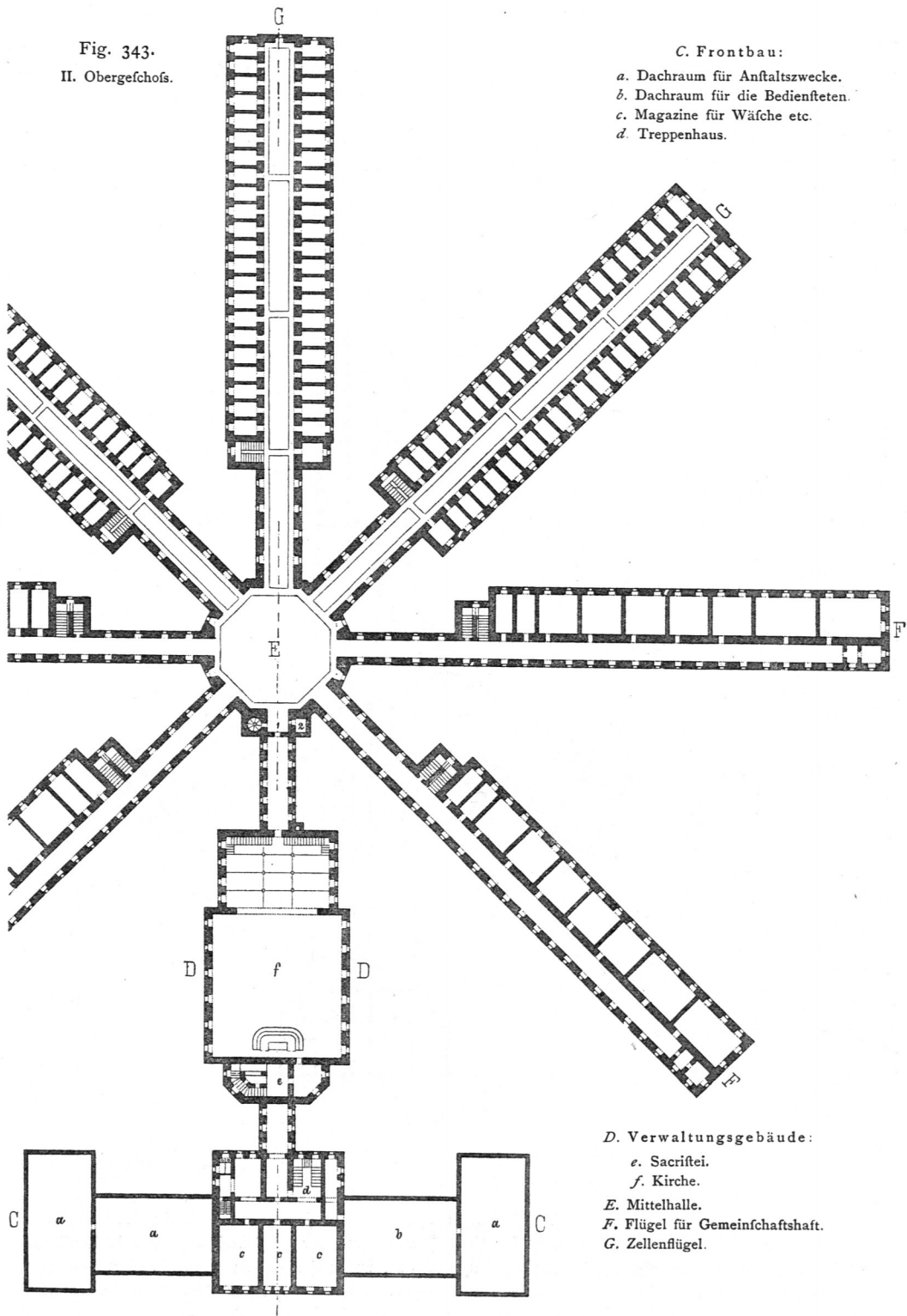


Männer-Straf-Anstalt

Fig. 343.
II. Obergeschoß.

C. Frontbau:

- a. Dachraum für Anstaltszwecke.
- b. Dachraum für die Bedienteten.
- c. Magazine für Wäſche etc.
- d. Treppenhaus.



D. Verwaltungsgebäude:

- e. Sacriftei.
- f. Kirche.

- E. Mittelhalle.
- F. Flügel für Gemeinschaftshaft.
- G. Zellenflügel.

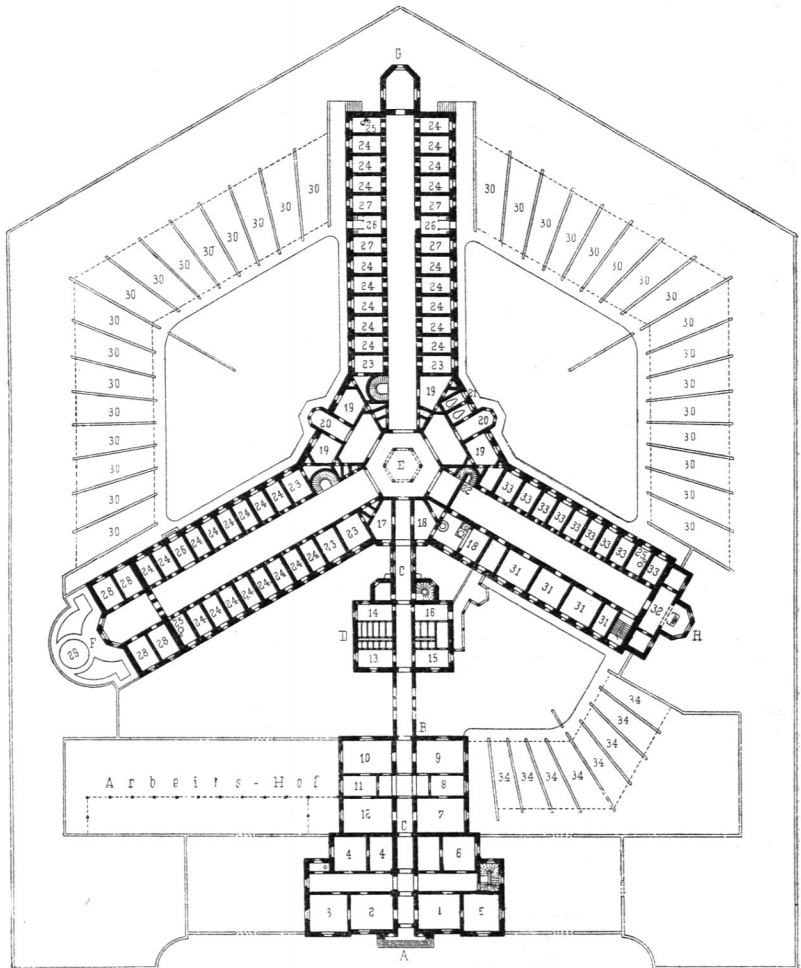
zu Piffen ³³¹).

Arch.: v. Trojan & Maurus

Es dürften nun auch einige Zellengefängnisse, welche in die Kategorie der Landesgefängnisse gehören, näher betrachtet werden, zunächst dasjenige zu Termonde in Belgien, eine kleinere Anstalt, welche aber bezüglich der klaren, übersichtlichen Anordnung der für die Verwaltung und die Gefangenen bestimmten Räumlichkeiten, der streng durchgeführten Trennung der Geschlechter und der den Zellengefängnissen Belgiens eigenthümlichen Anlage der Kirche und Schule viel Interessantes und Nachahmungswerthes bietet.

Fig. 344.

1. Wachtzimmer.
2. Portier.
3. Speisezimmer der Aufseher.
4. Lehrerzimmer.
- 5, 6. Director.
7. Kanzlei.
8. Advocaten.
9. Sitzungszimmer.
10. Untersuchungsrichter.
- 11, 13, 15. Wartezimmer.
12. Geistlicher.
- 14, 16. Sprechzellen.
17. Schlafzimmer der Aufseher.
- 18, 18. Küche.
19. Magazin.
20. Beobachtungsräume.
21. Badezellen.
22. Treppe nach dem Sockelgefchofs.
23. Aufseherzimmer und Zellen für die Untersuchungs-Gefangenen.
24. Zellen für männl. Straf-Gefangene.
25. Reinigungszellen.
26. Gänge nach den Spazierhöfen.
27. Krankenzellen.
28. Zellen für Schuld-Gefangene.
29. Spazierhof für Schuld-Gefangene.
30. Einzel-Spazierhöfe.
31. Zimmer d. Schwestern.
32. Kirche d. Schwestern.
33. Zellen für Weiber.
34. Einzel-Spazierhöfe für Weiber.



Erdgefchofs.

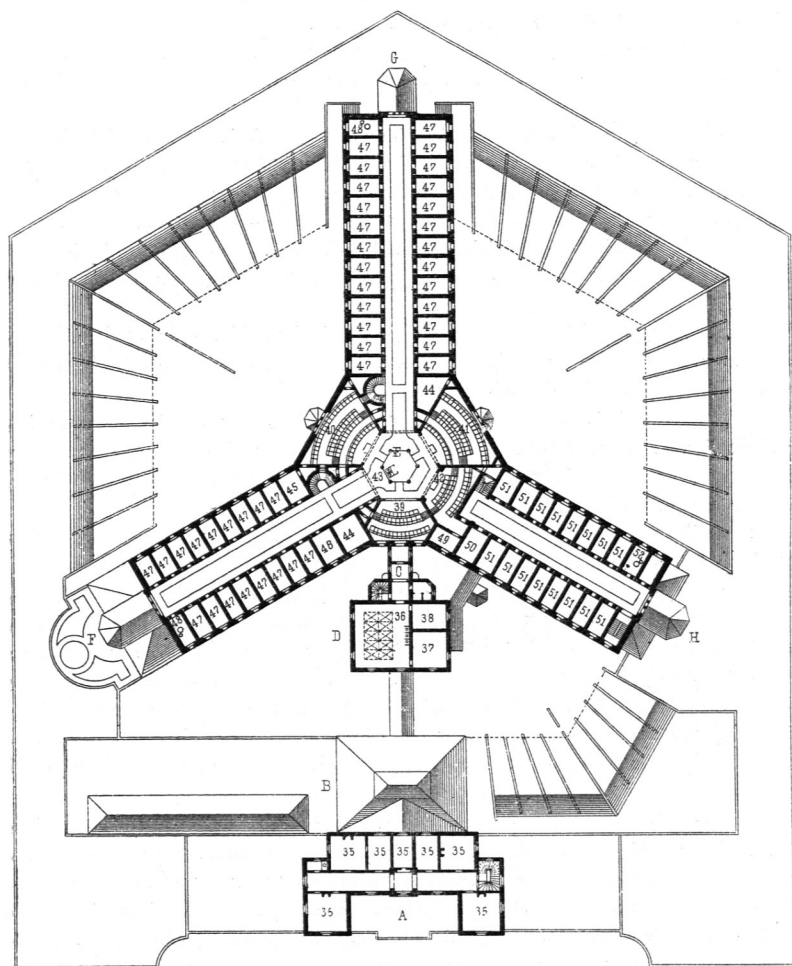
Zellengefängnis

Am östlichen Ende der noch gut befestigten, am Einfluß der Drenthe in die Schelde gelegenen Stadt Termonde erhebt sich, noch innerhalb der Festungswälle, ein vor 30 Jahren erbautes, in baulicher Beziehung besonders sich auszeichnendes Zellengefängnis, das, wie diejenigen zu Antwerpen, Brügge und Gent, zur Aufnahme von bis zu einem Jahr Verurtheilten, daneben auch von Schuld-Gefangenen und Vagabunden, so wie auch von Untersuchungs-Gefangenen bestimmt ist. Die beiden Grundrisse in Fig. 344 u. 345 zeigen die Gesamtanlage dieser Anstalt. Der Eingang erfolgt am Ende einer in der Nähe des Gefängnisses nicht ausgebauten Strafse durch das Gebäude A, in welchem sich zur Rechten des durch ein

Gitterthor abgeschlossenen Thoreinganges ein für die Militärwache bestimmtes Gelaß und der Zugang zur Wohnung des Directors, links die Zimmer für den Thorwart, ein Speisezimmer für die Aufseher, so wie ein Zimmer für den Lehrer mit Nebengelaß befindet. Von der Wohnung des Directors befinden sich 2 Zimmer im Erdgechoß, die übrigen im Obergechoß des Eingangsgebäudes.

Unmittelbar an das zweigeschoßige Eingangsgebäude *A* stößt ein zweites eingefchoßiges Gebäude *B*, in welchem sich zur Rechten des vom Eingang in die Anstalt unmittelbar in die Mitte des Gefängnisses führenden Ganges *C* die Kanzlei, ein Zimmer für die Advocaten und ein Sitzungszimmer, zur Linken aber das Zimmer des Geistlichen, ein Wartesaal und das Zimmer des Untersuchungsrichters finden.

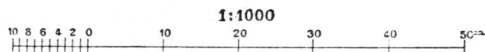
Fig. 345.



- 35. Wohnung des Directors.
- 36. Saal mit eisernen Schlafbuchten.
- 37. Aufenthaltszimmer.
- 38. Wärterzimmer.
- 39. Kirche für die Gefangenen d. Baues *D*.
- 40, 41. Kirche, zugleich Schule für die männl. Gefangenen.
- 42. Kirche und Schule für die Weiber.
- 43. Altar.
- 44, 49. Magazine.
- 45. Aufseherzimmer.
- 46, 50. Zellen für Untersuchungs-Gefangene.
- 47. Zellen für männl. Gefangene.
- 48, 52. Reinigungszellen.
- 51. Zellen für Weiber.

I. Obergechoß.

zu Termonde.



Weiter gegen die Mitte des Gefängnisses hin erhebt sich ein dritter zweigeschoßiger Bau *D*, mit dem erstgenannten durch den schon erwähnten Mittelgang verbunden; darin befinden sich im Erdgechoß links vom Mittelgang ein Wartezimmer für männliche Befucher und 6 Sprechzellen, zugleich als Aufnahmezellen für zur Nachtzeit ankommende Gefangenen bestimmt, und rechts ein Wartezimmer mit 3 Sprechzellen für weibliche Befuche; das Sprechzimmer bildet zugleich den Eingang in die Abtheilung der Weiber. Im Obergechoß des Gebäudes *D* sind für den Fall einer augenblicklichen Ueberfüllung des Gefängnisses oder, wenn in Folge eines Aufruhrs etc. eine Anzahl Gefangener vorübergehend unterzubringen ist,

inmitten eines größeren Saales 10 Schlafzellen, je 1,31 m breit, 2,15 m lang und 2,15 m hoch, von Eisenblech und Draht errichtet, und neben diesem Schlaffaal befindet sich ein geräumiges Gelass zum Aufenthalt solcher Gefangenen über Tag, so wie ein Zimmer für einen Aufseher; auch sind im Schlaffaale Einrichtungen zum Waschen angebracht.

Der oben mehrerwähnte Gang *C* führt nun zu ebener Erde durch den Bau *D* hindurch in den Mittelbau *E* der eigentlichen Straf-Anstalt, an welches sich unter sehr stumpfen Winkeln 3 Flügel *F*, *G*, *H* anschließen, von denen *F* und *G* (mit zusammen 127 Zellen) für Männer und *H* (mit 34 Zellen) für Weiber bestimmt ist. Der letztgenannte Flügel hat jedoch, wie schon oben erwähnt, seinen ganz abgeforderten Eingang, steht unter der Aufsicht der Schwestern und öffnet sich gegen den Mittelbau hin nur mit dem für Kirche und Schule bestimmten Raume.

Die Männerflügel haben drei Stockwerke Zellen über einander, deren Zugänge vom Erd- und I. Obergeschoß der Mittelhalle aus vollständig überblickt werden können, da der Raum zwischen den Zellenreihen vom Fußboden des Erdgeschoßes bis zum Deckengewölbe des II. Obergeschoßes durchaus hohl und sowohl vom Ende der Flügel her durch große Fenster, als von oben herab durch Deckenlichter vollständig erleuchtet ist.

Die Treppen, durch welche die 3 Stockwerke mit einander verbunden sind, befinden sich in der Nähe der Mittelhalle, ebendasselbst auch die Speisenaufzüge, in den Ecken zwischen den Flügeln aber im unteren Stock einige Magazine, 2 Badezellen und die Beobachtungsräume für die Spazierhöfe und vom I. Obergeschoß an aufwärts 3 Abtheilungen für die Vereinigung der Gefangenen während des Gottesdienstes und des Schulunterrichtes in abgeforderten, leicht zugänglichen *stalls*. Eine gleiche Abtheilung für die Weiber ist in dem für dieselben bestimmten Flügel selbst, am Ende desselben gegen die Mittelhalle hin, eingerichtet.

Die Gefangenen gelangen in die Spazierhöfe durch die Gänge *ab*, in deren Nähe Aborte eingerichtet sind, und es sind diese Einzelhöfe sowohl, als der übrige Theil der Höfe äußerst sonnig, freundlich und hübsch angepflanzt, so daß sie den wohlthuendsten Eindruck machen.

Die Mittelhalle dient im Erd- und I. Obergeschoß lediglich zur Beobachtung des Dienstes im Inneren, während in der Höhe des II. Obergeschoßes der Altar aufgestellt ist und von sämtlichen zur Aufnahme der Gefangenen während des Gottesdienstes bestimmten Abtheilungen aus gesehen werden kann, ohne daß die Gefangenen selbst sich sehen können.

Im Erdgeschoß führen von der Mittelhalle aus Sprachrohre mit Alarmglocken in das Bureau des Directors und in die Kanzlei, so daß von jedem Vorkommniß sofort Anzeige erfattet werden kann.

Unter der Mittelhalle befindet sich ein gewölbtes Kellergeschoß, in welches man auf einer Seitentreppe gelangt und wo 3 Heißwasser-Apparate, für jeden Flügel einer, aufgestellt sind. Das in diesen Apparaten erhitzte Wasser wird mittels Rohre längs der Zellen in einem wagrechten, unter dem Boden des Erdgeschoßes befindlichen Gewölbe bis an das Ende der Flügel und von da wieder in die Apparate zurückgeführt. Die im Canal erzeugte Wärme wird sodann mittels thönerner, in die Scheidewandungen eingemauerter Rohre so in die Zellen geleitet, daß jede derselben ihren eigenen, durch eine im Inneren der Zelle angebrachte Klappe zu regelnden Wärme-Canal hat, ähnlich, wie dies im Pentonville-Gefängniß zu London der Fall ist.

Was die Zellen selbst betrifft, so sind dieselben 2,21 m breit, 4,05 m lang und 2,65 m bis an den Gewölbefichteit hoch. Der Boden ist mit Asphalt belegt. Außer durch das Fenster, welches die auch in anderen Gefängnissen vorkommende Größe von 1 m Lichtweite und 61 cm Lichthöhe und einen beweglichen Flügel hat, findet noch eine weitere Luftzufuhr von außen her statt, indem in einer Höhe von etwas über 1 m über dem Zellenfußboden ein durch die äußere Umfassungsmauer geführter, ca. 30 cm weiter und 25 cm hoher Canal ausmündet, welcher nach außen durch ein starkes, durchlöcherntes Blech, nach innen durch ein durchbrochenes gusseisernes Plättchen abgeschlossen ist und mittels einer Klappe vom Gefangenen selbst beliebig weit geöffnet oder abgeschlossen werden kann. Für die Abführung der verdorbenen Luft findet die gleiche Einrichtung statt, wie sie bei anderen Anstalten beschrieben ist; es sind jedoch die Oeffnungen größer und sowohl unten unmittelbar über dem Zellenfußboden, als auch oben, unterhalb der Decke, angebracht. Die übrige Ausrüstung der Zelle mit Hängematte, Wasserbecken, Gaslicht, Läutevorrichtung, Tisch, Stuhl, Bücher- und Brotkästchen ist, wie bei den Zellengefängnissen zu Antwerpen und Löwen beschaffen; dagegen befinden sich in den Zellen des Termonder Gefängnisses keine festen Aborte; vielmehr sind in einem hierzu bestimmten Raume in der Gangmauer tragbare, conische Gefäße aus verzinnntem Blech mit Deckeln und Wasserverschluß aufgestellt, welche durch unmittelbar über dem Fußboden der Zelle, bezw. des Ganges vor derselben befindliche Thürchen sowohl vom Gefangenen in die Zelle hereingenommen, als auch von dem mit dem Reinigungsdienst beauftragten Gefangenen heraus-

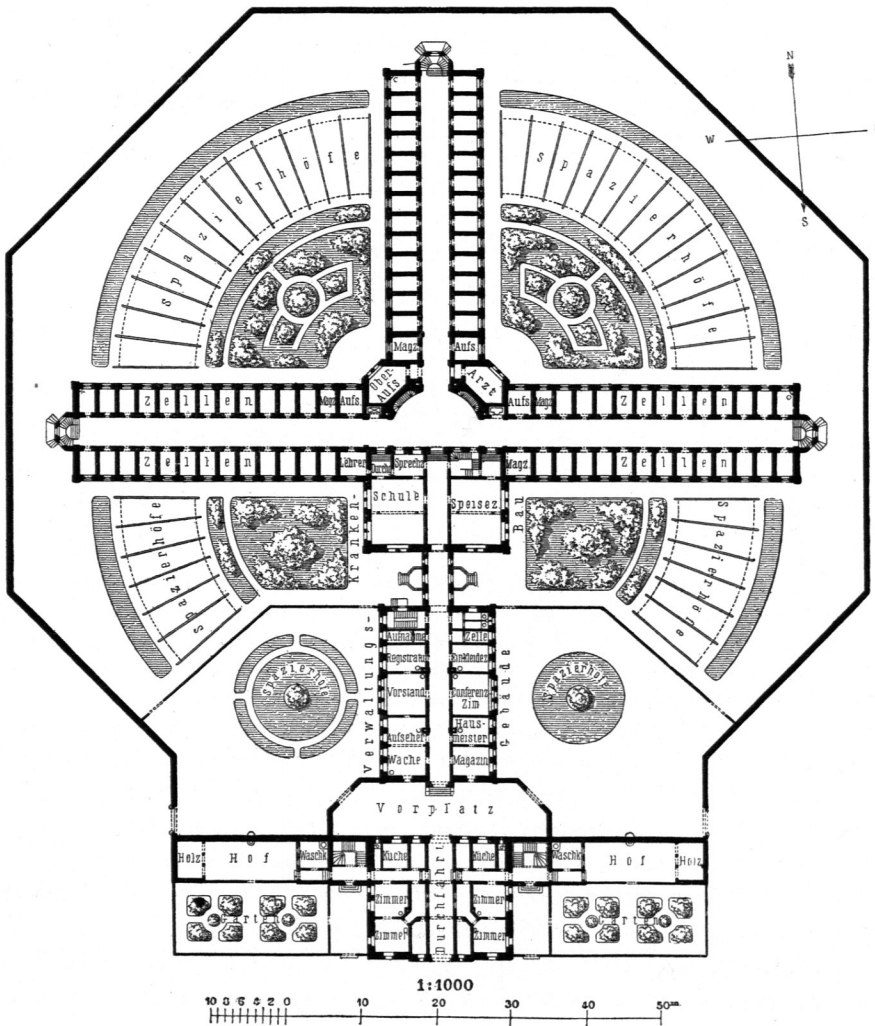
genommen und in die am Ende der Flügel befindlichen Spülzellen gebracht werden können, was zweimal des Tages geschieht. Durch eine mechanische Vorrichtung ist jedoch das gleichzeitige Oeffnen beider Thürchen verhindert, so daß Entweichungsversuche durch diese Abortbehälter nicht wohl unternommen werden können.

In der Nähe des Mittelbaues sind einige Zellen etwas größer, auch mit größeren Fenstern versehen und dienen für Untersuchungs-Gefangene. Eben so sind im Erdgeschofs zu beiden Seiten der Ausgänge in die Spazierhöfe 4 Zellen zur Aufnahme der Kranken bestimmt, welche somit leicht in die Spazierhöfe geführt werden können. Letztere zeichnen sich, wie schon oben angeführt, durch ihre freundliche sonnige Lage und gefällige Anpflanzung aus, sind auch von den Beobachtungsräumen weniger weit entfernt, als dies z. B. im Zellengefängnis zu Gent der Fall ist.

Am Ende des Flügels *F* sind in einem eingestochenen Anbau 4 Zellen für Schuld-Gefangene mit gemeinschaftlichem Vorplatz vor demselben und abgefordertem, hübsch angepflanzten Spazierhof. Am Ende des Flügels *G* aber befindet sich, ebenfalls nur 1 Stock hoch, ein größerer Raum zum Aufenthalt für Aufseher.

Im Erdgeschofs des Weiberflügels befinden sich links vom Eingang, dicht neben dem Mittelbau,

Fig. 346.



Zellengefängnis zu Heilbronn.

Arch.: v. Landauer.

Küche und Speisekammer, da in dieser Anstalt, abweichend von den anderen, von den weiblichen Gefangenen gekocht wird, was von der Verwaltung als Vorzug bezeichnet wird.

In der Küche werden die Speisen in Bottiche gefüllt, welche auf kleinen Wagen stehen und von den Schwestern den männlichen Gefangenen durch eine besondere Thür übergeben werden. Diese bringen sie an die Speisenaufzüge, durch letztere in die oberen Gefchoffe und sodann vor jede Zellenthür, durch deren Bietthürchen dem Gefangenen seine Portion mittels eines großen Löffels in die bereit gehaltene Schüssel verabreicht wird, was in kürzester Zeit geschieht.

Zur Rechten des Einganges in den Weiberflügel befinden sich in dessen Erdgeschoß die Wohnzimmer der Schwestern, sodann noch einige Strafzellen und Vorrathsräume und die für den Fall einer Ueberfüllung bestimmten gemeinschaftlichen Locale, im I. und II. Obergeschoß aber die Zellen der weiblichen Gefangenen, welche von denen der Männer in nichts verschieden sind.

Das Zellengefängnis zu Heilbronn wurde 1868—70 von v. Landauer erbaut und ist zur Aufnahme von 225 Gefangenen in Einzelzellen und 50 Gefangenen in Gemeinschaftsräumen bestimmt. Fig. 346 zeigt den Grundriß des Erdgeschoßes dieses Gefangenhauses.

319.
Zellen-
gefängnis
zu
Heilbronn.

Wie aus letzterem hervorgeht, handelt es sich um einen vierflügeligen Bau, dessen westlicher, nördlicher und östlicher Flügel das eigentliche Zellengefängnis bilden; der südliche Flügel besteht aus 2 durch einen Corridor mit einander verbundenen Theilen, wovon der dem Zellenbau zunächst gelegene als »Krankensbau« bezeichnet wird und das noch weiter nach Süden errichtete Gebäude im Erdgeschoß hauptsächlich Verwaltungszwecken, in den oberen Stockwerken zur Aufnahme jugendlicher Gefangenen dient. Durch einen großen Vorplatz hiervon geschieden ist das am meisten nach Süden hinausgeschobene Wohnhaus, welches zugleich den Eingang in das Gefangenhau bildet.

Letzteres enthält im Erdgeschoß links von der Durchfahrt das Arbeitszimmer des Directors, rechts eine Aufseherwohnung, im I. Obergeschoß die Wohnung des Directors und im II. Obergeschoß je eine Wohnung für den Hausmeister und den Oberaufseher. Zu beiden Seiten dieses Wohnhauses sind zu den Wohnungen gehörige Gärten, Höfe, Waschküchen etc. angeordnet.

Nach Passiren der Durchfahrt und des an das Wohnhaus sich anschließenden Vorplatzes gelangt man in das Verwaltungsgebäude, welches außer Keller- und Erdgeschoß noch 2 Obergeschoße besitzt. Im Kellergeschoß sind Magazine etc. und im Erdgeschoß die aus dem Grundriß ersichtlichen Verwaltungsräume untergebracht; im I. Obergeschoß befinden sich Arbeitsäle und im II. Obergeschoß Schlafräume für die in Gemeinschaft verwahrten Gefangenen. Für letztere ist westlich vom Verwaltungsgebäude ein Spazierhof, östlich hingegen der Wirthschaftshof angeordnet.

Der durch das Verwaltungsgebäude hindurch geführte Mittel-Corridor ist bis zum sog. Krankensbau fortgesetzt. Dieser ist unterkellert und nimmt im Erdgeschoß die Schule und ein Speisezimmer auf; in den zwei darüber befindlichen Obergeschoßen sind je 2 Krankensäle mit Zubehör und im III. Obergeschoß der Betfaal untergebracht.

Die 3 Zellenflügel besitzen außer dem Keller- und Erdgeschoß noch 2 Obergeschoße; letztere sind im Grundriß eben so gestaltet, wie das in Fig. 346 dargestellte Erdgeschoß, und alle diese 3 Stockwerke enthalten 220 Zellen, 2 Krankenzellen, 9 Zimmer für Aufseher, 2 Zimmer für die Hausgeistlichen, 9 Hand-Magazine etc. Im Kellergeschoß sind Koch- und Waschküche, Badezimmer, Plättzimmer, Strafzellen, Vorrathskammern etc. enthalten. Zwischen den 3 Zellenflügeln und südlich von denselben sind 38 Einzel-Spazierhöfe projectirt gewesen, aber nur theilweise zur Ausführung gekommen.

Der Kostenaufwand für dieses Zellengefängnis hat 3117 Mark für 1 Gefangenen betragen³³⁴⁾.

Das nach den Plänen Lucca's erbaute und für 768 Gefangene bestimmte Zellengefängnis zu Mailand³³⁵⁾, von dem bereits in Fig. 223 u. 224 (S. 279) zwei Grundrisse gegeben worden sind, besteht innerhalb einer nach einem Fünfeck angelegten Ringmauer aus 2 Gefangenhäusern und einem Wohnhause; letzteres ist in die eine Fünfeckseite der Ringmauer eingebaut. Mit diesem durch einen Zwischenbau verbunden ist das vordere, im Grundriß rechteckige Gefangenhau, welches für Untersuchungs-Gefangene, für Gefangene mit kurzer Haftzeit und für weibliche Sträflinge bestimmt ist. Aus diesem Gebäude führt ein in der Längenaxe der gesammten An-

320.
Zellen-
gefängnis
zu
Mailand.

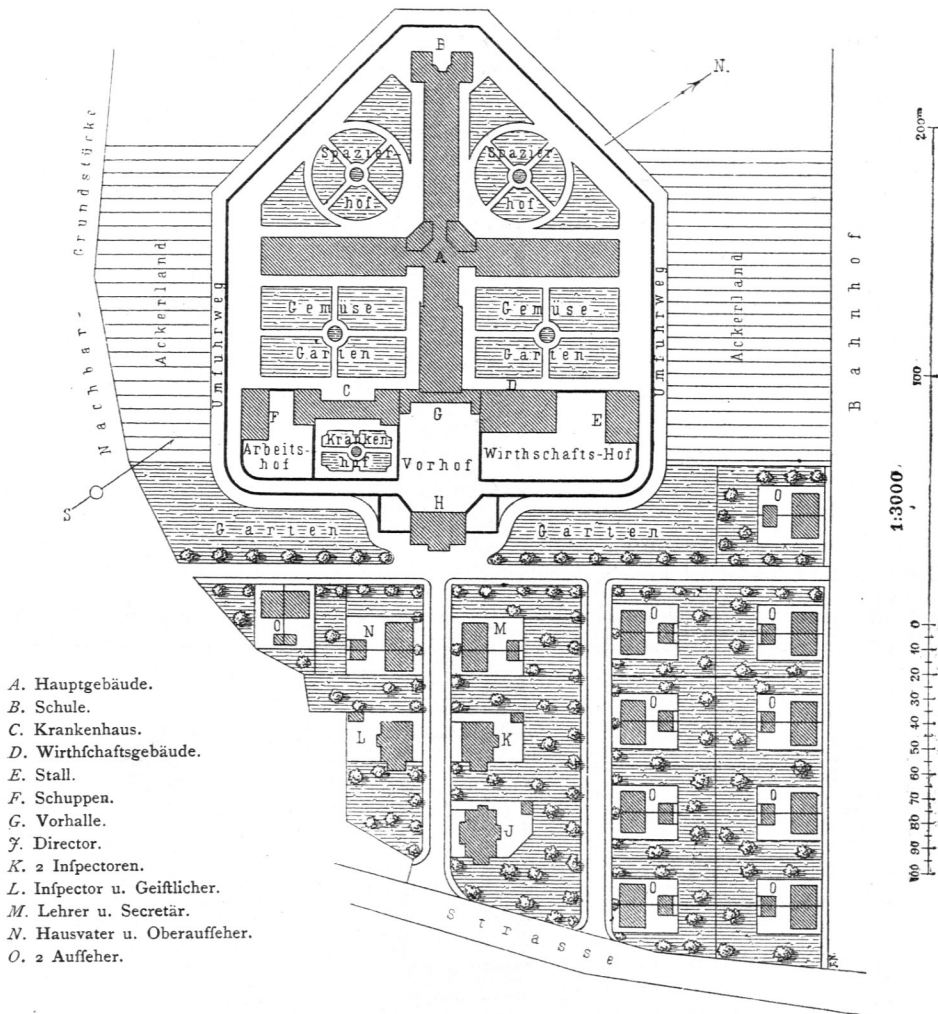
³³⁴⁾ Siehe auch: Sitzungs-Protokolle des Vereins für Baukunde in Stuttgart, 1. Halbj. 1873, S. 2 — ferner: Deutsche Bauz. 1873, S. 344.

³³⁵⁾ Nach: *Milano tecnica dal 1859 al 1884*. Mailand 1885. S. 250.

lage angeordneter Gang in das strahlenförmig mit 6 Zellenflügeln angelegte Männer-Gefängniß, welches 600 Haftzellen enthält.

Das Fünfeck, welches von der 5 m hohen Ringmauer eingeschlossen ist, hat 5 ha Grundfläche und ist in dem Winkel zwischen den Bastionen der *porta Magenta* und dem neuen Winkel der *porta Genova* gelegen. Um jedes Einvernehmen mit der Außenwelt unmöglich zu machen, ist die Bestimmung getroffen worden, daß erst in einer Entfernung von 30 m von der Ringmauer andere Gebäude sich erheben, diese aber nur bis zu 5 m Höhe aufgeführt werden dürfen; 11 m hohe Gebäude dürfen erst in einem Abstände von 50 m errichtet werden.

Fig. 347.

Lageplan der Straf-Anstalt zu Groß-Strehlitz³³⁶).

Das vordere Gefängniß enthält in dem nach der Längsaxe des Baues angelegten Mittel-Tract, der nur eingeschossig ist, Verwaltungsräume und Zimmer für Richter und Anwälte. Die parallel und senkrecht zur Hauptaxe angeordneten Tracte haben außer dem Erdgeschofs noch 2 Obergeschosse. Die senkrecht zur Hauptaxe stehenden Tracte zeigen nach dem Hofe zu zum größten Theile Bogenstellungen; im Erdgeschofs derselben sind die mit Zelleneinrichtung versehenen Sprechzimmer (siehe Art. 299, S. 329), im Obergeschofs Krankenzellen und der Frauen-Betsaal untergebracht.

Im strahlenförmigen rückwärtigen Bau hat die Mittelhalle 15,5 m Durchmesser; ihre Kuppel erhebt sich 19,0 m über dem Fußboden; jeder Flügel hat ein Erdgeschofs und 2 Obergeschosse. Die Zellen

sind 4,3 m lang, 2,2 m breit und 3,4 m hoch, haben also ca. 28 cbm Luftraum. Der Altar ist in der bereits (Art. 294, S. 323) gezeigten Weise in der Mittelhalle angeordnet.

Zwischen den Zellenflügeln des rückwärtigen und zu beiden Seiten des vorderen Gefängnisses sind die Einzel-Spazierhöfe angelegt; jede Gruppe derselben hat 20 Abtheilungen, die durch 2,4 m hohe Mauern von einander getrennt sind.

Alle Fußböden im Inneren der Gefängnisse sind, mit Ausnahme der Diensträume, aus Cement hergestellt, und zwar in 3 Lagen (zuerst 4 cm dicke Beton-Lage aus hydraulischem Kalk, dann 16 mm dicke Cement-Beton-Lage und schließlich 4 mm dicke Lage aus reinem Cement).

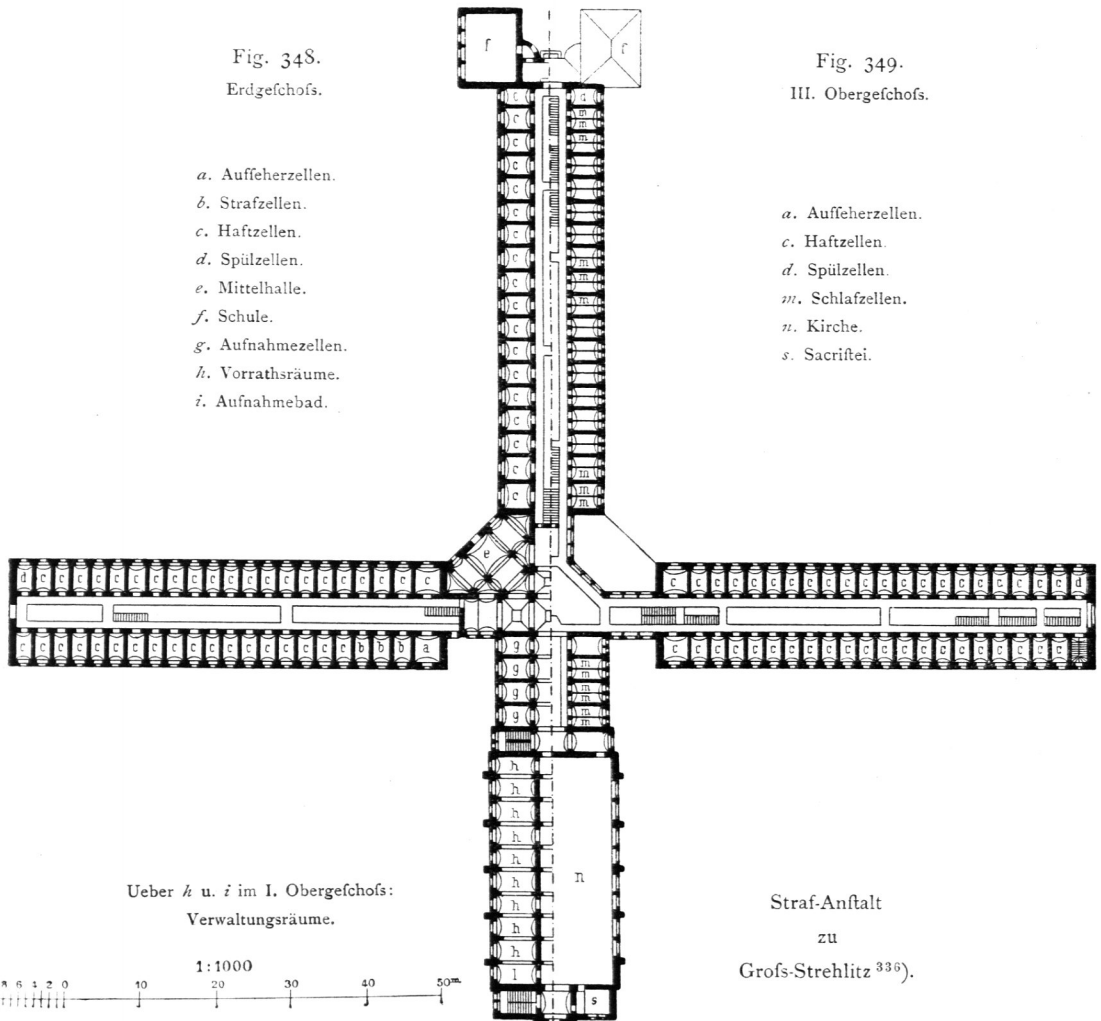
Die Erwärmung der Gefängnisse geschieht mittels Feuerluftheizung, die Lüftung der Zellen mittels

Fig. 348.
Erdgeschoss.

- a. Aufseherzellen.
- b. Strafzellen.
- c. Haftzellen.
- d. Spülzellen.
- e. Mittelhalle.
- f. Schule.
- g. Aufnahmezellen.
- h. Vorrathsräume.
- i. Aufnahmebad.

Fig. 349.
III. Obergeschoss.

- a. Aufseherzellen.
- c. Haftzellen.
- d. Spülzellen.
- m. Schlafzellen.
- n. Kirche.
- s. Sacristei.



im Scheitel der Zellen angebrachter Oeffnungen, welche einem Canal angehören, der unter Dach gelegen ist, wofelbst für jeden Viertelflügel ein Lockofen aufgestellt ist.

Die Baukosten betragen rund 2 240 000 Mark (2 800 000 Lire), so daß auf 1 Gefangenen 2916 Mark entfallen; 1 qm überbauter Fläche der 3 Gebäude kostete 189 Mark und 1 qm der Spazierhöfe 15 Mark.

Noch im Bau begriffen, im Sommer 1885 begonnen, ist die von *Endell* für 559 Zellenräume entworfene Straf-Anstalt zu Groß-Strehlitz ³³⁶⁾, von der in Fig. 347 der Lageplan, in Fig. 348 u. 349 die Grundrisse des Erdgeschosses und des III. Obergeschosses wiedergegeben sind.

³³⁶⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 124.

Der Lageplan bedarf wohl keiner Erläuterung; es dürfte die Bemerkung genügen, daß in der Gesamtanordnung dieses Gefangenhauses allen neueren Anschauungen, so wie auch den vom Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten Grundfätzen in weit gehender Weise entsprochen ist.

Der eigentliche Gefängnisbau *A* hat kein Kellergeschoß, sondern nur ein Erdgeschoß und 3 Obergeschoße (siehe Art. 243, S. 261); darin sind 430 Zellen für Einzelhaft, 6 Strafzellen, 12 Spülzellen und 11 Aufseherzimmer, ferner für die bei Tage in den Küchen, auf den Höfen etc. beschäftigten Gefangenen 100 gemauerte Schlafzellen untergebracht. Sämmtliche Heizstellen der Warmwasserheizung sind im Erdgeschoß in dem unter der Mittelhalle gelegenen und gegen die Mittel-Corridore der 3 Zellenflügel fest abgeschlossenen Räume vereinigt (siehe Art. 281, S. 311).

Die Gesamtkosten sind auf 1670000 Mark veranschlagt, wozu für die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände, der Bekleidungs- und Lagerungstücke weitere 160000 Mark treten werden.

Von sonstigen Zellengefängnissen verdienen hier noch die nachstehenden erwähnt zu werden.

322.
Einige anderen
Zellen-
gefängnisse.

α) Zuchtthaus zu Bruchsal, 1842—48 von *Hübisch* nach dem Strahlen-System erbaut; 4 unter einem rechten Winkel zu einander gestellte Zellenflügel und ein zwischen 2 Zellenflügel eingefachener Verwaltungs- und Krankenbau³³⁷⁾.

β) Landesgefängnis zu Freiburg i. B., von *Hemberger* erbaut; zwischen die Zellenflügel sind Arbeits- und Schlafräume für Gemeinschaftshaft eingefachob³³⁸⁾.

γ) Zellengefängnis zu Nürnberg, 1865—68 nach den Plänen v. *Voit's* erbaut; strahlenförmiger Bau mit 4 Haftflügeln und einem in der Hauptaxe gelegenen Verwaltungsflügel³³⁹⁾.

δ) Straf-Anstalt zu Wehlheiden bei Cassel (siehe Grundrisse und Durchschnitte der Kirche und der Schule in Fig. 305 u. 306, S. 320, so wie Fig. 310 bis 312, S. 323), zur Aufnahme von 450 männlichen Gefangenen bestimmt; strahlenförmiger Bau mit 4 Zellen- und 1 Verwaltungsflügel³⁴⁰⁾.

ε) Straf-Anstalt zu Herford, nach Skizzen *Schuster's* 1880—83 erbaut, mit kreuzförmigem Grundriss, enthält 394 Einzelzellen und Räume für 48 Gefangene in gemeinsamer Haft³⁴¹⁾.

ζ) Zellengefängnis zu Stein a. d. D., bestehend aus einem älteren Theile, der ursprünglich Nonnenkloster war, und einem neueren 1870—73 von v. *Trojan* nach dem Strahlen-System erbauten Gefangenhaus (siehe den Grundriss in Fig. 226, S. 281); die 3 Zellenflügel nehmen 348 Gefangene in Einzelhaft auf³⁴²⁾.

η) Zellengefängnis im Haag, mit kreuzförmigem Grundriss und 215 Einzelzellen, 1883—85 erbaut³⁴³⁾.

θ) Zellengefängnis zu Arnheim (siehe den Lageplan in Fig. 212, S. 271), zur Aufnahme von 200 Gefangenen bestimmt, 1883—84 von *Metzelaar* erbaut³⁴⁴⁾.

ι) Zellengefängnis auf dem *boulevard St. Mazas* zu Paris, von *Gilbert & Lecoq* erbaut, zur Aufnahme von 1200 Gefangenen in 6 Haftflügeln bestimmt; in Fig. 320 (S. 328) wurde die Anordnung der Sprechzellen dargestellt³⁴⁵⁾.

κ) Zucht- und Gefangenhaus zu Paris, *rue de la Santé*, aus einem strahlenförmigen Bau (mit 4 Zellenflügeln) für 500 Unterfuchungs-Gefangene und einem im Grundriss trapezförmigen Bau (dessen Haft-Tracte um 2 Höfe gruppiert sind) für 500 Sträflinge bestehend, von *Vaudremer*³⁴⁶⁾.

λ) Zellengefängnis zu Antwerpen (siehe Grundrissanordnung und Schnitt der Kirche in Fig. 307 bis 309, S. 321 u. 322), 1854—57 von *Dumont* erbaut, bildet 3 Hauptflügel, deren einer von 2 kleineren angehängten Gebäuden begrenzt wird³⁴⁷⁾.

μ) Zellengefängnis zu Löwen (siehe den Grundriss in Fig. 208, S. 264 u. 265), 1860 vollendet und zur Aufnahme von 596 männlichen Straf-Gefangenen bestimmt; strahlenförmiger Bau mit 6 Zellenflügeln und einem Verwaltungsbau.

ν) Zellengefängnis zu Pentonville, 1842 erbaut, für 212 Schneider, 113 Schuster, 109 Weber, 68 Teppich- und Mattenverfertiger, 24 Tischler etc. eingerichtet³⁴⁸⁾.

337) Näheres in: FUESSLIN, J. Das neue Männerzuchtthaus nach dem System der Einzelhaft in feinen baulichen Einrichtungen. Carlsruhe 1854.

338) Näheres in: Blätter für Gefängnis-kunde, Bd. 14, S. 107.

339) Näheres in: STRENG, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart 1879.

340) Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 462.

341) Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 91.

342) Näheres in: Allg. Bauz. 1875, S. 57.

343) Näheres in: Deutsche Bauz. 1886, S. 546.

344) Näheres in: Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.

345) Näheres in: Allg. Bauz. 1852, S. 384.

346) Näheres in: *Moniteur des arch.* 1869, S. 7, 102, 129 — ferner: Deutsche Bauz. 1870, S. 281.

347) Näheres in: Allg. Bauz. 1858, S. 235.

348) Näheres in: JULIUS, N. H. Englands Mustergefängnis in Pentonville etc. Berlin 1846.

g) Polizei-Gefängnisse.

323.
Allgemeines.

Es wurde bereits in Art. 303 (S. 331) angedeutet, daß die hauptsächlich zur Unterbringung vorläufig Festgenommener dienenden Polizei-Gefängnisse zu den unter e besprochenen kleineren Gefängnissen gehören, und daß in denselben auch Freiheitsstrafen vollzogen werden.

Eben so nothwendig, wie bei gerichtlichen ist bei den in Rede stehenden Gefängnissen die Einzelhaft; man bedenke nur, was nach dem bestehenden Gebrauch in einem Polizei-Gefängnis nicht Alles untergebracht wird. Räume für gemeinsame Haft sind nur in so weit einzurichten, um der dringendsten Noth begegnen zu können.

324.
Polizei-
Gefängnis
zu
Frankfurt
a. M.

Für diese letzte Art von Gefängnissen sei als Beispiel zunächst das schon in Fig. 108 (S. 134) durch einen Grundriss veranschaulichte Polizei-Gefängnis zu Frankfurt a. M. vorgeführt, welches mit dem in Art. 127 (S. 134) bereits beschriebenen Polizei-Präsidial-Gebäude auf demselben Grundstück errichtet ist. Dasselbe wurde nach den Plänen *Behnke's* 1884—86 erbaut.

Dieses Bauwerk hat den Zugang für die Gefängnis-Verwaltung von der Klapperfeldstraße und besitzt außerdem an dieser Straße noch zwei abgeforderte Eingänge für die Militär-Wache und für die Inspector-Wohnung.

Der Hofraum ist durch 5,5 m hohe Mauern in einen mittels eines Thores von der Klapperfeldstraße zugänglichen Vorhof und in 2 Gefängnishöfe für Männer und Frauen getheilt; die Höfe sind unter einander durch Thore verbunden; auch ist nach der Klingerstraße ein zweites Ausfahrtsthor angeordnet.

Das Gefängnis ist auf einer bebauten Grundfläche von 611 qm mit Kellergechofs, Erdgechofs und 3 Obergechoffen in Backstein-Rohbau, mit Gliederungen und Gefüßen in grauem Pfälzer Sandstein, errichtet und steht unter Schieferdach. Die Architektur ist in Rücksicht auf die Lage des Gefängnisses etwas reicher gehalten, als es sonst der Zweck des Gebäudes erfordert hätte und zeigt die Formen der deutschen Renaissance.

Die lichte Stockwerkshöhe beträgt im Kellergechofs 4,0 m, in den Hafräumen aller übrigen Stockwerke 3,0 m und in der Inspector-Wohnung 3,4 m.

Im Kellergechofs befinden sich die Militär-Wache, 2 Hafräume für 25, bzw. 9 Männer mit Badezimmer und Bedürfnisanstalt, die Kochküche mit den nöthigen Räumen für Wirthschaftsvorräthe und Brennmaterial, die Wafchküche, die Räume für Sammelheizung und Desinfection, so wie die Kellerräume für die Inspector-Wohnung.

An der nördlichen Front ist das Gefängnis von der Heiligkreuzstraße durch einen im Mittel 3 m breiten Wachtgang getrennt, welcher bis auf den Fußboden des Kellergechoffes herunterreicht und von der Militär-Wache, so wie von der Wafchküche aus zugänglich ist. Auch an der südlichen Hoffront sind vor dem Hafraum, dem Heiz- und Desinfections-Raum und der Kochküche breite Lichtschächte angelegt.

Im Erdgechofs sind, unmittelbar neben dem Eingang, die Verwaltungsräume angeordnet, und zwar 1 Zimmer für die Polizei-Wache, 2 Bureau-Zimmer, 1 Zimmer für den Arzt mit großem Vorzimmer, so wie 3 Räume für Begleiter, Hausburfchen und aufzubewahrende Sachen.

Die Männer-Abtheilung des Gefängnisses ist von der Frauen-Abtheilung im Erdgechofs und in den Obergechoffen durch eine lothrechte Trennungsmauer abgetrennt; die Männer-Abtheilung enthält im Ganzen einen Belegraum für 138 Häftlinge, ferner ein Zimmer für 3 Kranke, 3 Zellen für Krätzkranke, Blattern- und Typhus-Kranke, 2 Tobzellen und 2 Strafzellen, während die Frauen-Abtheilung einen Belegraum für 102 Häftlinge, 2 Zimmer für je 4 Kranke und 3 Zellen für Krätzkranke, Blatternkranke und Tobflüchtige besitzt.

Die Zimmer für das Aufsichts-Personal, eben so die Baderäume und die Bedürfnisanstalten sind in den einzelnen Gefchoffen vertheilt; im I. Obergechofs ist noch ein Verhörzimmer für die Criminal-Polizei vorgesehen und im III. Obergechofs, durch eine besondere Treppe zugänglich, die Dienstwohnung des Gefängnis-Inspectors, bestehend aus 4 Zimmern mit Zubehör.

Die Abmessungen der Einzelzellen sind im Hinblick darauf, daß die Häftlinge in der Regel höchstens 2 Tage im Polizei-Gefängnis verbleiben, auf die zur Unterbringung der erforderlichen Möbelfücke durchaus nothwendige Größe eingeschränkt worden; die Zellen haben im Durchschnitt eine Länge von 3,5 m, eine Breite von 1,5 m und eine lichte Höhe von 3,0 m, also einen Luftraum von 15 bis 16 cbm.

Um die Abfonderung der Gefangenen auch in den Sammelzellen durchführen zu können, sind letztere, mit Ausnahme zweier als Arbeits- und Betfäle zu benutzenden Räume, durch Aufstellung eiserner Zwischentheilungen, welche aus Eisenblech und Draht construiert und mit je einer Thür verschließbar sind, in kleinere Zellen zerlegt worden.

Alle Decken sind aus Cement-Beton, eben so die Fußböden der Hafräume und Corridore aus Cement hergestellt.

Zur Erwärmung der im Mittelbau liegenden Räume, besonders aller Einzelzellen und der Verwaltungsräume im Erdgechofs, dient eine Heißwasserheizung mit 2 Feuerstellen; die Sammelzellen in den Flügelbauten und die beiden großen Hafräume im Kellergechofs werden durch eiserne Regulir-Mantelöfen mit äußerer Luftzuführung geheizt. Zur Lüftung der Hafräume sind die Oberflügel der Fenster zum Aufklappen eingerichtet; außerdem ist in jedem Raum ein Abzugsrohr angeordnet; diese Rohre werden in zwei über dem Corridor im III. Obergechofs angebrachten Canälen vereinigt, die in zwei großen eisernen, mit Saugköpfen und Abfaugefeuerung versehenen Schornsteinen über Dach ausmünden.

In jeder Einzelzelle ist ein Leibstuhl mit Porzellaneimer aufgestellt, dessen Entleerung durch die Gefangenen in dazu mit besonderer Einrichtung versehenen Spülzellen vorgenommen wird. Für die Sammelzellen sind in abgetrennten Räumen Spülaborte vorgesehen; die ganze Hausentwässerung ist an das städtische Canalnetz angegeschlossen.

Das Gefängnis ist mit Gas- und Wasserleitung und mit Anschluß an die Fernsprechstellen versehen.

Die Einrichtung der Koch- und Waschküchen, wie überhaupt des Wirtschaftsbetriebes, ist eine möglichst einfache und durchweg für Handarbeit bestimmt; auf dem Dachboden ist, zum Trocknen der Wäsche im Winter, eine Trockenvorrichtung angebracht, die mit einer kleinen Calorifère-Feuerung vom Keller aus heizbar ist.

Zum Gefängnis gehört ein auf dem Weiberhof unmittelbar an der Einfriedigung gegen die Klingerstraße errichtetes Gebäude, welches zur Untersuchung der unter Sitten-Controle stehenden Frauenzimmer dient. Dieses Untersuchungsgebäude, welches eine Grundfläche von 64,3 qm, eingeschossig überbaut, einnimmt, enthält das Zimmer des Arztes, ein Vorzimmer und ein großes Wartezimmer.

Die Baukosten betrugen für das Gefängnis 240000 Mark und für das Untersuchungsgebäude 6000 Mark, sonach für 1 qm überbauter Fläche von ersterem 392 Mark und von letzterem 93 Mark; auf die Kopfzahl der im Gefängnis aufzunehmenden Häftlinge vertheilt, stellen sich für jeden derselben die Baukosten auf 1000 Mark.

Ein kleineres Bauwerk dieser Art ist das zur Aufnahme von 63 Männern und 20 Weibern bestimmte Polizei-Gefängnis zu Altona, dessen Anordnung durch die beiden Grundrisse in Fig. 350 u. 351³⁴⁹⁾ veranschaulicht ist.

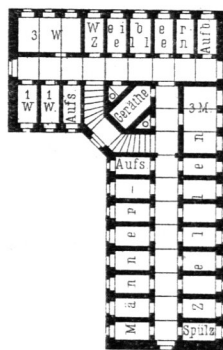
Dasselbe besteht aus zwei Flügeln, einem längeren und einem kürzeren Flügel, welche unter 90 Grad an einander stoßen; beide haben außer Sockel- und Erdgechofs zwei Obergechofs, und in jedem derselben ist ein Mittel-Corridor vorhanden.

Der Eingang in das Erdgechofs (Fig. 350) ist in der einspringenden Ecke beider Flügel gelegen, und links davon (im kürzeren Flügel) ist die Wohnung des Gefängnis-Aufsehers angeordnet; weiters sind im kurzen Flügel noch das Vernehmung-, das Frauenuntersuchungs- und das Aufnahmezimmer untergebracht. Im längeren Flügel sind 13 Zellen für je 1 Mann, 1 Spülzelle, 1 Aufseherzimmer und 1 Aufbewahrungsraum enthalten. In dem darunter befindlichen Sockelgechofs befinden sich 15 Zellen für 1 Mann, 1 Spülzelle, Männer- und Weiberbad, 1 Aufseherzimmer, Kohlenkeller, Kleiderkammer, Waschküche, Speisekammer und Heizraum.

Das I. und II. Obergechofs sind völlig gleich eingerichtet; im längeren Flügel sind je 15 Zellen für 1 Mann, 1 Zelle für 3 Mann,

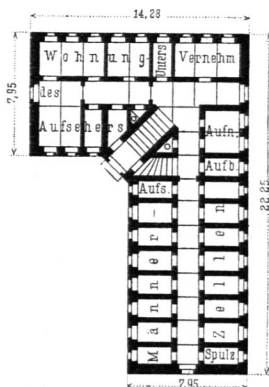
325.
Polizei-
Gefängnis
zu
Altona.

Fig. 350.



Erdgechofs.

Fig. 351.



I. u. II. Obergechofs.

Polizei-Gefängnis zu Altona³⁴⁹⁾.

³⁴⁹⁾ Nach: Grundätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. Freiburg 1885. Bl. 23.

1 Spülzelle und 1 Aufseherzimmer untergebracht; der kürzere Flügel enthält je 7 Zellen für 1 Weib, 1 Zelle für 3 Weiber, 1 Aufbewahrungsraum, 1 Aufseherzimmer und 1 Raum für Geräte. Sämmtliche Gefchoffe haben 3,36 m lichte Höhe erhalten.

Literatur

über »Gefängnisse«.

α) Anlage und Einrichtung.

- RULFFS, A. F. Von der vortheilhaften Einrichtung der Werk- und Zuchthäuser. Göttingen 1783.
 HOWARD, J. *The state of the prisons in England and Wales etc.* Warrington 1797.
 JULIUS, N. H. Vorlesungen über die Gefängniß-Kunde etc. Berlin 1828.
Construction of prisons. Builder, Bd. 5, S. 483; Bd. 7, S. 63, 100.
 DUCPETIAUX, E. *Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire etc.* Brüssel 1837—38.
 DIXON, H. *John Howard and the prison world of Europe.* London 1849.
 DUCPETIAUX, E. *Des conditions d'application du système de l'emprisonnement séparé ou cellulaire.* Brüssel 1857.
Prisons and architecture. Building news, Bd. 3, S. 227.
 EBERTY, G. Das Gefängnißwesen in seinem Zusammenhange mit der Entwicklung der Strafrechtspflege überhaupt. Dresden 1858.
 ORLOFF, G. Ueber Gefängnißbaukunst nach den neuesten Erfahrungen und jetzt üblichen Systemen. ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk. 1862, S. 39.
 HERPAIN. Beiträge zur Hygiene der Correctionshäuser. Arch. méd. belges 1871, Sept., S. 145.
 STEVENS, J. *De la construction des prisons cellulaires en Belgique.* Brüssel 1874.
 STARKE, W. Das belgische Gefängnißwesen. Berlin 1877.
 DURAND, E. *Les prisons cellulaires.* Gaz. des arch. et du bât. 1877, S. 264.
 BOEHME, CH. H. Grundzüge der Gefängniß-Wissenschaft. Weiden 1879.
 TALLACK, W. Das englische Gefängnißsystem. Jahrb. f. Gef., Verw. u. Volkswirthschaft 1879, S. 709.
 ENGBERT, F. *Exposition universelle de Paris 1878. Rapport sur le chauffage, la ventilation, l'assainissement et l'aménagement des prisons et des établissements de l'assistance publique.* Publication autorisée par M. le ministre de la justice. Brüssel 1880.
 Reglement für die Gefängnisse der Justizverwaltung. Vom 16. März 1881. Amtliche Ausgabe. Berlin 1881.
 PETTENKOFER v. u. v. ZIEMSEN. Handbuch der Hygiene und der Gewerbekrankheiten. II. Theil, II. Abth.: Gefängnisse. Von F. ERISMANN. Leipzig 1882.
 Zur Frage der Gefängniß-Einrichtungen. Deutsche Bauz. 1882, S. 499.
 Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band. Breslau 1885. S. 375: Strafanstalten.
 Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen. (Beschlüsse der Commission, welche in der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Wien am 20. September 1883 zur Ausarbeitung dieser Normalbedingungen niedergelegt wurde.) Beigabe zu den Blättern für Gefängnißkunde. Freiburg 1885.
 TAUFFER, E. Beiträge zur neuesten Geschichte des Gefängnißwesens in den europäischen Staaten. Stuttgart 1885.
 STRENG, A. Studien über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart 1886.
 SCHUSTER. Mittheilungen über die Grundsätze für die Erbauung von Zellen-Gefängnissen. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1886, S. 135.
 ENDELL u. WIETHOFF. Statistische Nachweisungen, betreffend die in den Jahren 1871 bis einschl. 1880 vollendeten und abgerechneten Preussischen Staatsbauten. II. Abth. Berlin 1886. VIII: Gefängnisse und Strafanstalten.
 Ferner:
 Blätter für Gefängnißkunde. Organ des Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten. Redig. v. G. EKERT. Heidelberg. Erscheint seit 1864.
 Nordwestdeutscher Verein für Gefängnißwesen. Red. vom Vorstande. Oldenburg. Erscheint seit 1878.
 β) Ausführungen und Projecte.
 MEYER. Ueber die Anlage und innere Einrichtung eines allgemeinen Gefangenhauses für Inquisiten während des Processes etc. Hamburg 1806.
 PUGIN AND BRITTON. *Illustrations of the public buildings of London.* 2d edit. by W. H. Leeds. London 1838. Bd. 2, S. 102: Newgate prison.

- Middlesex house of detention. Builder*, Bd. 4, S. 277, 282, 283.
- New gaol in the city of Boston. Builder*, Bd. 7, S. 207.
- SPOTT, G. Die Straf- und Besserungsanstalt für 400 Sträflinge zu Halle a. d. S. *ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk.* 1845, S. 20.
- GOURLIER, BIET, GRILLON ET TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France depuis le commencement du XIX^{me} siècle.* Paris 1845—50.
- Bd. 1, Pl. 163, 164: *Maison centrale de détention à Melun.*
 165, 166: *Maison de correction à Lyon.*
 145, 146: *Maisons de police, d'arrêt, de justice et de correction à Saintes.*
 23, 24: *Maison d'arrêt à Cherbourg.*
 65, 66: *Maison d'arrêt à Lorient.*
 13—15: *Maison d'arrêt à Clermont-Ferrand.*
- Bd. 2, Pl. 298—300: *Maison centrale de détention à Beaulieu.*
 158: *Maison de correction à Cadillac.*
 174: *Maison d'arrêt à Aix.*
 153, 154: *Maison d'arrêt à Beaune.*
 139: *Maison d'arrêt à Vervins.*
 118: *Maison d'arrêt à Versailles.*
- Bd. 3, Pl. 349, 350: *Maison d'arrêt cellulaire à Remiremont.*
 360—363: *Maison d'arrêt cellulaire à Tours.*
- JULIUS, N. H. Englands Mustergefängnis in Pentonville etc. Berlin 1846.
- Inquisitoriams- und Gefangenhaus in Brieg. Berlin 1850.
- The new prison for the county of Surrey. Builder*, Bd. 8, S. 185, 195.
- Bauausführungen des Preussischen Staates. Herausgegeben von dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Berlin 1851.
- Bd. II: Die Straf- und Besserungs-Anstalt zu Insterburg. — Inquisitoriams- und Gefangenhaus zu Brieg. — Beschreibung des Baues eines Gefängnisses bei Halle a. S. für 400 Sträflinge.
- Inquisitoriams- und Gefangenhaus zu Brieg. *ROMBERG's Zeitschr. f. pract. Bauk.* 1851, S. 65.
- The new city prison, Holloway. Builder*, Bd. 9, S. 376.
- GILBERT u. LECOINTE. Das neue Gefängnis Mazas in Paris. *Allg. Bauz.* 1852, S. 384.
- FUESSLIN, J. Das neue Männerzuchthaus nach dem System der Einzelhaft in feinen baulichen Einrichtungen. Carlsruhe 1854.
- Das neue Stadtgerichts-, Inquisitoriams- und Gefangengebäude zu Breslau. *Allg. Bauz.* 1854, S. 134.
- BUSSE. Kreisgerichtshaus nebst gerichtlicher Gefangen-Anstalt zu Minden. *Zeitschr. f. Bauw.* 1855, S. 106.
- Das Bezirksgefängnis zu Landau in der Pfalz. *Allg. Bauz.* 1857, S. 131.
- DUMONT. Das Zellengefängnis zu Antwerpen. *Allg. Bauz.* 1858, S. 295. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Wien 1859.
- KOCH, F. u. LOHSE. Prämiirtes Project zu einem Zellengefängnis für Frankfurt a. M. *Zeitschr. f. Bauw.* 1862, S. 433, 435.
- RASCHDORFF. Das Municipal-Gefängnis in Cöln. *Zeitschr. f. Bauw.* 1864, S. 515.
- CREMER, A. Das Schuldgefängnis zu Berlin. *Zeitschr. f. Bauw.* 1865, S. 281.
- Das Zellengefängnis Bruchsal nebst der dazu gehörigen Hilfsstrafanstalt. Beschreibung der Baulichkeiten und Einrichtungen. Heidelberg 1867.
- Maison d'arrêt, à Lyon. Revue gén. de l'arch.* 1867, S. 79, 112 u. Pl. 22—25.
- Nouvelle maison d'arrêt et de correction, rue de la Santé, Paris. Moniteur des arch.* 1868, Pl. 150, 168, 184, 185—186; 1869, S. 7, 102, 129 u. Pl. 19, 20; 1872, Pl. 26, 27; 1874, Pl. 34, 47.
- Prison for the parts of Lindsey, Lincolnshire. Building news*, Bd. 16, S. 370.
- Neues Zucht- und Gefangenhaus zu Paris, *rue de la Santé.* *Deutsche Bauz.* 1870, S. 281, 301.
- VOIT, A. v. Die neueren Landgerichts- und Polizei-Gefängnisbauten in Bayern. *Zeitschr. d. bayer. Arch.-u. Ing.-Ver.* 1870, S. 93.
- Berliner Neubauten. VII. Das neue Strafgefängnis am Plötzenfee. *Deutsche Bauz.* 1871, S. 217.
- WILKE. Bau, Einrichtung und Verwaltung der königl. neuen Strafanstalt (Zellengefängnis) bei Berlin. Berlin 1872.
- CREMER, R. Die neue Strafanstalt in Aachen. *Zeitschr. f. Bauw.* 1872, S. 7.
- LANDAUER v. Zellengefängnis für Männer zu Heilbronn. *Deutsche Bauz.* 1873, S. 344.
- TROJAN, E. K. k. österr. Zellengefängnis in Stein an der Donau. *Allg. Bauz.* 1875, S. 57.

- Erläuterungen zu dem Modell und den Plänen des neuen Strafgefängnisses bei Berlin (Plötzenfee), ausgestellt auf der internationalen Ausstellung für Gefundheitspflege und Rettungswesen zu Brüssel 1876 durch das königl. preufs. Justizministerium. Berlin 1876.
- CANZLER. Landgerichts-Gefängnis in Dresden. Deutsche Bauz. 1876, S. 288.
- Les nouveaux pénitenciers de Berlin, système cellulaire à plans rectangles. Nouv. annales de la const.* 1876, S. 61.
- Gefängnisse in Berlin: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Theil I, S. 230 — ferner: BOERNER, P. Hygienischer Führer durch Berlin. Berlin 1882. S. 282.
- HERRMANN. Die neue Strafanstalt am Plötzen-See bei Berlin. Zeitschr. f. Bauw. 1877, S. 339; 1878, S. 149, 154, 359, 515; 1880, S. 507; 1881, S. 157. — Auch als Sonderabdruck erschienen: Berlin 1881.
- The Prussian penitentiary of the Plötzensee, near Berlin. Builder*, Bd. 35, S. 58.
- Neues Gefangenenhaus in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 292.
- STRENG, A. Das Zellengefängnis Nürnberg. Stuttgart 1879.
- Gefängnisse in Hamburg: Führer durch Hamburg und nächste Umgebung. Hamburg 1879. S. 22.
- Der Neubau des Criminalgerichts-Etablissements zu Berlin. Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1880, S. 304, 310.
- TROJAN, E. v. Die k. k. Männer-Strafanstalt in Pilsen. Allg. Bauz. 1881, S. 27.
- Das neue Criminalgerichtsgebäude zu Berlin, im Stadttheile Moabit. Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 206.
- Geschäftsgebäude und Gefängnis für das Landgericht und die Amtsgerichte in Flensburg. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 336.
- Die neue Strafanstalt in Wehlheiden bei Kassel. Centralbl. d. Bauverw. 1882, S. 462.
- Das Justiz-Palais mit dem damit verbundenen neuen Gefangenen-Hause zu Dresden. Deutsches Baugwks.-Bl. 1882, S. 305, 321, 339.
- Zellengefängnis in Arnheim in Holland. Centralbl. d. Bauverw. 1883, S. 194.
- LEHMBECK. Erweiterung des Zellen-Gefängnisses zu Hannover. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover. 1883, S. 17.
- SCHUSTER. Die neuen Strafanstalten zu Wehlheiden bei Kassel und zu Herford. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1883, S. 178.
- Die Strafanstalt in Herford. Centralbl. d. Bauverw. 1884, S. 91.
- LEHMBECK. Bau des dritten Neben-Gefängnisses zu Hannover. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1884, S. 101.
- Gefängnisse in Mailand: *Milano tecnica dal 1859 al 1884 etc.* Mailand 1885. S. 247.
- WEGE, L. Zellen-Gefängnis zu Vechta. Zeitschr. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1885, S. 331.
- Strafgefängnis bei Preungesheim: Frankfurt a. M. und seine Bauten. Frankfurt 1886. S. 228.
- Die neue Strafanstalt in Groß-Strehlitz. Centralbl. d. Bauverw. 1886, S. 124.
- Neues Zellengefängnis im Haag. Deutsche Bauz. 1886, S. 546.
- Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. Schweiz. Bauz., Bd. 8, S. 25.
- Intermediate penitentiary, Mansfield. American architect*, Bd. 19, S. 271.
- Das amtsgerichtliche Gefängnis in Goldberg in Schlesien. Centralbl. d. Bauverw. 1877, S. 84.
- WILLIAM ET FARGE. *Le recueil d'architecture. Paris.*
1re année, f. 20, 21, 56: Maison d'arrêt et de justice, à Annecy; von CHARVET.
6e année, f. 10, 62, 63: Maison d'arrêt pour hommes, à Toulouse; von ESQUIÉ.
11e année, f. 36, 49, 50, 55: Prison à Lenzbourg; von MOSER.
- Croquis d'architecture. Intime club. Paris.*
1867—68, No. VI, f. 2; No. VII, f. 2; No. VIII, f. 3, 4; No. IX, f. 3, 4; No. X, f. 2; No. XII, f. 2: Maison d'arrêt et de correction, construite à Paris.
1868—69, No. II, f. 1—3; Nr. VI, f. 2; Nr. VII, f. 2: desgl.
1869—70, No. IV, f. 3: desgl.
1870—71, No. II, f. 3: Parallèle des principales prisons modernes.
1874, No. IX, f. 4—6; No. X, f. 1—3: Maison de repression à Nanterre.
1877, No. VI, f. 1: Prison centrale de Rennes.

3. Kapitel.

Sonstige Straf- und Besserungs-Anstalten.

VON THEODOR V. LANDAUER UND HEINRICH WAGNER.

a) Zwangs-Arbeitshäuser.

Die Zwangs-Arbeitshäuser, auch Corrections-Häuser genannt, sind den Gefangen-Anstalten verwandte Bauten, in denen befehltene, arbeitscheue Personen beiderlei Geschlechtes, welche der Armenpflege oder der Öffentlichkeit zur Last fallen, zeitweise untergebracht werden, um durch Arbeit und strenge Zucht der sittlichen Besserung zugeführt zu werden.

326.
Bestimmung
und
Wesen.

Für unbefohlene, arbeitswillige und pflegebedürftige Arme ist außerhalb dieser Zwangs-Anstalten durch die Armen-Arbeitshäuser und Armen-Pflegehäuser Sorge getragen; diese Art von Gebäuden ist bereits in Theil IV, Halbbd. 5 dieses »Handbuches« besprochen worden.

Das Zwangs-Arbeitshaus hat aufzunehmen: 1) alle diejenigen Personen, welche auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nach verbüßter Strafe der Landes-Polizei-Behörde und von dieser einer solchen Anstalt zugewiesen werden; 2) einzelne obdachlose Personen, welche entweder von der Orts-Polizei-Behörde aus dem Polizei-Gewahrsam oder von Organen der Armenverwaltung hierher gewiesen werden.

Hierunter befindet sich immer eine Anzahl Knaben und Mädchen, welche bis zu ihrer Einsegnung in der Anstalt zu bleiben und in geforderten Räumen untergebracht zu werden pflegen.

Auch Väter und Mütter, denen ihre Kinder aus gesundheitspolizeilichen Gründen entnommen werden müssen oder welche sich weigern, für die Unterhaltung und Erziehung ihrer Kinder selbst zu sorgen, sind in manchen dieser Anstalten, z. B. in dem später (in Art. 338, S. 366) zu beschreibenden städtischen Arbeitshause zu Dresden, untergebracht und zur Arbeit angehalten. Werden Ehepaare aufgenommen, so erhalten sie besondere Zimmer.

Mit dem Zwangs-Arbeitshaus ist häufig ein Verforgungshaus für solche arbeitsunfähige, alte oder gebrechliche und mittellose Personen verbunden, welche in die sonstigen für Unbefohlene bestimmten Armenhäuser nicht gehören.

Dies ist u. A. der Fall beim städtischen Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin (siehe Art. 339, S. 369), das zu diesem Zwecke mit einem Arbeitshaus-Hospital versehen ist, ferner bei den meisten englischen *workhouses*.

Die leitenden Gesichtspunkte bei Anlage eines Zwangs-Arbeitshauses sind:

1) Durchführung der Trennung seiner Insassen nach Geschlecht, Alter, Sittlichkeit etc.;

2) Möglichkeit leichter Ueberwachung sämtlicher Abtheilungen für Haftlinge und Pfleglinge;

3) Beschaffung solcher Einrichtungen, welche ihre Beherbergung, Verköstigung, Beschäftigung oder Verpflegung möglichst erleichtern;

4) Erfüllung aller Anforderungen der Gesundheitslehre.

Dem gemäß ist zur Errichtung einer solchen zur Ansammlung einer großen Anzahl theils sittlich, theils körperlich verkommener Menschen bestimmten Anstalt vor Allem ein Bauplatz von solcher Größe, Lage und Beschaffenheit erforderlich, daß sämtlichen Classen von Angehörigen, Jung und Alt, die Bewegung in freier Luft möglich ist. Bei der Wahl des Platzes ist auch auf die Möglichkeit der Erweiterung und Ausdehnung der Gebäudeanlage Rücksicht zu nehmen.

Bei den in Art. 337 bis 341 (S. 365 bis 378) vorgestellten Beispielen ist die Größe des Grundstückes derart bemessen, daß auf 1 Kopf der Arbeits-Anstalten zu Dresden 34 bis 46 qm, zu Rummelsburg

327.
Grund-
bedingungen
der
Anlage.

328.
Bauplatz.

55 bis 70 qm, zu Rennes 60 qm, zu Nanterre 65 qm, zu Wandsworth-Clapham dagegen nur 21 bis 38 qm entfallen.

329.
Bestandtheile.

Zur Einhaltung der im vorhergehenden Artikel namhaft gemachten Grundbedingungen der Anlage bedarf es einzelner Gebäude oder vollständig abgefonderter Gebäudetheile:

1) für jede Classe von Häftlingen oder Pfleglingen, für welche eigene Wohn- und Schlafräume, Treppen-, Wasch-, Bade- und Bedürfnisräume, Höfe, Werkstätten, Krankensäle etc. vorzusehen sind;

2) für die Verwaltung, mit den nöthigen Geschäftsräumen, Wohnungen und Gärten für Beamten und Aufsichts-Personal;

3) für Hauswirthschaft, mit Kochküche nebst Zubehör, Bäckerei, Wäscherei, Maschinen- und Kesselhaus, Vorräthe etc.

Außerdem gehören zur Anstalt:

4) Kirche oder Capelle, Leichenhaus, Wachthaus etc.

330.
Gesammanlage
u. Grundriffs-
Systeme.

Kleine Arbeits-Anstalten können allerdings in der Hauptsache in einem einzigen Hause untergebracht werden, wenn dessen Räume ihrer Bestimmung gemäß angeordnet, theils unmittelbar an einander gereiht und in Zusammenhang gebracht, theils vollständig getrennt oder in Gruppen zerlegt und durch gut erhellte und gelüftete Flure einzeln zugänglich gemacht sind. Die Planbildung des Hauses ist möglichst einfach, die Grundform aus dem lang gestreckten Rechteck und dessen Zusammensetzungen ($\perp \dashv \sqcup$), jedoch mit Ausschluss von Binnenhöfen abgeleitet. Zur wirklichen Abfonderung der Hausteile erscheinen Treppenhäuser mit vorgelegten Querfluren besonders geeignet. Außerstenfalls kann ein einzelner Gebäudetheil auch mit einem Mittelgang und zwei Reihen Räumen versehen sein.

Eine solche Grundrissbildung zeigt z. B. das in Art. 337 (S. 365) beschriebene Arbeitshaus zu Kiel.

Schon bei Anstalten mittleren Umfanges erweist sich indess die Errichtung mehrerer Gebäude zweckmäßig, und große Zwangs-Arbeits-Anstalten pflegen in eine Anzahl einzelner, theils nur lose, theils gar nicht verbundenen Häuser aufgelöst zu sein, welche Anordnung es ermöglicht, die einzelnen Abtheilungen der Anstalt vollständig von einander zu trennen und für jede derselben reichliche Zuführung von Licht und Luft zu bewirken. Zugleich kann hierbei die Anlage vieler Verbindungsflure entbehrt, somit die bebaute Grundfläche verringert und hierdurch der Mehraufwand an Baukosten gedeckt werden, der bei Herstellung einer Anzahl kleinerer Häuser an Stelle eines großen Gebäudes (für Umfassungsmauern etc.) entsteht.

Gesammanlage und Gruppierung dieser verschiedenen, für große Zwangs-Arbeits-Anstalten erforderlichen Gebäude lassen mehrere Grundriss-Systeme erkennen, welche für den Entwurf des Bauwerkes zur Richtschnur dienen.

331.
System
I.

Ein für eine Zwangs-Arbeits-Anstalt wohl geeignetes Grundriss-System besteht darin, dass die Hauptgebäude längs der Seiten einer der Umfassungsfigur des Geländes annähernd folgenden, meist rechteckigen Grundform angeordnet sind, und in dem von ihnen eingeschlossenen Theile des Anwesens die Capelle, das Verwaltungs- oder das Wirtschafts-Gebäude errichtet ist.

Die städtische Arbeits-Anstalt zu Dresden (siehe Fig. 360, S. 367) zeigt diese Planbildung.

332.
System
II.

Kennzeichnend für eine zweite Grundrissanordnung ist, dass sämtliche Gebäude der Anstalt als Einzelhäuser oder Pavillons in paralleler Richtung senkrecht und zu beiden Seiten der Hauptaxe gestellt sind und den verbleibenden unüberbauten Theil des Grundstückes als offenen Hof einschließen.

Dieser Art ist die für 1950 Insassen errichtete Zwangs-Anstalt (*maison de répression*) zu Nanterre³⁵⁰⁾. In etwas umgestalteter Form erscheint diese Anordnung auch dem großen städtischen Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin zu Grunde gelegt (siehe Fig. 361, S. 370).

Von diesem zweiten unterscheidet sich das dritte Grundrifs-Syftem dadurch, dafs die parallel gestellten Einzelhäuser oder Pavillons nicht einen Hof einschließen, sondern fischgrätenartig an einer oder an beiden Seiten eines gemeinsamen, eingeschlossenen Verbindungsganges und rechtwinkelig zu diesem angereiht sind.

Das Wandsworth- und Clapham-*Union-workhouse* zu London (siehe Fig. 375, S. 364) veranschaulicht letzteren Typus.

Auch ist mitunter versucht worden, andere Systeme, z. B. die bei vielen Gefangenhäusern angewendete strahlenförmige Grundrifsanordnung, auf die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu übertragen. Jedoch mit Unrecht; denn die hierfür geltend gemachten Vortheile leichter Ueberwachung sind hinfällig, sobald es sich um Gebäude mit langen Flügeln, die für eine große Zahl von Menschen bestimmt sind, handelt. Vielmehr entstehen dann die im vorhergehenden Kapitel (Art. 245, S. 267) genannten Nachtheile. Die ohnehin schon mislichen Wirkungen der Ansammlung vieler Insassen auf einem verhältnismäßig kleinen Raume lassen sich nur durch Beschaffung einer Baugruppe solcher Art möglichst aufheben, bei der, wie bereits betont, überall der freie Zutritt von Licht und Luft gesichert ist. Aus diesem Grunde sind auch alle einen geschlossenen Binnenhof bildenden Gebäude-Anlagen für solche Zwecke ungeeignet.

Dagegen kann wohl unter Umständen die Verbindung eines Zwangs-Arbeitshauses mit einem Gefangenhause vortheilhaft sein und zu einer Verbindung beider Grundrifs-Typen: Pavillon-Bau mit strahlenförmigem Centralbau, Veranlassung geben.

Dies ist der Fall bei der *maison d'arrêt et de correction, rue de la Santé* in Paris³⁵¹⁾.

Bei den in Art. 331 bis 333 kurz gekennzeichneten drei Grundrifs-Systemen ist die Anstalt in drei oder vier durch Mauern abgegrenzte Theile geordnet. In der Regel umfaßt der erste, am Eingang gelegene Theil die Aufnahme- und Verwaltungs-Gebäude, der zweite die eigentliche Haft-Anstalt nebst Kirche und Wirthschaftsgebäude, der dritte die Pflege- und Krankenhäuser. Alle diese Gebäude sind mit den zugehörigen Höfen und Gärten versehen und diejenigen für gemeinsame Benutzung in die Hauptaxe des ganzen Anwesens gelegt; sie werden zugleich, wenn möglich, ungefähr unter 45 Grad gegen die Himmelsrichtungen gestellt, damit sämmtliche Gebäudefronten zeitweise von der Sonne beschienen werden können.

Der Grundrifs jedes Einzelhauses für Häftlinge oder Pfleglinge pflegt in Form eines länglichen Rechteckes angeordnet, in so weit nöthig durch einen Flurgang getheilt, auch durch Eck- oder Mittelvorbauten ausgezeichnet zu sein.

Anstatt weiterer Ausführungen wird auf die in Fig. 352 bis 357 dargestellten Einzelhäuser sowohl für männliche Pfleglinge oder Spittler, als für männliche Häftlinge oder Häusler der mehrerwähnten städtischen Arbeits-Anstalt zu Rummelsburg bei Berlin³⁵²⁾ verwiesen.

Zur Ergänzung der Beschreibung dieser Anstalt in Art. 339 (S. 369) mögen einige kurze Bemerkungen bezüglich der Bauart dienen.

Wie aus den umstehenden Grundrissen und Querschnitten hervorgeht, haben die Gebäude für die männlichen Spittler einen Mittelflur, bezw. eine doppelte Säulenstellung, diejenigen für die männlichen Häusler bei etwas geringerer Gebäudetiefe nur eine einfache Säulenstellung erhalten. Ferner sind jene

333-
System
III.

334-
Andere
Grundrifs-
Systeme.

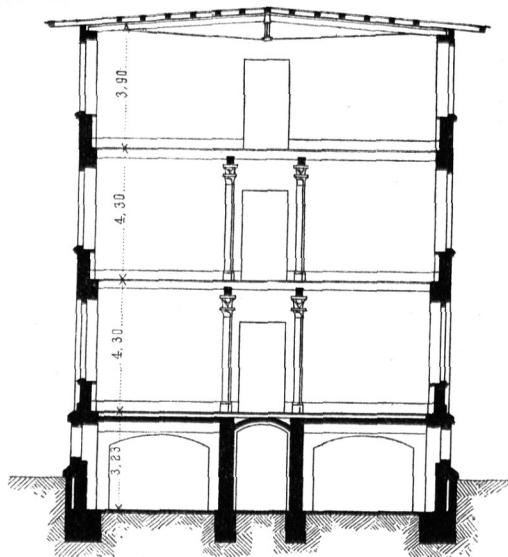
335-
Anordnung
im Einzelnen.

³⁵⁰⁾ Siehe: *Moniteur des arch.* 1885, Pl. 12 u. 15.

³⁵¹⁾ Siehe: Art. 322 (S. 355, unter 2).

³⁵²⁾ Nach: *Wochbl. f. Bauk.* 1882, S. 52.

Fig. 352.



Städtisches Arbeitshaus

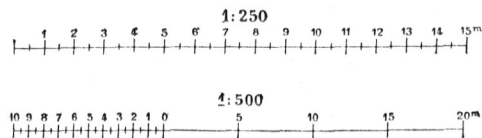
zu

Rummelsburg

bei Berlin ³⁵²⁾.

Arch.: *Blankenfein.*

Quer-
schnitt.



Quer-
schnitt.

Fig. 355.

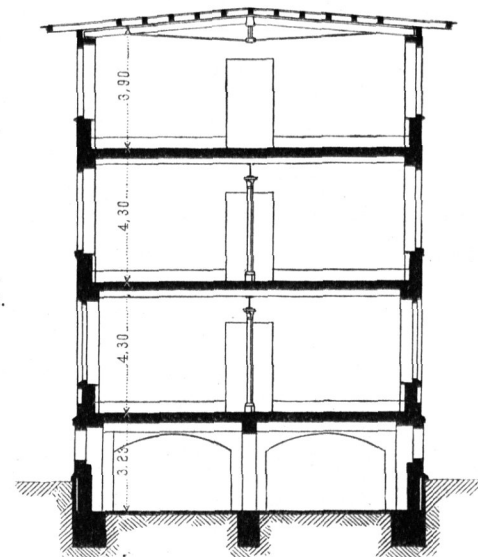
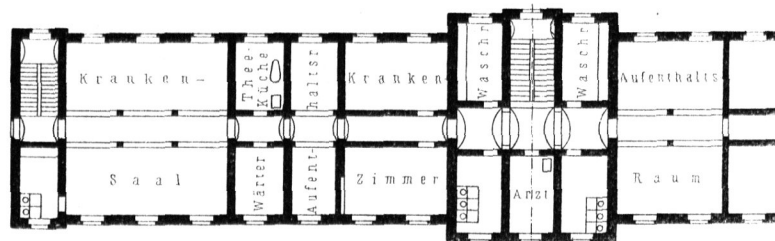
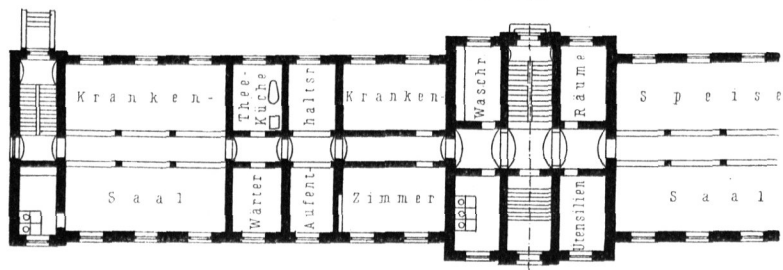


Fig. 353.



I. Ober- Erd-
gechofs.

Fig. 354.



Erd- Sockel-
gechofs.

Gebäude für männliche Hospitaliten.

Fig. 356.

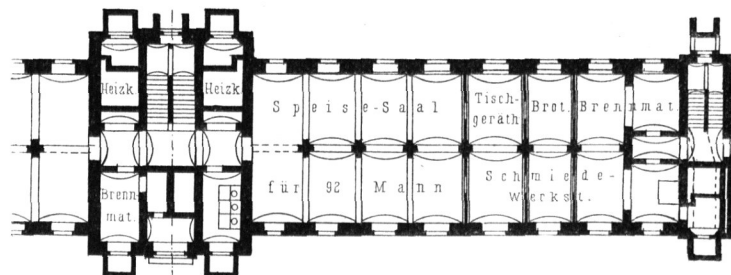
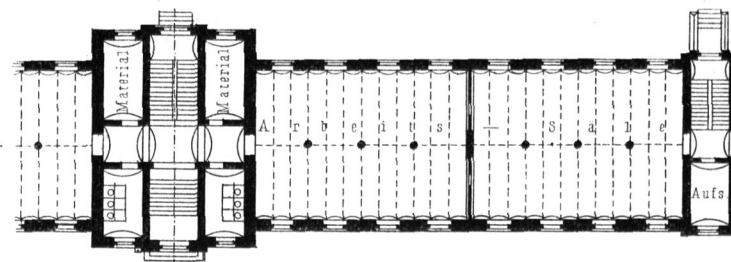


Fig. 357.

Gebäude für männliche Häuslinge.

Häuser über dem Erdgeschofs und I. Obergeschofs mit Balkendecken und gedielten Fußböden, diese mit gewölbten Decken und Cement-Fußböden versehen; die Decke des obersten Geschosses der beiden Flügel wird durch das mit Holzcement eingedekte und von unten gerohrte und geputzte Dach gebildet; der Mittelbau dagegen ist mit einem Dachgeschofs versehen. Diese Decken und das Holzcement-Dach haben sich als ein gegen Hitze und Kälte vollkommen ausreichender Schutz erwiesen.

Ueber Einrichtung und Bemessung der Räume etc. ist das Nöthige an der bereits erwähnten Stelle dieses »Handbuches« (Theil IV, Halbbd. 5, Abfchn. 2, Kap.: Armen-Pflegehäuser und Armen-Arbeitshäuser) zu finden. Weiteren Aufschluß giebt die nachfolgende Erörterung ausgeführter Zwangs-Arbeits-Anstalten, welche den in Art. 330 bis 334 unterschiedenen Grundrifs-Systemen entsprechen.

Eine kleinere Anlage dieser Art ist das in den sechziger Jahren von *Martens* erbaute Arbeitshaus zu Kiel (Fig. 358 u. 359³⁵³), in welchem arbeitscheue Männer und Weiber, polizeilich inhaftirte Personen, mittellose Kranke, idiotische Frauen und zeitweilig auch Kinder aufgenommen werden.

Dieses Haus besteht aus einem Mittelbau in Rücklage, welcher der ganzen Länge nach durch einen in der Mitte und an beiden Enden erhellen Gang durchschnitten ist, und aus zwei über beide Seiten des Mittelbaues stark vorspringenden Flügelbauten ohne Corridore.

Bei diesem durch die Grundriffe von Erdgeschofs und Obergeschofs veranschaulichten Beispiele erscheinen die Haupterfordernisse einer solchen Anstalt: möglichst vollständige Trennung der einzelnen Gattungen von Inaffen, vereint mit möglichst leichter Ueberwachung derselben Seitens der Verwaltung, in einfacher, zweckdienlicher und wenig kostspieliger Weise erfüllt. Die beiden Flügelbauten enthalten in zwei nicht unterkellerten Geschossen von rund 5 m Höhe (von Oberkante zu Oberkante) einerseits die Arbeits- und Schlafsäle für Männer, andererseits diejenigen für Frauen, ferner den Raum für polizeilich inhaftirte Frauen, die Waschküche und den Saal für blödsinnige Frauen. Der Mittelbau umfaßt in dem 2,8 m hohen Kellergeschofs die Dampfküche nebst zugehörigen Vorrathskellern, den Heizraum für die Dampfheizung der Arbeitsäle, der Dampfküche und Dampfwäscherei, ferner zwei Bade- und zwei Haftzellen, so wie die Leichenkammer. Die Eintheilung von Erdgeschofs und Obergeschofs, je 4,08 m (von Oberkante zu Oberkante) hoch, ist aus Fig. 358 u. 359 zu entnehmen. Daraus erhellt, daß im Erdgeschofs vom Bureau und vom Gang aus das Zimmer für polizeilich inhaftirte Männer, so wie die um 5 Stufen niedriger gelegten, daher um eben so viel höheren Arbeitsäle für

336.
Einrichtung

337.
Arbeitshaus
zu Kiel.

Fig. 358.

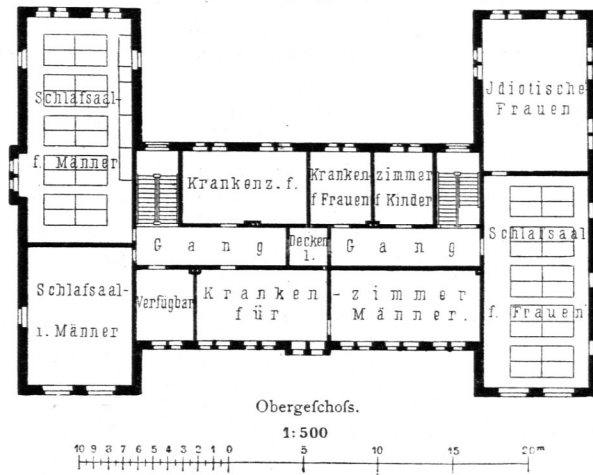
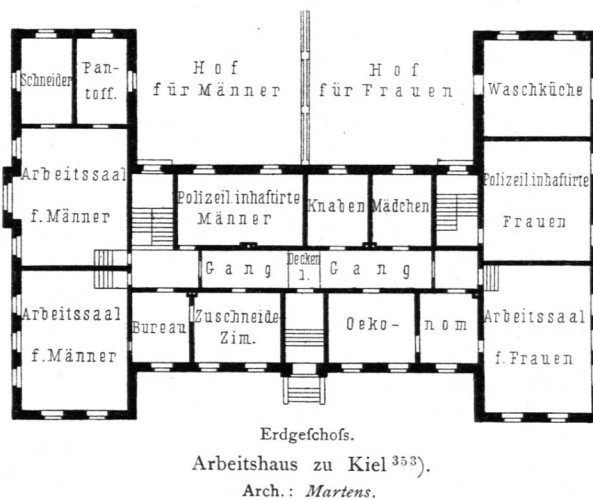


Fig. 359.



353) Nach: Allg. Bauz. 1867, S. 383 u. Bl. 55 bis 61.

Männer eben so leicht überwacht werden können, wie am anderen Ende von den Zimmern des Oekonomen aus der Arbeitsaal für Frauen und die Zimmer für Knaben und Mädchen. Der Mittelgang ist an beiden Enden mit Thüren abgeschlossen. Der Spielplatz der Kinder ist vor dem Haufe, während die getrennten Höfe für inhaftirte Frauen und Männer hinter dem Haufe liegen. Das Obergeschoß des Mittelbaues enthält durchweg Krankenzimmer; die Trennung der Abtheilungen für Männer und Frauen ist hier mittels eines über das Dach ragenden Aufsatzes bewerkstelligt, der außer dieser Bestimmung noch zur Erhellung der Gänge in beiden Stockwerken, so wie zur wirkamen Lüftung des Gebäudeinneren dient. Der eine Schlaafaal für jüngere Männer ist mit Hängematten, der andere mit eisernen Bettstellen versehen. Ein Theil des Dachraumes ist behufs Gewinnung größerer Höhe für diese Schlaafäle mit beanprucht. Der Dachboden hat mehrere durch Verchlöße getrennten Abtheilungen, in welchen die für die verschiedenen Arbeiten der Infassen nothwendigen Rohstoffe aufbewahrt werden; ein kleines Windehaus ist zum Zweck des Herausziehens derselben am linken Flügelbau angebracht. In den Küchen findet stets ein Theil der Weiber Beschäftigung, über welche die Frau des Oekonomen Aufsicht führt.

Die Ausführung des Haufes ist, seiner Bestimmung gemäß, einfach; die Außenseiten sind in gut gebrannten und geformten rothen Backsteinen, die Mauer durch schwarze Steine hergestellt. Das Gebäude überdeckt rund 700 qm und hat, einschl. eines kleinen Nebengebäudes, der Umfassungs- und Trennungsmauer der Höfe und der sehr einfachen Ausrüstung, einen Kostenaufwand von 96 000 Mark erfordert. Hiernach entfallen auf 1 qm überbauter Grundfläche 137 Mark und auf 1 cbm umbauten Raumes (von Kellerfußboden bis Oberkante Hauptgesims gerechnet) rund 13 Mark.

Ein sehr lehrreiches Beispiel ist die für 600 Infassen geplante Zwangs-Arbeits-Anstalt in Dresden³⁵⁴⁾; dieselbe liegt an der

³³⁸.
Städt.
Arbeits-Anstalt
zu Dresden.

³⁵⁴⁾ Nach: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 295 — ferner nach den von Herrn Stadtbaurath Friedrich gemachten Mittheilungen.

Legende zu Fig. 360.

A. Verwaltungshaus.

Erdgeschoß:

1. Eingangsflur.
2. Abfertigung.
3. Director.
4. Thorwart.
5. Kleider
6. Wäsche } für Männer.
7. Badezimmer.

I. Obergeschoß:

1. Salon.
2. Wohnzimmer.
- 3, 4. Schlafzimmer.
5. Kleiderkammer.
6. Küche.
7. Zimmer.

B. Männerhaus für I. u. III. Classe.

Erdgeschoß:

8. Arbeitsaal I. Cl.
9. Arrest-Local.
10. Einzelzelle.
11. Wärter.
12. Arbeitsaal III. Cl.
13. Putzraum.

C. Männerhaus für II. u. III. Classe.

II. Obergeschoß:

14. Schlaafaal II. Cl.
15. Wärter.
16. Wafchräume.
17. Schlaafaal III. Cl.

D. Capelle u. Speisehaus.

18. Sacrarium.
19. Bet- u. Speisefaal.

E. Krankenhaus.

20. Vorplatz.
21. Männerbad.
22. Kaftenbad.
23. Isolir-Raum.
24. Untersuchungszimmer.
25. Wärterin.
26. Krankenfaal f. Frauen.
27. Krankenfaal f. Männer.
28. Wärter.
29. Männerbad.
30. Frauenbad.

F. Frauenhaus für I. u. III. Classe.

Erdgeschoß:

31. Arbeitsaal I. Cl.
32. Arrest-Local.
33. Einzelzelle.

34. Wärter.

35. Arbeitsaal III. Cl.
36. Putzraum.

G. Projectirtes Frauenhaus für I. u. II. Classe.

37. Arbeitsaal II. Cl.
38. Arbeitsaal I. Cl.
39. Wärter.
40. Einzelzelle.
41. Wäsche.
42. Fertige Waaren.
43. Rohproducte.

H. Küchenhaus.

44. Küche.
45. Zuputraum.
46. Aufwafchraum.
47. Speisenausgabe.

I. Bade- u. Krankenhaus.

48. Wärter.
49. Krankenzimmer.
50. Badestube.
51. Vorrathsraum.
52. Kleider-Desinfection.

K. Wafchhaus.

53. Wafchräume.
54. Oefen.

L. Kesselhaus.

55. Kesselhaus.
56. Vorraum.
57. Kammer.
58. Stube.
59. Küche.

M. Wafch-Anstalt.

Erdgeschoß:

60. Wafchhalle.
61. Eingangsflur.
62. Wäsche-Annahme.
63. Wäsche-Zeichenstube.
64. Wäsche-Ausgabe.
65. Vorrathskammer.
66. Flur.

Kellergeschoß:

- 60 (nördl. Theil). Wäsche-Sortir-Raum.
61. Heizraum.
62. Kohlenraum.
- 63-66. Mangeraum.

I. Obergeschoß:

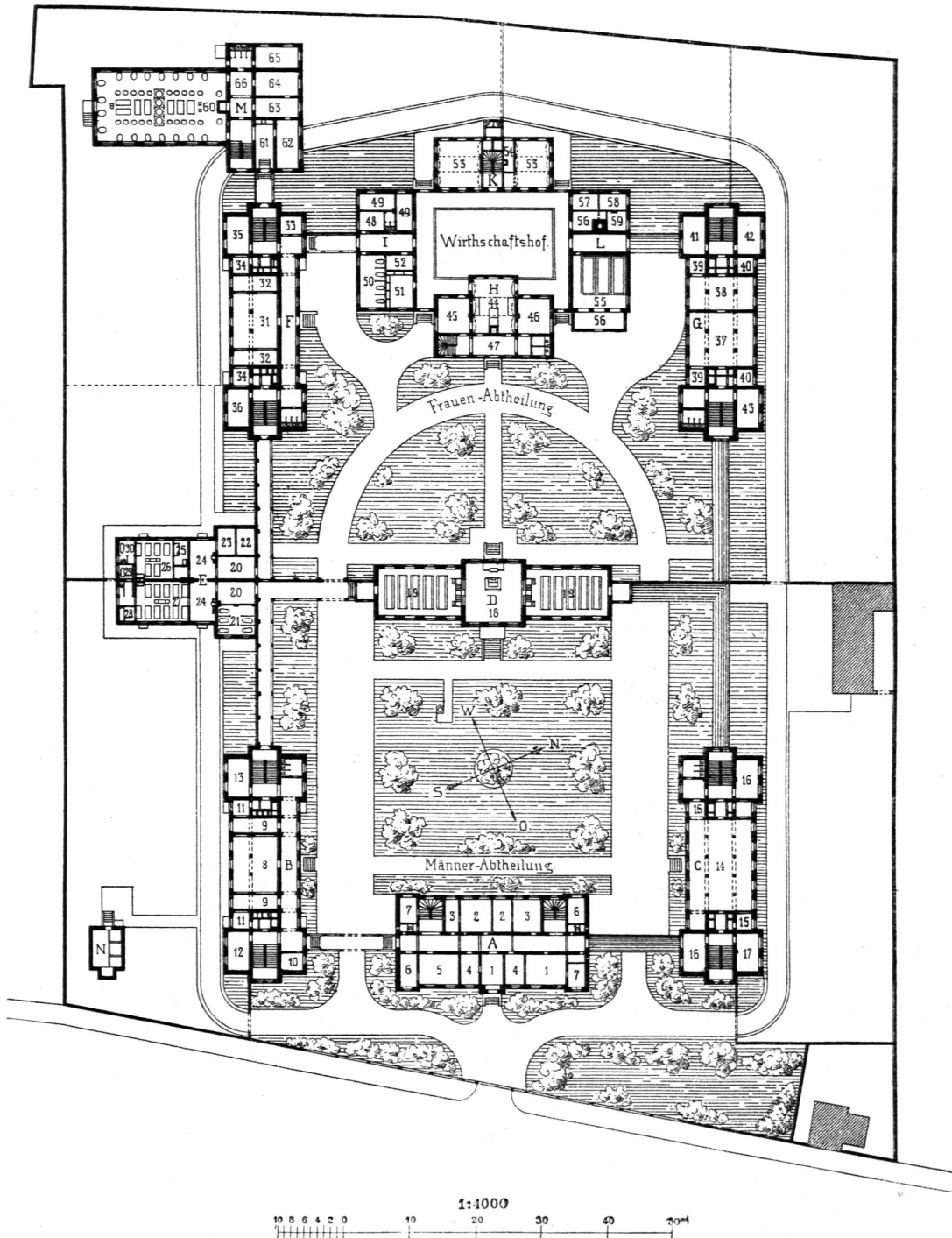
- 61, 62. Schnelltrockenraum.
- 63-66. Wintertrockenraum.

II. Obergeschoß:

- 61-66. Lufttrockenraum.

N. Desinfections-Grube.

Fig. 360.



Städtische Arbeits-Anstalt zu Dresden.

Lageplan in Erdgeschoßhöhe³⁵⁵⁾.

Arch.: Friedrich.

Königsbrücker-Straße und wurde 1876—78 nach dem Entwurf und unter der Leitung *Friedrich's* errichtet.

Das Bau-Programm forderte, zur Unterbringung und Beschäftigung von zunächst 300 Männern und 150 Frauen, welche nach Geschlecht, Altersklassen und Sittlichkeit zu trennen waren, einen Bau, dessen Erweiterung jeder Zeit und ohne Störung des Betriebes ausführbar sein sollte.

Die Gesamtanlage verbreitet sich über einen Bauplatz von 20 658 qm Grundfläche. Wie der Gesamtgrundriss (Fig. 360³⁵⁵) zeigt, bestehen die Bauten aus 3 Gruppen, und zwar: 1) dem Verwaltungsgebäude *A*, 2) den Gebäuden *B*, *C*, *F* und *G* für die Häftlinge und 3) den Gebäuden für die Bewirthschaftung, die Krankenpflege und den Betrieb *D*, *E*, *H*, *I*, *K*, *L* und *M*, zwischen denen nach Osten ein großer Hof für die Männer-Abtheilung, nach Westen ein gleicher für die Frauen-Abtheilung gelegen ist. Außerdem sind noch 3 geschlossene Arbeitshöfe für die Männer-Abtheilung zu Zwecken der Holzspalterei, Steinkloperei und Gärtnerei, für die Weiber-Abtheilung aber ein großer Wasch-, Bleich- und Trockenplatz vorhanden.

Das Verwaltungsgebäude *A* enthält im Erdgeschoss die Abfertigungsräume für die Verwaltung, im I. und II. Obergeschoss die Dienstwohnungen für den Director, den Inspector und einige Unterbeamte der Anstalt.

Von den geplanten 4 Gebäuden für die Häftlinge sind bis jetzt nur 3 ausgeführt, und zwar *B* und *C* zur Aufnahme von 300 Männern und *F* zur Aufnahme von 150 Frauen. An Stelle des Frauenhauses *G* stehen Interimsbauten für Holzspalterei.

Die Männer vertheilen sich mit 130 Köpfen auf die I. Classe im Alter von 16 bis 22 Jahren; 130 Köpfen auf die II. Classe im Alter von 23 Jahren und darüber; 40 Köpfen auf die III. Classe, die zu Isolirenden. In der Frauen-Abtheilung kommen 65 Köpfe auf Classe I, 65 Köpfe auf die Classe II und 20 Köpfe auf die Classe III. Die Einrichtungen der Gebäude für die Männer sind gleich denjenigen im Frauenhause.

In den Schlaftälen kommen auf einen Kopf 9,77 cbm Raum; durch eine Sauglüftungs-Einrichtung ist aber für den Kopf und die Stunde im Sommer, wie im Winter, ein Luftwechsel von 22 cbm zu erzielen.

Die Erwärmung der Arbeitsäle geschieht durch Feuerluftheizung, diejenige der kleineren Räume durch Dampfheizung.

Die Abort-Anlagen sind nach *Sivern's*chem System angelegt, und die Ausflüsse vereinigen sich in der Sammelgrube *N*.

Das Küchenhaus *H* enthält einen 57,3 qm großen Küchenraum mit Dampfkoch-Einrichtung, einen Aufwasch- und Gefäßraum mit 26,5 qm, einen Zuputzraum mit 26,5 qm und einen Speisenausgabe-Raum; im aufgebauten Halbgeschoss befinden sich die Wohnräume für das Aufseher-Personal.

Neben dem Waschhaus *K* ist im Anschluß an das Frauenhaus *F* noch eine neue größere Wasch-Anstalt *M* erbaut worden, die lediglich für Handwäscherei eingerichtet ist. Letztere ist als Beschäftigung für die Frauen eingeführt, welche für Private waschen und in solcher Weise der Anstalt Geld einbringen. Das Erdgeschoss enthält zu diesem Zweck eine große Wäschehalle mit 38 Wannen von drei verschiedenen Größen nebst 2 Wäschewinden, 2 Spül- und 5 Wäschetrögen, so wie 4 Kochfässern; hieran anschließend den Querbau mit Räumen für die Annahme, das Zeichnen, die Ausgabe und die Aufbewahrung der Wäsche. Im Kellergeschoß, das sich unter dem Querbau und dem kleineren Theil der Halle erstreckt, sind 2 große Räume für das Mangen und Sortiren der Wäsche, eine Kohlen- und eine Heizkammer eingerichtet. Das I. Obergeschoss des Querbaues ist in den größeren Wintertrockenraum und den kleineren Schnelltrockenraum abgetheilt; das ganze II. Obergeschoss dient als Lufttrockenraum; ein großer Wäscheaufzug verbindet sämtliche Geschosse mit einander. Die Wäschehalle ist im First 7 m hoch, mit einem eisernen Dachstuhl überdeckt und behufs Lüftung mit einem über die 4 Kochfässer sich erstreckenden trichterartigen Dunstfang, so wie mit Firstaufsatz versehen.

Das Bade- und Krankenhaus *I*, so wie das Kesselhaus *L*, welches letzteres Raum zur Aufstellung von 3 Dampfkeffeln mit zusammen 60 qm Heizfläche bietet, sind nur erdgeschossig errichtet. Eine neue, auf der Grenze zwischen Männer- und Frauen-Abtheilung erbaute Kranken-Baracke *E* ist auch nur ein ebenerdiges, mit einem niedrigen Dachraum überdecktes Gebäude, das auf der einen Seite die Männer-Abtheilung, auf der anderen Seite die Frauen-Abtheilung mit zugehörigen Untersuchungszimmern, Bade-, Wärter- und Aborträumen enthält.

Endlich ist noch das Speisehaus *D* zu erwähnen, welches so ausgeführt worden ist, daß es zugleich als Bethaus dient. Der Mittelraum, der 1,4 m höher als die Seitensäle liegt, bildet das Sacrarium; die

³⁵⁵) Nach den von Herrn Stadtbaurath *Friedrich* zu Dresden gütigst zur Verfügung gestellten Original-Plänen.

von hier nach den Sälen gerichteten Oeffnungen werden bei Benutzung der Säle zu Speisezwecken durch Schiebeläden geschlossen, beim Gottesdienst geöffnet. Der Raum unter dem Sacrarium wird zur Abstellung von Speisen und Geschirr benutzt.

Die Kosten der Gefammtanlage, ohne die der neuen Kranken-Baracke und Wafch-Anstalt, so wie ausschließlich derjenigen für Bauplatz und Inventar, betrugen 675 000 Mark. Im Besondern stellen sich die Baukosten bei einem der Haftgebäude auf 251 Mark, beim Verwaltungsgebäude auf 214 Mark, beim Küchenhaufe auf 149 Mark, beim älteren Wafchhaufe auf 133 Mark, beim Badehaufe auf 53 Mark, beim Kesselhaufe auf 74 Mark und beim Betfaal auf 118 Mark für 1 qm bebauter Grundfläche.

Das noch zu errichtende Weiberhaus *G* wird hiernach rund 105 000 Mark beanspruchen; somit ist für die Gefammtkosten der Arbeits-Anstalt für 600 Köpfe die Summe von 780 000 Mark und für einen Kopf der Betrag von rund 1300 Mark (auschl. Inventar und Bauplatz) zu rechnen.

Eine Musteranlage der fraglichen Art ist ferner das städtische Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin³⁵⁶⁾, eine Gebäudegruppe bildend, die auf einem Grundstück von rund 10 ha, von denen etwa 7 ha für die Anstalt selbst bestimmt, die übrigen 3 ha als Ackerland und Riefelfeld benutzt sind, 1877–80 nach dem Entwurf und unter der Oberleitung *Blankenstein's* erbaut wurde.

Die Anstalt zerfällt in zwei Haupttheile: das eigentliche Arbeitshaus und das Hospital.

Das Arbeitshaus, in welchem alle diejenigen Personen beiderlei Geschlechtes aufzunehmen sind, welche nach Art. 326 (S. 361) unter die strenge Zucht einer solchen Anstalt gehören, um hier zur Arbeit angehalten und unter dem Einfluß derselben der sittlichen Besserung zugeführt zu werden, umfaßt 400 männliche und 300 weibliche Häuslinge oder Züchtlinge (Corrigenden). Von den männlichen Häuslingen können etwa 25 Personen als krank angenommen werden; dieselben sind in einem besonderen Lazareth, weitere 20 Personen in der Kochküche und Bäckerei, wo sie beschäftigt sind, untergebracht. Von den weiblichen Züchtlingen sind etwa 20 Procent, also 60 Personen, als krank anzunehmen. Diese Kategorie besteht vorzugsweise aus Prostituirten, weshalb ihre Zahl, je nach der milderer oder strengeren Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, außerordentlich schwankt. Ein eigenes Lazareth-Gebäude wurde nicht für nothwendig gehalten; eine Anzahl von 30 bis 40 Weibern konnte im Wafchhaus zum Betrieb der Wäfcherei untergebracht werden.

Das Arbeitshaus-Hospital, das alle diejenigen der Armenpflege zur Last fallenden und der Hospital-Pflege bedürftigen Personen aufzunehmen hat, welche in die sonstigen, für Unbescholtene bestimmten städtischen Hospitäler nicht gehören, enthält Raum für 200 männliche und 75 weibliche Personen, von denen 50, bezw. 25 als dauernd bettlägerig anzusehen sind.

Die Zahl der Inassen stellt sich hiernach auf rund 1000; die Anstalt ist dem entsprechend erbaut, vermag aber erforderlichen Falles weit mehr Personen aufzunehmen und hat thatsächlich einmal 1258 Personen ohne besondere Schwierigkeit beherbergt; Aufseher und Beamte sind in diesen Summen nicht inbegriffen. Außer den einzelnen, für Häuslinge und Hospitaliten erforderlichen Gebäuden wurden die nöthigen Wirthschaftsgebäude, eine besondere Kirche, eine Militär-Wache und, wegen der Entfernung von Miethhäusern, eigene Wohngebäude für sämmtliche Beamten errichtet.

Die Anstalt besteht im Ganzen aus 17 größeren und 6 kleineren Gebäuden, so wie 2 Schuppen, welche innerhalb vier durch Mauern von einander getrennten Abtheilungen theils in der Hauptaxe aufgestellt, theils zu beiden Seiten dieser und senkrecht hierzu hinter einander gruppiert, theils an der Einfriedigung vertheilt sind. Die Axen der Gebäude sind durchweg ungefähr 45 Grad gegen die Himmelsrichtungen gedreht, so daß sämmtliche Fronten zeitweise von der Sonne beschienen werden. Wie aus dem in Fig. 361³⁵⁶⁾ dargestellten Lageplan nebst zugehörigem erklärenden Verzeichniß hervorgeht und durch die Vogelfchau-Abbildung in Fig. 362³⁵⁷⁾ veranschaulicht ist, enthält die erste Abtheilung das Verwaltungsgebäude, die Wohnhäuser der verheiratheten Beamten nebst den zugehörigen Höfen und Gärten, so wie den Begräbnisplatz für das Arbeitshaus. In der zweiten Abtheilung befinden sich außer der Kirche zwei Häuser für je 100 bis 160 männliche Hospitaliten und zwei andere Häuser, deren eines getheilt zur Aufnahme von 140 weiblichen Häuslingen und Hospitaliten dient (dasselbe enthält auch das Frauen-Lazareth), während das andere für 300 weibliche Häuslinge bestimmt ist. Die dritte Abtheilung umfaßt die dem wirthschaftlichen Betriebe dienenden Bauten, bestehend aus dem Maschinen- und Badehaus, den Wirthschaftsgebäuden mit Kochküche, Bäckerei und Wafchküche, der Hausvateri, der Werkmeisterei und einem Remisen- und

339-
Städt.
Arbeitshaus
zu
Rummelsburg.

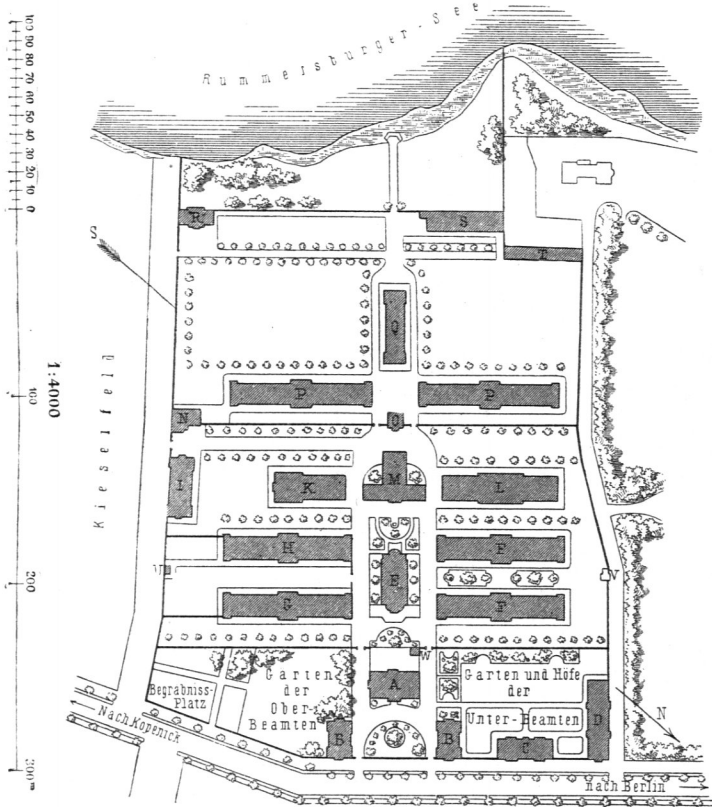
³⁵⁶⁾ Nach: Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1882, S. 39 — ferner: Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens. Herausg. v. P. BOERNER. Bd. I, S. 475.

³⁵⁷⁾ Facf.-Repr. nach: Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1882, S. 65.

Pferdestall-Gebäude. In der vierten Abtheilung endlich haben zwei Gebäude für je 184 (bis 450) männliche Häuslinge, nebst dem Lazareth für dieselben, Wachthaus und einige Nebenbaulichkeiten Platz gefunden; auch gehört hierzu ein großer Hof und Arbeitsplatz, auf welchem das Leichenhaus, der Holz- und Utenfilien-Schuppen errichtet sind. Zwischen dem letzten Hof und dem Rummelsburger See befindet sich noch eine freie Landfläche, welche theils als Ausladeplatz, theils als Arbeitsplatz, namentlich zum Zerkleinern des für den Haushalt der städtischen Verwaltung erforderlichen Brennholzes, benutzt wird.

Das Hauptverwaltungsgebäude *A* enthält im Erdgeschloß sämtliche Geschäftsräume, einschließlic eines Sitzungszimmers, im I. Obergeschloß die Wohnung des Directors, so wie die für einen unverheiratheten Lehrer und eben solchen Unterbeamten, im II. Obergeschloß die Wohnung des Hausverwalters und eines verheiratheten Secretärs; im Sockelgeschloß befinden sich Wirthschaftsräume für die Beamten und ein Badezimmer für dieselben. Die beiden Gebäude *B, B* am Eingange umfassen je 4 Wohnungen für Unterbeamte

Fig. 361.



- A.* Verwaltungsgebäude.
- B.* Wohnhäuser für 6 Beamte.
- C.* Wohnhaus für 8 Aufseher.
- D.* Wohnhaus für 14 Aufseher.
- E.* Kirche.
- F.* Gebäude f. männl. Hospitaliten.
- G.* Gebäude f. weibl. Hospitaliten und Häuslinge.
- H.* Wohnhaus f. weibl. Häuslinge.
- I.* Werkmeisterei.
- K.* Waschküche.
- L.* Kochküche und Bäckerei.
- M.* Maschinenhause und Bäder.
- N.* Pferdestall und Remise.
- O.* Militärwache.
- P.* Gebäude } für männl. Häus-
- Q.* Lazareth } linge.
- R.* Leichenhaus.
- S.* Holzschuppen und Abort.
- T.* Gerätheschuppen.
- U.* Abortgebäude.
- V.* Abortgebäude u. Spritzenhaus.
- W.* Thorwarthäuschen.

Städtisches Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin ³⁵⁶).

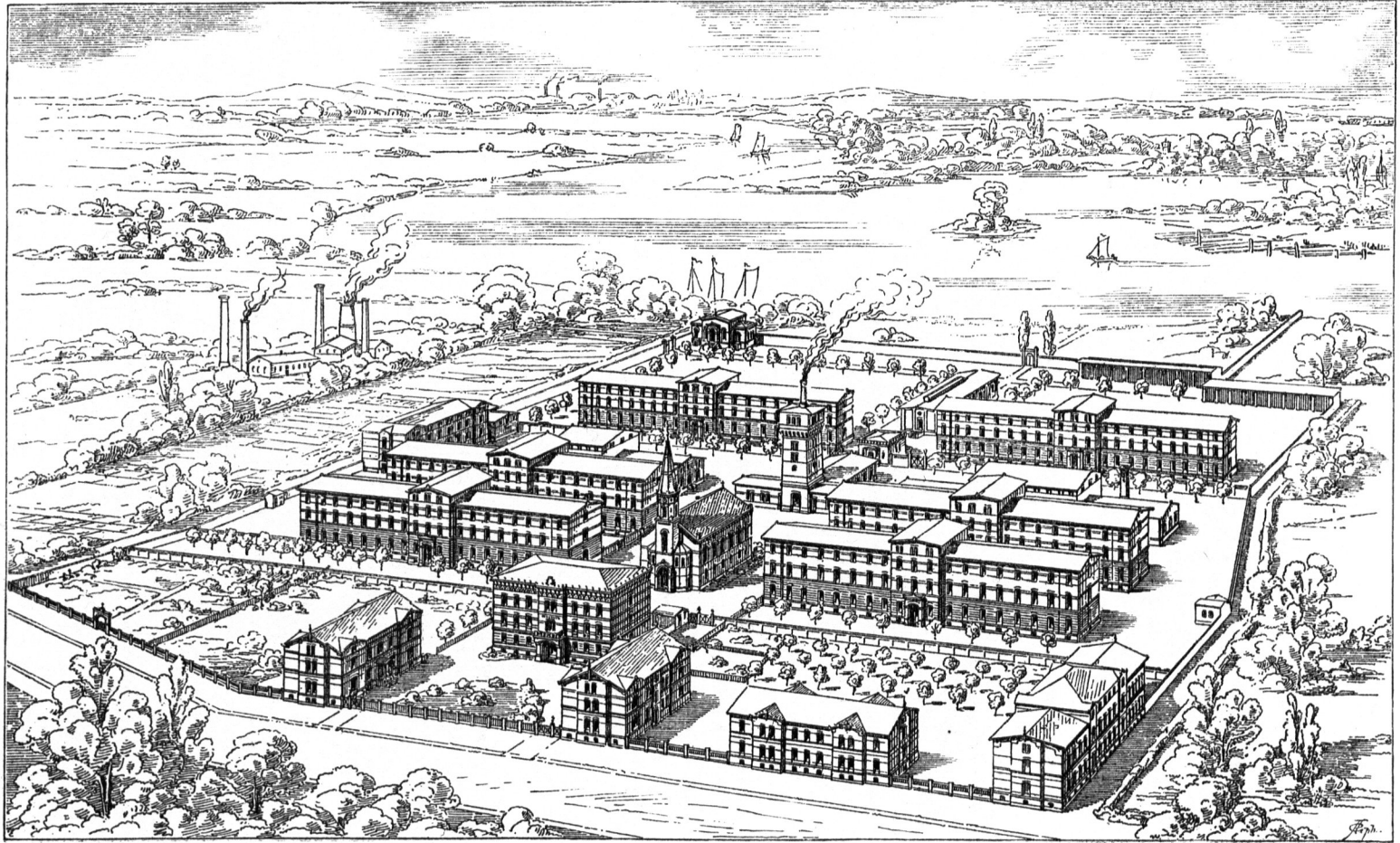
Arch.: Blankenstein.

von 3 Zimmern nebst Zubehör und 2 Dachwohnungen für Aufseher von Stube, Kammer und Küche. Die beiden anderen Wohngebäude *C* und *D* enthalten 8, bezw. 14 Wohnungen für Aufseher, aus 2 Stuben, zum Theile auch Kammer und Küche bestehend. Sämmtliche Wohnhäuser sind mit Kachelöfen ausgerüstet.

Die Kirche *E*, nach Art einer Dorfkirche in einfacher Art erbaut und durch einen 36 m hohen Thurm mit gemauerter Spitze ausgezeichnet, hat im unteren Raum 36 gefonderte Plätze für die Beamten, 426 Plätze für männliche Häuslinge, auf den Emporen 260 Plätze für weibliche Häuslinge, im Ganzen also 722 Sitze. Der Raum wird durch vier große eiserne Oefen, deren Schornsteine an den 4 Ecken des Gebäudes hervortreten, erwärmt.

Die Hospitaliten- und Häuslingshäuser *F, G* und *H*, die in Fig. 352 bis 357 (S. 364) bereits dargestellt sind, zeigen eine ziemlich übereinstimmende Anordnung. Sie bestehen aus dem überwölbten Kellergeschloß, dem Erdgeschloß und zwei Obergeschloßen. Hinsichtlich der inneren Eintheilung ist zu bemerken, daß die Hospitaliten-Gebäude im Erdgeschloß und I. Obergeschloß des einen Flügels links vom Eingang

Fig. 362.



Städtisches Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin ³⁵⁷).

(Fig. 354 u. 355) je zwei Krankenzimmer zu 4 Betten und einen Saal zu 12 Betten enthalten. Zwischen den Krankenräumen liegt eine Theeküche mit Bad, ein Wärterraum und ein durch die Tiefe des Gebäudes reichender Querflur, der einestheils als Lichtflur, anderentheils als Aufenthaltsraum für die außerhalb des Bettes befindlichen Kranken dient. In den Krankenräumen entfallen 10^{qm} Grundfläche auf den Kopf. Der Flügel rechts vom Eingang enthält im Erdgeschoss einen Arbeits- und einen Speisesaal, dazwischen eine Aufseher- und eine Brotstube; im I. Obergeschoss einen Aufenthaltsaal und einen Schlaftaal für 20 Betten, dazwischen ein Aufseherzimmer und eine Theeküche. Die letztere Eintheilung ist auch im II. Obergeschoss beider Flügel durchgeführt. In den Schlaftälen für die gefunden Hospitaliten entfallen bei bestimmungsmässiger Belegung 7,5^{qm} Grundfläche auf den Kopf. — Die Gebäude für die männlichen Häuslinge, die in beiden Flügeln eine übereinstimmende Raumvertheilung zeigen, enthalten im Sockelgeschoss 2 Speisefäle für je 92 Mann mit daneben liegenden Räumen zur Aufbewahrung von Tischgeräth und Brot, ferner eine Werkstätte; im Erdgeschoss 4 Arbeitsfäle, und in den oberen Stockwerken je 4 Schlafäle, deren jeder bei regelmässiger Belegung für 46 Betten Platz gewährt. Bei starker Beanspruchung der Anstalt ist indess, wie bereits erwähnt, eine bei weitem grössere Anzahl von Betten, beispielsweise bis zu 120, in jedem Saale aufgestellt worden. Im ersteren Falle entfällt auf ein Bett ein Flächenraum von 6,3^{qm}. Die erforderlichen Nebenräume, die Aborte und die Treppenanlagen sind in den Mittel- und Giebelbauten untergebracht. — Die Gebäude für die weiblichen Anstalts-Inassen sind in ähnlicher Weise, wie diejenigen für die männlichen Inassen eingerichtet. — Die Erwärmung beider Arten von Gebäuden erfolgt durch Feuerluftheizung.

Das Krankenhaus oder Lazareth Q³⁵⁸⁾ ist ein einstöckiger Barackenbau, im Wesentlichen nach der bewährten Anordnung der Baracken des städtischen Krankenhauses zu Moabit, jedoch massiv, erbaut und enthält einen grossen Krankensaal mit 23 Betten, 2 Einzelzimmer mit je 1 Bett, ein Wärterzimmer, eine Theeküche, ein Badezimmer, einen Abortraum, eine Stube für einen Heilgehilfen und ein Unterfuchungszimmer. Der Fußboden besteht auch hier aus Cement-Estrich auf Beton-Unterlage. Das mit Holzcement gedeckte Dach bildet, wie bei den in Art. 335 (S. 363) beschriebenen Gebäuden, zugleich die Decke des Hauptkrankensaales. Die Heizung des Gebäudes wird durch Dampf bewirkt, der aus dem Kesselhaus der Anstalt entnommen wird. Ausgiebige Vorkehrungen für Zu- und Abführung der Luft sind getroffen.

Ueber das Leichenhaus R³⁵⁹⁾ ist nur kurz zu sagen, dass dasselbe im Erdgeschoss die Begräbniss-Capelle als Mittelbau, ausserdem Secir-Zimmer, Aufzug- und Gerätheraum, Aerztzimmer, Treppe und Abort, ferner im hohen Sockelgeschoss unter der Capelle den Aufbewahrungsraum für Leichen mit dem Leichenaufzug dahinter, rechts ein Sarg-Magazin, links Kohlen- und Gerätheraum nebst einem Abort enthält.

Die Waschküche und Kochküche (K, bezw. L³⁶⁰⁾, von denen, nach Früherem, jene durch 38 Frauen, diese durch etwa 18 Männer bedient wird, sind für Dampfbetrieb eingerichtet; indess wird die eigentliche Wäscherei, da Arbeitskräfte im Ueberflusse vorhanden sind, mit Handbetrieb besorgt. Die vorgelegten Haupttheile beider Gebäude haben, ausser dem Keller, 2 Geschosse und Dachboden; die Flügel bilden niedrige Anbauten ohne Keller. Die Anbauten des Oekonomie-Hauses enthalten einerseits Kochküche nebst Zimmer des Oekonomen und Speisen-Ausgabe, von besonderem Vorraum aus zugänglich, andererseits die ebenfalls mit eigenem Eingang versehene Bäckerei; der Bodenraum über letzterer dient als Trockenboden. Der Mittelbau des Oekonomie-Hauses umfasst im Erdgeschoss, Sockelgeschoss und Dachboden die zur Kochküche gehörigen Arbeits- und Vorrathsräume, Keller etc.; im Obergeschoss sind 3 Zimmer für die in der Küche und Bäckerei beschäftigten Häuslinge, ferner ein Schlafzimmer nebst einem zugleich als Unterrichtsraum dienenden Wohnzimmer für 5 bis 6 Knaben und einem Zimmer für den Lehrer, der seine Wohnung im Verwaltungsgebäude hat. Das Sockelgeschoss des Waschküchengebäudes enthält Rollkammer und Waschkammer, das Erdgeschoss rechts und links vom Eingangsflur je einen Raum für reine und schmutzige Wäsche, ferner Plättstube und Trockenraum, Treppe und Gang, welcher zu der im Anbau befindlichen Waschküche führt. Letztere, so wie die angereihte Flickstube nebst Bureau sind durch einen an der gegenüber liegenden Seite befindlichen Vorflur unmittelbar von aussen zugänglich.

Das sog. Werkmeisterei-Gebäude I hat ausser dem Keller zwei zwischen Trägern gewölbte Geschosse und den Dachboden, die sämmtlich als Lagerräume dienen und zwei mit gefonderten Eingängen und Treppen versehene Abtheilungen bilden; die grössere Abtheilung enthält die zum Arbeitsbetrieb der Häuslinge bestimmten Stoffe und farbigen Waaren, die kleinere Abtheilung (Hausvateri) die Vorräthe von Kleidungsstücken, Wäsche etc. zum Bedarf der Anstalt. Das Gebäude bietet im Ganzen Lagerräume von 825^{qm} in grossen Sälen und von 117^{qm} in kleineren Zimmern, ausserdem die nöthigen Bureaus.

358) Siehe den Grundriss in: Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1382, S. 53.

359) Siehe den Grundriss ebendaf., S. 53.

360) Siehe die Grundrisse ebendaf., S. 52.

Die Eintheilung der übrigen Gebäude kann übergangen werden.

Der Wasserbedarf der Anstalt wird für Genußzwecke einem 2,5 m im Lichten weiten Brunnen, für Wirtschaftszwecke dagegen dem Rummelsburger See entnommen. Zwei im Maschinenhaus *M* befindliche Dampfmaschinen heben das Grund-, bezw. das Flusswasser mittels besonderer Leitungen in zwei im Wasserturm aufgestellte Hauptbehälter. Außerdem befinden sich in den Mittelbauten der Haupthäuser Nebenbehälter, die einestheils die Schwankungen des täglichen Wasserverbrauches ausgleichen, anderentheils den ersten Bedarf bei etwa ausbrechenden Schadenfeuern liefern sollen. Zu diesem Zwecke sind in den Gebäuden zahlreiche Feuerhähne und auf den Höfen mehrere Hydranten vertheilt. Endlich befinden sich auf dem Grundstücke zur Aushilfe 5 Abfynier-Brunnen.

Die Haus- und Küchen-Abwasser werden durch ein unterirdisches Rohrnetz einem Sammelbrunnen zugeführt und aus diesem mit Hilfe eines Pulfometers nach dem in der Nähe der Anstalt gelegenen Riefelfelde befördert; das Regenwasser dagegen wird in besonderen Röhren dem Rummelsburger See zugeführt.

Die künstliche Beleuchtung der Anstalt erfolgt durch Gas, welches den städtischen Gasanstalten entnommen wird.

Die gesammten Baukosten betrugen 1942200 Mark, wovon bei Annahme von nur 1000 Insassen (auschl. Beamten) rund 1942 Mark auf einen Kopf entfallen. In dieser Summe sind die Kosten für das Inventar nicht inbegriffen; vielmehr wurde dasselbe zum größten Theile aus dem alten Arbeitshause mit herüber genommen, so daß für Neubeschaffungen nur noch mäßige Beträge erforderlich waren.

Die englischen *workhouses*, so wie die französischen *maisons de correction*, auch *maisons de repression* genannt, pflegen zugleich Armen- und Zwangs-Arbeitshäuser zu sein, und häufig ist auch ein zugehöriges Krankenhaus damit vereinigt. Ihre Anlage stimmt im großen Ganzen mit derjenigen unserer neueren deutschen Zwangs-Arbeits-Anstalten überein; die Hauptgebäude sind in der Regel durch bedeckte Gänge unter einander verbunden.

Das als Beispiel gewählte *Wandsworth*- und *Clapham-Union*-Arbeitshaus (im Süd-Westen von London, Fig. 363 u. 364³⁶¹⁾ ist nach dem bei Krankenhäusern und anderen Gebäuden verwandter Art häufig benutzten Grundriss-Typus III (Art. 333, S. 363), der gewöhnlich als Fischgräten-System bezeichnet wird, von *Aldwinckle* erbaut.

340.
Wandsworth-
und
Clapham-Union-
Arbeitshaus.

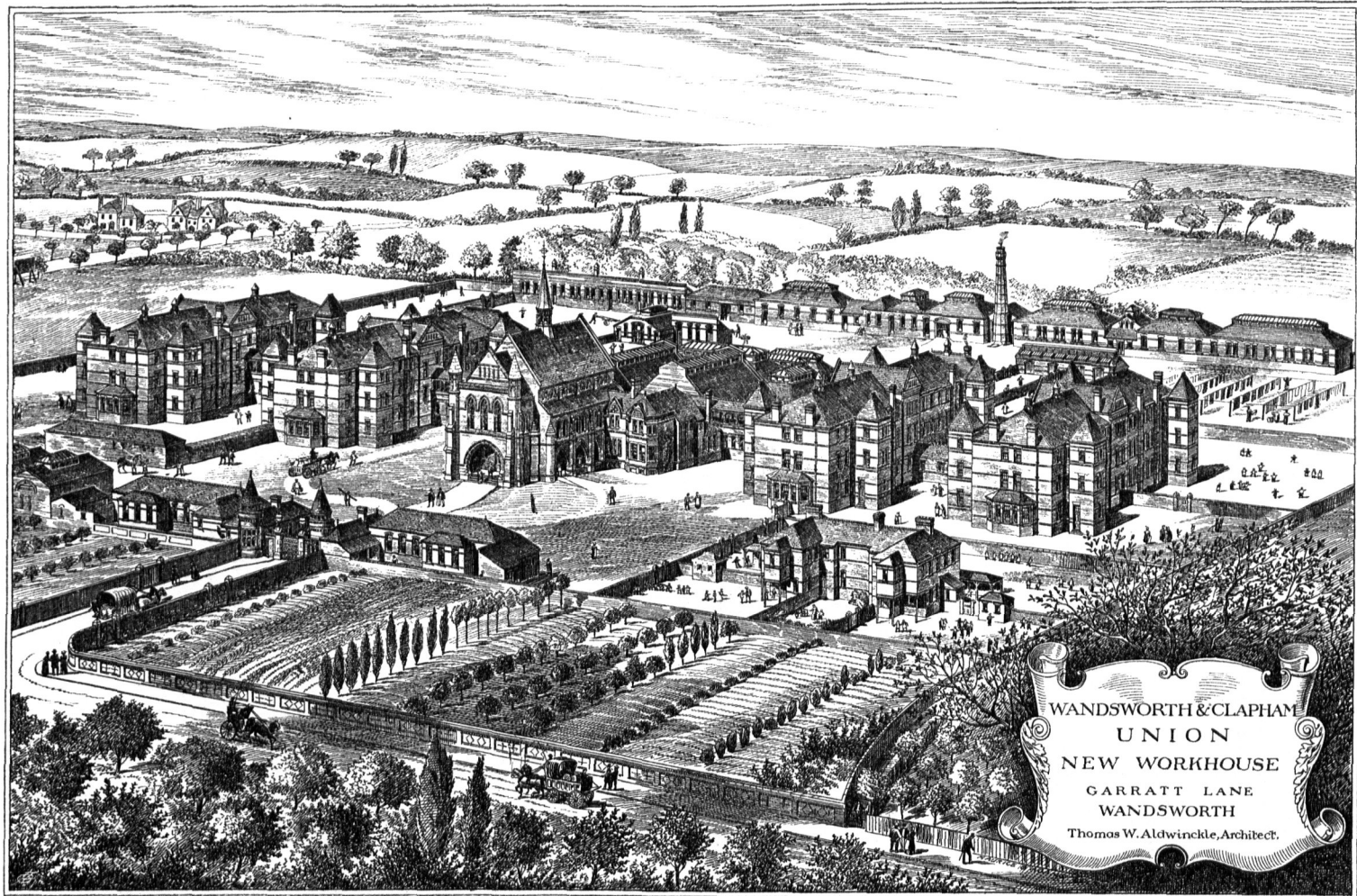
Hierbei sind die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, so wie die einzelnen Männer- und Frauenhäuser in paralleler Richtung, erstere in die Hauptaxe der Anlage, gestellt und durch einen senkrecht hierzu der Mitte nach durchgeführten Flur verbunden. Mit letzterem gleich laufend stehen vorn zu beiden Seiten des Einganges die Aufnahmehäuser mit Nebengebäuden, ferner in der nordwestlichen Ecke das Kinderhaus; ganz rückwärts, an den hinteren Einfriedigungsmauern, sind Werkstätten, Backhaus, Maschinen- und Kesselhaus, Waschhaus etc. an einander gereiht. Der 2,5 ha große Platz wird durch Mauern in die zu den einzelnen Häusern gehörigen Abtheilungen mit eben so vielen Höfen und Bedürfnishäuschen getheilt.

Inmitten der ganzen Baugruppe liegen Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, welche im Erdgeschosse die im Grundriss (Fig. 364) angegebenen Speisefäle, Küchen mit Zubehör, Geschäftsräume etc. umfassen, und im 1. Obergeschosse eine große Capelle enthalten. Die Geschäftszimmer des Hausvaters sind in solcher Weise angeordnet, daß kein Fuhrwerk nach oder von dem Eingange und den Hauptvorrathsräumen gelangen kann, ohne von den Fenstern der Bureaus aus erblickt zu werden.

Diese Gebäude für Verwaltung und Hauswirtschaft sind für 1200 Häuslinge erbaut; die Wohn- und Arbeitshäuser derselben, obwohl für die gleiche Zahl geplant, wurden zunächst nur für 650 Häuslinge wirklich ausgeführt. Die Anstalt nimmt 4 verschiedene Classen von Insassen auf, nämlich: 1) arbeitsunfähige und altersschwache Leute; 2) gesunde, gutartige, so wie 3) und 4) zwei Classen von gefundenen und bössartigen Personen. Jede dieser Classen, nach Geschlechtern getrennt, ist in besonderen Gebäudetheilen untergebracht, in denen ihnen eigene Wohnräume, Schlaffäle, Treppen, Wasch- und Bedürfnisräume, Höfe und Werkstätten angewiesen sind, so daß ihre Insassen mit denjenigen anderer Classen, von der Zeit ihres Eintrittes in das Arbeitshaus bis zum Austritt aus demselben, in keinerlei Berührung kommen. Bei der getroffenen Anordnung kann einestheils für altersschwache und würdige Arme geeignete Vorfürge getroffen werden, anderentheils auch strenge Zucht und Arbeitszwang für diejenigen mit gefundenen Gliedmaßen verfehenen Personen durchgeführt werden, welche, wenn sie so gewillt wären, ihren Lebensunterhalt außerhalb der Anstalt verdienen könnten. Für Zwecke dieser letzteren Classe sind in den Männer-Abtheilungen Einzel-

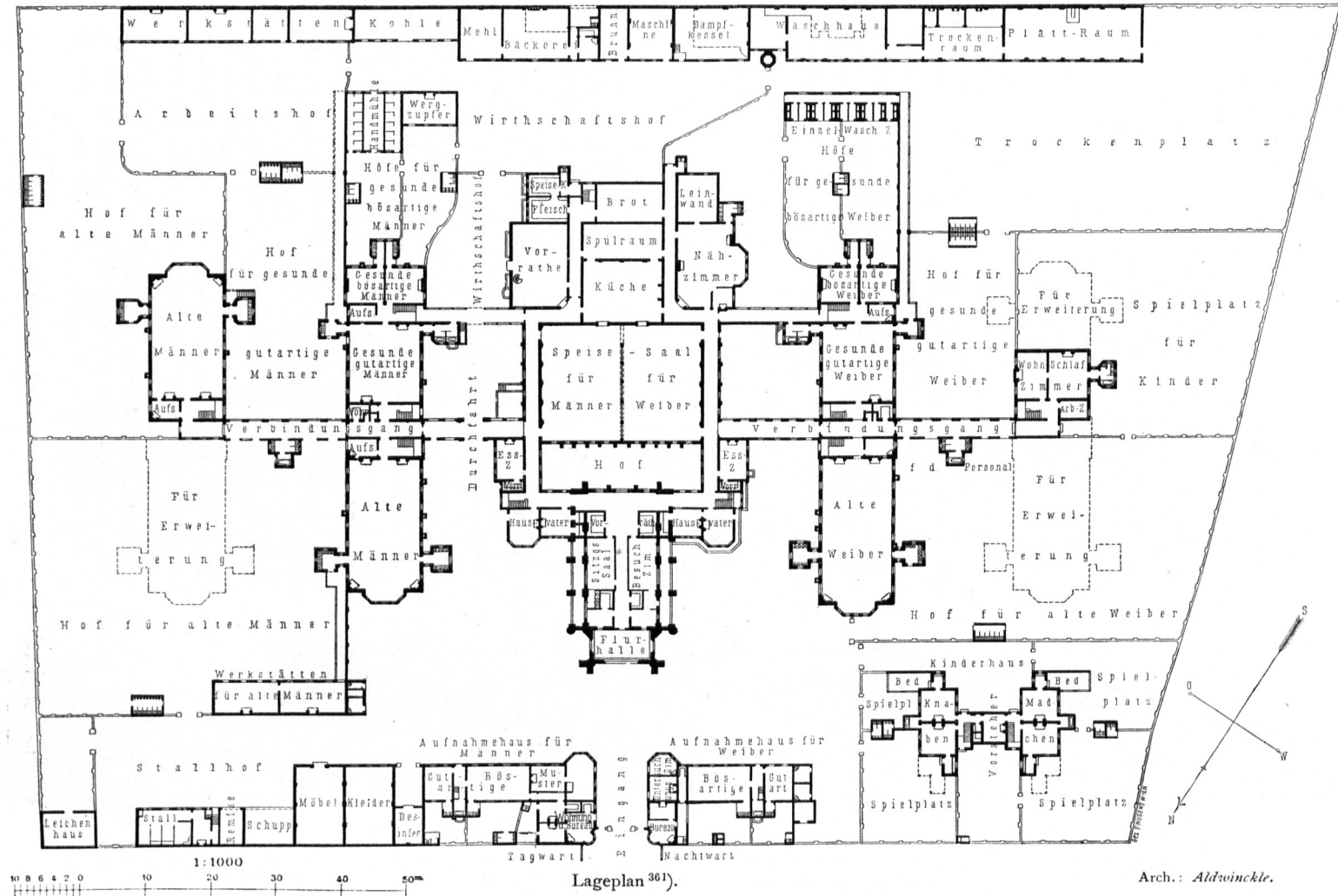
361) Nach: *Building news*, Bd. 50, S. 338, 339, 356.

Fig. 363.



Vogelschaubild 362).

Fig. 364.

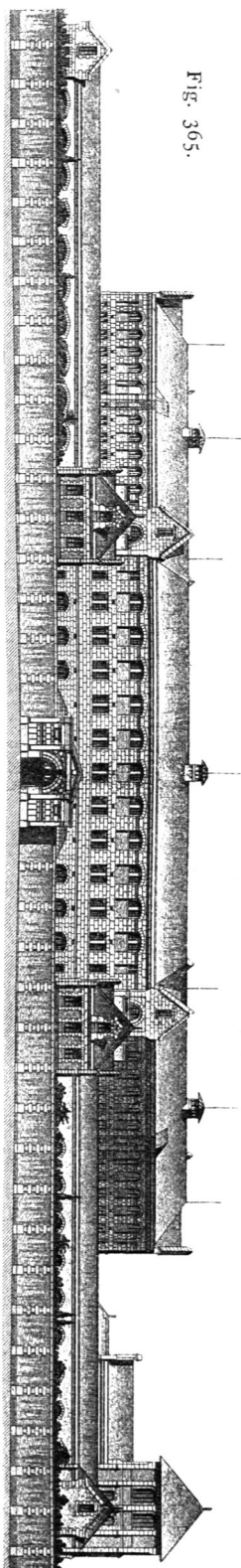


Wandsworth- und Clapham-Union-Arbeitshaus.

Fig. 365.

Zwangs-Arbeits- und Besserungshaus zu Rennes. — Hauptansicht³⁶⁴⁾.

1 : 1000
 0 10 20 30 40 50 m



341.
 Zwangs-
 Arbeits- und
 Besserungs-
 haus
 zu Rennes.

zellen mit Handmühlen zum Mahlen von Korn, ferner Arbeitsschuppen für Wergzupfen vorgehen, und für die Frauen-Abtheilungen eine Reihe von Einzel-Waschzellen angeordnet, in denen je ein Weib eine bestimmt bemessene Menge Wäsche jeden Tag zu besorgen hat, ohne daß sie die geringste Gelegenheit zum Verkehr mit ihres Gleichen hätte.

Auch in den Aufnahmehäusern ist die Trennung nach Classen, welchen zu diesem Behut besondere Räume, Höfe etc. zugetheilt sind, durchgeführt. Am Haupteingang finden sich die üblichen Diensträume für den Tagwart und Nachtwart angeordnet. Auch ist besondere Vorkehrung getroffen für die Controle bei Entgegennahme der bestellten Waaren. Dies geschieht in 2 hierfür vorgesehenen Räumen; in dem einen werden alle Waaren für die Anstalt von dem hierzu bestellten Beamten empfangen und mit den im anderen Zimmer aufbewahrten Waarenmustern verglichen, ehe sie endgültig übernommen werden.

Obwohl das Arbeitshaus, gleich anderen Londoner Unions-Anstalten, zur Aufnahme von Kindern in größerer Zahl nicht bestimmt ist, so mußte doch ein besonderes Kinderhaus errichtet werden, in welchem die beständig ab- und zugehenden Kinder Unterkunft finden. Dasselbe ist in der Nähe des Einganges in einem abgeschiedenen, von den übrigen Gebäuden gänzlich getrennten Theile errichtet. Die Kinder stehen in keinerlei Verkehr mit den anderen Insassen der Anstalt und verweilen darin bis zur Ueberführung in die Schule. Mädchen und Knaben werden in 2 Classen getheilt; die zweite Classe umfaßt die unter polizeilicher Aufsicht stehenden, dem Arbeitshaus überwiesenen Kinder, mit welchen diejenigen der ersten Classe nicht umgehen dürfen.

Die Wasserversorgung der gesamten Anstalt geschieht mittels eines zu diesem Zweck auf dem Grundstück abgeteufte Brunnen, und es ist Vorkehrung getroffen, daß in sämtlichen Gebäuden die Wasserbehälter immer den zweitägigen Wasserbedarf enthalten. Auch sind umfassende Feuerlösch-Einrichtungen in allen Theilen der Anstalt, Häusern und Höfen, vorhanden. Heizung, Wäscherei und Kochküche haben Dampfbetrieb. Die Gesamtkosten betrugen 1 600 000 Mark (£ 80 000).

Unter den französischen Anlagen der in Rede stehenden Art zeichnet sich das Zwangs-Arbeits- und Besserungshaus (*maison centrale de force et de correction*) zu Rennes³⁶³⁾, nach den Plänen und unter der Oberleitung A. Normand's in den siebenziger Jahren erbaut, durch eine eigenartige Anordnung und Gruppierung der Gebäude im Grundplane aus.

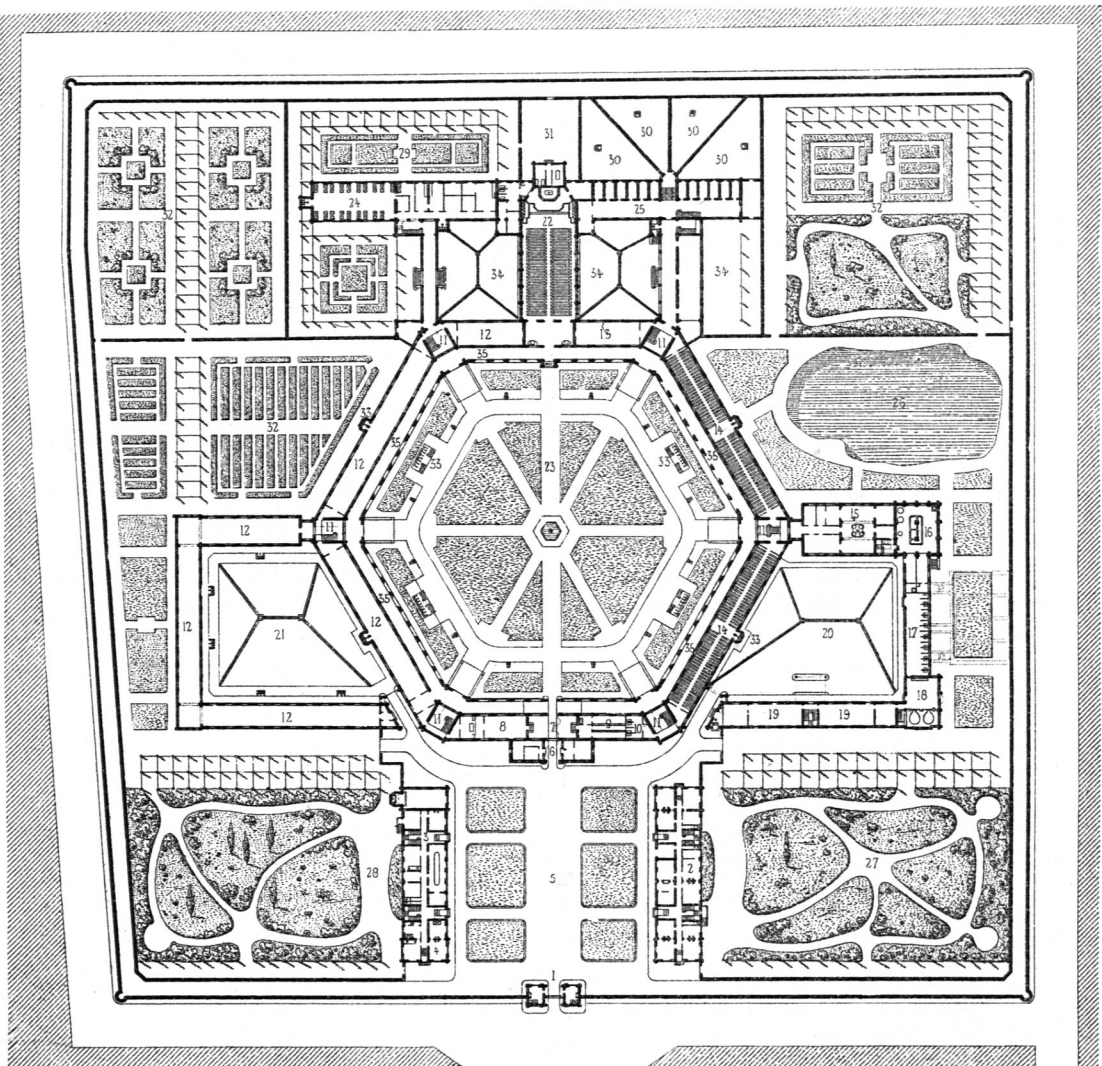
Die in Fig. 365 u. 366³⁶⁴⁾ dargestellte Anstalt ist ausschließlich für Frauen, deren Zahl auf 1000 bemessen ist, bestimmt. Das nahezu quadratische Grundstück von rund 6 ha Fläche umschließt ein Rundweg; inmitten der ganzen Anlage sind die Hauptgebäude, bestehend aus einem Erdgeschoss und zwei Obergeschossen, rings um einen nach der Grundform des regelmäßigen Sechseckes gebildeten Centralhof an einander gereiht. Das Erdgeschoss dieser Gebäude enthält den Eingang in die Haftanstalt, nebst Flurhalle, Gerichtssaal,

³⁶²⁾ Facf.-Repr. nach: *Building news*, Bd. 50, S. 357.

³⁶³⁾ Nach: *Encyclopédie d'arch.* 1879, S. 98.

³⁶⁴⁾ Facf.-Repr. nach ebendaf., Pl. 603—604, 612.

Fig. 366.



Zwangs-Arbeits- und Besserungshaus zu Rennes³⁶⁴).

Lageplan in Erdgeschosshöhe.

Arch.: A. Normand.

1. Eingangsthor.
2. Verwaltung, Kanzlei etc.
3. Schwesternhaus.
4. Oberaufseher.
5. Vorhof.
6. Wachtposten, Eingang in die Haftanstalt.
7. Flurhalle.
8. Gerichtssaal.
9. Sprechzimmer.
10. Bäder für Neueintretende.
11. Treppen.
12. Werkstätten.
13. Schulsaal.
14. Speisefäle.

Im I. u. II. Obergeschos auf. 12 Schlafsäle für je 60 bis 70 Betten nebst Wärterzimmer, Aborten und Treppen.

15. Kochküche mit Zubehör.
16. Waschküche mit Zubehör.
17. Bäder.
18. Bäckerei.
19. Vorrathsräume für Mehl.
20. Wirtschaftshof.
21. Arbeitshof.

22. Capelle.
23. Centralhof.
24. Krankenhaus.
25. Strafzellenhaus.
26. Teich.
27. Garten des Directors.
28. Garten des Schwesternhauses.
29. Krankenhaushöfe.
30. Zellenhöfe.
31. Leichenhaus mit Hof.
32. Garten der Beamten.
33. Aborte.
34. Nebenhöfe.
35. Ueberdeckte Wandelgänge.

Sprechzimmer, Bäder für die Ankömmlinge, Werkstätten, Schulsaal und Speisefäle, welche sämmtlich durch die den Hof umfließenden Wandelgänge in Verbindung gebracht sind; in den 6 Ecken liegen die Treppen. Das I. und II. Obergeschoß umfaßt je 6 Schlafäle für 66 bis 70 Betten nebst Wächterzimmern in den dreieckigen Räumen an den Enden der Säle, anschließend an die Treppenhäuser, ferner die zugehörigen Wandelgänge und Aborte. An zwei Seiten der sechseckigen Grundfigur sind, gleich laufend mit der Hauptfront, niedrige, meist nur aus einem Erdgeschoß bestehende Bauten, links Werkstätten, rechts Wirtschaftsgebäude, angefügt. Letzteres enthält zu ebener Erde, nächst der Einfahrt beginnend: Reparatur-Werkstätte, Mehl-Magazin (mit Controle und Ladevorrichtung), Brotkammer, Bäckerei, ferner allgemeine Bäder nebst Aborten, Raum für schmutzige Wäsche, Trockenkammer und Wafchküche, außerdem Kochküche nebst Zubehör und Cantine. Ueber diesem Flügel erstreckt sich ein Obergeschoß mit Kleiderkammer, Leinwand- und Plättkammern, Flickstube etc. Von der Rückseite des Hofes, dem Eingang gegenüber, gelangt man zu der in der Hauptaxe gelegenen Capelle, an welche einerseits das Krankenhaus, andererseits das Strafzellenhaus angegeschlossen sind, beide zweigeschoßig und durch bedeckte Gänge mit dem Hauptgebäude in Verbindung gebracht. Vor den letzteren und senkrecht zur Hauptfront gerichtet sind Verwaltungsgebäude und Schwesternhaus, gleichfalls zweigeschoßig zu beiden Seiten des Vorhofes angeordnet, zu dem das mit Pfortnerhäuschen versehene Eingangsthor führt. Das Verwaltungsgebäude umfaßt im Erdgeschoß die Geschäftsräume der Direction und General-Inspection, die Wagenmeisterei (*vague-mestre*), die zugleich Briefe und Gelder beforgt, Kanzlei, Archiv, Caffee, Spritzenraum etc.; im Obergeschoß die Wohnungen des Directors, des Inspectors und Rechners. Das Schwesternhaus enthält im Erdgeschoß die Wohnung für den Oberaufseher, so wie Speisesaal, Küche nebst Zubehör, Sprechzimmer und Bettsaal der Schwesternschaft, im Obergeschoß Versammlungssaal, Krankstube, Theeküche, Weißzeugkammer, Zimmer der Oberin, Schlafsaal der Schwestern, endlich Wohnung des Almosenpflegers. Zu beiden Häusern gehören die an die Rückseite stoßenden Gärten, gleich wie solche auch den übrigen Gebäuden zugewiesen und auf dem Grundstück vertheilt sind.

Die auch bei diesem Beispiel vorhandene Dreitheilung der Anlage erhellt aus Fig. 366. Befremdend erscheint die für die mittlere Abtheilung getroffene Grundrisanordnung der Hauptgebäude, welche einen in sich geschlossenen dreigeschoßigen Baukörper bilden, anstatt denselben in einzelne Häuser aufzulösen und dem freien Zutritt von Licht und Luft zu öffnen. Dies wäre offenbar für die Unterbringung von 1000 Personen gesunder und besser gewesen als jene Anlage, die allerdings für leichten und raschen Verkehr sehr geeignet, daher für die Zwecke der Verwaltung besonders günstig ist. Auch ist die Anstalt im Einzelnen in musterhafter Weise geplant und eingerichtet; Bauart und Ausführung sind einfach und gediegen und durch Fig. 365 veranschaulicht. Angaben über die Baukosten fehlen.

Literatur

über »Zwangs-Arbeitshäuser«.

Ausführungen und Projecte.

- RISTELHUEBER. Historisch-statistische Beschreibung des Land-Arbeitshauses zu Brauweiler. Köln 1828.
The city of London Union workhouse. Builder, Bd. 7, S. 379, 400.
Birmingham new workhouse. Builder, Bd. 10, S. 71.
New workhouse, West London Union. Builder, Bd. 22, S. 881.
Oxford new workhouse. Builder, Bd. 23, S. 81.
The new Islington workhouse. Builder, Bd. 27, S. 464.
Prestwich Union workhouse. Builder, Bd. 30, S. 645.
Maison de répression à Nanterre. Encyclopédie d'arch. 1874, S. 81, 84, 87, 90, 93, 96 u. Pl. 218—223.
Revue gén. de l'arch. 1874, S. 177, 241 u. Pl. 55—60.
Lambeth new workhouse. Builder, Bd. 32, S. 69.
Projet d'un workhouse, à édifier dans un des arrondissements de Paris. Moniteur des arch. 1876, S. 136, 152 u. Pl. 43, 51.
 Arbeitsanstalt in Dresden: Die Bauten, technischen und industriellen Anlagen von Dresden. Dresden 1878. S. 295.
 NORMAND, A. *Maison centrale de force et de correction (pour 1000 femmes) à Rennes.* Encyclopédie d'arch. 1879, S. 98 u. Pl. 603, 604, 612, 613, 626.
 BLANKENSTEIN. Das städtische Arbeitshaus zu Rummelsburg bei Berlin. Wochbl. f. Arch. u. Ing. 1882, S. 39, 51, 64, 73.
St. Pancras workhouse. Builder, Bd. 43, S. 620.

St. Pancras workhouse extension. *Builder*, Bd. 44, S. 378.

Maison de répression de Nanterre. *Moniteur des arch.* 1885, S. 318, 32, 79 u. Pl. 12, 15, 25, 46.

Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens.

Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band. Breslau 1885. S. 475: Besserungsanstalten.

Wandsworth and Clapham Union new workhouse. *Building news*, Bd. 50, S. 356.

New workhouse, Burton-on-Trent Union. *Building news*, Bd. 51, S. 420.

Zusammenstellung der bemerkenswertheften preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1885 in der Ausführung begriffen gewesen sind. — V. Erziehungsanstalten. *Zeitschr. f. Bauw.* 1887, S. 346.

Croquis d'architecture. Intime club. Paris.

1880, No. 1, f. 2—5: *Maison centrale de force et de correction (pour 1000 femmes) à Rennes*; von NORMAND.

b) Straf-Anstalten für jugendliche Uebelhäter.

Die Verbüßung von Freiheitsstrafen, welche nach Art und Dauer vom Richter gegen jugendliche Uebelhäter erkannt sind, ist nach §. 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in besonderen hierzu bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen. Die Verwendung derselben als Erziehungs- und Besserungs-Anstalten im Sinne des §. 56 desselben Strafgesetzbuches erscheint unzulässig.

342.
Beziehungen
zu verwandten
Anstalten.

Es ist aber auch geboten, die Straf-Gefängnisse für jugendliche Uebelhäter in räumlicher Beziehung vollkommen von der Anstalt für erwachsene Gefangene zu trennen, selbst wenn erstere einen ganz selbständigen Verwaltungs-Organismus nicht erhalten, sondern demjenigen eines größeren Gefängnis-Anwesens eingefügt sind. Ein solcher Zusammenhang erscheint in der That in vielen Fällen (u. A. in dem Beispiel in Art. 347, S. 382) rathlich, weil hierdurch wesentliche Vortheile nicht bloß bezüglich der ökonomischen Verwaltung der Anstalt, sondern insbesondere auch hinsichtlich der ganzen Gebahrung des Strafvollzuges gewonnen werden. Diese ist gerade bei einem Gefängnis für Jugendliche von der höchsten Bedeutung, stößt aber bei kleinen Anstalten, bei denen es regelmäsig an der erforderlichen Zahl höherer Beamten, die ihrer Aufgabe gewachsen sind, fehlt, auf die größten Schwierigkeiten.

Als regelmäsig Art des Strafvollzuges für Jugendliche pflegt die Einzelhaft eingeführt und die Gemeinschaftshaft nur bei der verhältnismäsig geringen Zahl derjenigen Gefangenen angewendet zu sein, für welche die Einzelhaft ausgeschlossen ist.

343.
Straf-
vollstreckung.

Zu Gunsten der Entscheidung für unbedingte Einzelhaft³⁶⁵⁾ wird vor Allem geltend gemacht, daß dieselbe die Jugendlichen vor der Gefahr schütze, sich während der Strafzeit gegenseitig in der mannigfaltigsten Weise zu verderben; auch müsse auf den allseitig anerkannten Vortheil, den die Einzelhaft der Erreichung des Besserungszweckes bietet, gerade bei jugendlichen Uebelhätern der Natur der Sache nach das größte Gewicht gelegt werden. Die Einzelhaft wird ferner verlangt, damit die durchschnittlich auf nur kurze Dauer erkannte Freiheitsentziehung für die jugendlichen Gefangenen wirklich den Charakter der Strafe bekomme und sich nicht zu einer unterhaltenden Abwechfelung im Alltagsleben abschwäche. Außerdem sind bei den Jugendlichen die meisten gegen Isolirung erhobenen Bedenken durch die größtentheils nur kurze Dauer der Strafzeit ausgeschlossen; denn die auf längere Strafzeit (über 6 Monate) lautenden Urtheile treffen fast nur solche Personen, die schon im vorgerückteren Lebensalter von 15 bis 18 Jahren stehen.

Im Uebrigen ist der Gefängnisverwaltung die Befugnis einzuräumen, ohne alle Weiterungen vom Strafvollzuge in Einzelhaft begründete Ausnahmen zu machen. Regel ist, daß Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen von vornherein vom Strafvollzuge in Einzelhaft ausgeschlossen sind, und daß Gefangene, welche 9 bis 12 Monate Strafzeit in Einzelhaft erländen und Beweise von Besserung gegeben haben, in den Saal für gemeinschaftliche Haft veretzt werden. Gefangene, welche sich in Gemeinschaftshaft nicht gut führen, werden in Einzelhaft zurückgeführt.

³⁶⁵⁾ Nach: WIRTH. Kurze Darstellung der Einrichtung für die Strafvollstreckung an jugendlichen Personen in dem Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzenfee. XV. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königl. preuss. statistischen Bureaus. Berlin 1883. S. 166.

Die Isolirung soll eine vollständige sein; sie erstreckt sich daher auch auf Kirche und Schule durch Einrichtung derselben mit fog. *falls* (siehe Art. 294, S. 320) und auf die Bewegung im Freien durch Herstellung von Einzel-Spazierhöfen.

344.
Unterricht
und
Handarbeit.

Dem Schulunterricht wird naturgemäfs in den Straf-Anstalten für jugendliche Uebelthäter eine angemessene Bedeutung eingeräumt. Die Gefangenen sind in mehrere Schulclassen getheilt, in denen täglich 1 Stunde Schulunterricht, ausserdem wochentlich 1 Stunde Gefangsunterricht, für alle gemeinschaftlich in der Kirche, ertheilt wird. Auf das Singen wird nicht allein in ethischer Beziehung grofser Werth gelegt; sondern es wird auch in gesundheitlicher Hinsicht für förderlich gehalten. Jeder Gefangene hat in seiner Zelle die Mittel zum Schreiben, Lesen, Rechnen und Singen; einzelnen befähigten Gefangenen ertheilt der Lehrer Zeichenunterricht in der Zelle.

Für die jugendlichen Gefangenen mit längerer Strafzeit (über 6 Monate) ist ferner die Beschäftigung am Strafort von gröfster Bedeutung; ihre Haft fällt in denjenigen Zeitabschnitt ihres Lebens, in welchem sich in Freiheit die Knaben für die Wahl irgend eines Berufes oder Handwerkes, die Mädchen für eine Beschäftigung, mit der sie ihren Lebensunterhalt verdienen können, zu entscheiden pflegen. Zur Erlernung und Ausübung solcher Arbeit mufs ihnen im Gefängnifs ausgiebige Gelegenheit geboten werden.

345.
Erfordernisse.

Aus diesen im Vorhergehenden enthaltenen Grundbedingungen der Anlage der Straf-Anstalten für jugendliche Verbrecher sind die allgemeinen baulichen und räumlichen Erfordernisse derselben abzuleiten. Ueber Entwurf, Bauart und Einrichtung der Gefängnisse giebt das im vorhergehenden Kapitel Mitgetheilte den nöthigen Aufschluss. Es mag hinzugefügt werden, dafs in gesundheitlicher Beziehung die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen der Räume gerade bei diesen nur für die Aufnahme jugendlicher Gefangenen bestimmten Gebäuden möglichst vollkommen getroffen sein müssen, da die schädlichen Einflüsse mangelhaft gelüfteter Räume auf den noch in der Entwicklung begriffenen Körper von gröfster Wirkung sind.

346.
*Maison des
jeunes détenus*
zu Paris.

Ein bemerkenswerthes Beispiel älterer Zeit ist das 1826—36 von *Lebas* erbaute Haus für 500 jugendliche Gefangene (*maison des jeunes détenus*³⁶⁶) zu Paris.

Diese Straf-Anstalt (Fig. 367³⁶⁷) nimmt, einschl. des sie umgebenden Platzes und der zugehörigen Strafsen, eine Grundfläche von 3,48 ha ein. Man gelangt durch einen Vorhof zu dem zweigeschoffigen Aufnahme- und Verwaltungsgebäude, das einen zweiten Hof umgiebt.

Hieran schliesst sich das eigentliche Gefängnifs, dessen Theile, nach der Grundform des regelmäfsigen Sechseckes an einander gereiht, aus 6 zusammenhängenden, äufseren und 6 senkrecht hierzu nach dem Mittelpunkte gerichteten inneren Flügeln, so wie aus einem damit verbundenen Mittelbau bestehen. Runde Treppenthürme sind den Ecken des äufseren sechsseitigen Baues vorgelegt; dieser hat ausser dem Erdgeschofs 3 Obergeschosse; die strahlenförmigen Flügel sind ein Stockwerk niedriger. Aus neben stehendem Plane ist die Eintheilung des Erdgeschosses der verschiedenen Bautheile zu ersehen. Sämmtliche Gefängnisse wurden in den Obergeschossen nach dem erst im Laufe der Bauausführung beschlossenen Zellen-System eingerichtet; die Radialbauten sind durch Mittelflure getheilt; der sechsseitige Bau ist mit einseitigem, ringsum an den Außenmauern führenden Flurgang versehen. Die gegenüber den Treppenhäusern neben den einspringenden Ecken liegenden Zellen dienen für die Aufseher, die an der Kreuzung der radialen Gänge mit dem äufseren Flurgang sich ergebenden, nicht direct erhaltenen Räume als Strafzellen. Unter der runden Mittelhalle im Erdgeschofs erstrecken sich Küche nebst Zubehör, darüber die mit Einzelsitzen versehene Capelle. Die gewählte Grundrisanordnung gestattet leicht die Absonderung der drei Classen von Gefangenen, die nach der Schwere der Schuld oder Anklage unterschieden und denen die nöthige

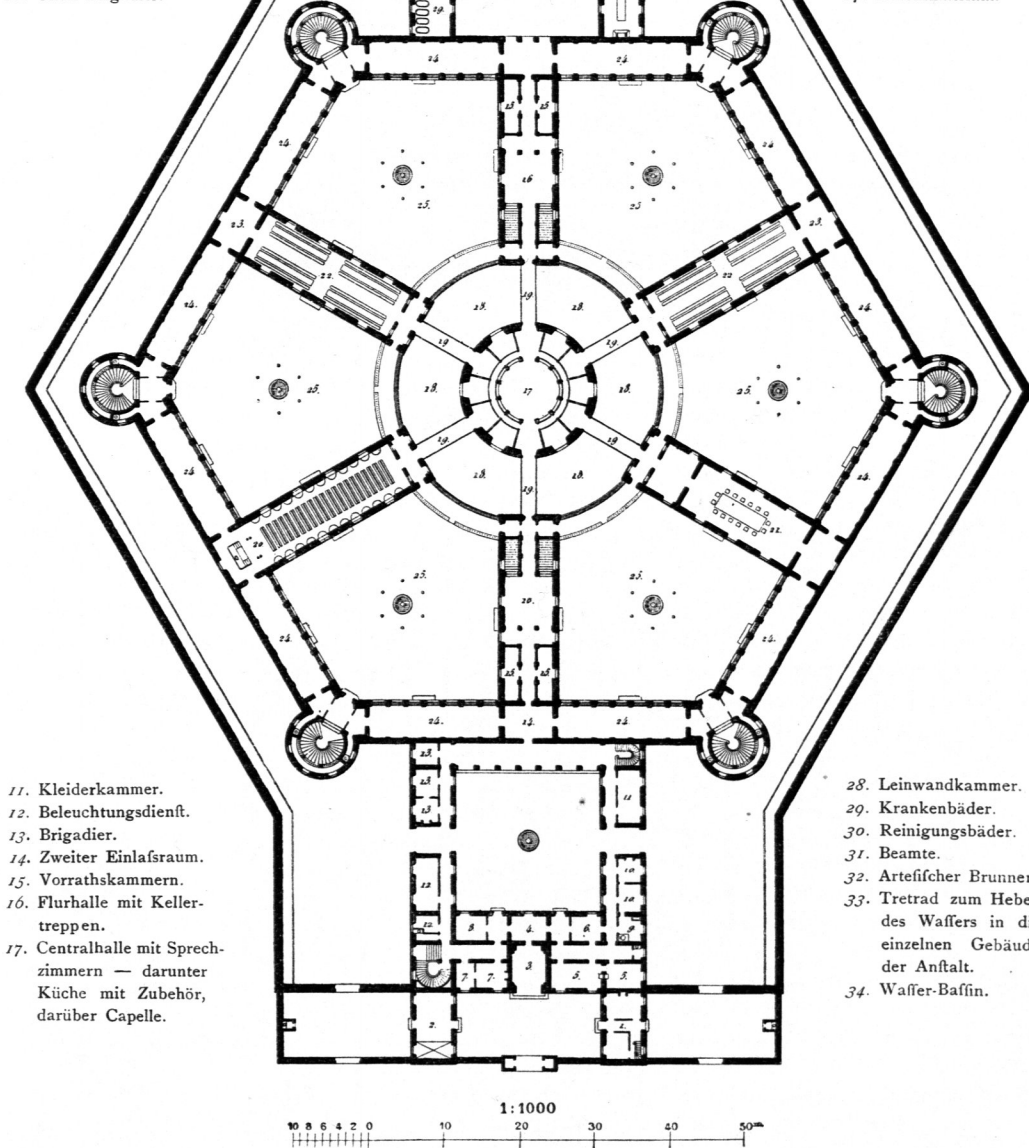
³⁶⁶) Nach: GOURLIER, BIET, GRILLON ET TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France etc.* Paris 1845—50. Bd. 3, Pl. 215—217.

³⁶⁷) Facf.-Repr. nach ebendaf., Pl. 215.

Fig. 367.

1. Hauswart.
2. Wache.
3. Vorhalle.
4. Erster Einlaßraum.
5. Schreibstuben.
6. Haßraum.
7. Director.
8. Sprechzimmer für Anwälte.
9. Bäder.
10. Unter-Brigadier.

18. Vertiefte Höfe.
19. Verbindungsbrücken.
20. Saal für gegenseitigen Unterricht.
21. Sitzungsaal.
22. Speisefäle.
23. Brotkammern.
24. Werkstätten.
25. Gefangenhöfe.
26. Krankenhaus.
27. Aufenthaltsaal.

Straf-Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Paris ³⁶⁷).

Arch.: Lebas.

Zahl von Schlafzellen, Arbeitsräumen, Höfen etc. zugewiesen sind. Eine der 6 Abtheilungen des Baues nehmen die eines Vergehens Angeeschuldigten, eine zweite die unter leichter Zucht stehenden Häftlinge, die vier übrigen Abtheilungen die zu schwereren Strafen verurtheilten Jugendlichen ein.

Dem Gefängnis ist an der Rückseite das zweigeschossige Krankenhaus angereiht; dasselbe enthält, außer den im Erdgeschofs-Grundriß angegebenen Räumen, im Obergeschofs 3 Krankensäle mit zusammen 44 Betten. In den Ecken liegen Treppen, Aborte, Theeküchen. Das vordere Verwaltungsgebäude umfaßt im Obergeschofs die Wohnung des Directors und diejenigen einiger anderen Beamten. Eine hohe Ringmauer umgibt die ganze Anstalt. Die Baukosten betrugen im Ganzen 2000452 Mark (2500565 Francs).

Diese Anlage entspricht in einem Hauptpunkte nicht mehr den Anschauungen der neueren Zeit: dies ist die Grundrisanordnung des Bauwerkes als ein geschlossenes Ganze um einen Binnenhof. Der freie Zutritt von Licht und Luft, eine der ersten Anforderungen, die heute an eine derartige Anstalt gemacht werden, ist nur durch die Errichtung von kleineren Einzelhäusern zu erzielen.

347.
Gefängnis
f. jugendliche
Verbrecher
am Plötzen-See.

Als ein Vorbild dieser Art ist das Gefängnis für jugendliche Strafgefangene am Plötzen-See bei Berlin³⁶⁸⁾ zu bezeichnen; dasselbe bildet einen Theil der bereits in Art. 312 (S. 340) vorgestellten großen Straf-Anstalt und ist zur Aufnahme einer Durchschnittsbevölkerung von 100 Köpfen, durchweg männliche Jugendliche, bestimmt. Der Strafvollzug in Einzelhaft ist die Regel, der in Gemeinschaft die aus besonderen Gründen gewährte Ausnahme. Hiernach ist die in Fig. 368 bis 370 dargestellte Anordnung des Hauses nach den Entwürfen *Herrmann's* getroffen und der Bau 1873—75 ausgeführt worden.

Das Gefängnis für jugendliche Straf-Gefangene ist, gleich anderen Theilen der in Rede stehenden Straf-Anstalt (siehe den Grundplan in Fig. 211, S. 270) ringsum von weitläufigen Höfen und Gartenanlagen, in denen die Einzel-Spazierhöfe eingerichtet sind, umgeben und durch eine sie auf allen Seiten einschließende, 5 m hohe Einfriedigungsmauer von den sämtlichen anderen Gefängnissen und von der Außenwelt vollständig getrennt. Ihre bauliche Anlage unterscheidet sich in keiner Beziehung von der für moderne Zellengefängnisse üblichen. Sie ist mit kreuzförmigem Grundriß erbaut und besteht aus einem Mittelbau und zwei Zellenflügeln. Der Mittelbau enthält im Sockelgeschofs die Räume für die Heizungs- und Lüftungs-Anlagen und einige Badzellen, im Erdgeschofs Vorhalle mit Eingangstreppe, Geschäftszimmer für den Oberaufseher, Pförtnerzimmer (zugleich Sprechzimmer bei Besuchen der Gefangenen) und einige Einzelzellen; im I. Obergeschofs liegt der Saal für Gemeinschaftshaft mit 16 eisernen Schlafbuchten für diejenigen Gefangenen, die sich zur Einzelhaft nicht eignen. Rings um die Schlafbuchten bleibt, behufs bequemer Beaufsichtigung, ein freier Umgang von 1,33 m Breite; dem Schlaffaale gegenüber befinden sich 4 Einzelzellen und ein Aufseherzimmer. Im II. Obergeschofs ist über dem eben erwähnten Schlaffaale ein mit 80 Einzelsitzen versehener Betsaal angeordnet, dessen oberste, staffelförmig ansteigenden Sitzreihen mittels einer eisernen, 63 cm breiten Treppe erreicht werden können. Dem Betsaal gegenüber sind an der Hinterseite ein mit 32 Einzelsitzen versehenes Schulzimmer und ein Bibliothekzimmer, das zugleich vom Prediger und vom Lehrer zum zeitweiligen Aufenthalt benutzt werden kann, gelegen. Die beiden Zellenflügel enthalten im Sockelgeschofs 2 größere Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen, 2 Vorrathsräume für Arbeitsstoffe und Fabrikate, 2 Aufseherzimmer, 4 Strafzellen in möglichst zerstreuter Anordnung und Aborte für die Beamten, ferner im Erdgeschofs und I. Obergeschofs je 28, im II. Obergeschofs noch 26 Einzelzellen, deren im ganzen Gebäude überhaupt 90 untergebracht sind. Im I. und II. Obergeschofs findet der Zugang zu sämtlichen Räumen von eisernen, an beiden Seiten des Mittel-Corridors entlang geführten Galerien statt, welche durch 5 eiserne Brücken mit einander verbunden sind; diese Galerien stehen von Geschofs zu Geschofs durch gerade Treppenläufe im Zusammenhang. Der vom Erdgeschofs bis unter den Dachboden frei hindurchführende Mittel-Corridor ist somit in allen Stockwerken zu überblicken, so daß der auf einer mittleren Brücke stehende Beamte alle Vorgänge im Inneren mit Leichtigkeit zu überwachen vermag.

Die Einzelzellen haben einen Luftraum von 25 bis 26 cbm; im Saale für gemeinſame Haft treffen 12 cbm Luftraum auf den Kopf. Flure, Aborte und Badzellen haben Heißwasserheizung, sämtliche

³⁶⁸⁾ Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 515 u. Bl. 57, 58. — Vergl. auch: Der Schutz der jugendlichen Personen im preussischen Staate. XV. Ergänzungsheft des königl. preussischen statistischen Bureaus. Berlin 1883. S. 166.

³⁶⁹⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, Bl. 58.

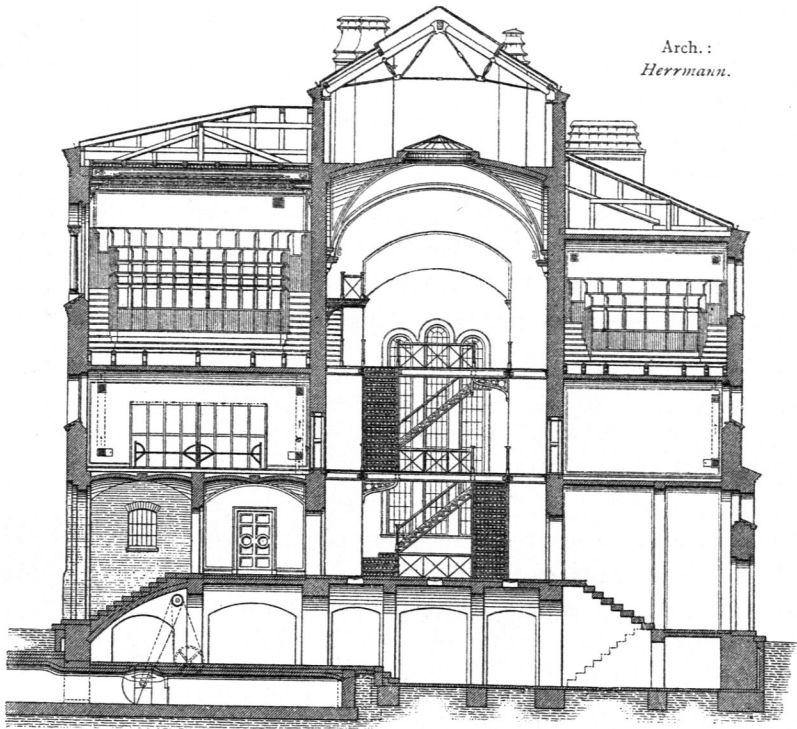
übrigen Räume Feuer-
luftheizung mit me-
chanischer Drucklüf-
tung³⁷⁰⁾; bei 40 Grad
C. Austritts-Tempe-
ratur kann hierbei
ein Luftwechsel von
rund 60 cbm für die
Stunde und Zelle
stattfinden. Die Ab-
führung der verdor-
benen Luft erfolgt
mittels Sauglüftung
in direct aufwärts bis
zum Dachboden ge-
führten Abluft-Canä-
len, welche am Fuß-
boden der einzelnen
Räume beginnen und
im Dachraume in
lothrechte, neben den
Schornsteinrohren an-
gelegte und mit Saug-
köpfen versehene
Saugchlote ausmün-
den. Die Fenster der
Einzelzellen haben die
übliche GröÙe und
Einrichtung, aber
keine Vergitterung.

Kost, reine WäÙche,
Gas, Wasser und Heiz-
material werden der
Anstalt für Jugend-
liche von der Haupt-
anstalt geliefert; ein

Verkehr zwischen
jugendlichen und er-
wachsenen Gefange-
nen findet hierbei
nicht statt; die Ein-
richtung einer beson-
deren Koch- und
Waschküche und der
übrigen Anlagen für
den Haushalt war da-
durch überflüssig. Er-
krankte jugendliche
Gefangenen werden in
leichteren Krankheits-
fällen in ihren Einzel-
zellen behandelt, in
schwereren nach dem

allgemeinen Lazareth der Straf-Anstalt gebracht. Sie können dort, wenn es ihr Zustand gestattet, ebenfalls in Einzelhaft und getrennt von den erwachsenen Gefangenen gehalten werden.

Fig. 368.



Arch.:
Herrmann.

Querschnitt 369).

1:250

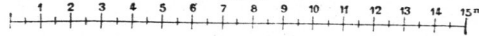
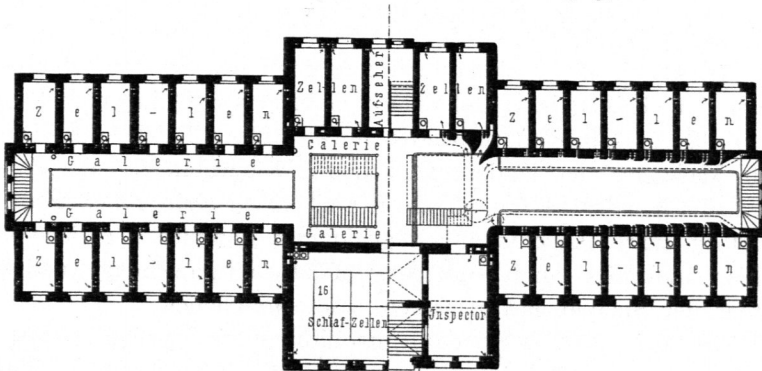


Fig. 369.

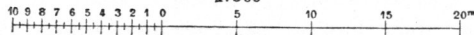
Fig. 370.



I. Obergechofs.

Erdgechofs 368).

1:500



Gefängnis für jugendliche Straf-Gefangene in der Straf-Anstalt am Plötzen-See
bei Berlin.

³⁷⁰⁾ Ueber Heizung und Lüftung dieser Straf-Anstalt vergl.: Zeitschr. f. Bauw. 1881, S. 162 bis 167.

Bauart, Einrichtung und Ausstattung des Hauses, durchweg im Charakter des Bedürfnisbaues gehalten, unterscheiden sich nicht wesentlich von den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Gefängnisanlagen. Die Baukosten (auschl. der Kosten für Mobilien, Bekleidungsgegenstände, Regulirung und Befestigung der Höfe, so wie für Bauleitung) betrugen 313785 Mark; hiervon entfallen auf 1 qm überbauter Grundfläche 372,20 Mark und auf 1 cbm umbauten Raum (von Oberkante Banket bis Oberkante Hauptgesims gerechnet) 23,70 Mark. Da das Haus 106 jugendliche Sträflinge aufzunehmen vermag, so ergeben sich hiernach für einen Gefangenen rund 2960 Mark Baukosten.

Von anderen, lediglich nach dem System der Einzelhaft eingerichteten Anstalten für jugendliche Sträflinge seien erwähnt die zu St. Hubert und Namur in Belgien und von *la petite Roquette* zu Paris.

c) Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für verwahrloste Kinder.

348.
Bestimmung
und
Wesen.

Die oft wiederkehrende Beobachtung, daß in gewissen Schichten der Bevölkerung das Verbrechen als eine Art moralischer Epidemie auftritt, sich stets von Neuem erzeugt und in einzelnen Fällen sich von den Aeltern auf die Kinder fortpflanzt, befestigte in neuerer Zeit immer mehr die Ansicht, daß der Staat sich nicht auf die Befrafung der fertigen Verbrecher beschränken dürfe, sondern der Entwicklung des Verbrecherthumes unter der heranwachsenden Jugend entgegenwirken müsse.

In Erkenntniß dieser Obliegenheit des Staates hat das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich geeignete Bestimmungen getroffen.

Nach §. 55 können Personen unter 12 Jahren wegen Begehung einer unter das Strafgesetz fallenden Handlung zwar strafrechtlich nicht verfolgt werden, wohl aber von Obrigkeit wegen zur Zwangserziehung in geeigneten Familien oder Besserungs-Anstalten untergebracht werden, wenn dies zur Verhütung weiterer sittlichen Verwahrlosung erforderlich ist.

Nach §. 56 müssen auch solche jugendliche Angeeschuldigten, welche zu einer Zeit, als sie bereits das 12., aber noch nicht das 18. Jahr vollendet hatten, eine strafbare Handlung begangen haben, indess bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht befassen, frei gesprochen werden. In dem Urtheil ist jedoch zu bestimmen, ob der Angeeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die derselben vorgefetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

Hierdurch ist, nachdem einzelne deutschen Staaten schon seit Jahren auf dem Wege der Gesetzgebung auf diesem Gebiete vorgegangen sind, allen Landestheilen und größeren Gemeindeverbänden im Deutschen Reiche die Verpflichtung auferlegt, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder zu sorgen. In so weit es an Gelegenheit fehlt, die Unterbringung derselben durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privaten zu bewirken, muß dies durch Errichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungs-Anstalten Seitens der Staaten und größeren Städte geschehen.

Die auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit begründeten sog. Rettungshäuser verfolgen ähnliche Zwecke; sie haben schon seit vielen Jahren höchst segensreich auf diesem Gebiete gewirkt, sind aber für das allorts nach Anwendung des Gesetzes sich herausstellende Bedürfnis bei Weitem nicht ausreichend.

Erziehungs- und Besserungs-Anstalten sollen für eine je nach Erfordernis größere oder geringere Zahl von Zöglingen (Corrigenden) eingerichtet sein und nicht den Charakter von Gefängnissen haben. Auch sollen dieselben mit Landwirthschaftsbetrieb verbunden werden.

Nach einer vom preussischen Minister des Inneren getroffenen Verfügung vom 12. December 1882 sollen auf je 3 Zöglinge Garten- oder Ackerflächen von etwa 25 a gerechnet und die zu errichtenden Erziehungs-häuser zur Aufnahme von mindestens 20 Zöglingen bemessen werden.

Auch in unseren Nachbarländern, namentlich in Frankreich und Belgien, sind längst ähnliche Gefetze, wie die obigen, erlassen und geeignete Erziehungs- und Besserungshäuser für jugendliche Verwahrloste errichtet worden. Die Besserung derselben wird, dort wie hier, am zweckmäßigsten in Anstalten, die fern von Städten gelegen sind, durch gemeinschaftliche Erziehung unter Ausschluss der Einzelhaft und durch einen an landwirthschaftliche Thätigkeit sich anschließenden Unterricht in Gewerben und Handarbeiten bewirkt.

Dies führte zur Errichtung landwirthschaftlicher Colonien als Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für verwahrloste Kinder, in Frankreich und Belgien *colonies agricoles de reforme* genannt, im Gegensatz zu den *établissements pénitentiaires*.

In Berücksichtigung der dürrigen Verhältnisse, aus denen die Zöglinge (*colons*) solcher Anstalten hervorgegangen sind und in denen sie voraussichtlich bleiben werden, soll ihnen nur die einfachste Erziehung zu Theil werden; sie sollen an ein arbeitsames Leben gewöhnt und mit den nothwendigen Kenntnissen ausgerüstet werden, um sich selbst im Leben fortbringen zu können. Kräftigung der Gesundheit, Aneignung der Widerstandsfähigkeit gegen den Wechsel der Witterung sind ein wesentliches Erfordernis hierzu.

Den Zöglingen, welche zum größeren Theile schon als Kinder in die Welt hinausgestoßen waren, soll Vertrauen zu den Beamten der Anstalt eingeflößt werden, die ihnen nicht als Gefängnisshüter, sondern als Freunde und Beschützer gegenüber stehen.

Durch strenge Zucht und militärische Disciplin sollen sie zu einem geordneten Leben, gleichzeitig aber zu freier, selbständiger Thätigkeit erzogen werden und Freude an der Arbeit empfinden lernen.

Der Grundcharakter der genannten, in jeder Hinsicht der Oeffentlichkeit und dem Gemeinwohle dienenden Anstalten ist somit der entschiedenste Gegensatz von den unter b geschilderten Straf-Anstalten; es sind, wie bereits erwähnt, meist landwirthschaftliche Colonien (mit Unterricht in den nothwendigsten Gewerben und Handarbeiten verbunden), Anstalten, die durch ihre Lage, abseits von Städten und Dörfern, die Zöglinge vor der Berührung mit schlechten Elementen der Außenwelt schützen, durch die landwirthschaftliche Thätigkeit die körperliche Entwicklung derselben fördern und durch die sonstigen Einrichtungen es ermöglichen, die Zöglinge in den nothwendigsten Elementarkenntnissen und in praktischen Thätigkeiten, namentlich in den hauptsächlich auf dem Lande vorkommenden handwerksmäßigen Arbeiten, zu unterrichten.

Als Muster-Anstalten solcher Colonien können hier angeführt werden: das von *Wichern* in Horn bei Hamburg 1833 gegründete sog. »Rauhe Haus«, die so berühmt gewordenen landwirthschaftlichen Colonien zu Mettray bei Tours und zu Val d'Yvères in Frankreich, die Ackerbau-Colonie zu Ostwald bei Straßburg i. E. und die *écoles de reforme* zu Ruysslede, Beernem und Wynghene in Belgien, in welcher letzterer mit der landwirthschaftlichen Thätigkeit noch die Ausbildung für den Matrosendienst verbunden worden ist.

349-
Muster-
Anstalten.

Das erstgenannte »Rauhe Haus«³¹¹⁾ umfaßt im Ganzen 42 Anstalten, in denen 1882 ungefähr 1600 Kinder untergebracht waren; es enthält dormalen neben der eigentlichen Kinderanstalt nicht nur ein stark besuchtes Pensionat mit Gymnasial- und Real-Abtheilung; sondern es bildet auch in den »Brüdern des Rauhen Hauses« Vorsteher von Rettungs-Anstalten, Herbergen zur Heimath, Stadt- und Hafen-Missionäre, Colonisten-Prediger, Colporteurs, Kranken- und Gefangenepfleger etc. aus und sendet dieselben zur Thätigkeit nach den Grundätzen der Anstalt hinaus.

Höchst bemerkenswerth sind auch die *Werner'schen* Rettungs-Anstalten »Zum Bruderhaus« zu Reutlingen.

Mit Errichtung derselben wurde 1834 von *Werner* begonnen, der von Anfang an den Grundsatz, daß die Arbeit nicht nur ein wichtiges Erziehungsmittel sei, sondern auch zur Beschaffung der zum Unterhalt

³¹¹⁾ Ein lebendiges Bild von der Entstehung, Ausdehnung und Wirksamkeit dieser Anstalt gewährt das Buch: *Wichern, J. Das Rauhe Haus und die Arbeitsfelder des Rauhen Hauses 1833–1883.* Hamburg 1883.

der Kinder erforderlichen Mittel einen wesentlichen Theil beitragen müßte, durchführte. An die zuerst in Walldorf bei Reutlingen gegründete Kleinkinder- und Arbeitsschule schloß sich schon 1838 eine »Rettungs-Anstalt für verwahrloste Kinder« an, mit welcher *Werner* 1840 nach Reutlingen überzog. *Werner's* Schöpfungen sind nicht auf letztere Stadt beschränkt geblieben; sie umfassen 24 Anstalten mit rund 2000 Personen und 2000 Morgen Grundfläche; sie besitzen einen Werth von etwa 2¼ Millionen Mark³⁷²⁾.

350.
Bauliche
Anlage.

Die bauliche Anlage dieser Erziehungs- und Besserungs-Anstalten gleicht in allem Wesentlichen den in Art. 327 bis 336 (S. 361 ff.) beschriebenen Einrichtungen der Zwangs-Arbeitshäuser. Hinsichtlich der Grundriffsanordnung ist das Cafernen-System vom Häusergruppen- oder Pavillon-System zu unterscheiden. Das Cafernen-System vereinigt sämmtliche zur Anstalt gehörigen Abtheilungen in einem einzigen Hause, welches nach den in Art. 330 (S. 362) aufgestellten Grundsätzen geplant ist. Beim Häuser-Gruppenbau oder Pavillon-System besteht die Anstalt aus einer Anzahl von Einzelhäusern, jedes für eine beschränkte Zahl von Zöglingen, bezw. für allgemeine Benutzung, für Verwaltungs- und Wirthschaftszwecke etc. bestimmt, welche auf dem durch Garten-Anlagen geschmückten Gelände in mehr oder weniger freier Gruppierung vertheilt sind. Die Grundriffsanordnung ist nach einem der in Art. 331 bis 333 (S. 362) beschriebenen Typen gebildet. Das Hauptgebäude, im Mittelpunkte der Anlage, pflegt Kirche, Musik- und Hörsaal, Sitzungs- und Geschäftszimmer, mitunter auch Dienstwohnungen der Beamten, und die Wirthschaftsabtheilung zu enthalten, falls diese nicht in besonderen Häusern untergebracht sind. Bäder, Krankenabtheilung etc. bilden Gebäude für sich.

Bei beiden Grundriffs-Systemen, sowohl beim Cafernenbau, als beim Häuser-Gruppenbau, ist die Anordnung vor Allem mit Rücksicht auf strenge Trennung der Kinder nach Geschlechtern, sodann aber auch in solcher Weise zu treffen, daß diejenigen jugendlichen Personen, die bereits strafbare Handlungen begangen haben, von anderen, die zwar verwahrlost, aber noch nicht Verbrecher geworden sind, abgefordert werden können. Die Kinder sind zu diesem Zwecke in einzelnen Abtheilungen des Baues untergebracht, jede derselben umfaßt eine unter der Leitung eines besonderen Erziehers stehende Familie, deren Zahl verschieden groß, von 12 bis 50 Zöglingen bemessen ist. Diese Absonderung der einzelnen Abtheilungen der Anstalt ist naturgemäß beim Häuser-Gruppenbau viel leichter durchzuführen, als beim Cafernenbau. Beide Systeme sind durch die nachfolgenden Beispiele verdeutlicht.

351.
Erziehungs-
haus
zu Vechta.

Ein kleines, ausschließlich für Aufnahme von Knaben bestimmtes Erziehungs-haus ist zu Vechta, in Folge des 1879 für das Großherzogthum Oldenburg erlassenen Gesetzes über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder, 1880—81 von *Wege* erbaut worden und unter Aufsicht der Direction der Straf-Anstalten gestellt, im Uebrigen aber von letzteren und dem Zwangs-Arbeits-hause vollständig getrennt (Fig. 371 u. 372³⁷³⁾).

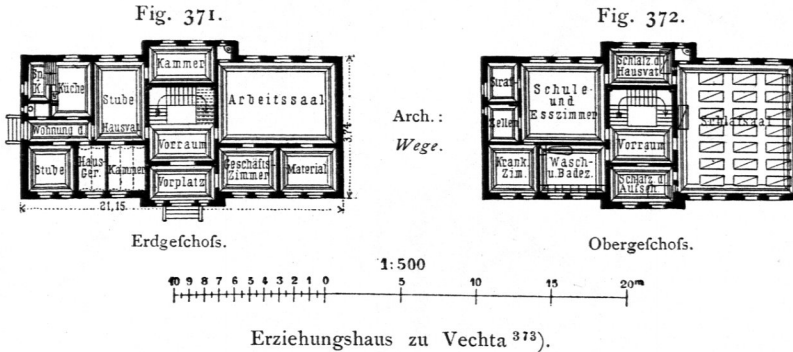
Diese Anstalt ist, von den Hauptverkehrsstraßen des Ortes entfernt, an der Ostseite der ehemaligen Festung auf einem Grundstück erbaut, das an zwei Seiten von Wallgräben, an der dritten vom Officialats-Garten umgeben und an der vierten Seite (Westen) durch eine Einfriedigung abgeschlossen ist. Ein großer Garten dient zur Beschäftigung der Zöglinge.

Das zweigeschoßige Hauptgebäude, dessen Eintheilung im Einzelnen aus den neben stehenden Grundrissen hervorgeht, wird durch den an der Vorder- und Rückseite vorspringenden Mittelbau mit Eingang und Treppenhaus in zwei Theile geschieden. Der Theil links enthält im Erdgeschoß die mit besonderem

372) Siehe: Post, J. Eindrücke aus den *Gustav Werner'schen* Anstalten in Reutlingen. *Arbeiterfreund* 1885, S. 290 — ferner: mehrere Aufsätze von V. Böhmert u. A. ebendaf. 1884, S. 145 ff. — endlich: *Gustav Werner* in Reutlingen und sein Rettungswerk. Zürich 1882.

373) Nach: Zeitfch. d. Arch.- u. Ing.-Ver. zu Hannover 1886, S. 274.

Eingänge verfehene Wohnung des Hausvaters, im Obergechofs darüber Schul- und Eßzimmer ($5,7 \times 5,4$ m), zwei Strafzellen (je $2,65 \times 2,00$ m), ein Krankenzimmer ($3,35 \times 3,25$ m), so wie ein Bade- und Waschzimmer ($4,43 \times 3,35$ m); im Theile rechts vom Eingang liegen im Erdgechofs ein Arbeitsaal ($7,80 \times 5,65$ m) nebst Materialkammer und Geschäftszimmer für die Beamten, im Obergechofs ein Schlaßaal für 22 Betten ($8,9 \times 7,8$ m). Die Schlaßräume für den Hausvater, bezw. den Aufseher (je $4,2 \times 2,6$ m) find im Mittelbau an der Rück- und Vorderseite angeordnet und mit dem nebenan liegenden Schlaßaal durch Thüren ver-



bunden, so wie mit Fenstern in den Scheidewänden verfahren, durch welche der Raum von den Betten aus überblickt werden kann.

Eigene Koch- und Waschküche waren für die Anstalt nicht erforderlich, da das in der Nähe gelegene Weiber-Gefängniß hinreichend große Koch- und Wasch-Einrichtungen besitzt, um auch Speisen und Wäsche für das Erziehungshaus liefern zu können.

Das Hauptgebäude ist in Backstein-Rohbau mit Schieferdach hergestellt; das nur 83,2 qm Grundfläche bedeckende Nebengebäude, welches Stallung für 2 Kühe, für Hühner und Enten, einen Gerätherraum, Holzlager und die Aborte enthält, besteht aus einem mit Pappdach überdeckten Fachwerksbau. Alle Arbeiten, mit Ausnahme des Schieferdaches, der Blitzableiter und Pumpen, sind von Gefangenen angefertigt und die Baustoffe durch Anstaltsgefanne angeliefert. Die Baukosten haben für das Hauptgebäude 16300 Mark, für das Nebengebäude 800 Mark, im Ganzen nur 17100 Mark betragen. Die innere Einrichtung mußte thunlichst eingeschränkt werden, hat sich aber, trotz der geringen Abmessungen einzelner Räume, zur Aufnahme von 26 Knaben geeignet erwiesen. Hinter dem Nebengebäude befindet sich der Turnplatz, weiterhin Baumfchule und Gemüsegarten. Vor dem Hauptgebäude erstrecken sich Gartenanlagen der Anstalt und ein besonderer, für den Aufseher abgegrenzter Garten, bis zu dem nach Vechta führenden Wege.

Bei größeren Anstalten ist die Vereinigung sämtlicher Abtheilungen derselben in einem einzigen, in sich geschlossenen Baukörper mit Mißständen verknüpft; die Absonderung der verschiedenen Classen von Zöglingen ist schwierig und insbesondere der freie Zutritt von Licht und Luft kaum zu bewirken. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß bei Anwendung des Häuser-Gruppenbaues nicht allein die Anlagekosten bedeutender, sondern auch Verwaltung und Beaufsichtigung sehr erschwert werden. Diese müssen aber bei Zöglingen, die zum Theile schon mit den Strafgesetzen in Widerstreit gekommen sind, besonders straff durchgeführt sein und von einem Mittelpunkte ausgehen.

In Rücksicht auf diese und ähnliche Erwägungen hat man sich auch beim Neubau einzelner neueren und größeren Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für die Wahl des Cafernen-Systems entschieden.

Dies war der Fall bei Errichtung des Erziehungshauses für sittlich verwahrloste Kinder am Urban zu Berlin³⁷⁴⁾, welches Eigenthum eines seit 1824 bestehenden Vereines ist und 1863—65 nach dem Entwurf und unter der Leitung Möller's ausgeführt wurde.

352.
Erziehungshaus
am Urban
zu Berlin.

³⁷⁴⁾ Nach: Zeitfch. f. Bauw. 1868, S. 147; Bl. 20—25 — ferner: Berlin und seine Bauten. Berlin 1877. Theil I, S. 211.

Fig. 373.
II. Obergechoß.

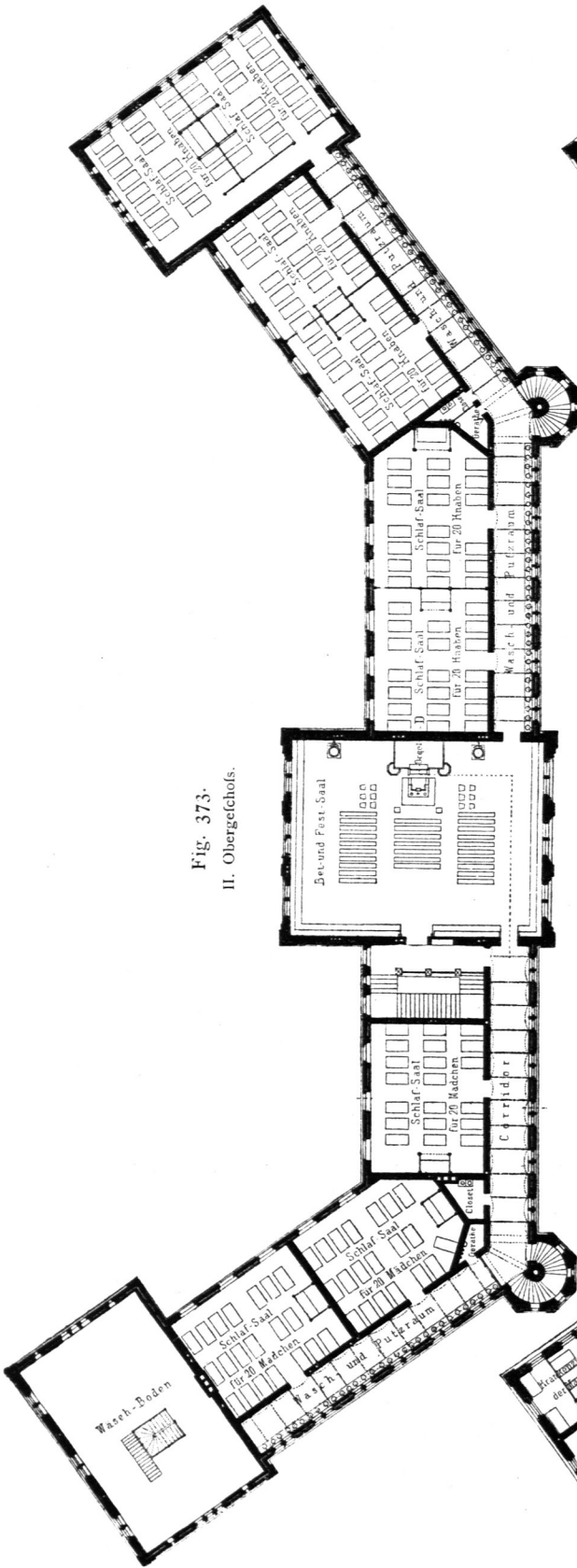
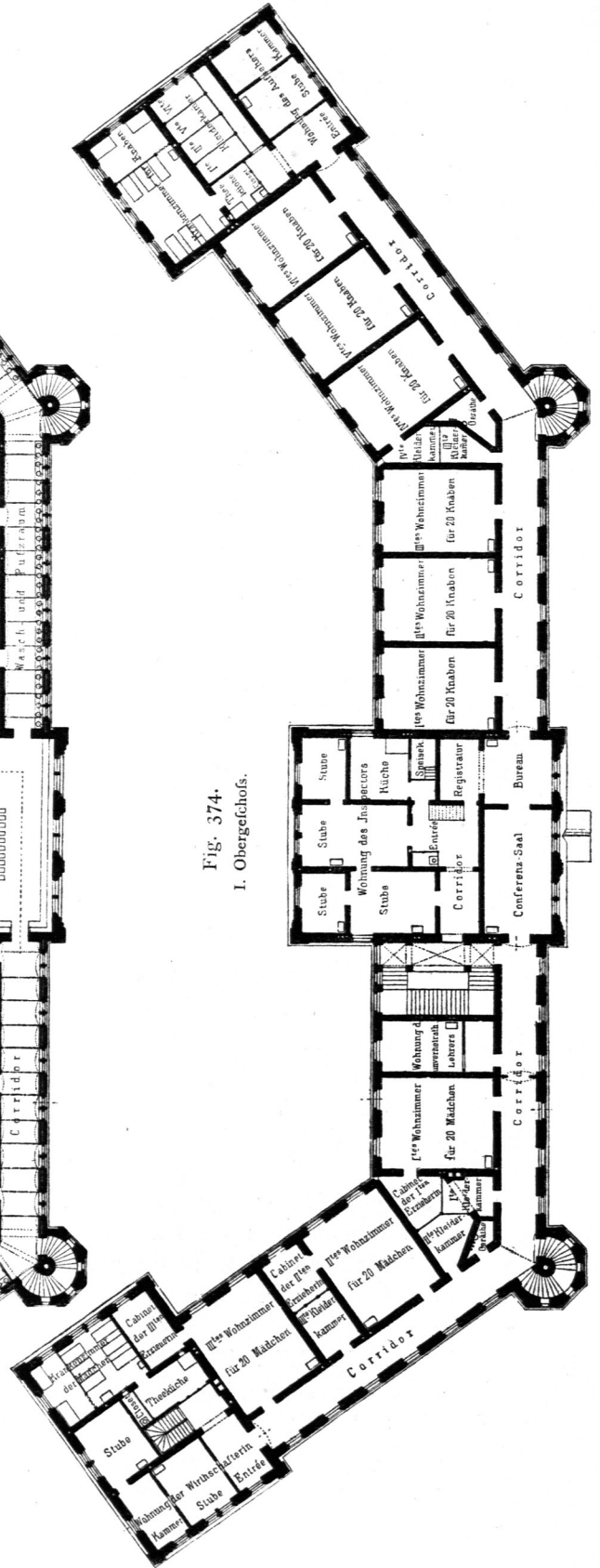


Fig. 374.
I. Obergechoß.



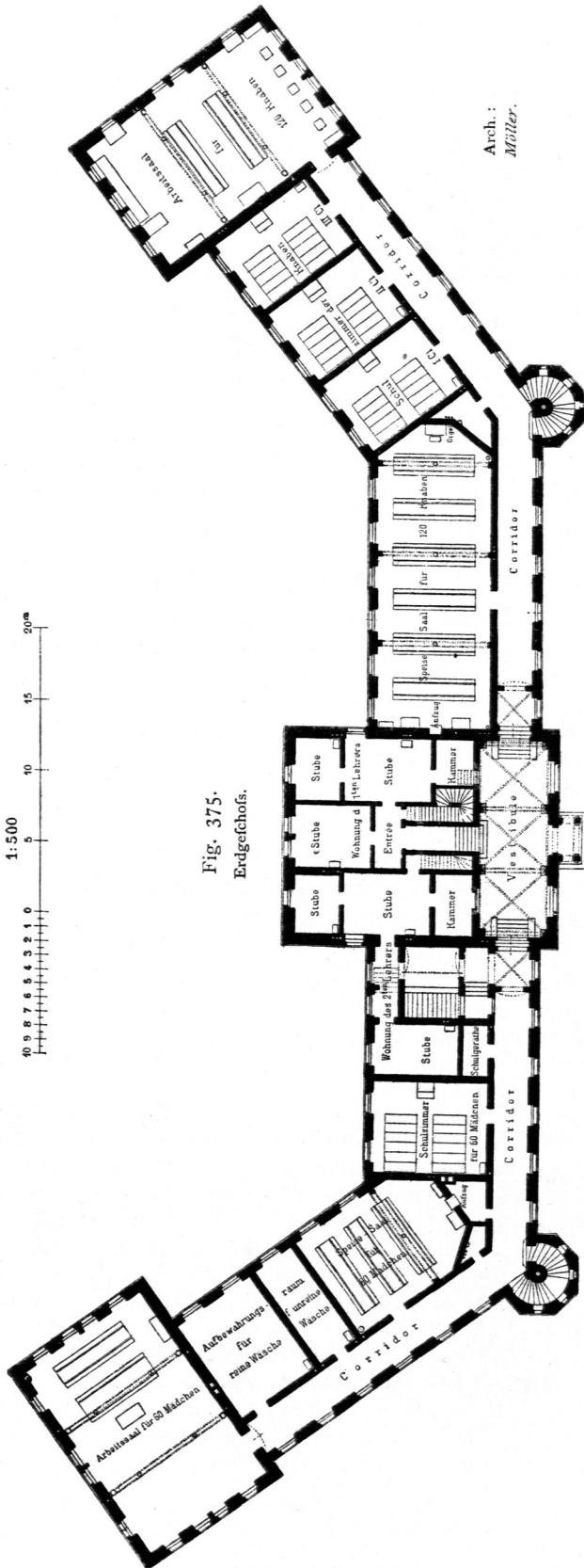


Fig. 375.
Erdgeschoss.

Arch.:
Müller.

Erziehungs- und Verwahrloste Kinder am Urban zu Berlin ³⁷⁵⁾.

Die eigenthümliche Grundform, ein Mittelbau mit zwei stumpfwinkelig gebrochenen Flügeln, war bedingt durch die Lage des 4,8 ha großen Grundstückes an einem freien Platze und an den beiderseitigen Straßenseiten. Das Gebäude enthält außer dem durchgehenden Keller- und Erdgeschoss, I. und II. Obergeschoss (Fig. 373 bis 375 ³⁷⁵⁾) und dient zur Aufnahme von 120 Knaben und 60 Mädchen, die in zwei von einander getrennten Gebäudetheilen erzogen werden. Die Zöglinge sind in Familien zu 20 Köpfen, also in 6 Knaben- und 3 Mädchenfamilien gruppiert. Die Wohn- und Schlafräume der einzelnen Familien sind getrennt, Speise- und Arbeitsäle gemeinschaftlich; auch der Betsaal ist zur Vereinigung sämmtlicher Anstaltszöglinge bestimmt.

Der Eingang liegt in der Hauptaxe des Hauses, im vorgelegten Mittelbau, der im Erdgeschoss die Flurhalle nebst 2 Wohnungen für Lehrer, im I. Obergeschoss Sitzungsaal, Geschäftszimmer und Wohnung des Inspectors, im II. Obergeschoss den Betsaal umfaßt. Im rechten Flügel befindet sich die Knabenanstalt; jeder der 6 Familien steht ein Erzieher vor, der Tag und Nacht die Aufsicht zu führen und in den Handarbeiten zu unterrichten hat. Im Erdgeschoss befinden sich der Speise- und Arbeitsaal, so wie 3 Schulzimmer, im I. Obergeschoss 6 Wohnzimmer, eben so viele Kleiderkammern und eine kleine Krankenanstalt, im II. Obergeschoss 6 Schlaffäle, so wie die zugleich als Flurgänge dienenden Wasch- und Putzräume; die Waschbecken (je für 2 Knaben) mit Zu- und Abfluß versehen, sind in einem Tische längs der Frontwand eingefügt. Das Keller- und Erdgeschoss enthält außer den Räumen für Brenn-

³⁷⁵⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1868, Bl. 21 u. 22.

stoffe, so wie einer Pförtner- und Gärtnerwohnung, noch eine Schuhmacherei für die Knaben und eine Bade-Anstalt. Der linke, fast gleich große Flügel, in welchem die Mädchen-Anstalt liegt, ist ganz ähnlich eingerichtet, enthält jedoch in den unteren Geschossen außer den nöthigen Schul-, Speise-, Schlafsälen etc. der Zöglinge, die für Speisebereitung und Wäscherei erforderlichen Räume, so wie die Wohnung einer Wirthschafterin. Der im II. Obergeschosse verfügbare Raum ist für die nach dem Hauptsaale führende Haupttreppe, Bedürfnisräume während der Nacht, einen kleinen Gerätherraum und den Boden zum Trocknen der Wäsche verwendet.

Die zu Grunde gelegten Abmessungen der Räume betragen auf einen Kopf: in den Speisesälen 1,2 bis 1,5 qm, in den Schulzimmern 1 qm, in den Wohnzimmern 2,5 qm, in den Schlafzimmern 3 qm; die Geschosshöhe beträgt 4,08 m (von und bis Fußboden-Oberkante); die Balken der 7,83 m tiefen Zimmer sind durch Träger unterstützt.

Die überwölbten und nach Norden gelegenen, 2,5 m breiten Flurgänge sichern ausreichende Lüftung der Räume, so daß zu diesem Zwecke im Uebrigen nur die einfachsten Vorkehrungen angelegt sind. Die Heizung geschieht mittels Kachelöfen. Auch in der Kochküche und Wäscherei durften keine Einrichtungen getroffen werden, die von den in gewöhnlichen Haushaltungen üblichen wesentlich abweichen, um nicht den Zweck, die weiblichen Zöglinge für ihren künftigen Beruf vorzubilden, zu verfehlen. Die Wasserversorgung des Gebäudes geschieht durch eine von den Knaben leicht in Bewegung zu setzende Pumpe. Die größeren, mit Tonnen zur Abfuhr versehenen Abort-Anlagen sind neben den Wirthschaftsgebäuden auf den Höfen angeordnet.

Das Gebäude ist im Aeußeren in Backstein-Rohbau, mit mäßiger Anwendung von Terracotten zu den Gesimsen der Vorderseiten, ausgeführt; Mittelbau und Eckbauten überragen die etwas zurückliegenden Flügel; die Fenster sind halbkreisförmig geschlossen. Der innere Ausbau ist selbstverständlich sehr einfach; doch hat der Betfaal eine würdige Ausstattung erhalten.

Die Gesamtbaukosten haben (einschl. der Kosten für Gitter-Grenzzäune und Mauern, Garten-, Wege- und Strafsenanlagen) ungefähr 375000 Mark betragen, wovon etwa 315000 Mark auf das Hauptgebäude nebst Ausrüstung desselben mit einer Orgel, Uhr, Gas- und Wasserleitung, Einrichtung von Haus- und Wirthschaftsräumen zu rechnen sind. Hiernach entfallen auf einen Zögling 1750 Mark für das Hauptgebäude und 2083 Mark für die Gesamtanlage.

353.
Erziehungs-
Anstalt
zu Strausberg.

Die Brandenburgische Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg ist auf einem außerhalb der Stadt gelegenen, wegen seiner gefundenen Lage wohl geeigneten Grundstück von ungefähr $1\frac{1}{3}$ ha errichtet und besteht aus einem Hauptgebäude, das für die Aufnahme von 180 Knaben und 60 Mädchen von *Bluth* geplant ist, und den zugehörigen Nebengebäuden (Fig. 376 u. 377³⁷⁶).

Die gewählte Grundrissanordnung der Anstalt läßt das Bestreben erkennen, eine möglichst wirksame Abfonderung der beiden Hauptabtheilungen zu erzielen. Das Vordergebäude hat über einem hohen Sockel und dem Erdgeschosse 2 Stockwerke, der damit verbundene, rückwärtige Flügel außer dem Sockel- und Erdgeschosse nur 1 Obergeschosse erhalten. Der linke Seitenflügel des Vorderhauses enthält die Mädchen-Abtheilung und ist mit einem Ausgange nach dem für diese bestimmten Spazier- und Spielhofe versehen. Die Knaben-Abtheilung nimmt den rechtwinkelig zum Vorderhause gerichteten Flügel, der seine Zugänge von dem für die Knaben bestimmten Spazier- und Spielhofe erhalten hat, ein. Dieser Flügel trennt somit die Höfe für die beiden Geschlechter von einander. Im Mittelbau, so wie im rechten Seitenflügel des Vorderhauses befinden sich die Wohnungen des Inspectors, des Pförtners, der Lehrerin und 4 verheiratheter Lehrer (jede der letzteren, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, 2 Kammern und Abort), außerdem 3 Schulclassen; 2 andere Schulclassen, von diesen getrennt, um Störungen des Unterrichtes zu vermeiden, befinden sich am Ende des Knabenhauses. Der in diesen Mittelbau führende Haupteingang ist zugleich der einzige Weg, der von außen in das Innere der Anstalt führt; alle übrigen Zugänge sind, um dem unerlaubten Verkehr der inhaftirten Kinder mit der Außenwelt möglichst vorzubeugen, nach den inneren Höfen der Anstalt gelegt. Die im I. Obergeschosse gewählte Lage der Wohnung des Inspectors ermöglicht demselben, mittels der von hier aus abzweigenden Gänge und Treppen, auf kürzestem Wege sowohl zu den Knaben- und Mädchen-Abtheilungen, als auch nach den Schulclassen zu gelangen.

Die Tages-Aufenthaltsräume sind für je 30 Knaben, bezw. für je 20 Mädchen, die Schlafsäle je für 2 solcher Familien, also bezw. für 60 Knaben und 40 Mädchen bemessen. Da in jedem Schlafsaal nur einer der Erzieher schläft, so ist bloß die Hälfte der letzteren während der Nachtzeit in Anspruch ge-

³⁷⁶) Nach: Wochbl. f. Baukde. 1887, S. 1.

Fig. 377.

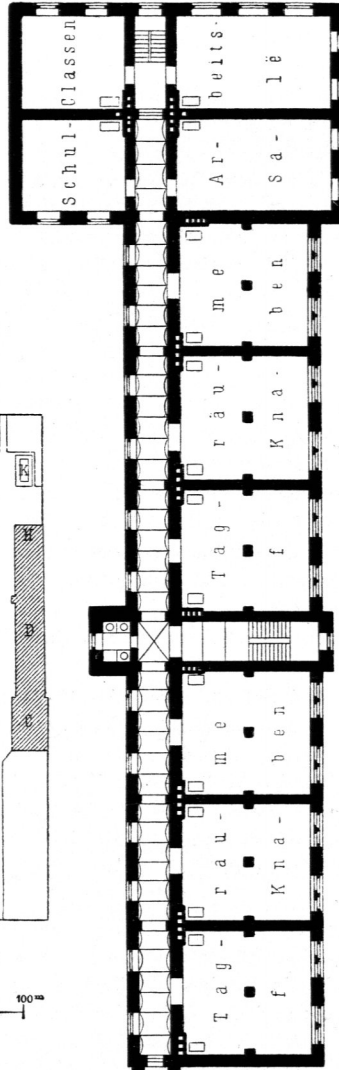
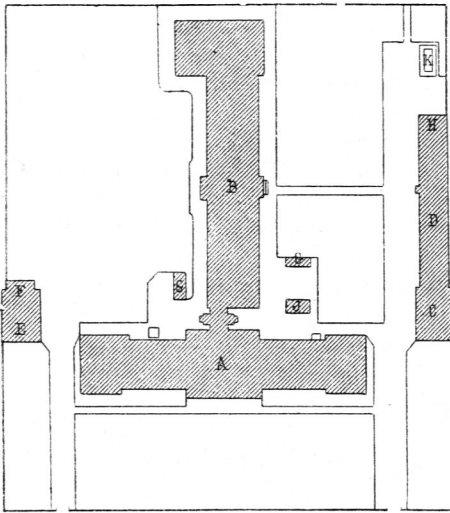
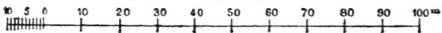


Fig. 376.



Lageplan.

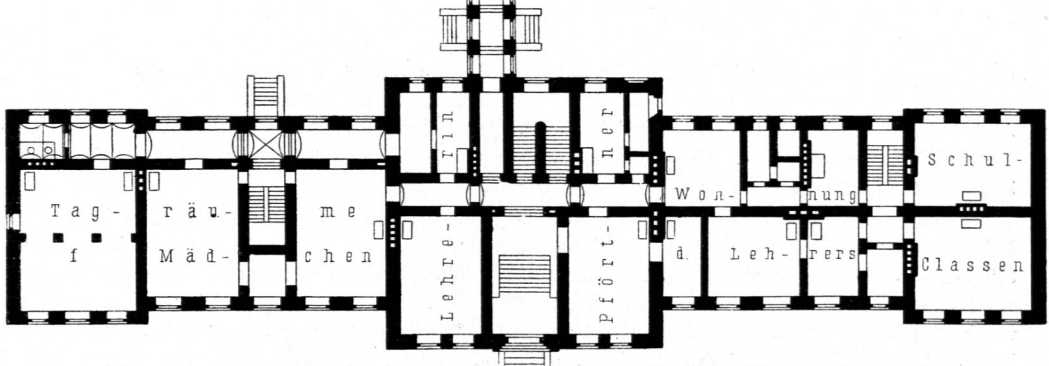
1:2000



Legende zum Lageplan.

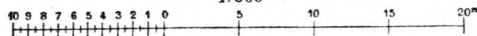
- A. Hauptgebäude.
- B. Flügelbau für Knaben.
- C. Lazareth.
- D. Stallungen.
- E. Turnhalle.
- F. Aborte für Mädchen.
- G. Afche- und Müllkasten.
- H. Aborte für Knaben.
- γ. Pumpenhaus.
- K. Dunggrube.

Arch.: Bluth.



Erdgeschoss des Hauptgebäudes und des Flügelbaues für Knaben.

1:500



Brandenburgische Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt zu Strausberg 376).

nommen. Die Tagräume für je 30 Knaben erhielten Abmessungen von $8,50 \times 8,15 \text{ m} = 69,3 \text{ qm}$ bei $3,75 \text{ m}$ Höhe, so daß darin für den Kopf $2,3 \text{ qm}$ Grundfläche und rund $8,7 \text{ cbm}$ Luftraum vorhanden sind. Die Schlaffäle für je 60 Knaben bieten für den Kopf $3,6 \text{ qm}$ Grundfläche und $13,5 \text{ cbm}$ Luftraum dar. Die Tagräume für je 20 Mädchen wurden mit Rücksicht darauf, daß diese vielfach mit Näharbeiten beschäftigt werden, welche größeren Raum beanspruchen, für den Kopf mit $2,6$ bis $3,5 \text{ qm}$ Grundfläche, bei einem Luftraum von $9,7$ bis 13 cbm , versehen, während in den Schlaffälen der Mädchen für den Kopf eine Grundfläche von durchschnittlich 5 qm mit einem Luftraum von $18,7 \text{ cbm}$ vorhanden ist. Diese Räume haben sich nicht allein zur Aufnahme der dem Entwurf zu Grunde gelegten Zahl von zusammen 240 Zöglingen als genügend erwiesen, sondern gestatten thatsächlich die Belegung der Anstalt mit im Ganzen 280 bis 300 Kindern, nämlich 4 oder 5 mehr in jedem Tagraum und 5 bis 10 mehr in jedem der Schlaffäle. Nach dieser inzwischen eingeführten stärkeren Belegung sind in den Schlafräumen der Knaben durchschnittlich $3,2 \text{ qm}$ Grundfläche bei 12 cbm Luftraum und in denen der Mädchen $3,8 \text{ qm}$ bei 14 cbm Luftraum für jedes Bett vorhanden. Die geräumigen Gänge, welche zu den Sälen führen, boten Gelegenheit, an den Wänden gegenüber den Schlafräumen die Wasch-Einrichtungen für die Kinder anzubringen. In den Abtheilungen für Knaben, wie für Mädchen sind in jedem Gefchoß die nöthigen Aborte, welche indess vorzugsweise nur von unpäßlichen Kindern und zur Nachtzeit benutzt werden sollen, angelegt. Diese, gleich wie die Aborte sämmtlicher Wohnungen, sind mit Wasserpülung versehen. Für den Gebrauch bei Tag dienen besondere, in den Hofräumen errichtete Aborte.

Die Heizung sämmtlicher Dienstwohnungen erfolgt mittels Kachelöfen, diejenige der Schulclassen, der Tagräume, der Arbeitsräume und der neben den Schlaffälen gelegenen Gänge durch Füllöfen, welche frische, von außen angefaugte Luft den Räumen erwärmt zuführen; nach Bedürfnis kann auch bei Abstellung der Zuluft-Canäle die Zimmerluft in Umlauf gebracht werden. Die Schlaffäle selbst werden nicht geheizt, die Thüren derselben nach den geheizten Gängen aber offen gehalten. Zur Lüftung der Räume dienen Abluftrohre, welche neben den Schornsteinrohren angelegt und von diesen durch eine Wand von gusseisernen Platten getrennt sind.

Die Kochküche der Anstalt nebst Spülküche und Gemüse-Putzraum, so wie der Speisefaal und die Bade-Anstalt für die Mädchen befinden sich im Sockelgefchoß des Vorderhauses; ebendasselbst sind Wohnräume des Wirthschafts-Personals und Keller für die Beamtenwohnungen angelegt. Im Sockelgefchoß des Knabenhauses befindet sich unter den drei zunächst dem Vordergebäude gelegenen Tagräumen der mit Kreuzgewölben aus Granitfäulen überspannte Speisefaal für die Knaben. Die übrigen Räume des Sockelgefchoßes in diesem Flügel enthalten die Bade-Anstalt für die Knaben, die Waschküche nebst Trockenraum, Roll- und Plättstube. Zu letzteren Räumen führt ein besonderer Eingang, der keinerlei Verbindung mit den Räumen des Knabenhauses hat.

Rechts vom Hauptgebäude auf der Grenzlinie des Knabenhofes ist ein besonderes Lazareth-Gebäude errichtet, das in 2 Gefchoßen die nöthigen Räume zur Aufnahme von 18 kranken Kindern enthält. Hieran schließt sich ein Wirthschaftsgebäude, in welchem die Viehhaltung der Anstalt (5 Kühe und eine Anzahl von Schweinen) untergebracht ist; auch hat darin jeder der Beamten und Lehrer einen Holzschuppen und einen Schweinestall angewiesen erhalten. Im Anschluß an dieses Stallgebäude sind die Aborte für Knaben angelegt. Der Stellung des Lazareth-Gebäudes entsprechend ist auf der anderen Seite des Vorderhauses der Anstalt eine Turnhalle errichtet, hinter der sich die Aborte für die Mädchen befinden.

Ein in der Nähe des Hauptgebäudes hergestellter Brunnen dient zur Wasserverforgung der Anstalt; mittels einer Druckpumpe wird das Wasser durch die älteren Knaben vom Pumpenhaus in die auf dem Dachboden des Vorderhauses aufgestellten Behälter gefördert, von wo aus dasselbe nach den verschiedenen Abtheilungen, so wie den Wohnungen geleitet wird. Jeder der von Mauern umflossenen Höfe hat einen Flächeninhalt von rund 18 a. Rings um das Anstaltsgehöft liegen zugehörige Ländereien, welche von den Zöglingen in Garten- und Acker-Cultur bestellt werden.

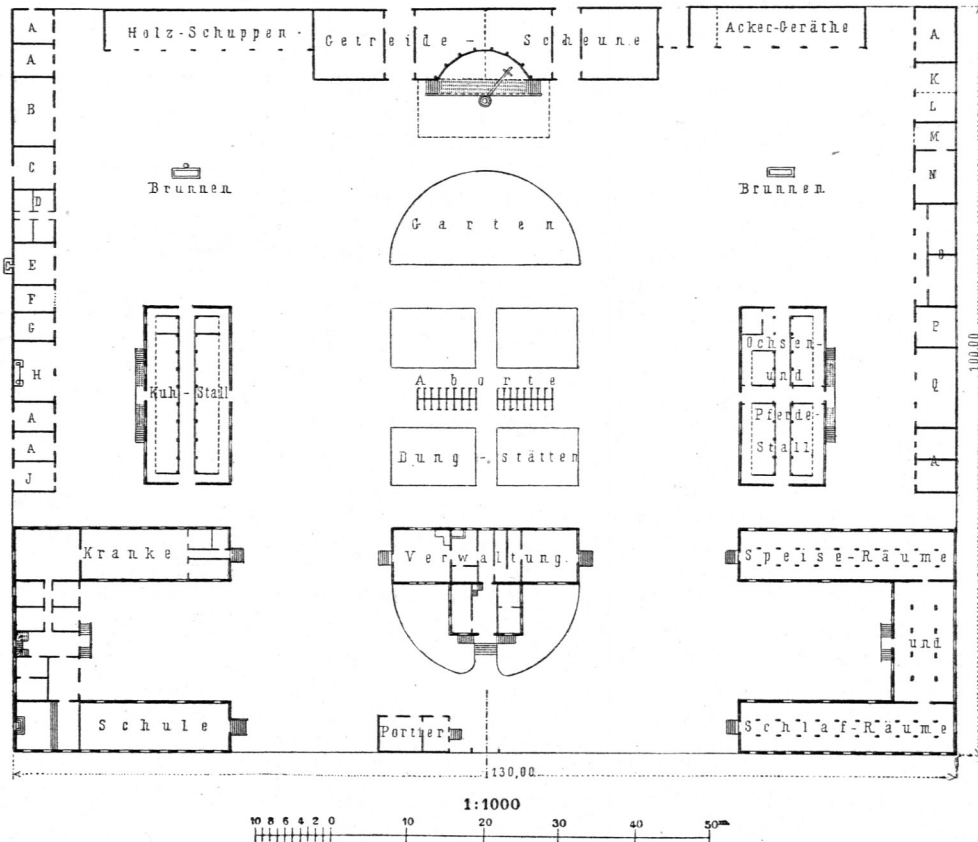
Sämmtliche Gebäude sind bis zur Plinthe in gesprengten Feldsteinen, über derselben in Backstein-Rohbau, unter mäßiger Verwendung von Formsteinen und in Anlehnung an die Formen des gothischen Stils, erbaut. Hierbei wurden sämmtliche Bauarbeiten, die Dachdecker-, Klempner- und Töpferarbeiten ausgenommen, durch die Häftlinge der Zwangsarbeits-Anstalt zu Strausberg hergestellt; auch die zur Verwendung gekommenen Ziegel- und Formsteine sind größtentheils von denselben angefertigt. Die Baukosten haben sich unter diesen Umständen für die zwar einfach, aber gut und zweckmäßig ausgeführten Gebäude sehr mäßig gestellt. Die Gesamtkosten haben (einschl. Umwehrung, Pflasterung, Entwässerung, Brunnenanlage etc.) 299031 Mark betragen. Hiervon entfallen auf das Hauptgebäude, dessen dreistöckiges Vorderhaus 886,9 qm und dessen zweistöckiges Hinterhaus 966,5 qm Grundfläche bedecken, 242830 Mark, somit durchschnittlich auf 1 qm 131,10 Mark, auf 1 cbm rund 10 Mark. Die Beschaffung des nöthigen Inventars

des Hauptgebäudes erforderte 7353 Mark. Bei der angegebenen Gesamtsumme von 299031 Mark ergibt sich für die Zahl von 280 bis 300 Zöglingen ein Preis von rund 1000 Mark, bei 240 Zöglingen ein solcher von rund 1200 Mark für den Kopf.

Bezüglich der Ackerbau-Colonien soll hier eine kurze Beschreibung einiger ausgeführten Anlagen dieser Art folgen, zunächst der Ackerbau-Colonie zu Ostwald bei Straßburg (Fig. 378³⁷⁷). Dieselbe ist eine der ersten von Frankreich gegründeten Anstalten der in Rede stehenden Gattung und insbesondere bemerkenswerth durch die äußerste Sparsamkeit ihrer baulichen Einrichtungen, welche es ermöglicht, darin eine größere Zahl von Zöglingen mit einem ungemein geringen Aufwand unterzubringen.

354-
Ackerbau-
Colonie
zu Ostwald

Fig. 378.



Ackerbau-Colonie zu Ostwald bei Straßburg³⁷⁷.

A. Aufseher.
B. Hufschmiede.
C. Schreinerei.
D. Arreste.
E. Bäckerei.

F. Holzraum zu E.
G. Mehl-Magazin.
H. Futterküche.
I. Umkleidekammer.
K. Wagenschuppen.
L. Feuerpritze.

M. Wafchküche.
N. Trockenraum.
O. Schweinestall.
P. Hühnerstall.
Q. Hackfelkammer.

Die für diese Anstalt errichteten Gebäude bedecken eine Grundfläche von 3700 qm und erforderten einen Aufwand von nur 141090 Mark (176363 Francs), wonach 1 qm auf 38,12 Mark (47,65 Francs) und der Bauaufwand für einen Zögling auf nur rund 600 Mark (750 Francs) zu stehen kommt. Zunächst auf Kosten der Stadt Straßburg erbaut, wurde die Colonie später unter die Staatsanstalten aufgenommen.

³⁷⁷) Nach: *Nouv. annales de la constr.* 1871, S. 49 u. Pl. 23-24.

Dieselbe liegt etwa 6 km von der Stadt entfernt, unweit der Straßburg-Bafeler Bahnlinie, und man gelangt zu derselben durch ein mit Fruchtbäumen besetztes, als Garten angelegtes Vorland. 250 Zöglinge sollen hier, in der doppelten Absicht, sich moralisch zu verbessern und zugleich nützlich zu machen, in landwirthschaftlichen und gewerblichen Arbeiten, als Schmiede, Schlosser, Mechaniker, Wagner, Schreiner und Zimmerleute, unterrichtet werden.

Die von gerichtlicher Verurtheilung frei gesprochenen Knaben werden bis zum 20. Lebensjahre in der Anstalt untergebracht und in 3 Altersstufen abgetheilt, nämlich in eine solche von einem Alter bis zu 12 Jahren, eine zweite von 12 bis 15 und eine dritte von 15 bis 20 Jahren.

Zur Anstalt gehören 105 ha Land, und es theilt sich dieselbe in den Pachtthof und die Gebäude für die Angestellten und Zöglinge. Der Pachtthof wird durch einen vom Staate ernannten Director verwaltet, dem 20 Aufseher zur Seite stehen, ferner ein Geistlicher und mehrere Schwestern. Der Staat zahlt für jeden Zögling täglich 56 Pfenn. (70 Centimes) und überläßt der Anstalt außerdem die Verwerthung der Producte sämmtlicher Grundstücke. Nach Befriedigung sämmtlicher Ausgaben für Nahrung, Wohnung und die Gesamtunterhaltung der Anstalt ist noch ein täglicher Reingewinn von 6,4 Pfenn. (8 Centimes) verblieben.

Die Bauart ist die einfachste und sparsamste; die Wandungen, welche nur die Breite eines Backsteines zur Dicke haben, sind verschindelt, mit lufttrockenen Steinen ausgemauert und gegen innen vergypst, die Läden und das Dachwerk von Tannenholz, die Dächer mit Ziegeln gedeckt.

Die Wohnungen des Directors und des Geistlichen befinden sich im Obergeschoß des Verwaltungsgebäudes, diejenigen der Schwestern über den Bädern im Krankenhause und in der Schule. Von den Aufsehern und Lehrern wohnt ein Theil in den eingeschossigen Nebengebäuden A; ein Aufseher schläft in der Krankenabtheilung, von den übrigen je zwei in den Schlaffälen der Zöglinge.

Behufs der Raumerparnis dienen die Schlaffäle zugleich als Speisefäle, nachdem zuvor die Betten entfernt sind, welche aus einerseits an den Umfassungswandungen, andererseits an die Pfosten des Einbaues befestigten Hängematten bestehen.

Die Capelle befindet sich an dem einen Ende der Schule und ist von dieser durch einen Vorhang getrennt, welcher während des Gottesdienstes entfernt wird.

Die Schlaffäle, Kranken- und Schulzimmer sind durch einander gegenüber stehende Fenster, außerdem noch durch besondere Luftzüge reichlich ventilirt.

Die Stallungen sind zweireihig, mit einem 2 m breiten Futtergang zwischen den Ständen. Der Kuhstall hat eine lichte Höhe von 3 m, der Pferde- und Ochsenstall eine solche von 4 m; oberhalb der Stallungen befinden sich die Futterböden. Die Scheuer und die Trockenschuppen nehmen den Hintergrund der Anlage ein. Inmitten der Scheuer befindet sich zu ebener Erde eine Dreschmaschine, zur Rechten derselben ein Schuppen für Ackergeräthschaften, zur Linken ein solcher für Brennholz. Das obere Stockwerk, sowohl der Scheuer, als der Schuppen, dient zum Trocknen des Tabaks und des Hopfens, der beiden Haupterzeugnisse der Anstalt.

Der so gut zusammenpassenden Gesamtanlage fehlt nur ein größerer Wasserbehälter für den Fall eines Brandes, was um so bedauerlicher ist, als der nächste Fluß 800 m entfernt ist und die Pumpbrunnen nur eine unzureichende Menge Waffers zu liefern im Stande sind.

Eben so wichtig, als die Beschreibung der Bauart wäre die Kenntniß der Reglements dieser Anstalt, welche hier mitzutheilen zu weit führen würde. Es kann in dieser Beziehung sowohl, als auch betreff der Statistik der Anstalt nur auf die in der Fußnote 377 genannte Quelle verwiesen werden.

Nach denselben Grundätzen, wie die im vorhergehenden Artikel beschriebene Anstalt, ist die Ackerbau- und Straf-Colonie (*colonie agricole et pénitentiaire*) zu Mettray (Fig. 379³⁷⁸) nach den Plänen und unter der Leitung von Blouet 1839 und in den folgenden Jahren erbaut worden.

Die Ackerbau-Colonie zu Mettray ist zur Unterbringung solcher Angeeschuldigten bestimmt, welche aus Mangel an Einsicht in die Strafwürdigkeit ihrer Vergehen von den Gerichten frei gesprochen und

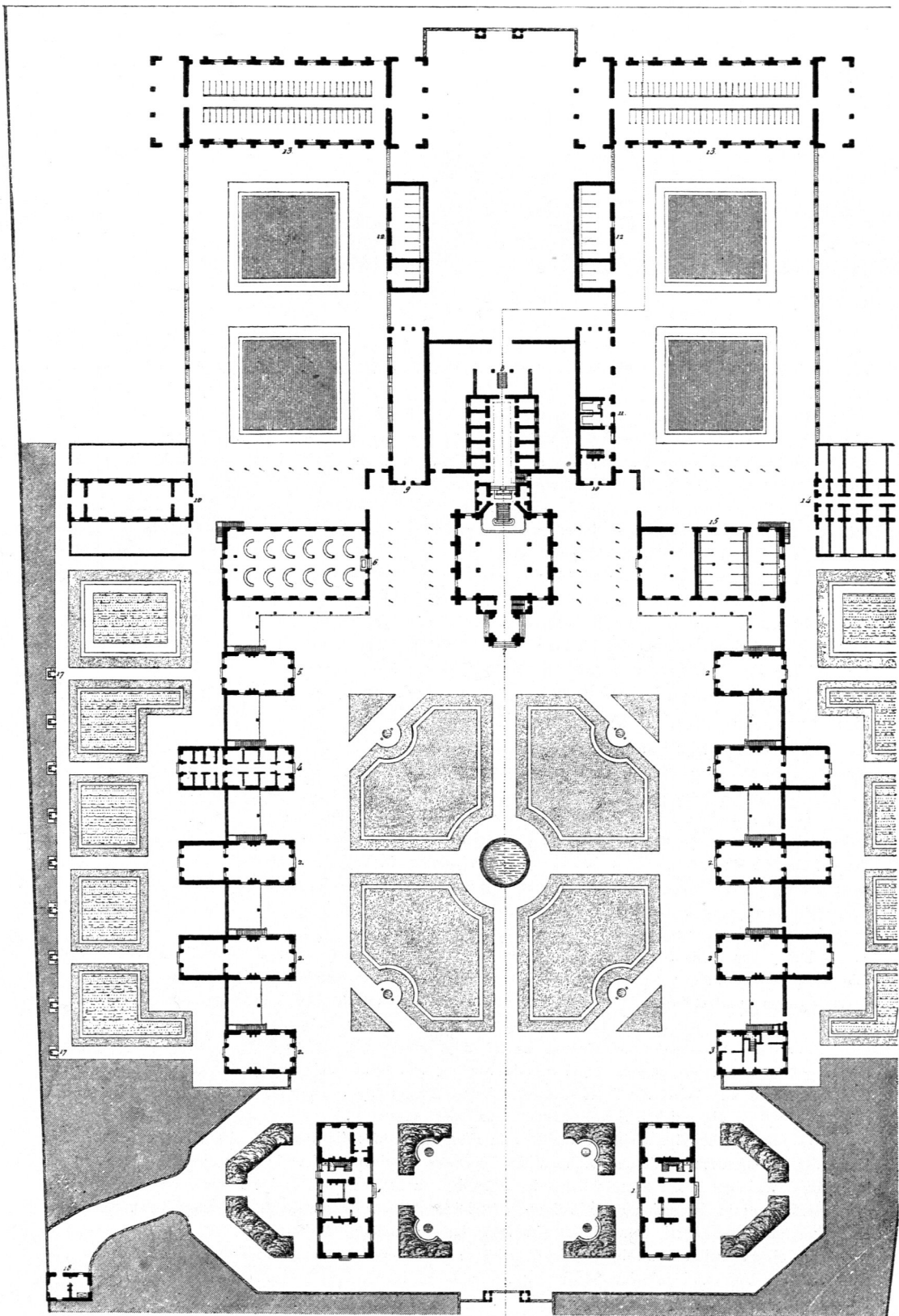
Legende zu Fig. 379.

- 1, 1. Verwaltungsgebäude.
- 2, 2. Wohnhäuser für Colonisten (nach Familien getheilt).
3. Almshaus.
4. Strafzellen.
5. Speisefaal f. d. Angestellten.
6. Schulaal (darüber Wohnung der Angestellten).
7. Kirche.
8. Strafabtheilung.
9. Ausstellungshalle für die Erzeugnisse der Colonie.
10. Pächterwohnung.
11. Milchkammern.
- 12, 12. Pferdeeställe.
- 13, 13. Kuhstall.
14. Schweineestall.
15. Nebengebäude.
16. Magazin.
- 17, 17. Aborte.
18. Nachtwache.

355.
Ackerbau- u.
Straf-Colonie
zu Mettray.

³⁷⁸) Nach: GOURLIER, BIET, GRILLON ET TARDIEU. *Choix d'édifices publics etc.* Paris 1845—50. Bd. 3, Pl. 349, 350.

Fig. 379.



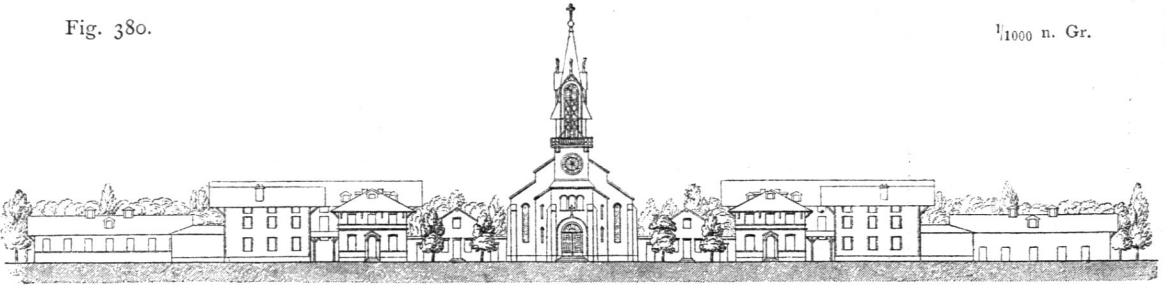
1:1000
10 8 6 4 2 0 10 20 30 40 50m

Ackerbau- und Straf-Colonie zu Mettray ³⁷⁹).

Arch.: Blouet.

Fig. 380.

1/1000 n. Gr.

Hauptansicht zu Fig. 379³⁷⁹⁾.

früher verschiedenen Central-Strafhäusern zur Besserung übergeben worden waren, nunmehr aber von der Regierung der für die Colonie Mettray gebildeten Wohlthätigkeitsgesellschaft auf 3 Jahre überlassen wurden.

Die Anstalt zu Mettray kann 500 Zöglinge aufnehmen und ist nach dem Gruppen-System, mit einer Anzahl (10) abgeforderter Wohngebäude erbaut, von welchen jedes 50 Zöglinge mit einem Hausvater und zwei Unterlehrern aufzunehmen bestimmt ist. Inmitten dieser in angemessenen Abständen von einander erbauten, für Zöglinge bestimmten Gebäude befindet sich die Kirche, mit derselben verbunden eine Anzahl Strafzellen, das *quartier de punition*. In der Nähe des Einganges sind die Verwaltungsgebäude mit der Wohnung des Directors, seitwärts von der Kirche einerseits die Schule, andererseits ein Magazin zur Ausstellung von Producten der Colonie, hinter der Kirche aber die Vieh-, Pferde- und Schweinefalle, die Milchkammern, die Scheune und verschiedene Schuppen zur Aufbewahrung von Ackergeräthen etc. errichtet.

Beim Bau der Anstalt, zu welchem, wo immer möglich, die in der Nähe zu beziehenden Baustoffe verwendet wurden, und welcher in einfachster Weise aus Werk- und Backsteinen, Holz etc. ausgeführt ist, haben bei der Planirung des Terrains und anderen einfachen Arbeiten schon die künftigen Zöglinge mitgewirkt. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 315 200 Mark (394 000 Francs).

Unter einer und derselben Direction vereinigt, aber räumlich getrennt sind die Besserungs-Anstalten zu Ruyslede, Beernem und Wynghe (écoles de réforme³⁸⁰⁾.

Von diesen belgischen Anstalten ist die grössere zu Ruyslede für etwa 500 Knaben, die zu Beernem für etwa 300 Mädchen und die zu Wynghe für etwa 100 Knaben bestimmt, welche letztere aus denen zu Ruyslede ausgewählt und für die Erlernung des Matrosendienstes bestimmt werden.

Die 3 Anstalten ergänzen sich in der zweckmässigsten Weise, indem zu Ruyslede alle nöthigen Lebensmittel, Kleidungs- und Arbeitsstoffe erzeugt und zubereitet, in Beernem die Wäsche und weiblichen Handarbeiten aller Art für die 3 Anstalten besorgt werden, in Wynghe aber eine Anstalt gegründet ist, welche fähigen Kindern, oft solchen gebrandmarkter Eltern, denen es schwer, ja unmöglich sein würde, sich eine befriedigende Existenz im Lande zu gründen, Gelegenheit verschafft, nützliche, nicht selten angefehene Glieder der menschlichen Gesellschaft zu werden.

Die 3 genannten Anstalten zeichnen sich ferner durch einfache Bauweise und, wie aus den nachfolgenden Beschreibungen entnommen werden möge, äusserst zweckmässige ökonomische Einrichtungen, durch Ordnung und Reinlichkeit, noch mehr aber durch den Geist und die Liebe aus, mit welchen sie verwaltet werden, so wie durch die Erfolge, welcher sich dieselben schon zu erfreuen hatten.

Für die Besserungs-Anstalt für Knaben zu Ruyslede wurde vor 30 Jahren eine Zuckerfiederei mit einem grösseren Länders-Complex, eine Stunde von der von Gent nach Brügge führenden Eisenbahn entfernt, angekauft und sofort für die Zwecke der Anstalt eingerichtet. Dieselbe zerfällt in zwei Haupttheile, (Fig. 381³⁸¹⁾ die eigentlichen Schulgebäude A und die Meierei B.

Das mehrgeschossige Gebäude rechts vom Eingang enthält die Wohnung des Directors, das linker Hand die des Geistlichen mit dem Zimmer des Pförtners zu ebener Erde. In zwei eingeschossigen, an das linksseitige Wohngebäude sich anschliessenden Flügelbauten befinden sich einige Bureaus und die Wohnung der Angestellten; in den sich an die Wohnung des Directors anschliessenden Flügelbauten aber verschiedene Magazine für Lebensmittel, Getränke, Kleidungsstücke etc. und die Bäckerei.

In einem weiteren zweigeschossigen Gebäude befinden sich im Erdgeschoss die Küche der Angestellten, ein Voll- und Schwimmbad und 4 Einzelbäder, im Obergeschoss einige Krankensäle, die Woh-

³⁷⁹⁾ Facf.-Repr. nach dem in Fussnote 378 genannten Werke, Pl. 315.

³⁸⁰⁾ Nach Reise-Notizen.

nung der mit dem Dienst in der Küche der Angestellten und mit der Krankenpflege beauftragten Schwestern, eine Apotheke und die Weisszeugkammer. In dem gegenüber liegenden, ebenfalls zweigeschoffigen Gebäude sind zu ebener Erde die Küche der Ackerbauzöglinge nebst Vorrathskammern und eine Dampfmahlmühle, im Obergeschoß Frucht- und Mehl-Magazin untergebracht.

Das 2 $\frac{1}{2}$ Stockwerke hohe und 120 m lange Mittelgebäude enthält zu ebener Erde, links an der in der Mitte des Gebäudes befindlichen Flurhalle mit Treppenhaus, ein Speisezimmer und ein Verfammlungszimmer mit einer Bücherfammlang für die Angestellten, zwei Schulfäle, ebenfalls mit einer Bücherfammlang für die Ackerbauzöglinge, unmittelbar neben der Flurhalle ein Zimmer für den Oberaufseher und ein solches zur Aufbewahrung der Musik-Instrumente, zur Rechten der Flurhalle aber den Speisefaal mit Tischen und Bänken für 500 Zöglinge. Im I. und II. Obergeschoß dieses Mittelgebäudes befinden sich zur Linken und Rechten des zugleich als Wasch-Local dienenden kreuzförmigen Mittelraumes 4 Schlaffäle mit je 124 eiserne Bettstellen, an deren Kopfende ein ebenfalls eisernes Kästchen mit zwei Fächern zur Aufnahme der Kleidungsstücke der Knaben befestigt ist.

In dem vorerwähnten kreuzförmigen Mittelraum, an welchen gegen den vorderen Hof und die Schlaffäle hin je ein Aufseherzimmer, gegen den hinteren Hof aber die Treppen stossen, sind an den Wandungen 8 große Waschbecken angebracht, die von einem unter Dach aufgestellten großen Behälter aus, der mittels der Dampfmaschine gefüllt wird, mit fließendem Wasser in der Art versehen werden können, daß sich durch Öffnen eines einzigen Hahnes aus einem oberhalb der Waschbecken hinziehenden Bleirohre in Entfernungen von ca. 45 cm ein Wasserstrahl ergießt, deren es in jedem Stockwerk 48 sind, so daß 96 Knaben sich zu gleicher Zeit waschen können.

Hinter dem soeben beschriebenen Mittelgebäude befindet sich ein größerer Hof, welcher nicht, wie der zwischen dem Eingang und dem Mittelgebäude befindliche, mit Gartenanlagen und Springbrunnen versehen, sondern zu Turn- und Laufübungen bestimmt ist.

Die Gebäude, welche diesen Hof an den übrigen drei Seiten einschließen, sind nur 1 Stockwerk hoch und enthalten die Arbeitsäle der nicht mit dem Ackerbau beschäftigten Knaben, und es werden in denselben verschiedene sitzende Beschäftigungen: Schneiderei, Schusterei, Weberei, Stricken, Strohflechten, aber auch Schreiner-, Wagner-, Böttcher- und Schmiede-Arbeiten betrieben, auch Vieh- und Pferdekkumete u. A. m. verfertigt.

In einer Ecke dieser einstöckigen Flügelbauten befindet sich die Küche und in deren Nähe 14 Zellen zur Abbüßung von nur äußerst selten nöthigen Strafen.

Unmittelbar an die vorbeschriebenen Baulichkeiten schließt sich sodann die der Meierei an. In einem neuerdings mit A, 14 verbundenen Flügelbau befinden sich die Viehfutterküche, ein Raum, in welchem eine durch die nahe Dampfmaschine in Bewegung gesetzte Dresch- und Strohschneidemaschine aufgestellt ist, Futterbarren, Wagenschuppen, ein Raum zur Aufbewahrung groberer Ackerbau-Geräthschaften und das Schlachthaus. In einem weiteren Flügelbau sind Stallungen für Jungvieh und Niederlagen von Gartengeräthschaften, in einem anderen Bau aber Stallungen für 44 Milchkühe und 14 Zugochsen, nebst den erforderlichen Futterräumen, in einem dritten Bau Pferdestallungen und Futterbarren.

Zwischen diesen Bauten befinden sich zwei Kohlenfchuppen und zwei bedeckte Düngerstätten, eine Schwemme und zwei Abtheilungen vorzüglich eingerichteter Schweinestallungen mit Einzelhöfen und kleineren Becken zur Abkühlung der Schweine. Außerdem befinden sich im Meiereihof noch 2 Abtheilungen Geflügelställe mit abgefonderten Höfen und zwischen den zwei Ein- und Ausfahrten die Wohnung des Meierei-Aufsehers. Auch ist noch besonders zu erwähnen, daß sämtliche Stallungen ausen durch einen Schienenweg verbunden sind, der durch die Küche führt, in welcher das Viehfutter zubereitet wird, so daß dieses in kürzester Zeit vertheilt werden kann.

Die Besserungs-Anstalt zu Ruyslede ist rings von Gärten und Wiesen umgeben; in den ersteren werden in ausgedehntester Weise und mit dem glücklichsten Erfolge Gemüsebau und Obstbaumzucht betrieben, obgleich der Boden vor nicht langer Zeit noch gänzlich unfruchtbares, aufgeschwemmtes Sandland gewesen sein soll.

Die Matrosen-Schule zu Wynghene, zur Aufnahme von 100 Zöglingen geeignet, liegt nur etwa 5 Minuten von Ruyslede entfernt, diesem gegenüber, und es wurde hierzu ebenfalls ein älteres Gebäude angekauft und umgebaut.

357.
Matrosen-Schule
zu
Wynghene.

In diesem befinden sich zu ebener Erde zwei größere Säle, von denen der eine als Arbeitsaal zur Verfertigung von Segeln und anderen Schiffsggeräthen, der andere zum Unterricht in nautischen Lehrfächern dient. Außerdem befinden sich im I. Obergeschoß noch einige Magazine, die Küche und Speisekammer.

Das II. Obergeschoß enthält 2 Schlaffäle für je 25 Knaben mit anstoßender Wasch- und Kleider-

Fig. 381.

